

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 01/20 vom Freitag, den 03. Januar 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Übergang einer Mitgliedschaft im Kreistag des Landkreises Oldenburg 2

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 – Hatterwüstring/Hatter Weg – 2

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Übergang einer Mitgliedschaft im Kreistag des Landkreises Oldenburg

Mit Feststellungsbeschluss des Kreistages am 17.12.2019 ist die bisherige Kreistagsabgeordnete Cindy Klüner aus dem Kreistag ausgeschieden. Der Kreiswahlleiter hat festgestellt, dass der Kreistagssitz auf den Ersatzbewerber Herrn Gerd Hanken übergeht.

Wildeshausen, 18.12.2019

Carsten Harings
Kreiswahlleiter

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 – Hatterwüstring/Hatter Weg –

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 567) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hatten am 07.12.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 69 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 02/20 vom Freitag, den 10. Januar 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 – Hatterwüsting/Hatter Weg – 5

Gemeinde Kirchseelte

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Kirchseelte
-Hebesatzsatzung- 6

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 – Hatterwüstring/Hatter Weg –

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 567) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hatten am 07.12.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 69 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Hatten, den 20.12.2019

Gemeinde Hatten

Dr. Christian Pundt
Bürgermeister



Gemeinde Kirchseele

**Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Kirchseele
-Hebesatzsatzung-**

Aufgrund der §§ 10, 14 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und dem § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kirchseele in seiner Sitzung am 10.12.2019 die nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden folgendermaßen festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer für die | |
| a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Kirchseele, den 10.12.2019

Bürgermeister
(Stark)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 03/20 vom Freitag, den 17. Januar 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 8

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

Bauleitplanung des Flecken Harpstedt

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50

„Barrierefreies Wohnen Steinbachweg“

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)..... 8

Gemeinde Wardenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2020 9

Stadt Wildeshausen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 10

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2020 12

Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest 13

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.

Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Frauke + Uwe Johannes GbR, Glane 1, 27793 Wildeshausen, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Glane eine Grundwasserentnahme von 28.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 50, Flur 26, Gemarkung Wildeshausen, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 16.01.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

Bauleitplanung des Flecken Harpstedt

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50

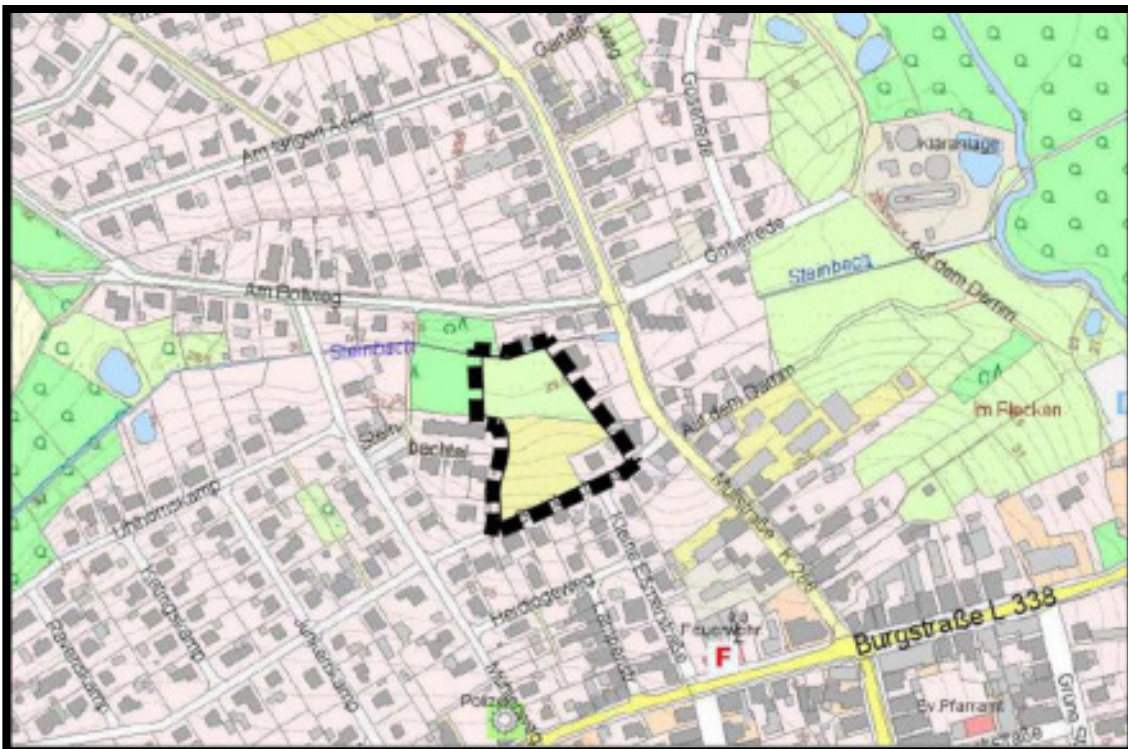
„Barrierefreies Wohnen Steinbachweg“

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat des Flecken Harpstedt hat in seiner Sitzung am 09.12.2019, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Barrierefreies Wohnen Steinbachweg“ mit den textlichen Festsetzungen, sowie den örtlichen Bauvorschriften (§ 84 Niedersächsische Bauordnung) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wurde ebenfalls beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB wurde abgesehen.

Das Plangebiet liegt in der Ortslage des Flecken Harpstedt, westlich angrenzend an die Kreisstraße 286 „Mullstraße“. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Barrierefreies Wohnen Steinbachweg“ ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Barrierefreies Wohnen Steinbachweg“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ab sofort liegt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Barrierefreies Wohnen Steinbachweg“ mit den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung bei der Samtgemeinde Harpstedt, Zimmer 37, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich kann der Plan über die Homepage der Samtgemeinde Harpstedt (auf www.harpstedt.de unter Verwaltung- Amtshof- Bauamt- Bauleitpläne) eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt geltend gemacht worden ist. Auch die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gem. § 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Harpstedt geltend gemacht worden ist. Dies gilt ebenso für Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Flecken Harpstedt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die oben genannten Verletzungen z.B. von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Harpstedt, den 10.01.2020

gez. Ingo Fichter
Der Gemeindedirektor

Gemeinde Wardenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	30.249.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	30.346.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	51.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.369.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.068.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.190.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.397.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.050.700 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	145.300 €

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	35.611.300 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	35.611.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.050.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.588.700 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt :

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

Wardenburg, den 12.12.2019

Christoph Reents
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 15.01.2020 vom Landkreis Oldenburg mit Aktenzeichen 10 15 14 01/7-Ham erteilt. Der Haushaltsplan 2020 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 20.01.2020 bis 28.01.2020 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 2-24, öffentlich aus.

Wardenburg, den 17.01.2020

Gemeinde Wardenburg

Der Bürgermeister
Christoph Reents

Stadt Wildeshausen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	38.363.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	37.755.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	126.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	126.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.225.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.769.800 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.034.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.347.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.279.300 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt.	446.200 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	46.540.000 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	45.563.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.279.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.894.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € nicht übersteigen.

Wildeshausen, den 13.12.2019

(Dienstsiegel)

gez. Jens Kuraschinski
Bürgermeister

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Stadt Wildeshausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung wurde vom Landkreis Oldenburg am 09.01.2020 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/8 - Ham erteilt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2, Satz 3 NKomVG vom 20. Januar 2020 – 28. Januar 2020 während der Dienststunden im Stadthaus, Am Markt 1, Zimmer 204, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wildeshausen, 15.01.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(Dienstsiegel)

gez.

Jens Kuraschinski

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 112 des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest in der Sitzung am 12.11.19 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	455.600,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	463.700,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	444.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	450.200,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	163.300,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	199.100,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	607.600,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	649.300,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage gem. § 4 Abs. 2 der Zweckverbandsordnung wird für die Gemeinden auf jeweils 6.000,00 Euro, für den Landkreis Diepholz auf 24.000,00 Euro für den Landkreis Oldenburg auf 48.000,00 Euro und für den Landkreis Vechta auf 12.000,00 Euro festgesetzt.

Die Kostenerstattung gem. § 8 Abs. 3 der Zweckverbandsordnung wird für den Landkreis Diepholz auf 16.800,00 Euro, für den Landkreis Oldenburg auf 33.600,00 Euro und den Landkreis Vechta auf 8.400,00 Euro festgesetzt.

Wildeshausen, den 12.11.2019

Rolf Eilers
Geschäftsführer

II.

Vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport wurde mit Verfügung vom 19.12.19 unter Az. 32.32/10302-3090 festgestellt, dass die Haushaltssatzung vom 12.11.19 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalte und es auch nicht beabsichtigt sei, sie zu beanstanden.

III.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2020 liegt vom 27.01. – 05.02.20 im Zimmer H111 des Kreishauses in Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, 14.01.20

Zweckverband
Naturpark Wildeshauser Geest
Rolf Eilers
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 12.11.19 den vorgelegten, vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg geprüften, Jahresabschluss 2018 beschlossen und dem Geschäftsführer für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 liegt in der Zeit vom 27.01. – 05.02.20 im Zimmer H 111 des Kreishauses in Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, öffentlich aus.

Wildeshausen, 14.01.20

Zweckverband
Naturpark Wildeshauser Geest
Rolf Eilers
Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 04/20 vom Freitag, den 24. Januar 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses 15

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 15

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

Satzung des Flecken Harpstedt über die Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Bei der Windmühle“ 16

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung zur 36. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt 17

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie 18

Zweckverband KommunalService NordWest

Erster Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 18

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 20

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 21

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 28. Januar 2020, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 26.11.2019

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Aktuelles aus dem EWE Konzern

4 Umsetzung der Norddeutschen Wasserstoffstrategie im Landkreis Oldenburg

5 Klimaschutz im Landkreis Oldenburg

6 Sachstand Regio-S-Bahn - 30 Minuten-Takt für Bahnhof Wüstring

7 Verbesserung der Bahninfrastruktur

8 Regionalwoche im Landkreis Oldenburg

9 Klimaschutz in Gewerbegebieten

10 Mitteilungen des Landrates

11 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 17.01.2020

Carsten Harings
Der Landrat

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 17.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge	241.407.535,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	233.782.356,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	236.709.700,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	220.342.683,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	11.157.200,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	32.753.800,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.420.500,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.831.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	249.287.400,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	255.927.483,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 18.760.100,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 37,5% der Steuerkraftmesszahlen sowie der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 Euro nicht übersteigen.

Wildeshausen, 17.12.2019

Carsten Harings
Landrat

- II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 16.01.2020 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport - 32.18/10302-548(2020) - erteilt.
- III. Der Haushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2020 liegt in der Zeit vom 27.01.2020 bis 05.02.2020 in Zimmer 241 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 23.01.2020

In Vertretung
Christian Wolf
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

Satzung des Flecken Harpstedt über die Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Bei der Windmühle“

Der Rat des Flecken Harpstedt hat am 14.01.2020 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat des Flecken Harpstedt hat in seiner Sitzung am 14.01.2020 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Flecken Harpstedt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Bei der Windmühle“ durchzuführen (Aufstellungsbeschluss). Zur Sicherung der Planung wird seitens des Gemeinderates für dieses Gebiet die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Flurstücke:

Flurstücke: 437/3 und 437/4 der Flur 14 Gemarkung Harpstedt.

§ 3

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerung einschließlich Lagerstätten,
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Tag ihrer Bekanntmachung gerechnet.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann vom Tage der Bekanntmachung im Amtshof der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, Zimmer 36, während der Öffnungszeiten Mo - Fr 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zusätzlich Do 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Mo 14-16 Uhr von jedermann eingesehen werden. Eine telefonische Terminvereinbarung (04244/8236 o. 8237) ist möglich. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 1 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre, die Fälligkeit der Entschädigungsansprüche gem. § 18 Abs. 2 BauGB und die Erlöschung des Entschädigungsanspruchs gem. § 18 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.

Flecken Harpstedt, den 14.01.2020

gez. Wacholder

gez. Fichter

Wacholder
(Bürgermeister) L.S.

Fichter
(Gemeindedirektor)

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung zur 36. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund des § 8 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 „Abgabensatz“ erhält folgende Fassung:

Die Abgabe für 2019 beträgt 7,50 Euro je Einwohnergleichwert. Für die Folgejahre wird die Höhe der Abwasserabgabe durch Ergänzungssatzung zu dieser Satzung festgesetzt.

Artikel II

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

27243 Harpstedt, 12.12.2019

(Wöbse)
Samtgemeindebürgermeister

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie

Am 05.02.2020 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 21.11.2019
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. Vorstellung des Angebotes des wirtschaftlichsten Bieters der Ausschreibung "Erarbeitung und Erstellung eines kommunalen Integrationskonzeptes für die Stadt Wildeshausen"
8. Resolution zur Situation der ArbeitnehmerInnen in Wildeshauser Unternehmen
Antrag des Ratsmitglieds Kreszentia Flauger vom 28.08.2018
9. Benennung der Brücke am Wohnpark an der Hunte
10. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
11. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 21.01.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Zweckverband KommunalService NordWest

Erster Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019

I.

Aufgrund des § 16 Absatz 3 und des § 18 Absatz 1 NKomZG i. V. mit dem § 115 NKomVG hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in der Sitzung am 27.11.2019 gemäß § 6 in Verbindung mit § 9 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.03.2015 folgende erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem ersten Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge erhöht bzw. vermindert (Veränderung WP 2019 zu 1. Nachtrag 2019) und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan

	Plan 2019 EURO	1. Nachtrag 2019 EURO	Veränderung Plan 2019 zu 1. NT 2019 EURO
die Erträge	7.247.000	7.249.500	2.500
die Aufwendungen	7.247.000	7.249.500	2.500
die Erneuerungsrücklage	0	0	0

Nachrichtlich

das Gesamtergebnis	0	0	0
--------------------	---	---	---

Im Vermögensplan

	Plan 2019 EURO	1. Nachtrag 2019 EURO	Veränderung Plan 2019 zu 1. NT 2019 EURO
mit Einnahmen für Investitionstätigkeiten	350.000	350.000	0
mit Ausgaben für Investitionstätigkeiten	570.000	567.000	-3.000
mit Einnahmen für Finanzierungstätigkeiten	435.000	1.778.000	1.343.000
mit Ausgaben für Finanzierungstätigkeiten	215.000	1.561.000	1.346.000

Nachrichtlich Gesamtbetrag:

mit Ausgaben bzw. Einnahmen von	785.000	2.128.000	1.343.000
---------------------------------	---------	-----------	-----------

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) bleibt bestehen (0,00 EURO).

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag (0,00 EURO) der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag (250.000,00 EURO), bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Verbandsmitglieder leisten folgende Umlage:

	Plan 2019 EURO	1. Nachtrag 2019 EURO	Veränderung Plan 2019 zu 1. NT 2019 EURO
Gemeinde Ganderkesee	3.300.000	3.300.000	0
Gemeinde Hude	2.002.000	2.042.000	40.000
OOWV	0	0	0
Summe der Umlage	5.302.000	5.342.000	40.000

§ 6

Die Rücklage der Mitgliedsgemeinde Hude für die Erneuerung des Kunstrasenspielfeldes am Huder Bach beträgt im Jahr 2019 EUR 8.000,- und summiert sich somit zum Jahresende 2019 auf EUR 16.000,-.
Die Summe der Zinserträge aus der Rücklage aus den Vorjahren (Stand 31.12.2018) beträgt EUR 0,-.

Brake, 27.11.2019

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

II.

Vom Landkreis Oldenburg wurde am 08.01.2020 unter Az. 10 15 14 01/9 – Ham festgestellt, dass gegen die erste Nachtragshaushaltssatzung keine Bedenken bestehen.

III.

Die Erste Nachtragshaushaltssatzung und der erste Nachtragswirtschaftsplan des Zweckverbandes KommunalService NordWest für das Wirtschaftsjahr 2019 liegen vom 10.02. bis am 21.02.2020 im Empfang des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brake, 20.01.2020

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020

I.

Aufgrund des § 16 Absatz 3 und des § 18 Absatz 1 NKomZG i. V. mit dem § 112 NKomVG hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in der Sitzung am 27.11.2019 gemäß § 6 in Verbindung mit § 9 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird

Im Erfolgsplan

mit Erträgen von	7.764.000,00 EURO
mit Aufwendungen von	7.764.000,00 EURO

Im Vermögensplan

mit Einnahmen für Investitionstätigkeiten	350.000,00 EURO
mit Ausgaben für Investitionstätigkeiten	350.000,00 EURO
mit Einnahmen für Finanzierungstätigkeiten	262.000,00 EURO
mit Ausgaben für Finanzierungstätigkeiten	262.000,00 EURO
festgesetzt.	
Nachrichtlich Gesamtbetrag:	
mit Ausgaben bzw. Einnahmen von	612.000,00 EURO

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 0,00 EURO festgesetzt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsmitglieder leisten folgende Umlage:

		Planwert 2020 EURO
Gemeinde Ganderkesee		
Umlage	EUR 3.474.968	
Zzgl. Finanzierung aus kurzfristigen Verbindlichkeiten	EUR 297.000	
	Summe	3.771.968
Gemeinde Hude		2.152.000
OOWV		0
Summen		5.923.968

Zusätzlich leistet die Gemeinde Hude eine Zahlung in Höhe von 8.000,00 € für die Rücklage zur Erneuerung des Kunstrasenspielfeldes am Huder Bach.

Zusätzlich leistet die Gemeinde Ganderkesee (erstmalig in 2020) eine Zahlung in Höhe von 16.000,00 € für die Rücklage zur Erneuerung der Kunstrasenspielfelder des VfL Stenum und des TSV Ganderkesee.

Brake, 27.11.2019

Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

II.

Vom Landkreis Oldenburg wurde am 08.01.2020 unter Az. 10 15 14 01/9 – Ham festgestellt, dass gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken bestehen. Kreditaufnahmen für Investitionstätigkeiten sind nicht vorgesehen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes KommunalService NordWest für das Wirtschaftsjahr 2020 liegen vom 10.02. bis am 21.02.2020 im Empfang des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brake, 20.01.2020

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Bremen am 15.01.2020 unter dem Aktenzeichen – 52-2 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2020 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 20.01.2020

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 05/20 vom Freitag, den 31. Januar 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 23

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Haushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2020..... 23

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Maik Plate, Garmhausen 3, 27793 Wildeshausen, hat eine Grundwasserentnahme von 5.500 m³ jährlich auf dem Flurstück 3/4, Flur 17, Gemarkung Wildeshausen, für die Wasserversorgung der Biogasanlage beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 30.01.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Haushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hatten in der Sitzung am 18.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	21.763.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	21.423.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.413.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.483.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.305.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.591.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	211.800 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	26.718.300 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	29.286.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.970.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen bis zur Höhe von 2.500 EUR im Einzelfall.

Hatten, den 18.12.2019

Dr. Christian Pundt
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 03.02.2020 bis 14.02.2020 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, aus.

26209 Hatten, den 29.01.2020

Gemeinde Hatten
Dr. Christian Pundt
Bürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 06/20 vom Freitag, den 7. Februar 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 26

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ulf von der Aue, Im Glaner 12, 26197 Großenkneten, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Steinloge eine Grundwasserentnahme von 10.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 56, Flur 20, Gemarkung Großenkneten, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 05.02.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 07/20 vom Freitag, den 14. Februar 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt..... 28

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt

Am 27.02.2020 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 27.11.2019
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. Durchgängigkeit der Hunte
8. Grundstücksvergabe für Investoren in Erbpacht
Antrag der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen u. Piraten vom 17.11.2019 und 11.02.2020
9. Einrichtung eines Moratoriums zum Industriegebiet "Wildeshausen West"
Antrag der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen u. Piraten vom 26.11.2019
10. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 A "Pestruper Straße/Humboldtstraße"
Satzungsbeschluss (Stadium III)
11. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29.1 "Aldrup", 1. Änderung
Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
12. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29.1 "Aldrup", 1. Änderung
Satzungsbeschluss (Stadium III)
13. Neuaufstellung der Richtlinie der Stadt Wildeshausen über die Vergabe von Gewerbe- und gemischt genutzten Mischgebietsgrundstücken
14. Befreiungen/Ausnahmen gemäß § 31 BauGB
15. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
16. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 12.02.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage
gez. Manfred Meyer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 08/20 vom Freitag, den 21. Februar 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses..... 30

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses 30

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur 31

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Am Dienstag, 25. Februar 2020, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 12.11.2019
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

- 3 Generalistische Pflegeausbildung im Landkreis Oldenburg
- 4 Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention
- 5 Gesundheitsregion: Präventionsketten in Ahlhorn
- 6 Bericht über die Aufgaben des örtlichen Beirats des Jobcenters
- 7 Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Landkreis Oldenburg
- 8 Mitteilungen des Landrates
- 9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 14.02.2020

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

Am Dienstag, 25. Februar 2020, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 05.11.2019
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

- 3 Vorstellung des Planungsentwurfes für die Erweiterung der Förderschule Vielstedter Straße, Hude
- 4 Bericht nach § 8 der Kulturförderrichtlinie
- 5 Schul-IT-Support
- 6 Mitteilungen des Landrates
- 7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 17.02.2020

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur

Am 05.03.2020 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 06.11.2019
4. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. Veränderung des städtischen Bouleplatzes im Krandel
8. Anpassung des Pachtvertrages für das Krandelstadion
9. Antrag des Sportvereins Grün-Weiß Kleinenkneten e. V. auf Erhalt freiwilliger Leistungen ab dem Haushaltsjahr 2020
10. Entwicklung eines Sport- und Freizeitplanes für die Stadt Wildeshausen
11. Klimaschutz
Gemeinsamer Antrag der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen - Piraten und der SPD-Fraktion vom 09.12.2019 und Ratsfrau Flauger vom 18.12.2019
12. Beleuchtung des Ehrenmals auf dem Burgberg
Antrag der UWG-Fraktion vom 23.10.2019
13. Neufassung der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie Änderung des Gebührentarifs zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen
14. Antrag des Trecker-Veteranen Club Lüerte e. V. auf Aufnahme in die Pauschale Grundförderung der Kulturförderrichtlinie
15. Erläuternde Zusatzbeschilderung für Straßennamen in der Innenstadt
16. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
17. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 19.02.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 09/20 vom Freitag, den 28. Februar 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses 33

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 33

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2020 33

Gemeinde Ganderkesee

Haushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2020 34

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Am Dienstag, 3. März 2020, findet um 17:00 Uhr in der FTZ Ganderkesee, Westtangente 20, 27777 Ganderkesee eine öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 12.11.2019
- öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Rettungsdienst; Vorstellung der ersten Ergebnisse des Projekts der Universität Maastricht

4 Mitteilungen des Landrates

5 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 21.02.2020

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Jens Uwe Wöhler, Hackfeld 2, 27243 Winkelsett, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen 2 Grundwasserentnahmen beantragt. Auf dem Flurstück 78, Flur 16, Gemarkung Harpstedt, westlich von Harpstedt, ist eine Entnahme maximal 15.000 m³ und durchschnittlich 5.000 m³ jährlich geplant. Auf dem Flurstück 5/7, Flur 1, Gemarkung Beckeln, westlich von Beckeln, ist eine Entnahme von maximal 7.500 m³ und durchschnittlich 3.300 m³ jährlich geplant. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 27.02.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 19.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.943.915 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.105.826 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.877.792 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.675.243 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.031.251 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.217.778 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.909.043 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.893.021 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Im Haushaltsjahr 2020 werden Verpflichtungsermächtigungen in der Gesamthöhe von 1.000.000 Euro (2021: 200.000 Euro; 2022: 400.000 Euro; 2023: 400.000 Euro) veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	365 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Neerstedt, den 07. Januar 2020

gez.

Ralf Spille
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 02. März 2020 bis einschl. 12. März 2020 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, öffentlich aus.

Neerstedt, 26.02.2020

Ralf Spille
Bürgermeister

Gemeinde Ganderkesee

Haushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2020

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 4 und 5 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 18.02.2020 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/2 – Ham erteilt worden. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.03.2020 bis einschließlich 10.02.2020 während der Dienststunden zur

Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 131, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 65, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 21.02.2020

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in der Sitzung am 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	56.095.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	54.271.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.374.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.380.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.735.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.694.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	353.100 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	986.500 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	56.463.200 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	59.061.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 353.100 Euro festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für den Eigenbetrieb Bäder für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.912.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.877.000 Euro festgesetzt.

§ 3 a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Bäderbetrieb wird auf 1.120.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen.

Ganderkesee, 12.12.2019

gez. Alice Gerken
Bürgermeisterin

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 10/20 vom Freitag, den 6. März 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 38

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2020 38

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen 40

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im freiwilligen Landtauschverfahren „Heimberger Weg /Appenriede“
Samtgemeinde Harpstedt, Landkreis Oldenburg 41

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 10. März 2020, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 05.11.2019
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung in der Kindertagespflege - Erhebung von Kostenbeiträgen -
- 4 Antrag der Gemeinde Wardenburg auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Schaffung einer neuen Kindergartengruppe mit 25 Plätzen an der Kindertagesstätte Achternmeer
- 5 Antrag der Gemeinde Ganderkesee auf Erhöhung des Kreiszuschusses für die Einrichtung von 20 neuen Hortplätzen im Hort Ganderkesee
- 6 Zuschuss an den Verein Brücke e.V.
- 7 Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe; Inhouse-Coaching-Angebot des Nds. Landesjugendamtes
- 8 Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
- 9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 27.02.2020

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2020

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 4 und 5 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 18.02.2020 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/2 – Ham erteilt worden. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 09.03.2020 bis einschließlich 17.03.2020 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 131, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 65, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 02.03.2020
Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in der Sitzung am 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	56.095.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	54.271.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.374.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.380.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.735.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.694.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	353.100 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	986.500 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	56.463.200 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	59.061.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 353.100 Euro festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für den Eigenbetrieb Bäder für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.912.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.877.000 Euro festgesetzt.

§ 3 a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Bäderbetrieb wird auf 1.120.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomV als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen.

Ganderkesee, 12.12.2019

gez. Alice Gerken
Bürgermeisterin

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 19.03.2020 um 17:00 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 12.12.2019
4. Mitteilung des Ratsvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 06.02.2020
7. Benennung der Brücke am Wohnpark an der Hunte
8. Verkauf einer Gewerbefläche an der Böttcherstraße an die DLRG
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 12.03.2020
9. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 A "Pestrupe Straße/Humboldtstraße"
Satzungsbeschluss (Stadium III)
10. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29.1 "Aldrup", 1. Änderung
Satzungsbeschluss (Stadium III)
11. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29.1 "Aldrup", 1. Änderung
Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
12. Neuaufstellung der Richtlinie der Stadt Wildeshausen über die Vergabe von Gewerbe- und gemischt genutzten Mischgebietsgrundstücken
13. Anpassung des Pachtvertrages für das Krandelstadion
14. Antrag des Sportvereins Grün-Weiß Kleinenkneten e. V. auf Erhalt freiwilliger Leistungen ab dem Haushaltsjahr 2020
15. Neufassung der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie Änderung des Gebührentarifs zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen
16. Antrag des Trecker-Veteranen Club Lüerte e. V. auf Aufnahme in die Pauschale Grundförderung der Kulturförderrichtlinie
17. Erläuternde Zusatzbeschilderung für Straßennamen in der Innenstadt
18. Neuernennung des Stellvertretenden Stadtbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Wildeshausen und Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis
Vorlagen
19. Annahme von Zuwendungen durch die Stadt Wildeshausen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
20. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
- Mündliche Vorträge -
21. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
22. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 04.03.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
Dienstgebäude: Markt 15/16
26122 Oldenburg



Freiwilliger Landtausch

Nr. 0345800809
Az. 4.1-611-44-623

Oldenburg, den 26.02.2020

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im freiwilligen Landtauschverfahren „Heimberger Weg /Appenriede“

Samtgemeinde Harpstedt
Landkreis Oldenburg

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Dienstort Oldenburg hat mit Beschluss vom 26.02.2020 den bezeichneten freiwilligen Landtausch nach § 103 a des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), angeordnet.

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Landkreis Oldenburg, Samtgemeinde Harpstedt:

Gemarkung Harpstedt	Flur 14	Flurstücke 39, 46, 47, 48, 49
Gemarkung Harpstedt	Flur 17	Flurstücke 123/1, 163/4, 170/3

Der vollständige Anordnungsbeschluss liegt für die Dauer eines Monats ab öffentlicher Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Harpstedt (westlicher Flur im 1. OG), Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Aufforderung - beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg bzw. im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg anzumelden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz werden diese öffentliche Bekanntmachung sowie der Anordnungsbeschluss auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

gez. Brückner

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 11/20 vom Freitag, den 13. März 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

- Allgemeinverfügung für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe 43
- Allgemeinverfügung über das Verbot von Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen 45
- Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg 46

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

- Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Harpstedt und der Stadt Wildeshausen*
Planfeststellung für den Neubau eines Radweges entlang der K 225 von Wildeshausen nach Reckum (Abs. 10, Station 0008 - 3990) 47

C. Sonstiges

- Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg*
Jahresabschluss der Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2017 48

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder des besonders betroffenen Gebiets folgende Einrichtungen nicht betreten:
 - a) Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 4 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen, Tagesbildungsstätten nach §§ 162 ff. NSchG und Heime, in denen überwiegende minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre und teilstationäre Erziehungshilfe),
 - b) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 IfSG (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken), ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen,
 - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe wie Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG), stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, Tagesförderstätten, Tagesstätten für Menschen mit seelischen Behinderungen, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige und betreuungsbedürftige Personen, und
 - d) Berufsschulen und Hochschulen,
 - e) Landesbildungszentren mit allen ihren Angeboten.

Ausreichend ist, dass die entsprechende Festlegung der Gebiete durch das RKI innerhalb der 14 Tages-Frist erfolgt.

Die Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete sind unter

www.rki.de/ncov-risikogebiete

tagesaktuell abrufbar.

Als Aufenthalt nach Satz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Kontakt zum Beispiel im Rahmen eines Tankvorgangs, einer üblichen Kaffeepause oder eines Toilettengangs.

2. Wenn eine nach Ziffer 1 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person treffende Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuerinnen oder Betreuer einer von der Verpflichtung nach Ziffer 1 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren Aufgabenkreis gehört. Sie sind unter Berücksichtigung der Voraussetzungen in Ziffer 1 verpflichtet, keine Betreuungsangebote von Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heimen in Anspruch zu nehmen.
3. Erhalten die Träger oder die mit den Leitungsaufgaben in den jeweiligen Einrichtungen beauftragten Personen der in Ziffer 1 benannten Einrichtungen Kenntnis davon, dass die Voraussetzung nach Ziffer 1 vorliegt, dürfen die betreffenden Personen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet oder des besonders betroffenen Gebiets nicht betreut oder beschäftigt werden.
4. Die Anordnung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
5. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten oder von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebieten wird für den durch die Inkubationszeit definierten Zeitraum von 14 Tagen nach Ankunft aus einem der fraglichen

Gebiete das Betreten der in den Buchstaben a) bis d) definierten Einrichtungen verboten. Die Maßnahme dient dazu, die Ausbreitung des neuen Erregers einzudämmen sowie den Schutz vulnerabler Personengruppen sicherzustellen. Darüber hinaus tragen die Maßnahmen für die erfassten medizinischen Einrichtungen auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei.

Zu Buchstabe a):

Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder nicht schwer an COVID-19. Sie können aber ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des Coronavirus SARS-CoV-2 sein. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, weil kindliches Spiel in den frühkindlichen Einrichtungen regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in den Einrichtungen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Vielmehr sehen die Räume in den Einrichtungen in aller Regel Rückzugsmöglichkeiten vor. Daher kann schon räumlich eine lückenlose Überwachung nicht immer gewährleistet werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion in Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend Minderjährige betreut werden, zu unterbinden. Diese Anordnung betrifft die Kindertagespflege auch dann, wenn nur ein Kind betreut wird. Denn auch dann ist eine Übertragung auf weitere Kinder nicht ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b):

In den stationären medizinischen Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet wären. Zum Schutz dieser besonders vulnerablen Personengruppen stellt die Beschränkung des Zugangs für Reiserückkehrer aus Risikogebieten oder besonders betroffenen Gebieten eine geeignete und erforderliche Schutzmaßnahme dar. Neben der Vermeidung von Einträgen des Erregers wird auch die medizinische Versorgung unterstützt. Die Erkrankung des betreuenden und medizinischen Personals wird verringert.

Zu Buchstabe c):

Hier gelten entsprechend die Überlegungen wie zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe d):

Viele Studierende sowie Beschäftigte in Hochschulen weisen eine überdurchschnittliche Reisetätigkeit auf. Dies umfasst insbesondere auch Aufenthalte in Risiko- oder besonders betroffenen Gebieten.

Risikogebiete und besonders betroffene Gebiete sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch vermutet werden kann. Um dies festzulegen, verwendet das RKI verschiedene Indikatoren (u.a. Erkrankungshäufigkeit, Dynamik der Fallzahlen). In den durch das RKI festgestellten Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten besteht eine allgemein wesentlich erhöhte Infektionsgefahr, sodass Personen, die sich dort aufhielten, als ansteckungsverdächtig anzusehen sind. Es ist auf die aktuelle Einstufung abzustellen. Es kommt nicht darauf an, dass diese Einschätzung bereits zum Zeitpunkt des Aufenthalts im Sinne der Ziffer 1 in dem Gebiet vom RKI festgestellt wurde.

Der Ansteckungsverdacht besteht, wenn die Person dort mindestens einen 15-minütigen Kontakt zu einer anderen Person im Abstand von weniger als 75 cm hatte. Dieses Kriterium grenzt deshalb den Aufenthalt von der bloßen Durchreise ab. Kein Aufenthalt im Sinne der Ziffer 1 dieser Verfügung wird in der Regel bei einem bloßen Toilettengang, einem Tankvorgang oder einer üblichen Kaffeepause gegeben sein.

Zu Ziffer 2:

Entsprechend Ziffer 1 dürfen die Personensorgeberechtigten die betreffenden Kinder nicht in die Einrichtungen bringen und das Recht auf Betreuung gegenüber dem Träger oder der Tagespflegeperson geltend machen. Der Rechtsanspruch auf Betreuung nach § 24 SGB VIII ist insoweit eingeschränkt.

Zu Ziffer 3:

Es ist ausdrücklich keine Aufgabe der Träger bzw. des eingesetzten Personals bzw. der Tagespflegeperson, gezielt durch Nachfragen zu erforschen, ob Kinder sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Nur dann, wenn eine positive Kenntnis darüber besteht, dürfen diese Schülerinnen und Schüler sowie Kinder nicht mehr betreut werden.

Zu Ziffer 4:

Die Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft. Sie ist nicht befristet. Bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben. Die Anordnung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Zu Ziffer 5:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Wildeshausen, den 11.03.2020

Carsten Harings
Landrat

* Fundstellen

Infektionsschutzgesetz (IfSG)
vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der aktuell gültigen Fassung

Allgemeinverfügung über das Verbot von Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)* wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Durchführung von öffentlichen und nichtöffentlichen Großveranstaltungen im Gebiet des Landkreises Oldenburg mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 Personen ist mit sofortiger Wirkung verboten.
2. Darüber hinaus unterliegen Veranstaltungen im Gebiet des Landkreises Oldenburg mit einer Teilnehmerzahl bis einschließlich 1.000 Personen einer Einzelfallprüfung durch das Gesundheitsamt. Die Veranstalter dieser Veranstaltungen werden mit sofortiger Wirkung aufgefordert, geplante Veranstaltungen beim Gesundheitsamt des Landkreises Oldenburg anzuzeigen.
3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs gem. § 64 ff. Niedersächsisches Polizeigesetz (NPOG)* in der Form angedroht, dass die Teilnehmer des Veranstaltungsortes verwiesen werden.
4. Die Anordnung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Die Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG* wird hingewiesen.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder asymptomatisch infizierten Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Es ist ein höheres Risiko dann anzunehmen, wenn eine größere Anzahl von Menschen auf dichtem Raum zusammenkommt, so wie dies bei Großveranstaltungen typischerweise üblich ist. Auf Großveranstaltungen ist die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen insbesondere schwierig und es kann unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung des Virus auf viele Personen kommen. Darüber hinaus ist ab einer Teilnehmerzahl von 1.000 Personen davon auszugehen, dass eine zentrale Registrierung der Teilnehmenden, um eine Kontaktpersonennachverfolgung sicherzustellen, praktisch nicht möglich sein wird. Zudem ist bei solchen Veranstaltungen zu erwarten, dass die Teilnehmenden aus anderen Regionen Deutschlands oder sogar aus anderen Mitgliedstaaten anreisen werden. Darunter können möglicherweise auch Personen aus Regionen mit einem gehäuften Auftreten von COVID-19-Fällen sein. Das Auswahlermessen der zuständigen Behörden reduziert sich damit dahingehend, dass nur die Absage der Veranstaltung in Betracht kommt.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen. Um dies sicherzustellen, ist das verfügte Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Zu Ziffer 2:

Die in Ziffer 2 geregelte Anzeigepflicht ist erforderlich, um die zuständige Behörde in die Lage zu versetzen, von jeglichen Veranstaltungen, bei denen ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, Kenntnis zu erlangen, um ggf. die Veranstalter und Teilnehmer über präventive Möglichkeiten der Minimierung der Gefahren einer Infektion zu informieren oder ggf. beschränkende Maßnahmen treffen zu könne.

Zu Ziffer 3:

Die Androhung unmittelbaren Zwangs ist erforderlich, um sofort und unmittelbar gegenüber trotz des Verbots stattfindenden Veranstaltungen und Ansammlungen vorgehen zu können. Dies ist wiederum erforderlich, um den von Großveranstaltungen ausgehenden Infektionsgefahren wirksam (auch schon im Vorfeld) begegnen zu können.

Zu Ziffer 4:

Die Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft. Sie ist nicht befristet. Bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben. Die Anordnung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG* sofort vollziehbar.

Zu Ziffer 5:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG*. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG* dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG* haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Wildeshausen, den 12.03.2020

Carsten Harings
Landrat

* Fundstellen

Infektionsschutzgesetz (IfSG)
vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)
vom 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178) in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsisches Polizeigesetz (NPOG)
vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der aktuell gültigen Fassung

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Am Dienstag, 17. März 2020, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 17.12.2019 - öffentlicher Teil -
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Bildung der Ausschüsse; hier: Wahl eines stimmberechtigten Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss
- 4 Berufung von Schülervetretern in den Schul- und Kulturausschuss
- 5 Fortschreibung der Aufwandsentschädigungssatzung
- 6 Neuwahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Oldenburg;
I. Benennung eines Mitgliedes und eines stellv. Mitgliedes für die Versammlung der Bevollmächtigten
II. Benennung einer Vertrauensperson und einer stellv. Vertrauensperson
- 7 Vertreter/innen in der Verbandsversammlung des OOWV
- 8 Berufung eines Beamten als Rechnungsprüfer
- 9 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 10 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates

11 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 09.03.2020

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Harpstedt und der Stadt Wildeshausen

Planfeststellung für den Neubau eines Radweges entlang der K 225 von Wildeshausen nach Reckum (Abs. 10, Station 0008 - 3990)

Der Landkreis Oldenburg führt für das o.g. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren durch.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG bzw. § 5 NUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom **19.03.2020**

bis **01.04.2020**

bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt und
bei der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich ist der Plan unter www.oldenburg-kreis.de einzusehen; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a VwVfG).

1. Jeder, der sich von dem geplanten Bauvorhaben betroffen fühlt, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also bis zum 15.04.2020,

- bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt oder
- bei der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen oder
- beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (E-Mail) ist nicht zulässig. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner anzugeben. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben oder zu dem Plan Stellungnahmen abgegeben, werden diese in einem Erörterungstermin erörtert. Der Termin wird ortsüblich bekannt gegeben. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Entschädigungsansprüche sind, soweit über sie nicht bereits in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht Gegenstand des Erörterungstermins, sondern eines gesonderten Entschädigungsverfahrens.
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten gemäß § 24 Abs. 4 NStrG die Beschränkung für bauliche Anlagen an Straßen nach § 24 Abs. 1 und 2 NStrG und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.

Harpstedt, den 10.03.2020

Wildeshausen, den 10.03.2020

Herwig Wöbse
Bürgermeister

Jens Kuraschinski
Bürgermeister

C. Sonstiges

Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg

Jahresabschluss der Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2017

Das Kuratorium der Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Geschäftsführer für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss inklusive Rechenschaftsbericht sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2017 liegen in der Zeit vom 16.03.2020 bis 27.03.2020 in Zimmer 150 der Geschäftsführung der Naturschutzstiftung im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 13.03.2020

Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg
gez. Michael Feiner (Kuratoriumsvorsitzender)
gez. Bernd Lögering (Geschäftsführer)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 12/20 vom 14.03.2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung über die Einstellung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen i. S. v. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG)* 51

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung über die Einstellung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen i. S. v. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG)*

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Gem. den §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 2, 33 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Unterrichtsbetrieb für alle Schulen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Oldenburg wird mit Wirkung vom 16.03.2020 untersagt.

Dies gilt auch für die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen sowie nichtschulischer Veranstaltungen, wie Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen.

Zu den Schulen sind alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate sowie die Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren zu zählen.

Ausgenommen von dieser Untersagung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate sowie die Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren für die Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden.

Die Notbetreuung ist auf das notwendigste Maß zu begrenzen.

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Ausgenommen von dieser Untersagung ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen (etwa drohende Kündigung, erheblicher Verdienstaussfall).

2. Der Betrieb von sämtlichen Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und der nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Oldenburg wird untersagt.

Ausgenommen von dieser Untersagung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen.

Die Notbetreuung ist auf das notwendigste Maß zu begrenzen.

Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Ausgenommen von dieser Untersagung ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen (etwa drohende Kündigung, erheblicher Verdienstaussfall).

3. Alle Schulfahrten und ähnliche Schulveranstaltungen von Schulen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Oldenburg werden untersagt.

Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden, dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte. Auch unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten sind erfasst.

Hinsichtlich des Begriffs der Schulen wird auf die Definition unter der Anordnung zu Ziffer 1 verwiesen.

4. Die Anordnungen zu Ziffer 1 und 2 sind befristet bis einschließlich zum 18.04.2020 befristet. Abweichend davon gilt die Anordnung zu Ziffer 1 für Schülerinnen und Schüler des aktuellen Abiturjahrgangs zunächst bis einschließlich zum 14.04.2020.

Die Anordnung zu Ziffer 3 ist befristet bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020.

Begründung:

Erkenntnisse aus anderen Ländern belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hier in Niedersachsen zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt. Das Land hält also weiter an der sog. „Containment-Strategie“ fest.

Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu nehmen. Die Ansteckungsketten müssen somit kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden.

Die Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Wildeshausen, den 13.03.2020

Carsten Harings
Landrat

* Fundstellen

Infektionsschutzgesetz (IfSG)
vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der aktuell gültigen Fassung

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 13/20 vom Mittwoch, den 18. März 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Oldenburg 54

Allgemeinverfügung über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG*; Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege i. S. v. § 2 Abs. 7 NuWG* 56

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Oldenburg

Gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG* i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfG* wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Für den Publikumsverkehr werden geschlossen:

- Bars, Clubs, Kulturzentren, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen
- Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen, Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen
- Messen, Ausstellungen, Kinos, Zoos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen und ähnliche Einrichtungen
- alle Spielplätze einschließlich Indoor-Spielplätze
- alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center, einschließlich der Verkaufsstellen in Einkaufszentren;

ausdrücklich ausgenommen von der Schließung sind:

der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, der Großhandel und Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich (Heilberufe).

2. Verboten werden:

- Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen
- Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren
- alle öffentlichen Veranstaltungen; ausgenommen sind Sitzungen kommunaler Vertreter und Gremien sowie des Landtages und der dazugehörigen Ausschüsse und Gremien
- alle Ansammlungen im Freien
(Richtgröße für Ansammlungen: mehr als 10 Personen)
- alle privaten Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden.
(Nicht unter den Veranstaltungsbegriff fällt die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr oder der Aufenthalt an der Arbeitsstätte)

3. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.

4. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 und 2 enthaltenen Anordnungen gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG* wird hingewiesen.

5. Die Anordnung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG* sofort vollziehbar.

Begründung:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf dem Runderlass gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 NGöGD* des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 (Az. 401.41609-11-3).

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 IfSG*. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die

zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfangreich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung eines Großteils der sozialen Kontakte stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus – das einzig wirksame Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Alle Geschäfte und Einrichtungen, die nicht unmittelbar dem täglichen oder gesundheitlichen Versorgungsdarf dienen, erhöhen durch Kundinnen und Kunden sowie Besucherinnen und Besucher unnötig die Anzahl der Nahkontakte und tragen damit zu einer erheblichen Steigerung des Infektionsrisikos bei. Es ist daher notwendig, den Betrieb dieser Geschäfte und Einrichtungen gänzlich zu untersagen, weil auch bei einer Beschränkung eine Übertragung des Erregers nicht verlässlich unterbunden werden kann. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die Weisung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherung der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Öffentliche und private Veranstaltungen stellen im Hinblick auf die gute Übertragbarkeit des SARS-CoV-2 Virus im Vergleich mit anderen übertragbaren Krankheiten eine besondere Gefährdung für die Ausbreitung dar. Aufgrund der mit einer Fluktuation von Personen bei einer Veranstaltung verbundenen Übertragungsrisiken, kann bei Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmern nicht statisch auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt anwesende Personenzahl abgestellt werden. Abweichend von den bereits verfügbaren Verboten und Einschränkungen müssen daher alle Veranstaltungen verboten werden. Die Einhaltung von Auflagen, die regelmäßig strenge Vorgaben enthalten müssten, erscheint nicht mehr geeignet, die Ausbreitungsdynamik in dem erforderlichen Umfang einzudämmen. Private Veranstaltungen bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind von dem Veranstaltungserbot ausgenommen. Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden stellen aufgrund ihrer Größe bereits eine erhebliche Gefahr dar, den Virus unkontrolliert zu verbreiten. Sie sind daher verboten.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet.

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG*. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG*.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG* hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Wildeshausen, den 17.03.2020

Carsten Harings
Landrat

* Fundstellen

Infektionsschutzgesetz (IfSG)
vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)
vom 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178) in der aktuell gültigen Fassung

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der aktuell gültigen Fassung

Allgemeinverfügung über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG*; Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege i. S. v. § 2 Abs. 7 NuWG*

Gem. den § 28 Abs. 1 IfSG * wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Alle Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen haben folgende Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren (SARS-CoV-2) zu erschweren und Patientinnen, Patienten und Personal vor einer Erkrankung an COVID-19 zu schützen, insbesondere Besuchs- und Betretungsverbote auszusprechen.

- Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
- sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

Ausgenommen von den Besuchsverböten sind Besuche von werdenden Vätern, von Vätern von Neugeborenen, von Eltern und Sorgeberechtigten von Kindern auf Kinderstationen und Besuche enger Angehöriger von Palliativpatienten. Wenn medizinisch oder ethisch-sozial vertretbar, sind die Besuche bei erwachsenen Patienten zeitlich zu beschränken. Ausnahmen können zudem im Einzelfall für Seelsorger oder Urkundspersonen unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln zugelassen werden.

Die behandelnden Ärzte und die zur Pflege bestimmten Personen haben freien Zutritt.

Die in der Allgemeinverfügung vom 11.03.2020 bezüglich des Umgangs mit Reiserückkehrern aus Risikogebieten getroffenen Weisungen gelten weiterhin.

2. Alle Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen haben die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung von generellen Besuchs- bzw. Betretungsverböten für Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG* zu treffen.
3. Der Betrieb für alle Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 des NuWG* im Landkreis Oldenburg wird untersagt.

Ausgenommen von dieser Untersagung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen.

Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Notbetreuung dient dazu, ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, deren Familienangehörige, die im Übrigen die Pflege wahrnehmen, in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte insbesondere im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen.

Ausgenommen von dieser Untersagung ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen (etwa drohende Kündigung, erheblicher Verdienstaustausfall).

Es wird empfohlen, das durch eine Schließung der Tagespflegeeinrichtungen freie Personal für die Versorgungssicherstellung sowohl im stationären als auch ambulanten Bereich einzusetzen, auch trägerübergreifend bei entsprechenden Personalengpässen.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.

5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG* wird hingewiesen.
6. Die Anordnung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG* sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 IfSG*. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Erkenntnisse aus anderen Ländern belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hier in Niedersachsen zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt. Es müssen weitere notwendige Maßnahmen getroffen werden, um besondere Gruppen zu schützen.

Hierzu zählen die Beschäftigten im Medizin- und Pflegebereich, die zur Aufrechterhaltung der medizinischen und pflegerischen Versorgung zwingend erforderlich sind.

Darüber hinaus ist die Gruppe der älteren Menschen mit chronischen Erkrankungen sowie die Gruppe multimorbider Menschen einem besonders hohen Risiko an schweren Krankheitsverläufen ausgesetzt, wenn sie sich mit dem Corona Virus infizieren. Daher gilt es, auch diese Gruppe besonders zu schützen.

Vor diesem Hintergrund ist das Besuchs- und Betreuungsverbot die einzig wirksame und verhältnismäßige Maßnahme, um eine Infektion durch soziale Nahkontakte zu verhindern und einen möglichen Viruseintrag durch nicht behandlungsbedürftige oder pflegebedürftige Dritte zu verhindern.

Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexpertinnen und Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu nehmen. Die Ansteckungsketten müssen somit kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden. Dieses gilt insbesondere auch für Einrichtungen, in denen Menschen leben und versorgt werden, für die durch Alter, Erkrankung oder Behinderung ein besonderes Risiko durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht.

Die Untersagungsmaßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet. Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG*. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG*.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Wildeshausen, den 17.03.2020

Carsten Harings
Landrat

* Fundstellen

Infektionsschutzgesetz (IfSG)
vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)
vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 196) in der aktuell gültigen Fassung

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 14/20 vom Donnerstag, den 19. März 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich für Übernachtungen, Gaststätten, Restaurants, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe 59

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich für Übernachtungen, Gaststätten, Restaurants, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe

Gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG* i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfG* wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Betreibern von Beherbergungsstätten und vergleichbaren Angeboten, Hotels, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen, von Ferienzimmern, von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.

Dies gilt auch für Betreiber von Kureinrichtungen und präventiven Reha-Einrichtungen. Anschlussheilbehandlungen im Sinne des SGB V sind hiervon ausgenommen.

Bereits beherbergte Personen haben ihre Rückreise möglichst bis zum 19.03.2020, spätestens bis zum 25.03.2020 vorzunehmen.

2. Für Restaurants, Speisegaststätten und Mensen gilt, dass sie für den Publikumsverkehr nur geöffnet werden dürfen, wenn durch Auflagen sichergestellt ist, dass das Risiko einer Verbreitung des Corona-Virus, etwa durch Reglementierung der Besucherzahl und durch Hygienemaßnahmen und -hinweise minimiert wird.

Restaurants, Speisegaststätten und Mensen dürfen daher nur unter der Voraussetzung geöffnet werden, dass die Plätze für die Gäste so angeordnet sind, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist und die Gäste zueinander einen ausreichenden Abstand halten. Die Öffnungszeiten sind auf frühestens 06.00 Uhr bis spätestens 18.00 Uhr beschränkt.

3. Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare ambulante und teilstationäre Angebote der Eingliederungshilfe dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden,
 - die sich in einer betreuten Unterkunft (z. B. besondere Wohnform, Wohnheim) befinden,
 - die bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
 - die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Für diesen Personenkreis ist eine Notbetreuung sicherzustellen. Dabei ist restriktiv zu verfahren.

Das Betretungsverbot gilt nicht für Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die im Zusammenhang mit medizinischen und/oder pflegerelevanten Produkten, Leistungen oder Unterstützungsarbeiten erbringen oder durchführen, hierzu zählen auch Wäschereien.

Es gilt auch nicht für solche Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen, die der Versorgung mit Speisen in medizinischen und/oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen.

Die Träger der Werkstätten für behinderte Menschen haben in allen Fällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte soweit wie möglich verhindert werden.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.
5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1, 2 und 3 enthaltenen Anordnungen gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG* wird hingewiesen.
6. Die Anordnung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG* sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 IfSG*. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfangreich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung des touristischen Reiseverkehrs ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames, angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Zugleich gilt es, die Ernährungsversorgung der Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Hierzu dient die Ausnahmeregelung für Restaurants, Speisegaststätten und Mensen. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Gesundheitsschutzes sind die mit der Ausnahme verbundenen Auflagen gerechtfertigt.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet.

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG*. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG*.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG* hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Wildeshausen, den 18.03.2020

Carsten Harings
Landrat

* Fundstellen

Infektionsschutzgesetz (IfSG)
vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der aktuell gültigen Fassung

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der aktuell gültigen Fassung

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 15/20 vom Freitag, den 20. März 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder 62

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der regioVHS Ganderkesee-Hude 62

Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Festlegung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren für die Kommunalwahl 2021 63

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 12.03.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 21.06.2018 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Ruht das Mandat oder wird ein Mitglied von der Mitarbeit in der Vertretung gem. § 63 Abs. 3 NKomVG ausgeschlossen, erfolgt keine Zahlung für die Zeit des Ruhens des Mandats bzw. des Ausschlusses von der Mitarbeit.“

2. § 7 wird um folgende Nr. 3. ergänzt:

„3. Beginnt oder endet die Mandatstätigkeit als besonderer Funktionsträger im Laufe eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung gem. Nr. 1. nur zeitanteilig gezahlt.“

3. Nach § 8 wird folgender § 9 neu eingefügt, der bisherige § 9 wird § 10:

„§ 9 Fälligkeiten

Der monatliche Pauschalbetrag nach § 2 Nr. 2 und Nr. 4 sowie die Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger nach § 7 werden jeweils im Voraus bis zum 3. Werktag eines Kalendermonats gezahlt. Beginnt die Mandatstätigkeit im Laufe eines Kalendermonats, erfolgt die Zahlung für diesen Kalendermonat zum 3. Werktag des nächsten Kalendermonats. Sämtliche anderen in den §§ 2 bis 7 genannten Zahlungen werden fällig zum 3. Werktag des übernächsten Kalendermonats nach Entstehen des Zahlungsanspruches.“

4. In § 3 Nr. 3 und in § 5 Nr. 1 wird jeweils die Bezugnahme auf das Bundesreisekostengesetz ersetzt durch eine Bezugnahme auf die Niedersächsische Reisekostenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
5. In § 6 Nr. 1 Satz 1 und in § 6 Nr. 2 wird jeweils die Bezugnahme auf „§ 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes“ ersetzt durch eine Bezugnahme auf „§ 5 Abs. 3 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Ganderkesee, den 13. März 2020

Alice Gerken
Bürgermeisterin

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der regioVHS Ganderkesee-Hude

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 579), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) sowie der §§ 2 und 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 12.03.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. Änderungen / Ergänzungen

Die Gebührensatzung der regioVHS Ganderkesee-Hude vom 07.07.2005, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.09.2009, 2. Änderungssatzung vom 22.03.2012, 3. Änderungssatzung vom 26.02.2015 und 4. Änderungssatzung vom wird wie folgt ergänzt:

§ 5 Abs. 1 wird um folgenden Unterabsatz ergänzt:

Begleitpersonen von Menschen mit Einschränkungen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“ oder „H“ haben, erhalten freien Eintritt bei Veranstaltungen und Kursen der regioVHS Ganderkesee-Hude.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Bei Kursen, die am 01.04.2020 bereits begonnen haben und noch nicht abgeschlossen sind, gilt die bei Kursbeginn maßgebliche Gebühr.

Ganderkesee, den 13. März 2020

Alice Gerken
Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Festlegung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren für die Kommunalwahl 2021

Aufgrund der §§ 10 und 46 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309, hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 12.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren

Für die nächste Wahlperiode (01.11.2021 – 31.10.2026) wird die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren auf 36 festgelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ganderkesee, den 13.03.2020

Alice Gerken
Bürgermeisterin

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 16/20 vom Samstag, den 21.03.2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung zur Schließung von Restaurants, Speisegaststätten und Mensen 65

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Allgemeinverfügung zur Schließung von Restaurants, Speisegaststätten und Mensen

Ergänzend zur Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 wird gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG* i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfG* folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Imbisse, Mensen und dergleichen sind für den Publikumsverkehr zu schließen.
2. Es gelten folgende Ausnahmen:
 - a) die in Nr. 1 genannten Betriebe dürfen Leistungen, den Verkauf von Speisen und Getränken, im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung erbringen,
 - b) gleiches gilt für entsprechende gastronomische Lieferdienste.
3. Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu diesen Betrieben unzulässig.
4. Aus hygienischen Gründen ist eine bargeldlose Bezahlung dringend zu empfehlen.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.
6. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1, 2 und 3 enthaltenen Anordnungen gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG* wird hingewiesen.
7. Die Anordnung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG* sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 IfSG*. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Vor dem Hintergrund der äußerst dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen.

Das bereits mit den Bezugserlassen verfolgte Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten, lässt sich aufgrund aktueller fachlicher Risikowertungen nur mit weiteren Maßnahmen zur Einschränkung sozialer Kontakte und damit zur Unterbrechung der Infektionsketten erreichen. Die Untersagung eines Publikumsverkehrs für Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Imbisse, Mensen und dergleichen stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames, angemessenes Vorgehen dar. Diese weiteren Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitungsrisiken sind angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung auch verhältnismäßig.

Zugleich gilt es, die Ernährungsversorgung der Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Hierzu dient die Ausnahmeregelung für den Außerhausverkauf. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Gesundheitsschutzes sind die mit der Ausnahme verbundenen Auflagen gerechtfertigt.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie ist bis einschließlich

18. April 2020 befristet.

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG*. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG*.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG* hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Wildeshausen, den 20.03.2020

Carsten Harings
Landrat

* Fundstellen

Infektionsschutzgesetz (IfSG)
vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der aktuell gültigen Fassung

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der aktuell gültigen Fassung

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 17/20 vom Freitag, den 27. März 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Colnrade vom 21. September 1998 68

Gemeinde Dötlingen

29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet Hockensberg, Das Brakland“ 68

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Colnrade vom 21. September 1998

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Colnrade in seiner Sitzung am 02.03.2020 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 7 –Bekanntmachungen– erhält in Absatz 3 nachfolgenden Wortlaut:

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Aushangkasten am Dorfplatz Colnrade veröffentlicht.

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Colnrade, 02.03.2020

(Wilkens-Lindemann)
Bürgermeisterin

Gemeinde Dötlingen

Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.

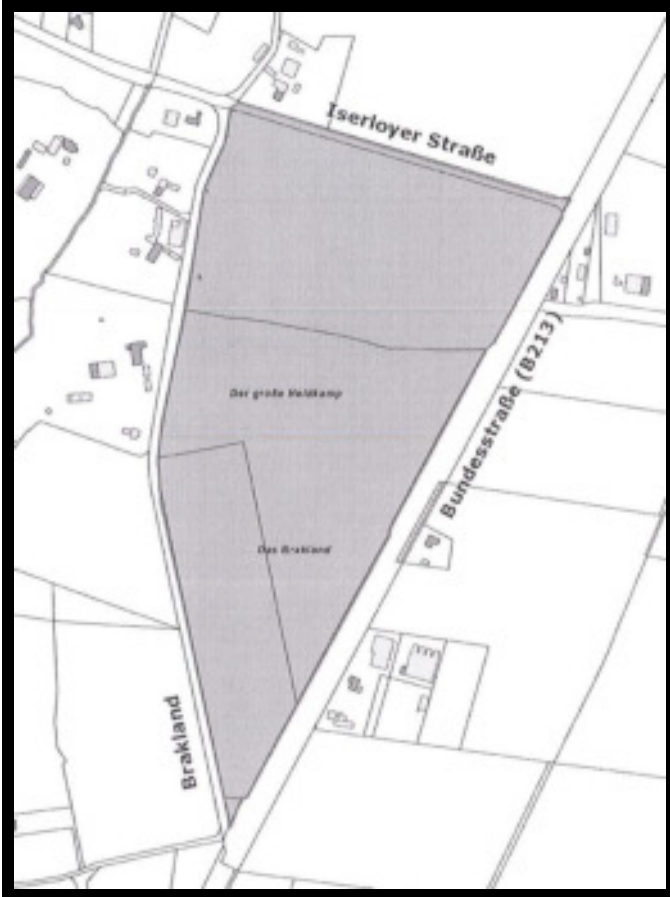
hier: 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet Hockensberg, Das Brakland“

Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 06.02.2020 (Az.:2158-2018) die vom Rat der Gemeinde Dötlingen am 14.11.2019 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 14.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet Hockensberg, Das Brakland“ einschließlich Begründung, Umweltbericht sowie den nachstehend aufgeführten Gutachten als Satzung beschlossen.

- Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert: Verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 55 „Hockensberg“ in der Gemeinde Dötlingen; Hannover Oktober 2017
- Thalen Consult: Entwässerungskonzept B-Plan Nr. 55 „Hockensberg“. Neuenburg, 09.10.2017 mit Anlagen
- Thalen Consult: Industriegebiet Hockensberg: Schmutzwasserdruckrohrleitung, Erläuterungsbericht/ Kostenvergleichsrechnung, Neuenburg, 30.06.2017
- Ingenieurdienst Nord: Gemeinde Dötlingen, A1 Gewerbe- und Industriepark Wildeshausen Nord - Ergänzungen zum Oberflächenentwässerungskonzept; 29.03.2019 mit Anlagen
- Expert Consult: Gewerbeflächenpotentialanalyse Stadt Wildeshausen, Schwerpunkt: Standort Wildeshausen, April 2019
- Ingenieurdienst Nord: Gemeinde Dötlingen: A 1 Gewerbe- und Industriepark Wildeshausen-Nord, Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerke, Variantenuntersuchung, Januar 2019
- Bonk Maire Hoppmann: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 55 Gewerbegebiet Hockensberg“ der Gemeinde Dötlingen, Garbsen, 13. Mai 2019
- Gehölzsachverständigenbüro (ö. b. u. v.) Helmut E.H. Titschack (2019): Dendrologische Beurteilung; Straßenerneuerung eines Abschnitts der Iserloyer Straße im Ortsbereich Hockensberg der Gemeinde Dötlingen
- NWP (2017): Faunistisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 55 „Gewerbegebiet Hockensberg“, Gemeinde Dötlingen Brutvögel, Amphibien
- NWP (2018): Erfassung von Fledermaus-Balzquartieren und Inspektion von Baumhöhlen (Stand 27.09.2018)
- NWP (2019): Ergänzende Stellungnahme zur Betroffenheit von Vögeln westlich Brakland (Stand 11.09.2019)
- Gehölzsachverständigenbüro (ö.b.u.v.) Helmut Titschack: Waldzustandserfassung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet Hockensberg“ entsprechend der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG vom 05.11.2016 (RdErl.d.ML v. 02.01.2013 bzw 05.11.2016) und dem § 44 BNatSchG; Gutachten Stand: 16.09.2019

Die Geltungsbereiche sind in den nachstehenden Kartenauszügen kenntlich gemacht.



Geltungsbereich 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet Hockensberg, Das Brakland“

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen und der Bebauungsplan Nr. 55 „Gewerbegebiet Hockensberg, Das „Brakland“, einschließlich Begründung Umweltbericht und der Fachgutachten sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 18, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg treten die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB und der Bebauungsplan Nr. 55 „Gewerbegebiet Hockensberg, Das Brakland“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
– Der Bürgermeister –
Spille

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 18 vom Sonntag, den 29. März 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung zum Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) anlässlich der Corona-Pandemie 72

Allgemeinverfügung über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG*; Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege i. S. v. § 2 Abs. 7 NuWG* 73

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Allgemeinverfügung zum Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) anlässlich der Corona-Pandemie

Das Kreishaus des Landkreises Oldenburg ist seit Dienstag, den 17. März 2020 bis auf Weiteres für den Besucherverkehr geschlossen. Von dieser Schließung ist auch die Ausländerbehörde betroffen.

Der Landkreis Oldenburg erlässt als zuständige Ausländerbehörde gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 2 Nr. 1 der Niedersächsischen Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 sowie gem. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung aufgrund der vorstehenden Ausgangslage folgende

Allgemeinverfügung

1. Für innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 30.06.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Oldenburg wird die Fortgeltungsfiktion von Amts wegen angeordnet.

2. Die Ausreisefrist für Inhaber von Schengen Visa zu Besuchs- oder Geschäftszwecken (s.g. Touristenvisa, Typ C), deren Geltungsdauer innerhalb des Zeitraums vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ablaufen, wird von Amts wegen bis 30.06.2020 verlängert. Das Gleiche gilt für Personen, die sich zulässig visumsfrei zu touristischen Zwecken für 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten dürfen und bei denen die 90-Tage-Frist im o.g. Zeitraum endet. Die Verlängerung der Ausreisefrist gilt für zwischenzeitlich mit Hauptwohnsitz im Landkreis Oldenburg gemeldete Ausländer und für Ausländer, die sich nachweislich mindestens zwei Wochen vor Bekanntgabe dieser Verfügung im Landkreis Oldenburg aufgehalten haben und sich auch noch gegenwärtig hier aufhalten.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt:

Die von der Niedersächsischen Landesregierung durch Erlass angeordneten und mit Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg umgesetzten Infektionsschutzmaßnahmen (bspw. Schul- und Kita-Schließungen) wegen des SARS-CoV-2 Krankheitserregers (s.g. Corona Virus, Covid-19) haben Auswirkungen auf den direkten Dienstbetrieb der Ausländerbehörde des Landkreises Oldenburg. Hierdurch bestünde die Gefahr unverschuldet unregelter Aufenthaltsrechte und unerlaubter Aufenthalte von Ausländern.

Begründung:

I.

Gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der Aufenthaltstitel eines Ausländers bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (s.g. Fortbestandsfiktion), wenn der Ausländer vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Da Ausländer durch die Schließung der Ausländerbehörde unverschuldet daran gehindert sind, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge derzeit nicht planbar ist, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG angeordnet.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis für andere öffentliche Dienstleistungen. Es bedarf somit einer Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel. Die Maßnahme ist somit auch erforderlich. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen.

Sobald die Infektionsschutzmaßnahmen der Niedersächsischen Landesregierung aufgehoben sind, ist die durch das Gesetz vorgesehene Antragstellung durch die nach Ziffer 1 dieser Verfügung erfassten Ausländer innerhalb von 4 Wochen nachzuholen. Die nach Anlage D3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) geregelten einheitlichen Fiktionsbescheinigungen werden für die Dauer der Maßnahme grundsätzlich nicht ausgestellt.

Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen zum Aufenthaltsrecht (bspw. das Recht, eine Beschäftigung auszuüben) grundsätzlich ihre Gültigkeit.

II.

Aufgrund der Einschränkungen des Reiseverkehrs in Deutschland und in Europa sind derzeit zahlreiche Inhaber von Schengen Visa unverschuldet an der Ausreise gehindert. Da Schengen Visa mit grundsätzlich unterschiedlichen Geltungsdauern befristet erteilt werden, bedürfte es einer Einzelfallentscheidung, ob die Visa ggf. auch nach Artikel 33 Visakodex verlängerbar wären.

Hierbei wären die Maximalaufenthaltsdauer und die maximale Geltungsdauer zu berücksichtigen. Auch diese Einzelfallprüfungen können während der Dauer der angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen nicht mit Sicherheit gewährleistet werden.

Die Inhaber von ablaufenden Schengen Visa werden insofern ohne gültigen Aufenthaltstitel nach § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtig. Da die Betroffenen unverschuldet an der Ausreise gehindert sind, kann die Ausländerbehörde zunächst nach § 50 Abs. 2 AufenthG eine Ausreisefrist setzen. Mit der Setzung der Ausreisefrist erfolgt der Aufenthalt zwar immer noch entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel, er ist jedoch nicht strafbar im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

Der Personenkreis nach Ziffer 2 umfasst nur Personen, die sich bereits einige Zeit im Landkreis Oldenburg aufhalten oder ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Oldenburg haben. Jedenfalls müssen sich nicht im Landkreis Oldenburg als Einwohner gemeldete Touristen seit mindestens zwei Wochen vor Bekanntgabe dieser Verfügung im Landkreis Oldenburg aufgehalten haben. Die Einschränkung des Personenkreises erfolgt zur Abgrenzung ausländerrechtlicher Zuständigkeiten. Der Landkreis Oldenburg beabsichtigt keine Regelungen für Ausländer anderer Zuständigkeitsbereiche zu treffen. Insofern sollen auch kurzfristige Zuzüge innerhalb der Geltungsdauer dieser Regelung vermieden werden. Zwischenzeitlich Zuziehende fallen ausdrücklich nicht in den Adressatenkreis dieser Verfügung.

Sobald die Infektionsschutzmaßnahmen der Niedersächsischen Landesregierung aufgehoben sind und die Ausländerbehörde wieder ihren Dienstbetrieb regulär aufgenommen hat, muss die Verlängerung der Ausreisefrist unverzüglich schriftlich dokumentiert werden. Hierzu muss eine persönliche Vorsprache nach der Wiederöffnung der Ausländerbehörde erfolgen.

Hinweise: Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie die Informationslage auf <https://www.oldenburg-kreis.de/> oder in den Lokalmedien. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen auch bis nach dem 30.06.2020 verlängert werden.

Für alle Personen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügungen gehören und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, stehen die Mitarbeiter/-innen wie gewohnt telefonisch zu den allgemeinen Sprechzeiten unter der Nummer 04431 85-0 des Landkreises Oldenburg zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wildeshausen, den 29.03.2020

Carsten Harings
Landrat

Allgemeinverfügung über die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG*; Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege i. S. v. § 2 Abs. 7 NuWG*

Gem. den § 28 Abs. 1 IfSG* wird folgende **Änderung der Allgemeinverfügung vom 17.03.2020** erlassen:

1. **Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:**

Der Zugang zu Patienten zu Besuchszwecken in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie zu Bewohnern in stationären oder teilstationären Einrichtungen der Pflege und Einrichtungen, in denen über Tag und/oder Nacht Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden, und Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 NuWG wird untersagt.

Ausnahmen können – bei Einhaltung von Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisungen (verantwortlich ist insoweit der Betreiber) – zugelassen werden bei werdenden Vätern, Vätern von Neugeborenen und Patienten und Bewohnern mit palliativer Versorgung. Ebenso gilt eine Ausnahme, wenn es sich um Patienten unter 14 Jahren handelt; in diesem Fall ist der Besuch jeweils eines Erziehungsberechtigten pro Tag erlaubt. Weitere Ausnahmen können in Absprache mit der jeweiligen Einrichtung bei pflegerischer oder medizinischer Notwendigkeit oder im Einzelfall für Seelsorger oder Urkundspersonen unter Auferlegung der erforderlichen Verhaltensregeln zugelassen werden. Die behandelnden Ärzte und die zur Pflege bestimmten Personen haben freien Zutritt.

2. Diese Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.
3. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG* wird hingewiesen.
4. Die Anordnung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG* sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 IfSG*. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Erkenntnisse aus anderen Ländern belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hier in Niedersachsen zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt. Es müssen weitere notwendige Maßnahmen getroffen werden, um besondere Gruppen zu schützen.

Hierzu zählen die Beschäftigten im Medizin- und Pflegebereich, die zur Aufrechterhaltung der medizinischen und pflegerischen Versorgung zwingend erforderlich sind.

Darüber hinaus ist die Gruppe der älteren Menschen mit chronischen Erkrankungen sowie die Gruppe multimorbider Menschen einem besonders hohen Risiko an schweren Krankheitsverläufen ausgesetzt, wenn sie sich mit dem Corona Virus infizieren. Daher gilt es, auch diese Gruppe besonders zu schützen.

Vor diesem Hintergrund ist das Besuchs- und Betreuungsverbot die einzig wirksame und verhältnismäßige Maßnahme, um eine Infektion durch soziale Nahkontakte zu verhindern und einen möglichen Viruseintrag durch nicht behandlungs- oder pflegebedürftige Dritte zu verhindern.

Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexpertinnen und Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu nehmen. Die Ansteckungsketten müssen somit kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden. Dieses gilt insbesondere auch für Einrichtungen, in denen Menschen leben und versorgt werden, für die durch Alter, Erkrankung oder Behinderung ein besonderes Risiko durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht.

Die Untersagungsmaßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolversprechend möglich.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet. Diese Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG*. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG*.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Gem. § 28 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG* hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung

Wildeshausen, den 28.03.2020

Carsten Harings
Landrat

* Fundstellen

Infektionsschutzgesetz (IfSG)
vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)
vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 196) in der aktuell gültigen Fassung

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 19/20 vom Donnerstag, den 2. April 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung über den Aufnahmestopp für Heime nach § 2 Abs. 2 NuWG*; den Aufnahmestopp und die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für ambulant betreute Wohngemeinschaften und besondere Formen des betreuten Wohnens gem. § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 NuWG* sowie für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG* fallen und die Notbetreuung bei Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege i. S. v. § 2 Abs. 7 NuWG* 76

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung über den Aufnahmestopp für Heime nach § 2 Abs. 2 NuWG*; den Aufnahmestopp und die Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen für ambulant betreute Wohngemeinschaften und besondere Formen des betreuten Wohnens gem. § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 NuWG* sowie für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG* fallen und die Notbetreuung bei Einstellung des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege i. S. v. § 2 Abs. 7 NuWG*

Gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG* i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfG* wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG*, für ambulant betreute Wohngemeinschaften und besondere Formen des betreuten Wohnens gem. § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 NuWG* sowie für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG* fallen, wird die Neuaufnahme von neuen Bewohnerinnen und Bewohnern untersagt.

Ausgenommen von diesem Aufnahmestopp sind Einrichtungen, in denen gewährleistet ist, dass neu aufzunehmende Bewohnerinnen und Bewohner für einen Zeitraum von 14 Tagen separiert von den übrigen Bewohnerinnen und Bewohner in Quarantäne untergebracht werden.

Die 14-tägige Quarantäne gilt auch für Rückkehrer aus Krankenhäusern.

Darüber hinaus ist die Aufnahme von aus dem Krankenhaus zu entlassenden Patientinnen und Patienten in solitären Kurzzeitpflege- oder Reha-Einrichtungen, die gezielt für diese Funktion hergerichtet und zur Kurzzeitpflege ermächtigt wurden (vgl. auch § 149 SGB XI), zulässig.

2. Der Zugang zu Besuchszwecken bzw. das Betreten von ambulant betreuten Wohngemeinschaften gem. § 2 Abs. 3 NuWG* für Formen des betreuten Wohnens gem. § 2 Abs. 4 NuWG* und für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG* fallen, wird untersagt.

In ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG* und in Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG* sind von diesem Besuchs- bzw. Betretungsverbot nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern ausgenommen. Ausnahmen können zudem im Einzelfall in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Oldenburg für Seelsorger, Geistliche oder Urkundspersonen zugelassen werden.

Die behandelnden Ärzte und die zur Pflege bestimmten Personen haben freien Zutritt. Die zur Pflege bestimmten Angehörigen der Pflegeberufe und der Gesundheitsfachberufe (u. a. Physiotherapeut/-in, Ergotherapeut/-in, Podologe/Podologin, Logopädin/Logopäde, Diätassistent/-in) sind bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 der Niedersächsischen Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie vom 27.03.2020 (Nds. GVBl. S. 48) von dem Besuchs- bzw. Betretungsverbot ausgenommen.

Bestatter und Handwerker, deren Leistungen nicht aufgeschoben werden können, haben im Einzelfall ebenfalls Zutritt.

Freien Zutritt haben bei den ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG* die Dienstleister, von denen aufgrund einer mit dem Mietverhältnis verbundenen vertraglichen Verpflichtung entgeltliche ambulante Pflege- oder Betreuungsdienstleistungen in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft in Anspruch genommen werden.

Freien Zutritt haben bei den Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG* die Dienstleister, von denen aufgrund einer mit dem Mietverhältnis verbundenen vertraglichen Verpflichtung Leistungen in Anspruch genommen werden, die über allgemeine Unterstützungsleistungen (z. B. Notrufdienste, Informations- und Beratungsleistungen oder die Vermittlung von Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, Pflege- oder Betreuungsleistungen) hinausgehen.

Für die ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG* fallen, gelten die vorstehenden Ausnahmebestimmungen bezüglich der ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG* entsprechend.

In allen Fällen sind beim Betreten der Einrichtung immer die notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen zu beachten. Zur Hilfestellung kann das Gesundheitsamt hinzugezogen werden.

3. Der Betrieb für alle Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 des NuWG* im Landkreis Oldenburg wurde mit Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 untersagt.

Ausgenommen von der Untersagung wurde in der Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 die Notbetreuung in kleinen Gruppen.

Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Notbetreuung dient dazu, ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, deren Familienangehörige, die im Übrigen die Pflege wahrnehmen, in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte insbesondere im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen.
- Ausgenommen von dieser Untersagung ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen (etwa drohende Kündigung, erheblicher Verdienstaustausfall).

Zudem dürfen im Einzelfall Nutzerinnen und Nutzer der Tagespflegeeinrichtungen in die Notbetreuung aufgenommen werden,

- für die eine fehlende Betreuung in der Tagespflege aufgrund eines besonders hohen Pflege- oder Betreuungsaufwandes eine gesundheitliche Schädigung zur Folge hätte oder
 - die einer ärztlich verordneten Behandlungspflege bedürfen, die nicht durch pflegende Angehörige oder den ambulanten Pflegedienst sichergestellt werden kann.
4. Die Betreiberinnen und Betreiber der v. g. Einrichtungen werden aufgefordert, die Bewohnerinnen und Bewohner anzuhalten, die Einrichtungen und das dazugehörige Außengelände nicht zu verlassen.
 5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Sonnabend, den 18.04.2020. Eine Verlängerung ist möglich.
 6. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 und 2 enthaltenen Anordnungen gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG* wird hingewiesen.
 7. Die Anordnungen zu Ziffer 1 und 2 sind gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG* sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 IfSG*. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u. a. Heime) oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Erkenntnisse aus anderen Ländern sowie aus Niedersachsen belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hier in Niedersachsen zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt. In den Runderlassen des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 und 30.03.2020 sind Maßnahmen zur Verzögerung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 fachaufsichtlich festgelegt. Zudem wurde am 22.03.2020 eine Allgemeinverfügung seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung erlassen, um soziale Kontakte zu beschränken und so die Geschwindigkeit der Infektionsketten in dem erforderlichen Maß abzubremsen. Ferner wird auf die Niedersächsische Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie vom 27.03.2020 (Nds. GVBl. S. 48) hingewiesen.

Die Notwendigkeit, Ansteckungsketten effektiv zu unterbrechen, besteht insbesondere auch für Einrichtungen, in denen Menschen leben und versorgt werden, für die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung ein besonderes Risiko durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht.

Vor dem Hintergrund, dass es trotz bestehender Betretungs- und Besuchsverbote zu Coronainfektionen in Heimen gekommen ist, bedarf es eines befristeten Aufnahmestopps in diesen Einrichtungen sowie bei den o. g. besonderen Wohnformen, um das Risiko eines Viruseintrags durch neue Bewohnerinnen und Bewohner zu minimieren.

In ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG* leben in der Regel ausschließlich Menschen, die zu den bekannten Risikogruppen zählen, in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen. Es ist daher geboten, die Anzahl der Kontakte mit Außenstehenden für die Bewohnerinnen und Bewohner zu begrenzen, denn mit jedem Besuch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sich das Coronavirus in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft verbreitet. Besonders schutzbedürftig sind auch ambulant betreute Wohngemeinschaften gem. § 2 Abs. 3 NuWG*, in denen z. B. schwersterkrankte Erwachsene trotz Beatmungs- und Überwachungspflicht in einer Wohngemeinschaft für außerklinische Intensivpflege zusammen leben.

Für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG* fallen, ist es ebenfalls geboten, die Anzahl der außenstehenden Kontaktpersonen auf ein Minimum zu reduzieren. Zur Intensivpflege gehört insbesondere die Beatmungspflege. Die in einer außerklinischen Intensivpflege-Wohngemeinschaft

lebenden Personen, die ambulant betreut werden, gehören mithin aufgrund ihrer Vorerkrankungen zu den Personen, die von schweren Krankheitsverläufen betroffen sind und an der Krankheit sterben können.

Auch in Formen des betreuten Wohnens gem. § 2 Abs. 4 NuWG* leben Menschen, die aufgrund des Alters, Vorerkrankungen und Behinderungen ein besonderes Risiko für schwere Krankheitsverläufe haben, zusammen. Eine Reduzierung sozialer Kontakte zu Außenstehenden durch ein Besuchs- und Betretungsverbot kann daher auch dort aktuell dazu beitragen, Neuerkrankungen zu verhindern und die Bewohnerinnen und Bewohner vor Corona-Infektionen zu schützen.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausnahmen ist auch das Besuchs- und Betretungsverbot eine weitere wirksame und verhältnismäßige Maßnahme, um eine Infektion durch soziale Nahkontakte zu verhindern und einen möglichen Viruseintrag durch Dritte zu verhindern.

Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich.

Die Notbetreuung in Einrichtungen der Tagespflege gem. § 2 Abs. 7 NuWG* wird ausgeweitet. Seit der Schließung hat sich ergeben, dass ein entsprechender Bedarf besteht.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet.

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG*. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG*.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG* hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Wildeshausen, den 01.04.2020

Carsten Harings
Landrat

* Fundstellen

Infektionsschutzgesetz (IfSG)
vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der aktuell gültigen Fassung

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)
vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 196) in der aktuell gültigen Fassung

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 20/20 vom Freitag, den 3. April 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 80

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Hartmut Hellbusch, Hageler Straße 5, 26197 Großenkneten, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zwei Grundwasserentnahmen beantragt. Bei Hesperbusch, Flurstück 58, Flur 74 beträgt die Entnahmemenge durchschnittlich 6.800 m³ jährlich und bei Sage, Flurstück 20/3, Flur 40 durchschnittlich 6.000 m³ jährlich. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 03.04.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 21/20 vom Mittwoch, den 8. April 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV anlässlich der Corona-Epidemie 82

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV anlässlich der Corona-Epidemie

Der Landkreis Oldenburg erlässt vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen Auswirkungen auf Grundlage von § 74 Abs. 1 FeV* i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfG* folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begründet der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland, besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV* noch zwölf Monate. Die in Satz 1 gewährte Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt nur für Fahrerlaubnisinhaber, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Niedersachsen nach dem 09.10.2019 begründet haben. Die in Satz 1 gewährte Fristverlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen endet spätestens mit Ablauf des 1. April 2021.
2. Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
4. Diese Ausnahmegenehmigung tritt am 08. April 2019, in Kraft.

Begründung:

Das rasant und weltweit um sich greifende Corona-Virus (Sars-CoV-2) und seine Folgen stellen derzeit Deutschland vor eine der größten je dagewesenen Herausforderungen. Um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und in jedem Fall erheblich zu verlangsamen, wurden von den Bundesländern auf Basis des Bundesinfektionsschutzgesetzes bereits Maßnahmen veranlasst. Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer haben am 16. März 2020 Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich vereinbart. Diese beinhalten vorläufige Betriebsuntersagungen ebenso wie Ausgangsbeschränkungen. Das öffentliche Leben steht seitdem bundesweit nahezu still. Von der Betriebsuntersagung betroffen sind auch die Fahrschulen. Die Durchführung von Fahrerlaubnisprüfungen wurde vorläufig eingestellt bzw. erheblich eingeschränkt.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu 1. und 2.:

Ziffer 1 und 2 der Allgemeinverfügung stützen sich auf § 74 Abs. 1 FeV*.

Aufgrund der ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie, insbesondere der Einstellung der Fahrerlaubnisprüfungen, ist es Inhabern ausländischer Fahrerlizenzen derzeit unmöglich, ihre Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch Ablegung einer Fahrerlaubnisprüfung nachzuweisen. Gerade in Ausnahmesituationen ist eine arbeits- und leistungsfähige öffentliche Verwaltung äußerst notwendig, um die staatliche Ordnung aufrechtzuerhalten. Dem steht gegenüber, dass auch die Fahrerlaubnisbehörden wegen der besonderen Ansteckungsgefahr des Corona-Virus den Publikumsverkehr eingeschränkt haben, um das Risiko einer Ansteckung für alle Beteiligten möglichst gering zu halten und die langfristige Arbeitsfähigkeit zu sichern.

Die Prüfung und Erteilung von Einzel-Ausnahmegenehmigungen gestaltet sich deshalb ebenso wie die Umschreibung der Fahrerlaubnis schwierig. Zudem ist die Bevölkerung aufgerufen, Behördengänge nur noch in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, vorzunehmen.

Um die hiervon Betroffenen vor dem insoweit unverschuldeten Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Ablauf der in § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV* normierten sechs Monate in der herrschenden Ausnahmesituation zu bewahren, ist eine ausnahmsweise Verlängerung der Frist auf zwölf Monate, längstens aber bis zum 1. April 2021 verhältnismäßig.

Eine erhebliche Gefährdung der Verkehrssicherheit ist hiervon nicht zu erwarten.

Die Bundesländer haben sich deshalb am 24. März 2020 in einer Telefonschaltkonferenz des Bund-Länder-Fachausschuss Fahrerlaubnisrecht/Fahrlehrerrecht darauf verständigt, die Frist durch Allgemeinverfügung auf zwölf Monate zu verlängern. Sie soll bundesweit Geltung haben.

Nicht betroffen sind Inhaber von Fahrerlizenzen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Deren Berechtigungen ergeben sich wie bisher aus § 28 Abs. 1 FeV*. Die Ausstellung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument ist nicht erforderlich.

Betroffen sind dagegen Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, die in einem in Anlage 11 aufgeführten Staat und in einer in der Anlage 11 aufgeführten Klasse erteilt worden ist. Deren Berechtigungen ergeben sich zwar dem Grunde nach wie bisher aus § 31 Abs. 1 FeV* mit Anlage 11 FeV*. Notwendig sind allerdings die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis und die Aushändigung eines deutschen Führerscheins als Nachweisdokument. Für sie gilt Ziffer 1 entsprechend. Dies

bedeutet, sie müssen die ausländische Fahrerlaubnis innerhalb von 12 Monaten ab Wohnsitznahme in Deutschland, spätestens mit Ablauf des 1. April 2021, in eine deutsche Fahrerlaubnis umschreiben.

Unberührt bleibt die Geltungsdauer der Fahrerlaubnisse der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE. Deren Geltungsdauer ist auf längstens fünf Jahre beschränkt (§ 23 Abs. 1 FeV*). Sollte deren Geltungsdauer vor Ablauf des 1. April 2021 enden, wird diese Fallgestaltung nicht von Ziffer 1 erfasst. Die damit zusammenhängenden Fragestellungen werden anderweitig geregelt werden.

Für Inhaber einer in einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz nach dem 30. September 2020 im Inland begründen, gilt wieder die gesetzlich bestimmte 6-monatige Frist des § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV* unverändert fort.

Zu 3.:

Für Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO* angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahme nach Ziffer 1 liegt im überwiegenden Interesse der Adressaten der Allgemeinverfügung, um vor dem unverschuldeten Verlust ihrer Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen und weiteren Beeinträchtigungen in der herrschenden Ausnahmesituation bewahrt zu bleiben.

Hinweis:

Eine Bescheinigung über die Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 74 Abs. 4 FeV* wird nicht benötigt. Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr wird angeraten, eine Kopie dieser Allgemeinverfügung mitzuführen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Wildeshausen, den 07.04.2020

Carsten Harings

Landrat

* Fundstellen

Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV) vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980) in der aktuell gültigen Fassung

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der aktuell gültigen Fassung

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der aktuell gültigen Fassung

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 22/20 vom Donnerstag, den 9. April 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 85

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 85

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 85

Gemeinde Colnrade

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 86

Gemeinde Dünsen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 87

Gemeinde Kirchseelte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 88

Gemeinde Prinzhöfte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 90

Gemeinde Winkelsett

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 91

Samtgemeinde Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 92

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Eilers Holzhausen GbR, Brennereiweg 1, 27801 Dötlingen, hat zur Beregung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Birkenbusch eine Grundwasserentnahme von 25.500m³ jährlich auf dem Flurstück 30/2, Flur 47, Gemarkung Dötlingen, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 08.04.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Detlef Wolters, Visbeker Straße 1, 26197 Großenkneten, hat zur Beregung von landwirtschaftlichen Nutzflächen drei Grundwasserentnahmen von insgesamt 46.800m³ jährlich auf den Flurstücken 8/5, Flur 27, Gemarkung Großenkneten, 102/5, Flur 26, Gemarkung Großenkneten sowie 78/1, Flur 26, Gemarkung Großenkneten beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 08.04.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beckeln in seiner Sitzung am 27. November 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	694.500 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	928.300 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	674.500 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	878.300 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden durch Hebesatzsatzung vom 27.11.2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Beckeln, 27. November 2019

(Thöle)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 20.04.2020 bis 04.05.2020 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus. Zur Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Telefon-Nr.: 04244 / 82-0.

27243 Harpstedt, 07.04.2020

Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Colnrade

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Colnrade in seiner Sitzung am 02.03.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	611.500 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	757.500 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	599.200 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	728.500 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	300.000 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.000 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit
festgesetzt.

0 Euro
0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 95.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden durch Hebesatzsatzung vom 25.11.2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 %
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 %

Gewerbsteuer	380 %
--------------	-------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Colnrade, 2. März 2020

(Wilkens-Lindemann)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 20.04.2020 bis 04.05.2020 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus. Zur Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Telefon-Nr.: 04244 / 82-0.

27243 Harpstedt, 07.04.2020

In Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Dünsen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dünsen in seiner Sitzung am 10.02.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	843.000 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	1.009.300 Euro

der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	808.000 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	929.300 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	220.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden durch Hebesatzsatzung vom 14.10.2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Düsen, 10. Februar 2020

(Post)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 20.04.2020 bis 04.05.2020 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus. Zur Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Telefon-Nr.: 04244 / 82-0.

27243 Harpstedt, 07.04.2020

Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Kirchseelte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchseelte in seiner Sitzung am 25.02.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	1.118.600 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	1.182.000 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.070.600 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.089.000 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	90.000 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden durch Hebesatzsatzung vom 10.12.2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 %
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 %
Gewerbsteuer		380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Kirchseele, 25.02.2020

(Stark)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 20.04.2020 bis 04.05.2020 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus. Zur Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Telefon-Nr.: 04244 / 82-0.

27243 Harpstedt, 07.04.2020

Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Prinzhöfte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Prinzhöfte in seiner Sitzung am 19. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge	1.973.900 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	2.627.000 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.943.900 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.552.000 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.027.500 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 310.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Prinzhöfte, 19. Februar 2020

(Lehmkuhl)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 20.04.2020 bis 04.05.2020 im Amtshof, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus. Zur Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Telefon-Nr.: 04244 / 82-0.

27243 Harpstedt, 07.04.2020

Im Auftrag
(Fichter)

Gemeinde Winkelsett

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Winkelsett in seiner Sitzung am 28. Januar 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge	589.800 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	662.400 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	569.800 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	612.400 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden durch Hebesatzsatzung vom 02.12.2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbsteuer	380 %

27243 Winkelsett, 28. Januar 2020

(Beneke)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 20.04.2020 bis 04.05.2020 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus. Zur Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Telefon-Nr.: 04244 / 82-0.

27243 Harpstedt, 07.04.2020

Im Auftrag
(Fichter)

Samtgemeinde Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	11.422.800 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	10.936.300 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.341.700 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.492.700 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	300.900 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.995.300 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.166.700 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	321.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.166.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 7.250.000 Euro festgesetzt. Dies entspricht einem Samtgemeindeumlagesatz von 66,3043795369 %.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einer Höhe von 25.000 Euro gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich.

27243 Harpstedt, 12. Dezember 2019

(Herwig Wöbse)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung hat der Landkreis Oldenburg am 22.01.2020 zum Az 10 15 14 01/4 erteilt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 20.04.2020 bis zum 04.05.2020 bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus. Zur Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Telefon-Nr. 04244 / 82-0.

27243 Harpstedt, 08.04.2020

In Vertretung
(Fichter)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 23/20 vom Freitag, den 17. April 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 259 – Ganderkesee „Fritz-Reuter-Straße/ Oldenburger Straße“ 94

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 – Ganderkesee „Cranachstraße/ Mackensenstraße/ Overbeckstraße“ 94

Gemeinde Wardenburg

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 10 „Brooklandsweg“, 5. Änderung gemäß §10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) 95

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 14 „Lerchenweg, Jahnweg, Zum Sportplatz“, 13. Änderung gemäß §10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) 97

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

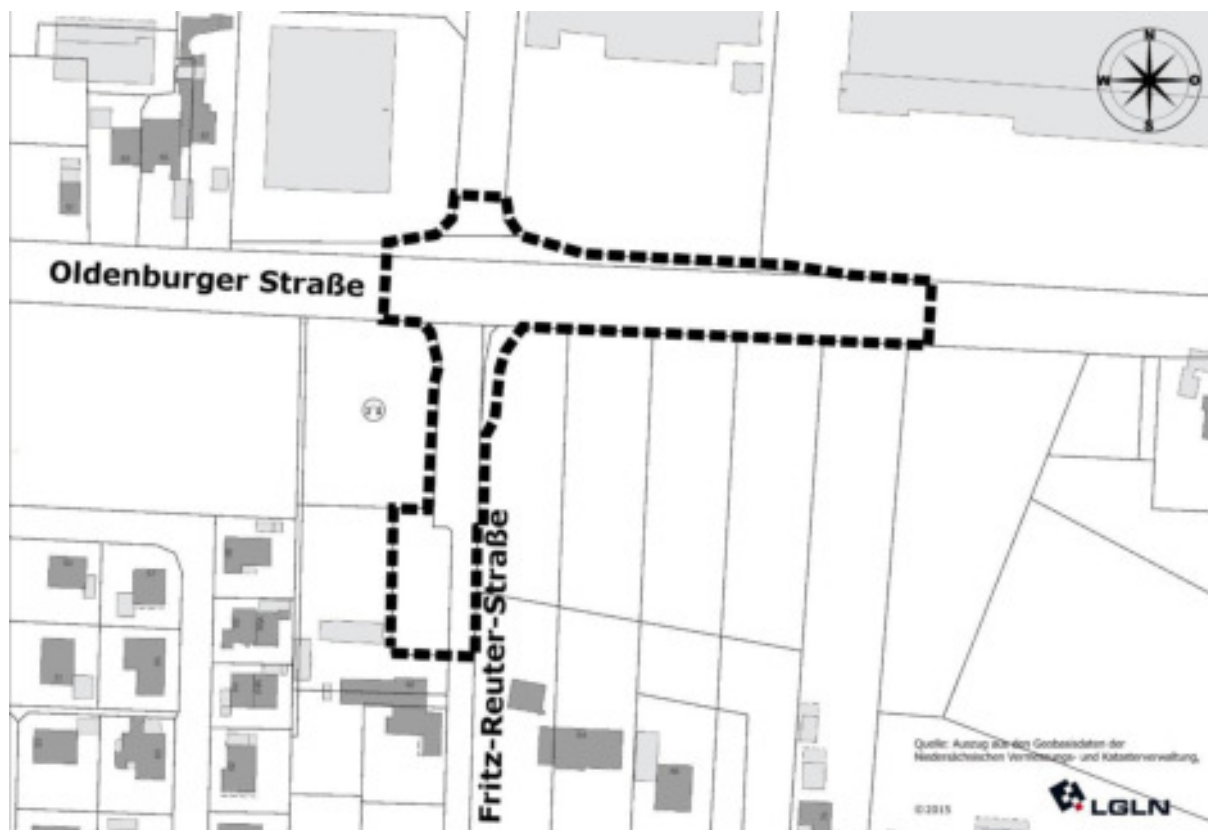
Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 259 – Ganderkesee „Fritz-Reuter-Straße/ Oldenburger Straße“

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 12.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 259 – Ganderkesee „Fritz-Reuter-Straße/ Oldenburger Straße“ als Satzung einschließlich Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 259 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

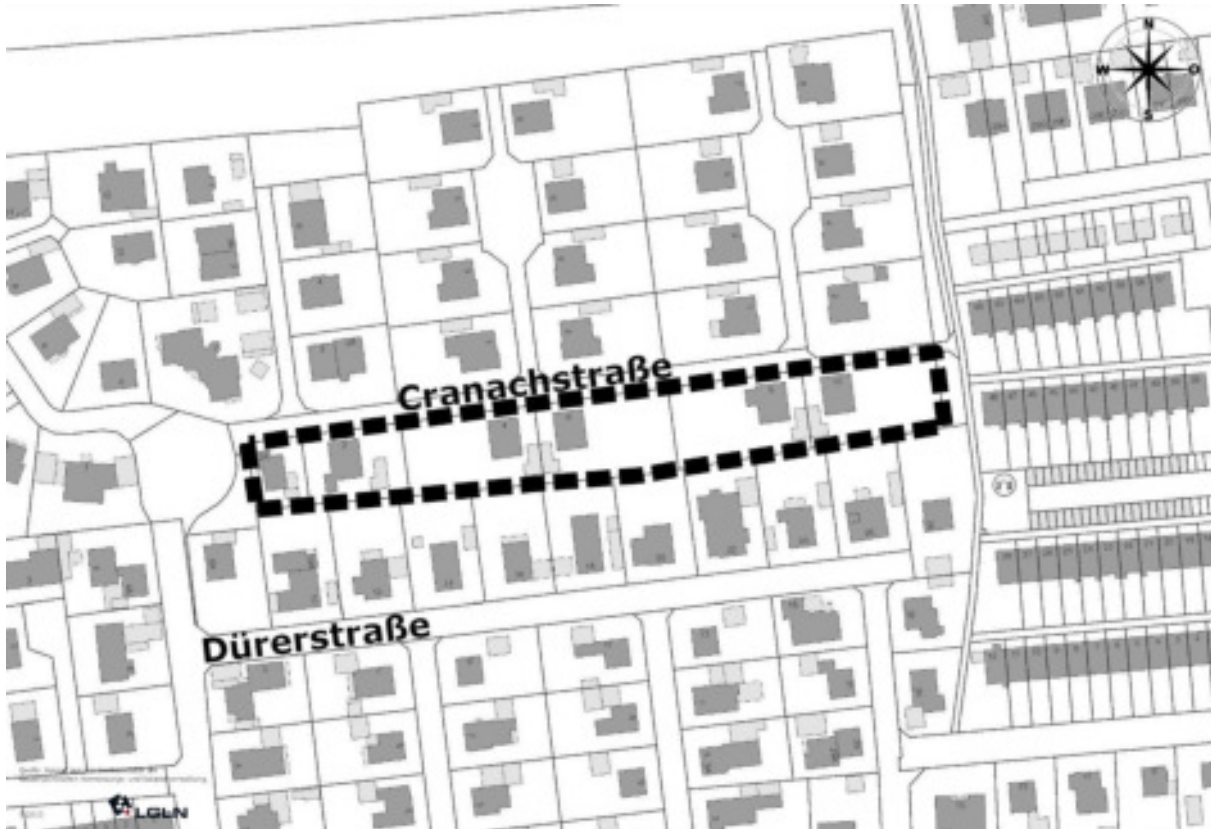
Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 08.04.2020

Alice Gerken
Bürgermeisterin

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 – Ganderkesee „Cranachstraße/ Mackensenstraße/ Overbeckstraße“

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 12.03.2020 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 – Ganderkesee „Cranachstraße/ Mackensenstraße/ Overbeckstraße“ als Satzung einschließlich Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 08.04.2020

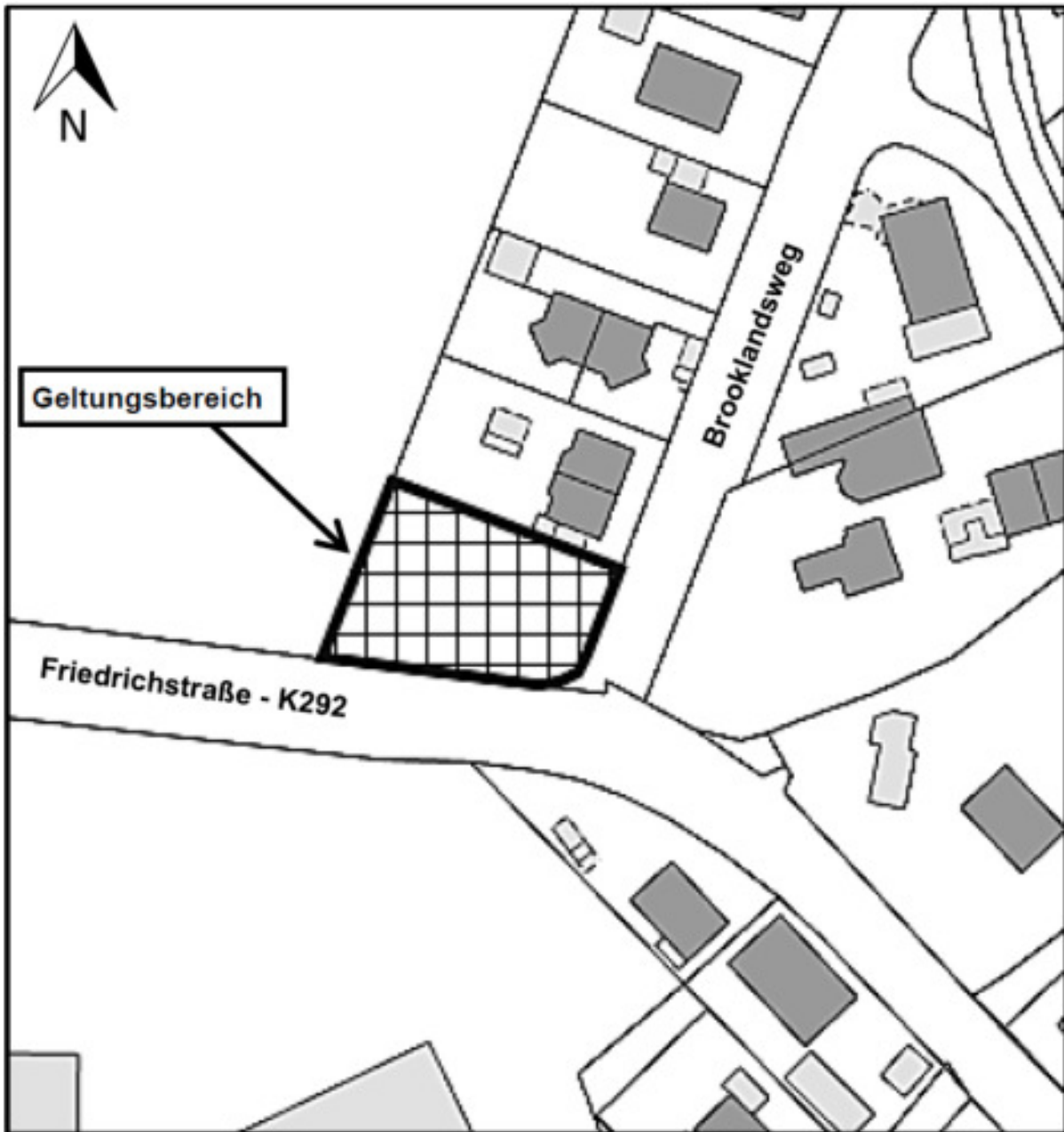
Alice Gerken
Bürgermeisterin

Gemeinde Wardenburg

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 10 „Brooklandsweg“, 5. Änderung gemäß §10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in der Sitzung am 20.02.2020 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2019 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan schraffiert gekennzeichnet:



Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16 während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird auf die Vorschrift des §44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) über die „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ ist Voraussetzung hinsichtlich Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängeln der Abwägung, dass diese innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Unbeachtlich werden nach Ablauf der Frist:

- eine nach §214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

Dies gilt entsprechend für Bebauungspläne, die nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren aufgestellt worden sind, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a des Baugesetzbuches (BauGB) beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 10 in der 5. Änderung rechtsverbindlich.

Wardenburg, 14.04.2020

Gemeinde Wardenburg
i. V. Speckmann

(Dienstsiegel)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 14 „Lerchenweg, Jahnweg, Zum Sportplatz“, 13. Änderung gemäß §10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in der Sitzung am 20.02.2020 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2019 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan umrandet gekennzeichnet:



Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16 während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird auf die Vorschrift des §44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) über die „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ ist Voraussetzung hinsichtlich Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängeln der Abwägung, dass diese innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Unbeachtlich werden nach Ablauf der Frist:

- eine nach §214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

Dies gilt entsprechend für Bebauungspläne, die nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren aufgestellt worden sind, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a des Baugesetzbuches (BauGB) beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 10 in der 5. Änderung rechtsverbindlich.

Wardenburg, 14.04.2020

Gemeinde Wardenburg
i. V. Speckmann

(Dienstsiegel)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 24/20 vom Samstag, den 18. April 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung des Coronavirus 100

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung des Coronavirus

Gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)* wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Folgende Allgemeinverfügung wird mit Wirkung vom 19.04.2020 widerrufen:

Allgemeinverfügung über die Einstellung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen i. S. v. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 13.03.2020.

2. Folgende Allgemeinverfügung wird mit Wirkung vom 20.04.2020 widerrufen:

Allgemeinverfügung über das Verbot von Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen vom 12.03.2020.

Hinweis:

Bis zum Ablauf des 31. August 2020 bleiben Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1.000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden (Großveranstaltungen) gem. § 1 Abs. 6 der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 verboten; auch der Besuch dieser Großveranstaltungen ist gem. § 1 Abs. 6 der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 verboten.

3. Auf die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG wird hingewiesen.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Begründung:

Zu Ziffer 1 und 2:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ist hochinfektiös und hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden. Deshalb sind präventive Maßnahmen zu ergreifen.

Der Landkreis Oldenburg hatte auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen im Wege der unter Nummer 1 genannten Allgemeinverfügungen getroffen. Mit Erlass der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung von der Möglichkeit nach § 32 IfSG Gebrauch gemacht, entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten durch Rechtsverordnung zu erlassen. Damit werden alle bisherigen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus thematisch geordnet und für die Adressaten übersichtlich gebündelt.

Da die entsprechenden Maßnahmen nun in Form einer neuen Rechtsverordnung geregelt sind, ist die Aufhebung der unter der Nummer 1 genannten Allgemeinverfügungen gem. § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) aus Gründen der Rechtsklarheit geboten.

Zu Ziffer 3:

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 4:

Die Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG* haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Wildeshausen, den 17.04.2020

Carsten Harings
Landrat

* Fundstellen

Infektionsschutzgesetz (IfSG)
vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der aktuell gültigen Fassung

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus
vom 17.04.2020 (Nds. GVBl. Nr. 10)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 25/20 vom Freitag, den 24. April 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Groß Ippener
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 103

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Groß Ippener

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 20.02.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| der ordentlichen Erträge | 1.700.900 Euro |
| der ordentlichen Aufwendungen | 1.892.300 Euro |
| der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| der außerordentlichen Aufwendungen | 0 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 1.658.500 Euro |
| der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 1.750.900 Euro |
| der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 5.100 Euro |
| der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 0 Euro |
| der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung vom 28. November 2013) werden durch die 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Fassung vom 03.12.2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 %
Gewerbesteuer	380 %

27243 Groß Ippener, 20. Februar 2020

(Drube)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 27.04.2020 bis 11.05.2020 öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus. Zur Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Telefon-Nr.: 04244 / 82-0.

27243 Harpstedt, 20.04.2020

Im Auftrag
(Fichter)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 26/20 vom Donnerstag, den 30. April 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 106

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Mählmann Gemüsebau GmbH & Co.KG, Im Siehenfelde 13, 49692 Cappeln, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Groß Köhren eine Grundwasserentnahme von 20.500m³ jährlich auf dem Flurstück 113/4, Flur 2, Gemarkung Groß Köhren, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 29.04.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 27/20 vom Freitag, den 8. Mai 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.....	108
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung des Coronavirus.....	108
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	109
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	109

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Stadt Wildeshausen</i> Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft.....	109
--	-----

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Der Landkreis Oldenburg gibt gemäß § 10 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes öffentlich bekannt:

Frau **Ina Naber** ist mit Wirkung vom **01.06.2020** zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den **Kehrbezirk OL-7-06 (Huntlosen)** bestellt worden.

Wildeshausen, den 06.05.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung des Coronavirus

Gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)* wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Folgende Allgemeinverfügung wird mit Wirkung vom 09.05.2020 widerrufen:

Allgemeinverfügung für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe vom 11.03.2020.

2. Auf die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG wird hingewiesen.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ist hochinfektiös und hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden. Deshalb sind präventive Maßnahmen zu ergreifen.

Der Landkreis Oldenburg hatte auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen im Wege der unter Nummer 1 genannten Allgemeinverfügung getroffen. Mit Erlass der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung von der Möglichkeit nach § 32 IfSG Gebrauch gemacht, entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten durch Rechtsverordnung zu erlassen. Damit werden alle bisherigen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus thematisch geordnet und für die Adressaten übersichtlich gebündelt.

Da die entsprechenden Maßnahmen nun in Form einer neuen Rechtsverordnung geregelt sind, ist die Aufhebung der unter der Nummer 1 genannten Allgemeinverfügung gem. § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) aus Gründen der Rechtsklarheit geboten.

Zu Ziffer 2:

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 3:

Die Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG* haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Wildeshausen, den 07.05.2020

Carsten Harings
(Landrat)

* Fundstellen

Infektionsschutzgesetz (IfSG)
vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der aktuell gültigen Fassung

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus
vom 17.04.2020 (Nds. GVBl. Nr. 10)

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Addicks Baumschulen, Vossbergweg 25, 26203 Wardenburg, hat zur Bewässerung und Frostschutzberegnung von Baumschulflächen bei Westerburg eine Grundwasserentnahme von maximal 7.300 m³ jährlich auf dem Flurstück 127/1, Flur 45, Gemarkung Wardenburg, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 08.05.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Golfclub Hatten e.V., Hatter Landstraße 34, 26209 Hatten, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Grundwasserentnahme von 11.000m³ jährlich auf dem Flurstück 450/182, Flur 45, Gemarkung Hatten, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 07.05.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft

Am 14.05.2020 um 16:30 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 28.11.2019
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Entwicklung geplanter Gewerbepark "Wildeshausen West"
Vorstellung potenzielle Maßnahmeträgerin
8. Einsparmaßnahmen zum Haushalt und Erstellung einer Prioritätenliste
Antrag CDU-Fraktion vom 27.03.2020
9. Haushaltssperre der Verwaltung - Projektübersicht
Antrag der CDW-Fraktion vom 17.04.2020
10. Hilfsprogramm für Unternehmen und Vereine
Antrag der CDW-Fraktion vom 24.04.2020

11. Zuschuss an die DLRG Ortsgruppe Wildeshausen e.V. für die Planungskosten eines Rettungs- und Schulungszentrums
Antrag der CDW-Fraktion vom 28.02.2020
12. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
13. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 29.04.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Gez.

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 28/20 vom Freitag, den 15. Mai 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 112

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a – Kirchhatten –..... 112

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Willi & Carsten Beneke GbR, Harjehausen 1, 27243 Winkelsett, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Harjehausen zwei Grundwasserentnahmen von insgesamt 50.000m³ jährlich auf den Flurstücken 23/10, Flur 15, Gemarkung Winkelsett und 4/10, Flur 15, Gemarkung Winkelsett, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 14.05.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a – Kirchhatten –

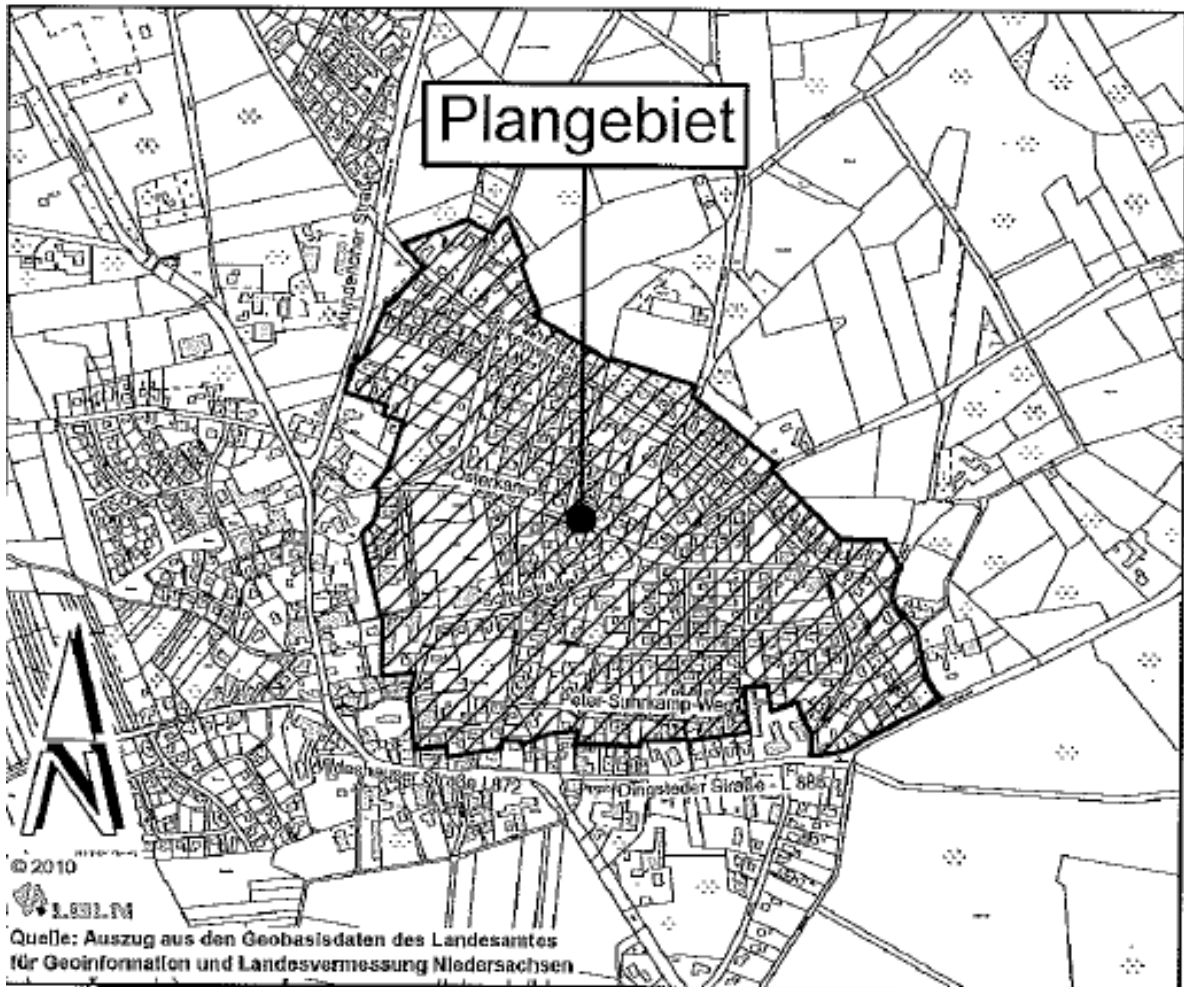
Aufgrund der §§ 14 ff, des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 567) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 29.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hatten am 22.04.2020 den Aufstellungsbeschluss für die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.



§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Hatten, den 06.05.2020

Gemeinde Hatten

Dr. Christian Pundt
Bürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 29/20 vom Freitag, den 22. Mai 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 115

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die EWE Netz GmbH, Cloppenburger Straße 302, 26133 Oldenburg hat für den Bau eines Netzverknüpfungspunktes eine befristete Grundwasserabsenkung von max. 41.200m³ beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 20.05.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 30/20 vom Freitag, den 29. Mai 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 117

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Coorßen Agrar, Am Brink 1, 26197 Ostrittrum, hat die Erneuerung und Erhöhung von Wasserrechten für Grundwasserentnahmen zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen beantragt:

- Großenkneten Am Kirchholz, Flurstück 66/2, Flur 35, Gemarkung Großenkneten, im Mittel 57.540 m³ jährlich,
- Dötlingen Voßberg, Flurstück 78/41, Flur 40, Gemarkung Dötlingen, im Mittel 5.325 m³ jährlich,
- Dötlingen Altona, Flurstück 1/127, Flur 36, Gemarkung Dötlingen, im Mittel 7.800 m³ jährlich,
- Dötlingen Busch, Flurstück 16/3, Flur 55, Gemarkung Dötlingen, im Mittel 58.500 m³ jährlich.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 28.05.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 31/20 vom Freitag, den 5. Juni 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 119

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Harpstedt in seiner Sitzung am 27. April 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der ordentlichen Erträge	5.461.200 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	5.866.300 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	10.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.181.200 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.366.300 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	950.000 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.473.000 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung vom 24.09.2012) werden durch die 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Fassung vom 01.10.2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 %
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 %
Gewerbsteuer		380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Harpstedt, 27. April 2020

(Wachholder)
Bürgermeister

(Fichter)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung hat der Landkreis Oldenburg am 19.05.2020 zum Az 10 15 14 01/45 erteilt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 15.06.2020 bis zum 26.06.2020 bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus. Zur Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Telefon-Nr. 04244 / 82-0.

27243 Harpstedt, 02.06.2020

(Fichter)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 32/20 vom Freitag, den 12. Juni 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses	122
Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses	122
Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen im Windpark Wunderburg, Gemeinde Prinzhöfte, Samtgemeinde Harpstedt, Landkreis Oldenburg Beteiligung der Öffentlichkeit	123
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	125
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	125

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Stadt Wildeshausen</i> Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt	125
---	-----

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 16. Juni 2020, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 10.03.2020
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Jugendhilfe während der Corona Pandemie
- 4 Antrag der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wardenburg auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Schaffung einer Kindertagesstätte mit 2 Krippengruppen mit insgesamt 30 Plätzen durch Umbau des ehemaligen Jugendzentrums in Wardenburg, Oldenburger Str. 235 b, 26203 Wardenburg
- 5 Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
- 6 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 05.06.2020

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 16. Juni 2020, findet um 17:00 Uhr im Gymnasium Wildeshausen, Nebengebäude "Musik", Humboldtstr. 3, 27793 Wildeshausen eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 03.12.2019
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Vorstellung des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans
- 4 Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Untere Hunte"
- 5 Berichtigung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ahlhorner Fischteiche" vom 02.07.2019
- 6 Berichtigung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lethe" vom 02.07.2019
- 7 Bericht zu wilden Müllablagerungen
- 8 Bericht zu Messergebnissen der Grundwassermessstellen im Landkreis Oldenburg bzw. Untersuchungsergebnisse aller Grundwasser- und Schadstoffmessstellen im Landkreis Oldenburg und 7. Nährstoffbericht 2018/2019
- 9 Bericht zu Genehmigungsverfahren für Stallanlagen aus dem Tierwohlgedanken

10 Mitteilungen des Landrates

11 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 05.06.2020

Carsten Harings
Der Landrat

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen im Windpark Wunderburg, Gemeinde Prinzhöfte, Samtgemeinde Harpstedt, Landkreis Oldenburg.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Fa. wpd Windpark Nr. 510 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, hat beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen im Windpark Wunderburg beantragt. Die wpd Windpark 510 GmbH & Co. KG wurde zwischenzeitlich zur Windpark Wunderburg GmbH & Co. KG umfirmiert.

Das Vorhaben besteht aus der Errichtung von sechs Windenergieanlagen des Typs Vestas V 126 mit einer Nabenhöhe von 137 m, einer Gesamthöhe von 200 m sowie einem Rotordurchmesser von 126 m mit einer Leistung von jeweils 3,45 MW auf den Grundstücken: Gemarkung Prinzhöfte, Flur 3, Flurstück 40/1; Flur 12, Flurstück 10/1; Flur 4, Flurstücke 8 und 22/1; Flur 5, Flurstücke 4/1 und 6. Die Inbetriebnahme soll in Abhängigkeit von der Ausschreibung erfolgen.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 4 BImSchG in Verbindung § 1, § 2 und Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) der Genehmigungspflicht.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 des BImSchG i. V. m. § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der derzeit gültigen Fassung und § 3 a UVPG alte Fassung (a.F.) öffentlich bekannt gemacht. Die maßgebende Vorschriften für die Beteiligung sind § 10 BImSchG sowie §§ 8 bis 10 der 9. BImSchV.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen sowie die Umweltverträglichkeitsstudie liegen in der Zeit vom 22.06.2020 bis zum 22.07.2020 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 168, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

mit vorherige Terminabsprache: 04431/85-339, 85-344, 85-345.

Der Antrag und die hierzu eingereichten entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Samtgemeinde Harpstedt, im oberen westlichen Flur des Amtshofes, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

mit vorherige Terminabsprache: 04244/8236, 8237, 8241

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung in der Corona-Krise und dem damit eingeschränkten Zugang zum Kreishaus des Landkreises Oldenburg und zum Amtshaus der Samtgemeinde Harpstedt ist die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen **bis auf weiteres nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** möglich. Bitte wenden Sie sich dazu innerhalb der genannten Dienststunden telefonisch an die vorgenannten Telefonnummern. Die am Tage der Einsichtnahme geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten.

Die nach §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Dokumente:

1. Antragsformular nach dem BImSchG
2. Topographische Karte und amtliche Lagepläne einschließlich Bauleitpläne und Grünordnungsplan
3. Technische Beschreibung der Windenergieanlagen
4. Angaben zu Emissionen und Immissionen
 - Schattenwurfprognose für den Standort Wunderburg vom 08.02.2017
 - Schallimmissionsermittlung für den Standort Wunderburg vom 05.07.2019
5. Angaben zur Emissionsminderung

6. Angaben zu Sicherheitseinrichtungen
 - Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Rotorblattbruch und Turmversagen am Windenergieanlagen-Standort Wunderburg vom 15.12.2016
 - Eisfallgutachten für sechs Windenergieanlagen am Standort Wunderburg vom 29.07.2016
7. Angaben zum Arbeitsschutz
8. Angaben zur Betriebseinstellung
9. Angaben zu Abfällen
10. Angaben zu Abwasser und Niederschlagsentwässerung
11. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
 - Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten vom 02.09.2016
 - Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Wunderburg, vom 13.10.2016
 - Prüfberichte zur Typenprüfung und Gutachterliche Stellungnahme zu den Nachweisen der Sicherheitseinrichtungen
 - Hydrogeologisches Gutachten vom 09.10.2017
13. Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz
14. Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) in der Fassung der 2. Ergänzung vom März 2020 einschließlich des hierzu erfolgten Begleitschreibens vom 06.03.2020.
 - Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung in der Fassung der 2. Ergänzung vom März 2020
 - Raumnutzungsuntersuchung der Art Rotmilan (*Milvus milvus*) Zusammenfassung der Ergebnisse vom Mai 2018
 - Einschätzung zum Vorkommen des Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Abschlussbericht November 2017
 - Bodenschutzkonzept vom 07.09.2017
15. Darstellung und Beurteilung der optischen Wirkung vom 22.11.2019
16. Stellungnahmen zum BImSchG-Antrag und zur Umweltverträglichkeitsstudie

Die Bekanntmachung einschließlich der v.g. Unterlagen bzw. Stellungnahmen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie auf der Homepage des Landkreises Oldenburg unter <http://www.oldenburg-kreis.de> unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 24.08.2020 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Samtgemeinde Harpstedt geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 15.09.2020 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum B des Kreishauses in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Straße 6 erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen. Die zum Zeitpunkt des Erörterungstermins ggfs. geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 12.06.2020

Landkreis Oldenburg
-Der Landrat-
Carsten Harings

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Diana Stolle, Hellbusch 5, 26197 Großenkneten, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Bergedorf, Auf dem Pohlkamp eine Grundwasserentnahme von durchschnittlich 3.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 428/1, Flur 33, Gemarkung Ganderkesee, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 11.06.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Jan-Bernd Stolle, Hellbusch 5, 26197 Großenkneten, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Bergedorf, Eckerkamp eine Grundwasserentnahme von durchschnittlich 2.850 m³ jährlich auf dem Flurstück 32, Flur 75, Gemarkung Ganderkesee, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 11.06.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt

Am 25.06.2020 um 18:15 Uhr findet in der Turnhalle Wallschule, Im Hagen 4, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 27.02.2020
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50.1 "Westring"
Satzungsbeschluss (Stadium III)
8. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50.2 "Westring"
Satzungsbeschluss (Stadium III)
9. Bebauungsplan Nr. 72 "Windpark Glane"
Beschluss über die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB (Stadium II)
10. Bebauungsplan Nr. 64 "Stadtfelde", 4. Änderung
Annahme des Entwurfs und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB (Stadium II)
11. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54.1 "Vor Bargloy" Teil B - 1. Änderung
Aufstellungsbeschluss
12. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54.1 "Vor Bargloy" Teil D-1
Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Stadium I)
13. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wildeshausen-West"
Feststellungsbeschluss (Stadium III)
14. 12. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 71
Gewerbepark Wildeshausen West
Städtebaulicher Vertrag

15. Neubau eines Mehrfamilienhauses am Brauereiweg
Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 "Am Krandel ",
2. Änderung (Stadium I)
16. Erstellung eines Baulandkatasters
Gemeinsamer Antrag der SPD- und CDW-Fraktion vom 07.02.2020
17. Wiederaufnahme der Planungen des Vorhabenträgers JWP Jade Windpark Aldrup GmbH und Co. KG für das Repowering von zwei Windkraftanlagen auf den Flächen der Familien Rüdibusch und Brinkmann, hier Neuaufstellung Windpark Aldrup
Antrag der UWG-Fraktion vom 08.03.2020
18. Ausweisung eines "Urbanen Baugebietes"
Antrag der SPD-Fraktion vom 06.04.2020
19. Sachstandsbericht zur Auftragsvergabe des Neubaus Kindergarten Weizenstraße
Antrag des Ratsmitglieds Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 12.05.2020
20. Wildeshausen-West neu denken
Antrag der SPD-Fraktion vom 17.06.2019
21. Investorenwettbewerb
Gersten- und Roggenstraße
22. Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme "Vor Bargloy"
Verlegung 110-kV-Leitung
23. Bausteine Verkehrslenkung Verkehrsentwicklungsplan
24. Friedhofssatzung der Stadt Wildeshausen
6. Änderungssatzung
25. Widmung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 "Wiekau" - Berliner Weg
26. Widmung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 "Wiekau" - Straße "Große Wiekau"
27. Widmung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 50 "Westring" - Immelmannstraße
28. Widmung öffentlicher Straßenverkehrsflächen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 54.1 "Vor Bargloy" und Bebauungsplan Nr. 57 "Beim grauen Immenthun"
29. Befreiungen/Ausnahmen gemäß § 31 BauGB
30. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
31. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 10.06.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage
gez. Manfred Meyer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 33/20 vom Freitag, den 19. Juni 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses.....	128
Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses	128
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	128

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Stadt Wildeshausen</i>	
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur	129

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Am Dienstag, 23. Juni 2020, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreis-
haus) eine öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 25.02.2020
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

- 3 Bericht zur Entwicklung der Corona-Pandemie im Landkreis Oldenburg
- 4 Frauen- und Kinderschutzhaus des Landkreises Oldenburg
- 5 Initiative "Sicherer Hafen"
- 6 Mitteilungen des Landrates
- 7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 12.06.2020

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

Am Dienstag, 23. Juni 2020, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreis-
haus) eine öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 25.02.2020
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

- 3 Digitalpakt - Sachstand
- 4 Änderungen der Kulturförderrichtlinie
- 5 Buchprojekt: Viertes Werkverzeichnis Hartmut R. Berlinicke
- 6 Mitteilungen des Landrates
- 7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 12.06.2020

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Lars Brinkmann, Sandberg 15, 27243 Klein Henstedt, hat zur Berechnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen folgende Grundwasserentnahme beantragt:

- Klein Henstedt, Heidkämpe, Flurstück 15/1, Flur 5, Gemarkung Klein Henstedt, im Mittel 7.900 m³ jährlich,
- Harpstedt, Dreiangel, Flurstück 119/1, Flur 4, Gemarkung Harpstedt, im Mittel 6.250 m³ jährlich,
- Klein Henstedt, bei Riehe, Flurstück 33/3, Flur 12, Gemarkung Klein Henstedt, im Mittel 5.000 m³ jährlich,

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 18.06.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur

Am 01.07.2020 um 17:00 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 05.03.2020
4. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Nachnutzung Feuerwehrhaus an der Huntestraße zum Urgeschichtlichen Zentrum
Raumkonzept
8. Wohnmobilstellplatz "Krandel"
 1. Anpassung der Entgeltordnung
 2. Anpassung der Nutzungsordnung
 3. Erarbeitung eines Betreibermodells
9. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
10. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 16.06.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 34/20 vom Freitag, den 26. Juni 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses	130
Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses	130
Strategische Umweltprüfung zum Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg	131

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Stadt Wildeshausen</i>	
Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen	131
Planfeststellungsverfahren für den Umbau und die Erweiterung der Tank- und Rastanlage Wildeshausen (beidseitig) im Zuge der BAB A1	132

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses

Am Dienstag, 30. Juni 2020, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 19.11.2019
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

- 3 Migrationssozialarbeit im Landkreis Oldenburg
- 4 Zuschussantrag der LEB e.V. für das Projekt "Lernwerkstatt Ahlhorn"
- 5 Situation der Zugewanderten aus osteuropäischen Ländern im Landkreis Oldenburg
- 6 Arbeitnehmer aus Osteuropa: Erweiterung der Steuerungsgruppe/Neubildung runder Tisch
- 7 Resolution an die Landesregierung
- 8 Mitteilungen des Landrates
- 9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 19.06.2020

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 30. Juni 2020, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 28.01.2020
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Chancen für den Ökolandbau / die regionale Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten im Landkreis Oldenburg
- 4 Wirtschaftsförderung; Regelungen zum weiteren Verfahren mit den landkreiseigenen Förderprogrammen aufgrund der Corona-Krise
- 5 Mitteilungen des Landrates
- 6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 19.06.2020

Carsten Harings
Der Landrat

Strategische Umweltprüfung zum Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg

Der Landkreis Oldenburg hat den nach § 10 des Bundesnaturschutzgesetzes geforderten Landschaftsrahmenplan im Entwurf aufgestellt. Gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt der Landschaftsrahmenplan der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP).

Die Unterlagen (SUP mit Umweltbericht, eine allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung und der Entwurf des Landschaftsrahmenplans) liegen gem. §§ 18, 19 und 42 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. V. m. § 73 Abs. 3 S. 1, Abs. 5 bis 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Zeit

vom 08.07.2020 bis 07.09.2020

im Foyer des Kreishauses des Landkreises Oldenburg in

27793 Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6

zu den Dienststunden von Montag bis Mittwoch zwischen 08:00 und 16:00, Donnerstag zwischen 08:00 und 18:00 und Freitag zwischen 08:00 und 13:00 zu jedermanns Einsicht aus.

Dabei sind aufgrund der momentanen Corona-Situation die üblichen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Der Zutritt erfolgt nur über den Haupteingang. Es ist eine Maske zu tragen und die Anweisungen der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter an der Zentrale sind zu befolgen. Außerdem dürfen maximal zwei Personen gleichzeitig Einsicht in das Kartenmaterial an den Stellwänden nehmen.

Des Weiteren werden die Unterlagen auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg www.oldenburg-kreis.de veröffentlicht und können dort ebenfalls bis zum 07.09.2020 eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch den Entwurf des Landschaftsrahmenplans oder des Umweltberichts berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist d.h. bis einschließlich 12.10.2020 schriftlich oder zur Niederschrift bei der o.g. Auslegestelle Einwendungen erheben. Einwendungen können auch in elektronischer Form erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 S. 2, 3 VwVfG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wildeshausen, den 24.06.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 09.07.2020 um 17:00 Uhr findet in der Turnhalle Wallschule, Im Hagen 4, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Feststellung der Tagesordnung
 3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 12.12.2019
 4. Mitteilung des Ratsvorsitzenden
 5. Mitteilungen des Bürgermeisters
 6. Einwohnerfragestunde
- Vorlagen**
7. Feststellung des Sitzverlustes im Rat der Stadt Wildeshausen für Heinrich Spille
 8. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung des Ratsmitgliedes Matthias Kück gemäß §§ 43 und 60 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
 9. Neubesetzung der Ausschüsse im Rat der Stadt Wildeshausen
- Vorlagen aus der für den 19.03.2020 vorgesehenen Sitzung des Rates**

10. Benennung der Brücke am Wohnpark an der Hunte
 11. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 A "Pestruper Straße/Humboldtstraße"
Satzungsbeschluss (Stadium III)
 12. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29.1 "Aldrup", 1. Änderung
Satzungsbeschluss (Stadium III)
 13. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29.1 "Aldrup", 1. Änderung
Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
 14. Neuauflistung der Richtlinie der Stadt Wildeshausen über die Vergabe von Gewerbe- und gemischt genutzten Misch-
gebietsgrundstücken
 15. Antrag des Sportvereins Grün-Weiß Kleinenkneten e. V. auf Erhalt freiwilliger Leistungen ab dem Haushaltsjahr 2020
 16. Neufassung der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie
Änderung des Gebührentarifs zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen
 17. Antrag des Trecker-Veteranen Club Lüerte e. V. auf Aufnahme in die Pauschale Grundförderung der Kulturförderrichtli-
nie
 18. Erläuternde Zusatzbeschilderung für Straßennamen in der Innenstadt
Antrag der FDP-Fraktion vom 17.01.2014
 19. Klimaschutz
Gemeinsamer Antrag der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen - Piraten und der SPD-Fraktion vom 09.12.2019 und Rats-
frau Flauger vom 18.12.2019
- Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 02.07.2020**
20. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50.1 "Westring"
Satzungsbeschluss (Stadium III)
 21. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50.2 "Westring"
Satzungsbeschluss (Stadium III)
 22. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wildeshausen-West"
Feststellungsbeschluss (Stadium III)
 23. Friedhofssatzung der Stadt Wildeshausen
6. Änderungssatzung
 24. Wohnmobilstellplatz "Krandel"
1. Anpassung der Entgeltordnung
2. Anpassung der Nutzungsordnung
3. Erarbeitung eines Betreibermodells
 25. Nachnutzung Feuerwehrhaus an der Huntestraße zum Urgeschichtlichen Zentrum
Raumkonzept
 26. **Grundstücksverkäufe**
 - 26.1. Verkauf von Gewerbegebietsflächen an der "Gerberstraße"
 - 26.2. Verkauf einer Gewerbefläche an MAF Composting Systems, Bretzfeld
 - 26.3. Verkauf einer Mischgebietsfläche (Weizenstraße) an Physiotherapie Lilli Schäfer, Wildeshausen
 - 26.4. Verkauf einer Mischgebietsfläche an Wildeshäuser Taxen, Bleicherstraße
 - 26.5. Verkauf einer Gewerbefläche an Hartmut Grunau, Bremen
- Empfehlung aus den Sitzungen des Verwaltungsausschusses vom 06.02.2020, 12.03.2020, 14.05.2020 und 02.07.2020**
27. Annahme von Zuwendungen durch die Stadt Wildeshausen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
 28. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
- Mündliche Vorträge -
 29. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
 30. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 24.06.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Planfeststellungsverfahren für den Umbau und die Erweiterung der Tank- und Rastanlage Wildeshausen (beidseitig) im Zuge der BAB A1

Der Planfeststellungsbeschluss der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 10.03.2020 – P213-31027-1-12/A1, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 01.07.2020 bis einschließlich zum 14.07.2020 bei der Stadt Wildeshausen während der Dienststunden

Montag:	von	08:00 Uhr	bis	13:00 Uhr
Dienstag:	von	08:00 Uhr	bis	16:00 Uhr
Mittwoch:	von	08:00 Uhr	bis	13:00 Uhr
Donnerstag:	von	08:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Freitag:	von	08:00 Uhr	bis	12:30 Uhr

in Zimmer 141 des Stadthauses, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen (Dienstgebäude) nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 04431/88-0 zur allgemeinen Einsicht aus.

Darüber hinaus können der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan (ungesiegelt) im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss und den festgestellten Plan ist während dieses Zeitraumes auch bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, nach vorheriger telefonischer Abstimmung möglich.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) eingesehen werden.

Wildeshausen, den 23.06.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage
gez. Manfred Meyer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 35/2020 vom Freitag, den 26. Juni 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung zur Absonderung in sog. häuslicher Quarantäne 135

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Allgemeinverfügung zur Absonderung in sog. häuslicher Quarantäne

Der Landrat des Landkreises Oldenburg erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 sowie des § 30 Abs. 1 und § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGÖGD) i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende

Allgemeinverfügung

I. Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind

1. Alle auf dem Betriebsgelände der Firma Geestland Putenspezialitäten GmbH & Co.KG, Düngstruper Straße 61, 27793 Wildeshausen, tätigen Personen.
2. Alle Personen, die in (Gemeinschafts-)Unterkünften (wie bspw. Wohnheimen) oder sonstigen Wohnstätten (Wohnungen, Einfamilienhäuser) wohnen, in denen Personen im Sinne von I. Ziffer 1 wohnen.
3. Kontaktpersonen der Risikokategorie II (z.B. Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z.B. Arbeitsplatz, jedoch keinen kumulativ mindestens 15-minütigen Gesichts- („face-to-face“) Kontakt mit dem COVID-19-Fall hatten, Familienmitglieder oder Mitbewohner, die keinen mindestens 15-minütigen Gesichts- (oder Sprach-) kontakt hatten oder Personen ohne direkten Kontakt zu einem Covid-Verdachtsfall, aber in gleichem Haushalt mit einem Covid-Kontaktperson wohnen.

II. Anordnungen

1. Gegenüber den unter I. Ziffer 1 und 2 genannten Personen wird eine Absonderung in häuslicher Quarantäne bis zum 10.07.2020, 24.00 Uhr angeordnet.

Es ist diesen Personen in dieser Zeit untersagt, ihre Unterkünfte oder sonstigen Wohnstätten ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen.

Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht in derselben Unterkunft oder sonstigen Wohnstätte wohnen.

2. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter I. Ziffer 1 und 2 genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

3. Im Fall, dass in I Ziffer 1 genannte Personen im Rahmen der bis zum 24.06.2020 durchgeführten Testung negativ getestet worden sind und keine Corona-typischen Symptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen, Allgemeine Schwäche) aufweisen, dürfen diese Personen im notwendigen Umfang im Rahmen einer Arbeitsquarantäne unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln und des Tragens von FFP2-Masken oder von Mund-Nasen-Schutz in folgenden Bereichen der Firma Geestland Putenspezialitäten GmbH & Co.KG. tätig werden:

- Standortverwaltung,
- Geschäftsleitung,
- Technik,
- Handwerk,
- Reinigung,
- Sicherheit
- Mitarbeiter überwachender Behörden,
- Back-up Versorgung der Personen in den Quarantäne-Wohnungen: Dazu darf das Betriebsgelände des Schlachthofes Geestland betreten werden. Erlaubt sind die Einfahrt, Einlagerung, die Kommissionierung, die Verladung, die Abholung, die Gestellung von Lade-Hilfsmitteln im gereinigten Zustand sowie die Ausfahrt.
- Übersetzungstätigkeiten zur Unterstützung der Kassenärztlichen Vereinigung Oldenburg bei der Versorgung der unter I. genannten Personen
- Produktionsarbeiter/innen, soweit es zur Abschlussverarbeitung der aktuellen Putenbestände auf dem Betriebsgelände Düngstruper Str. 61, 27793 Wildeshausen, notwendig ist.

Hinweis: Für die Aufnahme der Tätigkeit im Rahmen der Arbeitsquarantäne benötigen die Personen eine vom Landkreis Oldenburg ausgestellte Bescheinigung über die Arbeitsquarantäne, die bei Bedarf vorzuzeigen ist.

Im Rahmen der Arbeitsquarantäne sind Tätigkeiten zur Entsorgung von Schlachtabfällen und Konfiskaten im Betrieb der Firma Geestland Putenspezialitäten zulässig. Darüber hinaus dürfen Vorarbeiter/Beschäftigte als Dolmetscher zur Unterstützung der Kassenärztlichen Vereinigung Oldenburg eingesetzt werden.

4. Die unter I. Ziffer 1 und 2 genannten Personen haben telefonisch das Gesundheitsamt zu kontaktieren, wenn sie während der Absonderung Corona-typische Symptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen, Allgemeine Schwäche) entwickeln.

Für den Kontakt mit dem Gesundheitsamt sollte folgende Telefonnummer genutzt werden:

04431/85 – 100

5. Sollten die unter I. Ziffer 1 und 2 genannten Personen ärztliche Hilfe benötigen, so haben sie den in Anspruch genommenen Dienst vorab telefonisch und bei Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person zunächst darüber zu informieren, dass sie Adressat dieser Verfügung sind.

6. Die unter I Ziffer 1 und 2 genannten Personen dürfen ihre berufliche Tätigkeit nach Abschluss der häuslichen Quarantäne erst wieder aufnehmen, wenn sie nach einer erneuten Testung negativ auf das Corona-Virus getestet worden sind.

III. Empfehlung

Gegenüber den unter I Ziffer 3 genannten Personen wird empfohlen, sich in eine 14 - tägige häusliche Isolierung zu begeben.

IV. Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

V. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 1 Abs.1 NVwVfG i. V. m .§ 41 Abs.4 S.4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Gesundheitsamt des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6 in 27793 Wildeshausen und auf der Internetseite des Landkreises www.oldenburg-kreis.de eingesehen werden.

VI. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 10.07.2020, 24:00 Uhr.

Begründung

Die vorliegende Anordnung verfolgt das Ziel, die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen.

1. Sachverhalt:

Im Wesentlichen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am Samstag, 20.06.2020, erhielt das Gesundheitsamt des Landkreises Oldenburg erste Hinweise auf ein mögliches Infektionsgeschehen bei dem Putenschlachtbetrieb Geestland, da eine Mitarbeiterin nach ärztlichem Besuch mit Symptomatik positiv auf das Corona-Virus getestet wurde. Daraufhin wurden am 22.06.2020 morgens um 4.20 Uhr alle Beschäftigten der betroffenen Arbeitsgruppe, in der die Covid-Patientin tätig war, und einzelne weitere Mitarbeiter einer Testung unterzogen. Am 22.06.2020 abends lagen 50 Testergebnisse vor: 23 Mitarbeiter wurden positiv getestet, davon waren 18 Mitarbeiter aus der betroffenen Arbeitsgruppe.

Am 23.06.2020 wurde eine Nachttestung aller Mitarbeiter derjenigen Arbeitsgruppen veranlasst, in denen Personal mit positivem Testergebnis eingesetzt waren. In der Nacht gingen 215 Testergebnisse ein, von denen 12 positiv waren.

Daraufhin wurde am 24.06.2020 eine Reihentestung aller weiteren anwesenden Mitarbeiter der Firma Geestland Putenspezialitäten GmbH & Co.KG durchgeführt. Insgesamt wurden bis zum 24.06.2020 1.182 Personen auf das Corona-Virus getestet, davon 46 Personen mit positivem Testergebnis.

2. Rechtliche Würdigung:

a) Rechtsgrundlage für die Anordnung der Quarantäne in II. Ziffer 1 ist § 28 Abs. 1 sowie § 30 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 NGÖGD.

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 30 Abs. 1 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Zuständige Behörde ist gemäß § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 NGÖGD das Gesundheitsamt des Landkreises Oldenburg.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG sowie des § 30 Abs. 1 IfSG sind erfüllt. Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Im Betrieb der Firma Geestland Putenspezialitäten sind im Rahmen der seit dem 22.06.2020 laufenden Testung bereits jetzt 46 positive Befunde festgestellt worden. Damit ist ein Teil der unter I. Ziffer 1 genannten Personen bereits positiv auf das Corona-Virus getestet.

Es ist zudem davon auszugehen, dass diejenigen Personen unter I. Ziffer 1, die bislang nicht positiv getestet worden sind und die unter I. Ziffer 2 genannten Personen ansteckungsverdächtig sind. Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist.

Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 We). Infolge der besonders großen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

Die positiven Testergebnisse betreffen etliche verschiedene Arbeitsbereiche des Schlachthofes Geestland, insbesondere Allgemeine Tätigkeiten, Atmosphärenverpackung, Brüh- und Rupf, Flügel, Grobzerlegung, Grobzerlegung maschinell, Karkassen, Kommission, Oberkeule, Schnitzel, Separator, Unterkeule, Verwaltung. Schwerpunktartig waren die Mitarbeiter mit positiven Testergebnissen in der Frühschicht (43 Fälle) tätig. 3 Mitarbeiter mit positiver Testung arbeiteten in der Spätschicht. Weiterhin überschneiden sich die Schichten. Zusätzlich hat das Gesundheitsamt Begegnungsverkehr des Personals der Früh- und Spätschicht in der Hygieneschleuse und auch vor dem Tor bei den Bussen, die das Personal zur Arbeit bringen oder zur Unterkunft fahren, festgestellt. Eine strikte Trennung der Schichten ist nicht gegeben.

Die Ansteckungsfähigkeit beginnt in der Regel zwei Tage vor dem Auftreten der ersten Symptomatik. Es ist zu vermuten, dass die positiv getesteten Mitarbeiter bereits vor dem Vorliegen des Testergebnisses weitere Mitarbeiter und Personen angesteckt haben. Folglich besteht die große Wahrscheinlichkeit, dass weitere Personen bereits infiziert sind und in den nächsten 14 Tagen erkranken und dabei weitere Personen infizieren.

Die positiv getesteten Mitarbeiter waren wie oben beschrieben in vielen verschiedenen Bereichen tätig und hielten sich somit in fast allen Gebäudeteilen auf dem Betriebsgelände des Schlachthofes Geestland, Düngrstruper Str. 6, 27793 Wildeshausen auf. Zudem wohnen die Beschäftigten zum überwiegenden Teil in gemeinsamen, auch privaten Unterkünften und werden zum Teil gemeinsam zur Arbeitsstätte und von der Arbeitsstätte in die Unterkunft transportiert.

Die damit einhergehende Durchmischung der auf dem Betriebsgelände tätigen Personen begünstigt unter virologischen Gesichtspunkten die Gefahr einer Ansteckung mit dem neuartigen Corona-Virus. Es besteht die Gefahr, dass das Virus sich auf dem Betriebsgelände der Firma Geestland Putenspezialitäten verbreitet hat und dass die auf dem Betriebsgelände tätigen Personen den Krankheitserreger aufgenommen haben. Zudem ist es wahrscheinlich, dass auf dem Betriebsgelände der Firma Geestland Putenspezialitäten tätige, infizierte oder ansteckungsverdächtige Personen auch Personen angesteckt haben, mit denen sie gemeinsam wohnen.

Es gibt ernstzunehmende wissenschaftliche Erkenntnisse, dass Ursache für die hohe Ansteckungsgefahr mit Covid-19 in Schlachtbetrieb weiterhin die zirkulierende gekühlte Umluft sein kann. Unter Kühlung und in rascher Zirkulation bleiben die Aerosole in der Schwebe und in infektiösem Zustand und reichern sich auf engem Raum der Arbeitsplätze in Schlachthöfen bei schwerer körperlicher Arbeit an. Nach neuesten Erkenntnissen ist auch dieser Gesichtspunkt nicht außer Acht zu lassen.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Ziel, die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen. Sie sind geeignet, der Verbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken. Durch die Absonderung wird das Risiko verringert, dass andere Personen infiziert werden.

Die Anordnung der häuslichen Quarantäne ist auch erforderlich. Angesichts des großen Ausbruchsgeschehens auf dem Betriebsgelände der Firma Geestland Putenspezialitäten kann nur so effektiv vermieden werden, dass die unter I. Ziffer 1 und 2 genannten Personen das Corona-Virus in der Bevölkerung verbreiten.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die hier getroffene Maßnahme. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen sehr hohen Stellenwert. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, da es sich hierbei um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung handelt. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Es besteht darüber hinaus kein geringeres gleich geeignetes Mittel in Bezug auf den effektiven Schutz der Allgemeinheit sowie der überragenden Schutzgüter Leben und Gesundheit des Einzelnen. Dafür sprechen das generelle Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 IfSG, § 28 Abs. 1 IfSG), sowie der Umstand, dass Covid-19 erwiesenermaßen mit einer ohnehin hohen und im vorliegenden Fall nochmals erhöhten Ansteckungsgefahr sowie teilweise schwerer Krankheitsverläufe einhergeht.

b) Rechtsgrundlage für die unter II. Ziffer 2. angeordnete Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

c) Die gemäß II. Ziffer 2 in engen Grenzen und unter Schutzmaßnahmen ermöglichte Arbeitsquarantäne dient dazu, etwaige Betriebsstörungen zu vermeiden oder zu erkennen, die Bereitstellung der für die behördlichen Maßnahmen erforderlichen Informationen sicherzustellen (bspw. Kontaktnachverfolgung, Überwachung der Quarantäne) sowie die Versorgung der in Quarantäne befindlichen Personen zu gewährleisten und damit Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4 bis 8 VwGO* ist entsprechend anzuwenden.

Wildeshausen, 26.06.2020

gez.

Carsten Harings
Landrat des Landkreises Oldenburg

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 36/20 vom Freitag, den 3. Juli 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses 140

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 140

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung hier:

- 2. Änderung der Satzung Nr. 6 „Zum Sande“, Dötlingen (vereinfachtes Verfahren)
- 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Neerstedt-Nord“, Neerstedt (beschleunigtes Verfahren)
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Kirchweg“, Neerstedt (beschleunigtes Verfahren)
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Goldbergsweg“, Dötlingen (beschleunigtes Verfahren) 140

Jahresabschluss der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2010 143

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 7. Juli 2020, findet um 17:00 Uhr im Gymnasium Wildeshausen, Nebengebäude "Musik", Humboldtstr. 3, 27793 Wildeshausen eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 16.06.2020
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Messergebnisse der Grundwassermessstellen im Landkreis Oldenburg bzw. Untersuchungsergebnisse aller Grundwasser- und Schadstoffmessstellen im Landkreis Oldenburg
- 4 Genehmigungsverfahren für Stallanlagen aus dem Tierwohlgedanken
- 5 Mitteilungen des Landrates
- 6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 26.06.2020

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Coorßen Agrar, Am Brink 1, 26197 Ostrittrum, hat zur Berechnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen südlich von Ostrittrum eine Grundwasserentnahme von durchschnittlich 29.250 m³ jährlich auf dem Flurstück 72, Flur 74, Gemarkung Dötlingen, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 03.07.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung hier:

- 2. Änderung der Satzung Nr. 6 „Zum Sande“, Dötlingen (vereinfachtes Verfahren)
- 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Neerstedt-Nord“, Neerstedt (beschleunigtes Verfahren)
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Kirchweg“, Neerstedt (beschleunigtes Verfahren)
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Goldbergsweg“, Dötlingen (beschleunigtes Verfahren)

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die

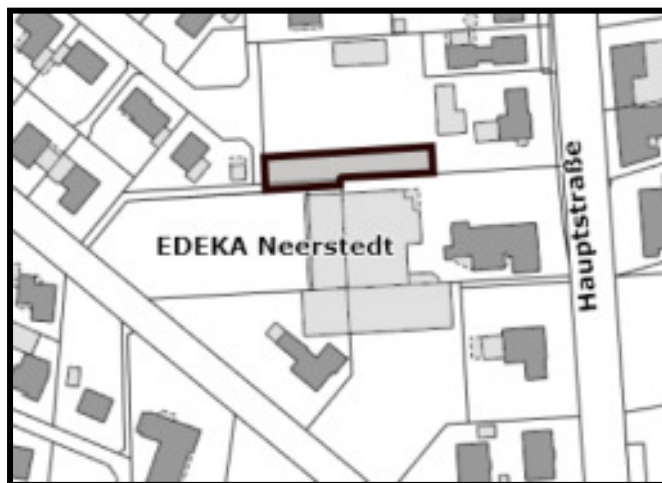
- 2. Änderung der Satzung Nr. 6 „Zum Sande“, Dötlingen (vereinfachtes Verfahren)
- 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Neerstedt-Nord“, Neerstedt (beschleunigtes Verfahren)
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Kirchweg“, Neerstedt (beschleunigtes Verfahren)
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Goldbergsweg“, Dötlingen (beschleunigtes Verfahren)

einschließlich Begründung, als Satzung beschlossen.

Die Geltungsbereiche sind in den nachstehenden Kartenauszügen kenntlich gemacht.



Geltungsbereich 2. Änderung Satzung Nr. 6 "Zum Sande"
im Bereich der Straßen „Im Sande/Zum Sande“ in Dötlingen



Geltungsbereich 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 29
„Neerstedt-Nord“ im Bereich EDEKA Neerstedt



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 83 „Kirchweg“
im Bereich der Straßen „Kirchweg/Hauptstraße“ in
Neerstedt



Geltungsbereich 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 73
„Goldbergsweg“ im Bereich der Straßen
„Goldbergsweg/Walschenkampsweg“ in Dötlingen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 2. Änderung der Satzung Nr. 6 „Zum Sande“, Dötlingen, die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29. „Neerstedt-Nord“, Neerstedt, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Kirchweg“, Neerstedt und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Goldbergsweg“, Dötlingen, einschließlich Begründungen liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 108, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg treten die 2. Änderung der Satzung Nr. 6 „Zum Sande“, Dötlingen, die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Neerstedt-Nord“, Neerstedt, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Kirchweg“, Neerstedt und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Goldbergsweg“, Dötlingen, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
In Vertretung
Albertus-Hirschfeld

Jahresabschluss der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 101 Abs. 1 S. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) (§129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)) hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 25.06.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung sowie die öffentliche Auslegung des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes werden gemäß § 101 Abs. 2 sowie § 120 Abs. 4 NGO (§ 129 Abs. 2 sowie § 156 Abs. 4 NKomVG) bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2010 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit von 06.07.2020 bis einschließlich 16.07.2020 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, 27801 Dötlingen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Neerstedt, den 29.06.2020

Ralf Spille
Der Bürgermeister

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 37/20 vom Dienstag, den 7. Juli 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot des „Badesees Westrittrum“ 145

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot des „Badesees Westrittrum“

Der Landrat des Landkreises Oldenburg erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 11 Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie (CoronaSchVO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGÖGD) i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende

Allgemeinverfügung

I. Anordnungen

1. Der „Badesee Westrittrum“, Am See 1, 26197 Großenkneten wird aufgrund der aktuellen Entwicklung für den gesamten Besucherverkehr geschlossen. Insbesondere ist es Personen in dieser Zeit untersagt, den Badestrand, die Uferbereiche und die sonstigen Flächen zu betreten und zu nutzen. Ausgenommen hiervon ist ausschließlich das Begehen und Befahren der dortigen öffentlichen Wege unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m.
2. Es gilt ein absolutes Badeverbot.
3. Für Verstöße gegen diese Verfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angeordnet.
4. Auf die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG wird hingewiesen.

II. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 1 Abs.1 NVwVfG i. V. m. § 41 Abs.4 S.4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6 in 27793 Wildeshausen und auf der Internetseite des Landkreises www.oldenburg-kreis.de eingesehen werden.

III. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese vollziehbare Anordnung stellen gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Bußgeldern bis zu 25 000 Euro geahndet.

IV. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.07.2020, 24:00 Uhr.

Begründung

Die vorliegende Anordnung verfolgt das Ziel, die Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) einzudämmen.

1. Sachverhalt:

Der „Badesee Westrittrum“ wurde am 20.06.2020 durch die Gemeinde Großenkneten für den Besucherverkehr wieder geöffnet. Im Rahmen der Kontrollen zur Einhaltung der Kontaktbeschränkungen und des Mindestabstandes wurde das Gelände des Badesees sowohl durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeinde Großenkneten als auch des Landkreises Oldenburg und der örtlichen Polizeistation Großenkneten angefahren.

Die Vor-Ort-Kontrollen der zuständigen Behörden ergeben, dass die Kontaktbeschränkungen sowie die Regelungen des Mindestabstandes im Bereich des Badesees nicht eingehalten werden.

Aufgrund der in der kurzen Zeit sehr hohen Anzahl an Verstößen sowie der hohen Besucherzahlen sieht sich der Landkreis Oldenburg in enger Absprache mit der Gemeinde und der Polizeistation Großenkneten zur Handlung aufgefordert.

2. Rechtliche Würdigung:
Rechtsgrundlage für die Anordnung der Schließung ist § 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 11 Satz 2 CoronaSchVO.

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sind Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Erkrankungen erforderlich, so können diese grundsätzlich nicht nur gegenüber den in § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 IFSG genannten Personen, getroffen werden, sondern gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 IFSG). - soweit erforderlich - auch gegenüber der Allgemeinheit und sonstigen Dritten (BVerwG, Urteil vom 33.03.2012 - 3 C 16.11).

Gemäß § 11 CoronaSchVO können die örtlich zuständigen Behörden weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den Regelungen der Verordnung nicht widerspricht. Sie können insbesondere für bestimmte öffentliche Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte in ihrem Zuständigkeitsbereich generelle Betretungsverbote erlassen.

Es soll verhindert werden, dass sich Personen, die sich mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert haben, auf dem Gelände des Badesees aufhalten und dadurch eine hohe Anzahl an Personen der Gefahr einer Infektion ausgesetzt werden.

Nach aktuellem Erkenntnisstand kann eine Übertragung des Virus durch eine infizierte Person bereits bis zu drei Tage vor Symptombeginn oder auch bei einem asymptomatischen Verlauf der Erkrankung, den der Betroffene selbst gar nicht wahrgenommen hat, stattfinden.

Vor diesem Hintergrund besteht die erhöhte Gefahr, dass sich das Virus im Bereich der Strand-, Ufer- und Badeflächen unbemerkt ausbreitet. Die unkontrollierte Ausbreitung soll durch dieses Betretungsverbot verhindert werden.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 We).

Infolge der besonders großen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

Der „Badesee Westrittrum“ ist als freies Badegewässer hergerichtet und von allen Seiten für jedermann zugänglich. Es kann durch die örtlichen Gegebenheiten kein kontrollierter Zugang gewährleistet werden. Dementsprechend gibt es keine Möglichkeit einer Beschränkung der am Badebetrieb teilnehmenden Personen.

Weiterhin gibt es vor Ort keinen Betreiber, der die entsprechenden Maßnahmen, insbesondere Hygienemaßnahmen, Abstandsregelungen sowie das kontrollierte Betreten, den Aufenthalt und das Verlassen des Sees treffen und deren Einhaltung überwachen kann. Eine dauerhafte Überwachung der Regelungen kann demnach nicht gewährleistet werden. Eine wirksame Kontrolle seitens der zuständigen Ordnungsbehörden würde mit einem nicht leistbaren Personalaufwand einhergehen.

Die Kontrollen am See haben ergeben, dass die Einhaltung der Abstandgebote sowie der weiteren Kontaktbeschränkungen durchgehend nicht eingehalten werden. Es wurden vermehrt große Besuchergruppen angetroffen, die sich unter Missachtung des erforderlichen Mindestabstandes an den unter I. Ziffer 1 genannten Flächen aufhielten.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Ziel, die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen. Sie sind geeignet, der Verbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken. Durch das Betretungsverbot wird das Risiko verringert, dass eine große Anzahl an Personen infiziert wird und dadurch eine unkontrollierbare Ausbreitung eintritt.

Die Anordnung des Betretungsverbots ist auch erforderlich. Angesichts der aktuellen Entwicklung und gerade vor dem Hintergrund der beginnenden Sommerferien ist mit einem weiter erhöhten Besucherverkehr zu rechnen.

Die sich aus dem Betretungsverbot ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die hier getroffene Maßnahme. Die Gesundheit und das menschliche Leben sind Schutzgüter mit höchstem Stellenwert, so dass bei der Abwägung die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung dem Individualinteresse des Einzelnen auf freien Zugang zum Badesee überwiegen. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Es besteht darüber hinaus kein geringeres gleich geeignetes Mittel in Bezug auf den effektiven Schutz der Allgemeinheit sowie der überragenden Schutzgüter Leben und Gesundheit des Einzelnen. Dafür sprechen das generelle Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 IfSG, § 28 Abs. 1 IfSG), sowie der Umstand, dass Covid-19 erwiesenermaßen mit einer hohen Ansteckungsgefahr sowie teilweise schwerer Krankheitsverläufe einhergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4 bis 8 VwGO* ist entsprechend anzuwenden.

Wildeshausen, 03.07.2020

Carsten Harings
Landrat des Landkreises Oldenburg

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 38/20 vom Freitag, den 10. Juli 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg.....	149
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	150
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	150

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil D-1 gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB 150

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit des Bebauungsplans Nr. 64 „Stadtfelde“, 4. Änderung gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist..... 151

Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung der Planentwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 „Windpark Glane“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist..... 153

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Am Dienstag, 14. Juli 2020, findet um 17:00 Uhr im Gymnasium Wildeshausen, Sporthalle, Humboldtstr. 3, 27793 Wildeshausen eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 17.12.2019 - öffentlicher Teil -
- 3 Bildung der Ausschüsse; hier: Wahl eines stimmberechtigten Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss
- 4 Berufung von Schülervetretern in den Schul- und Kulturausschuss
- 5 Fortschreibung der Aufwandsentschädigungssatzung
- 6 Vertreter/innen in der Verbandsversammlung des OOWV
- 7 Berufung eines Beamten als Rechnungsprüfer
- 8 Klimaschutz im Landkreis Oldenburg
- 9 Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung in der Kindertagespflege - Erhebung von Kostenbeiträgen -
- 10 Krippengebühren während der angeordneten Schließzeit
- 11 Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Untere Hunte"
- 12 Berichtigung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ahlhorner Fischteiche" vom 02.07.2019
- 13 Berichtigung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lethe" vom 02.07.2019
- 14 Initiative "Sicherer Hafen"
- 15 Antrag auf Änderungen der Kulturförderrichtlinie
- 16 Migrationssozialarbeit im Landkreis Oldenburg
- 17 Resolution an die Landesregierung
- 18 Wirtschaftsförderung; Regelungen zum weiteren Verfahren mit den landkreiseigenen Förderprogrammen aufgrund der Corona-Krise
- 19 Neuwahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Oldenburg
hier: Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
- 20 Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
- 21 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 22 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 23 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 06.07.2020

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Coorßen Agrar, Am Brink 1, 26197 Ostrittrum, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen nördlich von Ostrittrum eine Grundwasserentnahme von durchschnittlich 190.500 m³ jährlich aus insgesamt 5 Einzelbrunnen beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 09.07.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Dirk Schmidt, Mühlendamm 2, 26197 Großenkneten, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen drei Grundwasserentnahmen von insgesamt 27.000m³ jährlich auf den Flurstücken 49/1, Flur 46, Gemarkung Großenkneten, 83/1, Flur 40, Gemarkung Großenkneten sowie 161, Flur 46, Gemarkung Großenkneten beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 09.07.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

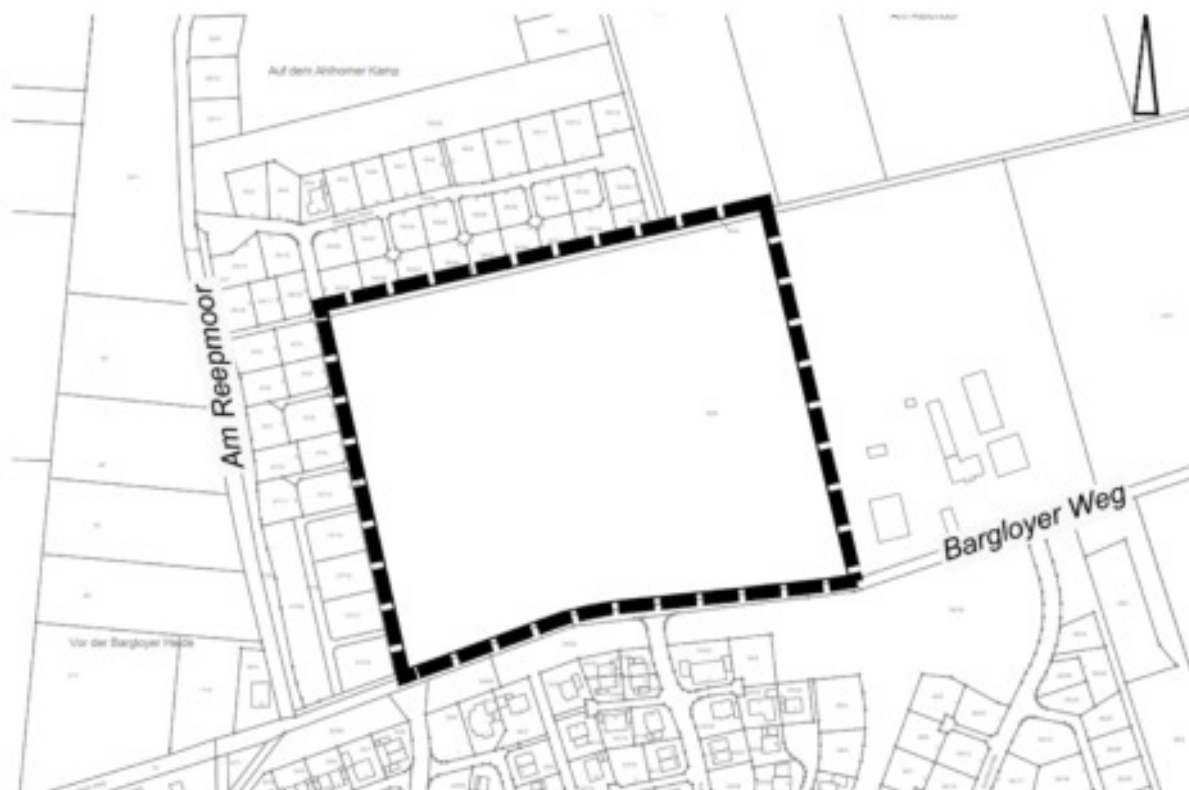
Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil D-1 gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil D beschlossen.

In seiner Sitzung vom 02.07.2020 hat der Verwaltungsausschuss den oben genannten Beschluss für den unten dargestellten Geltungsbereich bestätigt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB beschlossen.

Mit dem Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bereitstellung von Wohnbauflächen im Bereich der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Vor Bargloy“ geschaffen werden. Hierzu enthält der Vorentwurf des Bebauungsplanes die Festsetzungen von Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan Örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 Absatz 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil D-1:



Die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil D-1 mit der Begründung kann in der Zeit

vom 18.07.2020 bis 01.09.2020

auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen während des oben genannten Zeitraums bei der Stadt Wildeshausen in Zimmer 134 des Stadthauses, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Es wird um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten. Nutzen Sie hierzu die Telefonnummer 04431-880 oder die Mailadresse terminwunsch@wildeshausen.de.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung.

Wildeshausen, 03.07.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen

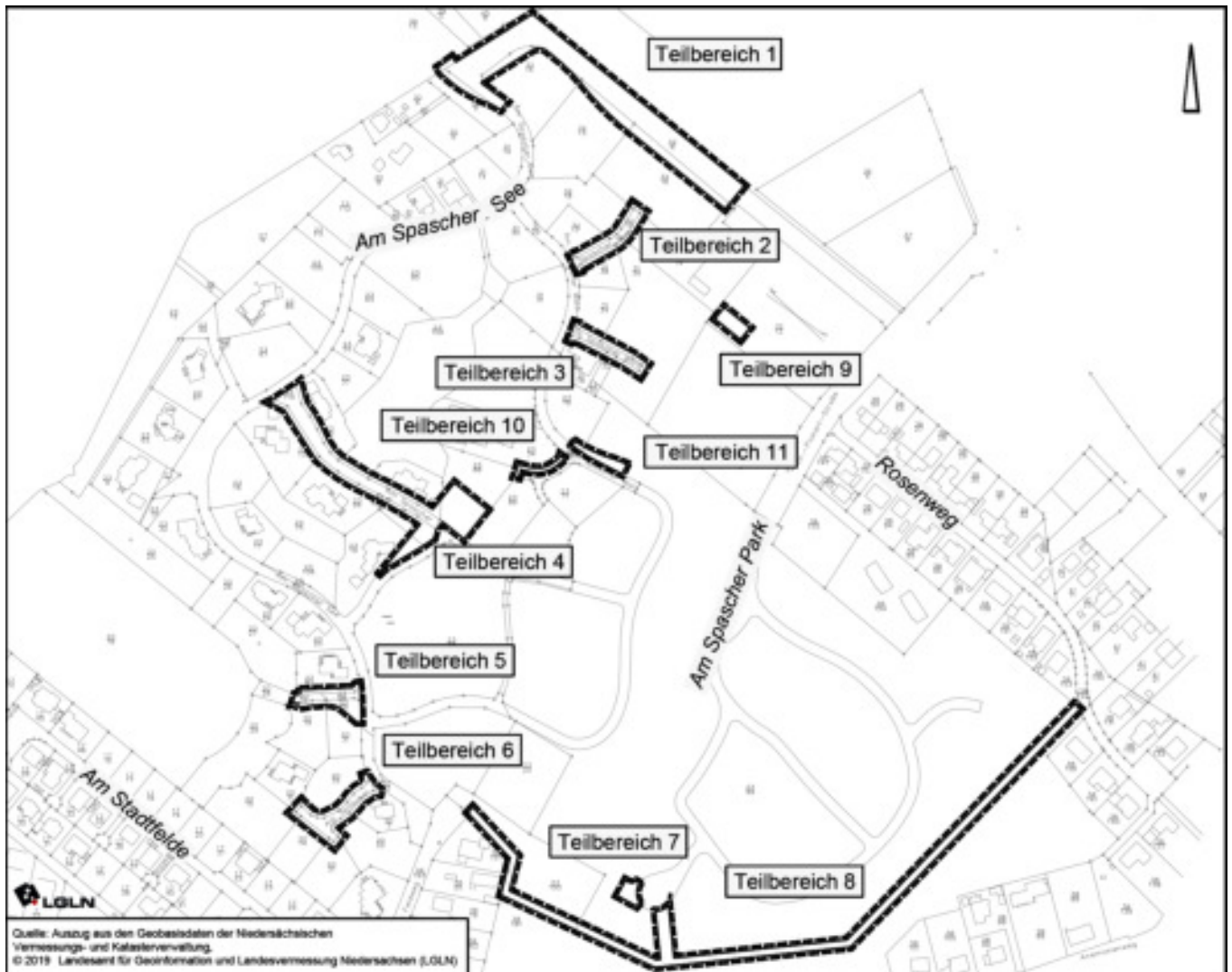
Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit des Bebauungsplans Nr. 64 „Stadtfelde“, 4. Änderung gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Nr. 64 „Stadtfelde“, 4. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Diese 4. Änderung richtet sich im Wesentlichen auf die Beordnung der Verkehrsflächen und die Schaffung einer Fuß- und Radwegverbindung zum Anemonenweg. Die Erschließung der im nordöstlichen Bereich des Plangebietes befindlichen

Grundstücke soll künftig aus nördlicher Richtung erfolgen. Die einzelnen Änderungsbereiche sind aus dem unten stehenden Geltungsbereich ersichtlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 64 „Stadtfelde“, 4. Änderung ist aus dem nachstehenden Planausschnitt ersichtlich.



Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.07.2020 die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen. Diese öffentliche Auslegung der Planunterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 64 „Stadtfelde“, 4. Änderung mit der Begründung kann in der Zeit **vom 18.07.2020 bis 01.09.2020** auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen während des oben genannten Zeitraums bei der Stadt Wildeshausen in Zimmer 134 des Stadthauses, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Es wird um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten. Nutzen Sie hierzu die Telefonnummer 04431-880 oder die Mailadresse terminwunsch@wildeshausen.de.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit, Stellungnahmen zu der genannten Bauleitplanung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft, das Ergebnis wird mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bauleitplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt wird. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB wird ebenfalls nicht erstellt.

Wildeshausen, den 06.07.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung der Planentwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 „Windpark Glane“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 für den nachstehend abgebildeten Bereich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 „Windpark Glane“ beschlossen. Nachdem auf Beschluss des Gremiums vom 24.10.2019 in der Zeit vom 30.11.2019 bis zum 13.01.2020 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte, hat der Verwaltungsausschuss am 02.07.2020 die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 72 „Windpark Glane“



Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Windpark Glane“ und der darin vorgesehenen Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und Fläche für die Landwirtschaft“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Nutzungen geschaffen werden.

Die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – Plan-

SiG) durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Entwurf des Bebauungsplan Nr. 72 „Windpark Glane“ mit der Begründung, die zur Verfügung stehenden umweltbezogenen Informationen sowie die nach Einschätzung der Stadt Wildeshausen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können in der Zeit **vom 18.07.2020 bis 01.09.2020** auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen während des oben genannten Zeitraums bei der Stadt Wildeshausen in Zimmer 134 des Stadthauses, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Es wird um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten. Nutzen Sie hierzu die Telefonnummer 04431-880 oder die Mailadresse terminwunsch@wildeshausen.de.

Zum Bebauungsplan Nr. 72 „Windpark Glane“ liegen die folgenden umweltbezogenen Informationen vor:

Gutachten und Untersuchungen:

- Enercon GmbH Aurich: Spascher Heide – Glane; Berechnung Schallimmissionen, 25.04.2019
- Enercon GmbH Aurich: Spascher Heide – Glane; Berechnung des astronomisch maximal möglichen Schattenwurfs, 26.04.2019
- moritz-umweltplanung: Stadt Wildeshausen, Standortkonzept Windenergie – Teilbereich Glane – Untersuchungen zum Uhu-Vorkommen 2019, Oldenburg Juli 2019
- moritz-umweltplanung: Stadt Wildeshausen, Standortkonzept Windenergie – Teilbereich Glane – Untersuchungen zum Uhu-Vorkommen 2018, Oldenburg Juli 2018
- moritz-umweltplanung: Stadt Wildeshausen: Fachbeitrag Avifauna – Teilbereich Glane, Oldenburg August 2017
- moritz-umweltplanung: Stadt Wildeshausen: Fachbeitrag Biotoptypen, Oldenburg, März 2017
- moritz-umweltplanung: Stadt Wildeshausen: Fachbeitrag Fledermäuse, Oldenburg, März 2017
- NWP Planungsgesellschaft mbH: Stadt Wildeshausen: Standortkonzept Windenergie 2017, Oldenburg September 2017
- F2E Fluid & Engineering GmbH & Co. KG: Gutachten zu Risiken durch Bauteilversagen an Windenergieanlagen für den Standort Glane; Hamburg, 07.08.2019
- Örtliche Erfassung des Landschaftsbildes im März 2018; Ergänzung der Siedlungsbereiche im Oktober 2019

Stellungnahmen folgender Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB:

- Landkreis Oldenburg zu Landschaftsbild, Kompensationsmaßnahmen, besondere Böden (Plaggenesch), zusätzliche Eingriffe durch Zuwegung, Sandabbau und Nachnutzung Naturschutz, Maßnahmen zur Überwachung, artenschutzrechtliche Konflikte, Brut- und Gastvögel, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Alternativenprüfung, Umweltinformationszentrum, optisch bedrückende Wirkung zu umliegenden Wohngebäuden, Maß der baulichen Nutzung (auch Rotorfläche)
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege zu archäologischem Potenzial
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zum Bodenschutz, Sauer gasbohrungen, unterirdische Süßgasleitungen und unterirdische Sauer gasleitungen
- OOWV zu Wasserleitungen
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu Mindestabständen, Gefahr durch Eiswurf, Fahrtwegprüfung
- Nds. Landesforsten zur Ausweisung überbaubarer Fläche in der Gemeinbedarfsfläche, Schutz des Baumwurzelbereiches
- ExxonMobil Production Deutschland zu Sauer gasbohrungen, unterirdische Süßgasleitungen und unterirdische Sauer gasleitungen mit Schutzstreifen und erforderlichen Abständen
- EWE Netz GmbH zu Versorgungsanlagen
- Nowega GmbH zu einer Gashochdruckleitung
- LGLN zu möglicher Kampfmittelbelastung
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu möglichen Beeinträchtigungen eines Interessengebietes Funk
- Gasunie zu einer Erdgastransportleitung

Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB:

- eine Stellungnahme von Privat zu der Ausstattung der Windenergieanlagen mit einer Aussichtsplattform und zur farbigen Gestaltung des Windparks
- NABU zu Kompensation des Landschaftsbildes

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter thematisiert:

1. zum Schutzgut Mensch:
 - Immissionsschutz (Schall, Schattenwurf, Infraschall, optisch bedrückende Wirkung, Erholungsnutzung)
 - Umweltinformationszentrum
 - Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung: Schattenabschaltmodul, weitere Maßnahmen auf Umsetzungsebene

2. zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:
 - artenschutzrechtliche Verträglichkeit, potenzielle Auswirkungen auf Pflanzen und Biotoptypen, Brut- und Gastvögel, Fledermäuse, weitere Artengruppen
 - Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung: Abstände, Positionierung der WEA-Standorte und Erschließungskonzeption, Begrenzung der zulässigen Flächeninanspruchnahmen, Waldrandschutz, weitere Maßnahmen auf Umsetzungsebene
 - Maßnahmen zum Ausgleich: Nutzungsextensivierung auf Flächen im Bereich der Hunte-Niederung
3. zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft:
 - Bodenversiegelung, temporär und dauerhaft
 - Plaggenesch
 - Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung: wasserdurchlässige Befestigung, weitere Maßnahmen auf Umsetzungsebene
 - Maßnahmen zum Ausgleich: Nutzungsextensivierung auf Flächen im Bereich der Hunte-Niederung
4. zum Schutzgut Landschaft:
 - Beeinträchtigungen durch Bauhöhe, Drehbewegung der Rotoren, Flugsicherungslichter, Lärmemissionen, Schlagschatten
 - Wertigkeit des Landschaftsbildes
 - Sichtverschattung
 - Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung: Regelungen zum Erscheinungsbild der WEA, weitere Maßnahmen auf Umsetzungsebene
 - abschließende Ermittlung der Auswirkungen auf Ebene der Genehmigung nach BImSchG möglich
5. zum Schutzgut Kultur und Sachgüter:
 - denkmalschutzrechtliche Meldepflicht bei Erdarbeiten
 - Umnutzung landwirtschaftlicher Nutzfläche
 - Vermeidungsmaßnahmen auf Umsetzungsebene

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit, Stellungnahmen zu der genannten Bauleitplanung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft, das Ergebnis wird mitgeteilt.

Wildeshausen, 03.07.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 39/20 vom Freitag, dem 17. Juli 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 157

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) in der Gemeinde Dötlingen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 157

Gemeinde Ganderkesee

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder 157

Samtgemeinde Harpstedt

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Harpstedt für das Haushaltsjahr 2020 158

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 6 A „Pestruper Straße/Humboldtstraße“ gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist..... 159

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 29.1 „Aldrup“, 1. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist 160

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 50.1 „Westring“ gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist 161

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 50.2 „Westring“ gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist 163

Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes im Rat der Stadt Wildeshausen 165

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Koop Wasserbau GmbH, Hullenhauser Straße 1b, 26215 Wiefelstede, hat für die Grundwasserabsenkung zur Erschließung des Bebauungsplanes 66 Hatten-Findlingsweg eine einmalige Grundwasserentnahme von insgesamt maximal 7.700 m³ beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 15.07.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) in der Gemeinde Dötlingen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetzes i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S 69) i. d. jeweils z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage beträgt 2,90 €/m².

§ 2

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) in der Gemeinde Dötlingen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neerstedt, den 08.07.2020

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
In Vertretung
Katrin Albertus-Hirschfeld

Gemeinde Ganderkesee

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 21.06.2018, in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.03.2020, wird wie folgt ergänzt:

In § 2 Nr. 3 wird nach Satz zwei folgender Satz drei eingefügt:

„Sofern und soweit Sitzungen, Besprechungen und Verhandlungen im Sinne von vorstehenden Sätzen 1 und 2 nur per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden können, wird Sitzungsgeld gewährt; Tag, Dauer (Uhrzeiten) und Teilnehmer einer solchen Sitzung sind schriftlich festzuhalten, und diese Aufzeichnungen sind durch den Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden zur Abrechnung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.“

Die nachfolgenden Sätze bleiben unverändert.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Ganderkesee, den 10.07.2020

Alice Gerken
Bürgermeisterin

Samtgemeinde Harpstedt

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Harpstedt für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 19. Mai 2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die bisherige Festsetzung der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

Die bisherige Festsetzung des Betrages bis zu dessen Höhe über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich gelten wird nicht geändert.

Harpstedt, 19. Mai 2020

.....
(Herwig Wöbse)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung hat der Landkreis Oldenburg am 06.07.2020 zum Az 10 15 14 01/4 erteilt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 27.07.2020 bis zum 07.08.2020 zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus. Zur Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Telefon-Nr. 04244 / 82-0.

27243 Harpstedt, 14.07.2020

In Vertretung

(Fichter)

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 6 A „Pestruper Straße/Humboldtstraße“ gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 den Bebauungsplan Nr. 6 A „Pestruper Straße/Humboldtstraße“ gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bauleitplans ist aus dem nachstehenden Planausschnitt ersichtlich:



Gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird die Auslegung des Bauleitplans durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Bebauungsplan Nr. 6 A „Pestruper Straße /Humboldtstraße“ und die Begründung können auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen bei der Stadt Wildeshausen in Zimmer 134 des Stadthauses, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Es wird um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten. Nutzen Sie hierzu die Telefonnummer 04431-880 oder die Mailadresse terminwunsch@wildeshausen.de.

Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplans werden telefonisch, per E-Mail oder nach vorheriger Terminvereinbarung persönlich erteilt.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden sind, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen von Bauleitplänen in bisher zulässige Nutzungen und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 6 A „Pestruper Straße/Humboldtstraße“, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wildeshausen, 10.07.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 29.1 „Aldrup“, 1. Änderung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 den Bebauungsplan Nr. 29.1 „Aldrup“, 1. Änderung gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bauleitplans ist aus dem nachstehenden Planausschnitt ersichtlich:



Gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird die Auslegung des Bauleitplans durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Bebauungsplan Nr. 29.1 „Aldrup“, 1. Änderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen bei der Stadt Wildeshausen in Zimmer 134 des Stadthauses, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Es wird um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten. Nutzen Sie hierzu die Telefonnummer 04431-880 oder die Mailadresse terminwunsch@wildeshausen.de.

Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplans werden telefonisch, per E-Mail oder nach vorheriger Terminvereinbarung persönlich erteilt.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Richtigstellung:

In der Ausgabe der Wildeshauser Zeitung vom 20.09.2017 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29.1 „Aldrup“, 1. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekanntgemacht. Die dort enthaltene Belehrung, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Antrag auf Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, ist unzutreffend. Die hier genannte Ausschlussfrist besteht nicht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen von Bauleitplänen in bisher zulässige Nutzungen und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 29.1 „Aldrup“, 1. Änderung, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wildeshausen, 10.07.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Jens Kuraschinski

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 50.1 „Westring“ gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 den Bebauungsplan Nr. 50.1 „Westring“ gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 50.1 „Westring“



Gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird die Auslegung des Bauleitplans durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Bebauungsplan Nr. 50.1 „Westring“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen bei der Stadt Wildeshausen in Zimmer 134 des Stadthauses, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Es wird um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten. Nutzen Sie hierzu die Telefonnummer 04431-880 oder die Mailadresse terminwunsch@wildeshausen.de.

Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplans werden telefonisch, per E-Mail oder nach vorheriger Terminvereinbarung persönlich erteilt.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen von Bauleitplänen in bisher zulässige Nutzungen und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 50.1 „Westring“ wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wildeshausen, 10.07.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 50.2 „Westring“ gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 den Bebauungsplan Nr. 50.2 „Westring“ gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 50.2 „Westring“



Gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird die Auslegung des Bauleitplans durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Bebauungsplan Nr. 50.2 „Westring“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen bei der Stadt Wildeshausen in Zimmer 134 des Stadthauses, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Es wird um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten. Nutzen Sie hierzu die Telefonnummer 04431-880 oder die Mailadresse terminwunsch@wildeshausen.de.

Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplans werden telefonisch, per E-Mail oder nach vorheriger Terminvereinbarung persönlich erteilt.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wildeshausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen von Bauleitplänen in bisher zulässige Nutzungen und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 50.2 „Westring“ wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wildeshausen, 10.07.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

Bekanntmachung über den Übergang eines Sitzes im Rat der Stadt Wildeshausen

Das Mitglied des Rates der Stadt Wildeshausen, Herr Heinrich Spille, hat sein Mandat als Ratsmitglied der Stadt Wildeshausen niedergelegt.

Gem. § 44 Abs. 6 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich bekannt, dass der frei gewordene Sitz im Rat der Stadt Wildeshausen gem. § 44 Abs. 1 NKWG auf Herrn Matthias Kück, Moorweg 5, 27793 Wildeshausen übergegangen ist.

Wildeshausen, 09.07.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(Dienstsiegel)

gez.

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 40/20 vom Freitag, den 24. Juli 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Verdienstausfalls an die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörigen Ausschussmitglieder..... 166

Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung in der Kindertagespflege - Erhebung von Kostenbeiträgen – (Beschluss des Kreistages vom 10.03.2009, zuletzt geändert am 14.07.2020)..... 166

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten 170

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen

2. Änderungssatzung vom 09.07.2020 175

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Verdienstausfalls an die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörigen Ausschussmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 und 71 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S 309), hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 14.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Verdienstausfalls an die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörigen Ausschussmitglieder

Die Satzung des Landkreises Oldenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Verdienstausfalls an die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörigen Ausschussmitglieder vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2016, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 3 ergänzt:

Dies gilt auch für Telefon- und Videokonferenzen etc., an denen mehr als die Hälfte der Mitglieder einer Fraktion oder Gruppe teilnehmen. Die schriftliche Erklärung über die Teilnahme gibt in diesen Fällen der / die Fraktions-/Gruppenvorsitzende ab.

Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Wildeshausen, den 22.07.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
In Vertretung

Christian Wolf
1. Kreisrat

Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung in der Kindertagespflege - Erhebung von Kostenbeiträgen – (Beschluss des Kreistages vom 10.03.2009, zuletzt geändert am 14.07.2020)

Gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten geleistet (§ 15 Abs. 2 AG SGB VIII). Kindertagespflege dient dazu, insbesondere für Kinder unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

§ 2 Voraussetzung, Umfang und Förderung in der Kindertagespflege

Die Gewährung der Kindertagespflege im Einzelfall richtet sich nach den Voraussetzungen der §§ 23 ff. des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in ihrer jeweiligen Fassung sowie den ggf. hierzu ergangenen landesrechtlichen Regelungen.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben.

Für die Kindertagespflege wird gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII eine laufende Geldleistung gewährt. Sie wird nur Kindertagespflegepersonen gewährt, die von den Sorgeberechtigten keine privaten Zuzahlungen für die Betreuungsleistung erheben, da die Sorgeberechtigten ausschließlich einen Kostenbeitrag gem. § 90 SGB VIII zu leisten haben. Die Erhebung eines angemessenen Verpflegungsgeldes und/ oder die angemessene Erstattung von Fahrtkosten für Fahrdienste im Einzelfall ist weiterhin möglich. Sorgeberechtigte, die eine Kindertagespflegeperson im Angestelltenverhältnis beschäftigen sind verpflichtet, für die Kinderbetreuung den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Liegt die laufende Geldleistung darunter, ist die Differenz in der Regel von den Sorgeberechtigten als Arbeitgeber zu tragen.

Die Höhe der laufenden Geldleistung setzt sich gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 aus der Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson sowie gem. 23 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2a SGB VIII der Anerkennung der Förderleistung zusammen. Dabei wird beim Sachaufwand der Ort der Betreuung berücksichtigt. Der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung berücksichtigt das Qualifikationsniveau der Kindertagespflegeperson, den zeitlichen Umfang der Leistung durch Zahlung der Geldleistung pro Stunde und die Zahl der betreuten Kinder durch Zahlung der Geldleistung pro Kind. Bei besonderem Förderbedarf des Kindes ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ein Zuschlag bis zu einer Höhe von 50 % auf die Betreuungsstunde möglich.

Ort der Betreuung und Qualifikation der Kindertagespflegeperson (KTPP)	Förderleistung	„Sachaufwand A“ bei Betreuung im Haushalt der KTPP	„Sachaufwand B“ bei Betreuung im Haushalt der Sorgeberechtigten	„Sachaufwand C“ bei Betreuung in sonstigen geeigneten Räumen	Gesamtstundensatz
KTPP während laufender Qualifizierung oder mit Mindestqualifikation von 160 Stunden nach „DJI oder QHB“	3,18 €	1,89 €	1,38 €	2,09 €	mit Sachaufwand A
					5,07 €
					mit Sachaufwand B
4,56 €					
mit Sachaufwand C					
5,27 €					
KTPP mit Qualifizierung im Umfang von mindestens 440 Stunden	3,68 €	1,89 €	1,38 €	2,09 €	mit Sachaufwand A
					5,57 €
					mit Sachaufwand B
5,06 €					
mit Sachaufwand C					
5,77 €					
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte i.S.d. § 4 Abs. 3 KiTaG (Sozialassistenten; Kinderpfleger)	4,19 €	1,89 €	1,38 €	2,09 €	mit Sachaufwand A
					6,08 €
					mit Sachaufwand B
5,57 €					
mit Sachaufwand C					
6,28 €					
Sozialpädagogische Fachkräfte i.S.d. § 4 Abs. 1 und 2 KiTaG (Erzieher und Sozialpädagogen)	4,70 €	1,89 €	1,38 €	2,09 €	mit Sachaufwand A
					6,59 €
					mit Sachaufwand B
6,08 €					
mit Sachaufwand C					
6,79 €					

Zuschläge zu ungünstigen Betreuungszeiten bis zu einer Höhe von 50 % auf die Betreuungsstunde sind im Einzelfall möglich. Bei einer Betreuung in der Nachtzeit (von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr) werden 50% des regulären Förderbetrages pro Betreuungsstunde gewährt.

Nach dreijähriger Tätigkeit der Kindertagespflegeperson und dem fortlaufenden Nachweis regelmäßiger Teilnahme an Fortbildungen im Kindergartenjahr ab Erteilung der Pflegeerlaubnis wird der Anteil der Förderleistung unter Berücksichtigung des höheren Qualifikationsniveaus pro Betreuungsstunde wie folgt erhöht:

Ab 01.08.2018 bei Nachweis von 12 Fortbildungsstunden im Kindergartenjahr: 0,20 € pro Betreuungsstunde.

Ab dem 01.08.2019 wird die Förderleistung nur durch den fortlaufenden Nachweis von regelmäßiger Teilnahme an mindestens 24 Fortbildungsstunden pro Kindergartenjahr ab Erteilung der Pflegeerlaubnis unter Berücksichtigung des höheren Qualifikationsniveaus um dann 0,30 € erhöht.

Die Förderung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege durch Verwandte im 1. Grad oder Haushaltsangehörige ist ausgeschlossen.

Geeigneten Kindertagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 3 werden die angemessenen hälftigen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflege- und Rentenversicherung gem. § 23 Abs. 2 Nr.3 und 4 SGB VIII im Umfang erstattet, wie sie durch die Tätigkeit in der öffentlichen Kindertagespflege entstehen.

Für Kindertagespflegepersonen, die sich freiwillig für das Alter absichern, wird als angemessene Alterssicherung im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII max. die Hälfte des jeweils aktuellen monatlichen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet.

Ebenfalls werden der Tagespflegeperson die Kosten einer angemessenen Unfallversicherung erstattet. Als angemessen gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII wird die Erstattung des jeweils aktuellen jährlichen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung angesehen.

Die laufende Geldleistung wird für 25 Tage im Kalenderjahr weiter gewährt, wenn die Betreuung aufgrund von Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson nicht stattfindet.

Die Höhe des Förderbetrages pro Betreuungsstunde und Kind erhöht sich jährlich analog der prozentualen Erhöhung bei den Pflegegeldsätzen in der Vollzeitpflege.

Die Förderung der Kindertagespflege ist erst ab Antragseingang möglich. Eine Kündigung der Betreuung seitens der Erziehungsberechtigten kann gegenüber dem Jugendhilfeträger nur zum Monatsende erfolgen.

Für die Ausstattung einer Kindertagespflegestelle kann der Kindertagespflegeperson bei Aufnahme eines Kindes ein Zuschuss von einmalig bis zu 100,00 € pro neu geschaffenem Platz gewährt werden. Die beantragten Ausstattungsgegenstände sollen einen Neuwert von 30,00 € nicht unterschreiten. Wird die Tagespflege innerhalb von vier Jahren aufgegeben, ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.

§ 3 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden gem. § 90 SGB VIII Kostenbeiträge erhoben. Schuldner des Kostenbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertagespflege. Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht entsteht für den Zeitraum der Inanspruchnahme von Kindertagespflege unter Berücksichtigung der festgelegten Auszahlungsmodalitäten, d.h. die Beitragsverpflichtung beginnt ab dem ersten Tag der Betreuung und endet zum Ende des Monats, in welchem die Betreuung das letzte Mal stattgefunden hat. Unterbrechungen wegen Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson von bis zu 25 Tagen im Jahr sowie Fehlzeiten der Tagespflegelinder entbinden nicht von der Beitragsverpflichtung.
- (3) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, besteht bis zu ihrer Einschulung keine Kostenbeitragspflicht. Die Erhebung eines angemessenen Verpflegungsgeldes und/ oder die angemessene Erstattung Fahrtkosten für Fahrdienste im Einzelfall bleibt davon unberührt. Unberührt bleibt auch die Verpflichtung der Sorgeberechtigten, die eine Kindertagespflegeperson im Angestelltenverhältnis beschäftigen, für die Kinderbetreuung den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Liegt die laufende Geldleistung darunter, ist die Differenz in der Regel von den Sorgeberechtigten als Arbeitgeber zu tragen, da dies kein Kostenbeitrag gem. § 90 SGB VIII ist.

§ 3 a Bemessung des monatlichen Kostenbeitrags

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages bemisst sich nach dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen der Familie (ein Zwölftel des Jahreseinkommens nach § 3 b dieser Satzung), nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt der Familie und nach dem Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende, Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gem. § 20 SGB XII leben, sowie Personen in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

Wenn mehr als ein Kind der Personensorgeberechtigten zeitgleich kostenpflichtig in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite betreute Kind um 50 v.H., sofern es sich um das Kind in Kindertagespflege handelt. Werden mehr als zwei Kinder der Sorgeberechtigten kostenpflichtig in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut, reduziert sich der Kostenbeitrag für jedes weitere in Kindertagespflege betreute Kind, zusätzlich um jeweils 25 v.H. (Geschwisterermäßigung), sofern diese Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

Befindet sich ein Geschwisterkind ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu seiner Einschulung in beitragsfreier Tagesbetreuung, wird dieses nicht berücksichtigt.

- (2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 b Ermittlung des Einkommens

- (1) Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Einkommen beider Ehepartner oder der in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen. Leben die Eltern des Kindes getrennt, wird berücksichtigt:
- das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt,
 - das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehepartners,
 - das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 20 SGB XII lebenden Partners,
 - das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Partners.

- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen.

Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit wird um die Werbungskostenpauschale gem. § 9 a EStG bereinigt, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. Vom verbleibenden Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit werden pauschal jeweils 10 % für die Leistung von

- a) Steuern vom Einkommen
- b) Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung
- c) Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung

abgesetzt, sofern sie vom Arbeitnehmer entrichtet werden.

Wird Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, freiberuflicher Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt, ist Abs. 2 Unterabsatz 2 Satz 2 analog anzuwenden; maßgeblich ist der jeweilige Gewinn.

Das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz ist als Einkommen zu berücksichtigen. Leistungen nach dem SGB XI und SGB XII sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird in Höhe des Mindestbeitrages (nach § 2 Abs. 5 BEEG i.H.v. 300,00 EUR bzw. nach § 6 BEEG i.H.v. 150,00 EUR) sowie des Erhöhungsbetrages bei Mehrlingsgeburten (§ 2 Abs. 6 EEG) nicht als Einkommen berücksichtigt. Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleibt als Einkommen unberücksichtigt.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die Einkommensstufe 1 eingruppiert.

- (3) Grundlage für die Einkommensermittlung ist der Einkommenssteuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres oder andere geeignete Einkommensnachweise. Der Kostenbeitragspflichtige ist verpflichtet, diese Nachweise sowie Nachweise über die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie dem Landkreis vorzulegen. Sofern diese Nachweise zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung noch nicht vorliegen, ist aufgrund der Angaben der Eltern zunächst ein vorläufiger Bescheid über die Kostenbeitragshöhe zu erstellen.

Abweichend von Satz 1 ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Kostenbeitrag ist im Falle einer solchen Änderung neu festzusetzen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung, für die das Einkommen des Jahres geschätzt wird. Nach Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise für das Jahr wird der Kostenbeitrag dann endgültig festgesetzt.

- (4) Werden Nachweise innerhalb von 2 Monaten nach Betreuungsbeginn nicht oder nicht vollständig erbracht, kann der Kostenbeitrag für die höchste Einkommensstufe unter der Annahme, dass nur für ein Kind Anspruch auf Kindergeld besteht, festgesetzt werden.

§ 3 c Auskunftsspflicht

- (1) Vermindert sich die Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ändert sich der Kostenbeitrag ab dem Monat, ab dem sich der Kindergeldanspruch vermindert. Die Eltern haben unverzüglich und unaufgefordert die Änderung des Kindergeldanspruchs mitzuteilen.
- (2) Erhöht sich der Kindergeldanspruch einer Familie, wird ab dem Monat, in dem die Erhöhung des Kindergeldanspruchs nachgewiesen wird, der Kostenbeitrag entsprechend der Anlage 1 vermindert.
- (3) Ändern sich die Verhältnisse, die für die Berechnung und Festsetzung des Kostenbeitrags maßgeblich sind (z. B. Einkommen, Personenstand, Wohnortwechsel, Veränderungen im Berufsleben), ist dies durch die Eltern unverzüglich mitzuteilen und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Der Landkreis ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen. Kommen die Beitragspflichtigen einer entsprechenden Aufforderung zur Auskunftserteilung innerhalb von 2 Monaten nicht nach, ist nach § 3 b Abs. 4 zu verfahren.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft und ändert die vom Kreistag am 26.06.2018 (TOP 3) beschlossene Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung in der Kindertagespflege – Erhebung von Kostenbeiträgen.

Anlage zur Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung in der Kindertagespflege (Stand 01.08.2020).

Stufe	durchschnittliches monatliches Einkommen gem. § 3 a der Satzung		Kostenbeitrag pro Betreuungsstunde
1	bis zu	1.150 €	0,00 €
2	1.151 €	2.000 €	0,50 €
3	2.001 €	2.500 €	0,99 €
4	2.501 €	3.000 €	1,50 €
5	3.001 €	3.500 €	1,97 €
6	über	3.500 €	2,46 €

Wildeshausen, den 22.07.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
In Vertretung

Christian Wolf
1. Kreisrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 18 Nieders. Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen mit Zustimmung des/der für die Ortsdurchfahrt(en) zuständigen Träger(s) der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 Satz 5 NStrG) in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschl. öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Wildeshausen.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 NStrG).

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Wildeshausen erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 - Erlaubnisfreie Nutzung - nichts anderes bestimmt. Gemeingebrauch ist die jedermann zustehende Befugnis, die Straßen im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr und zur Kommunikation zu nutzen.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 19 NStrG).
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden (§ 18 Abs. 2 NStrG).
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht durch die/den Sondernutzungsberechtigten. Der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden.
- (4) Die/Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt Wildeshausen keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis Anträge sind bei der Stadt Wildeshausen mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Stadt Wildeshausen eine Abweichung zulassen.
- (2) Die Stadt Wildeshausen kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 5 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG). Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.

- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt Wildeshausen die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NStrG).
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt Wildeshausen ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Wildeshausen die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG). Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach §§ 64 ff. Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) i. V. m. § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. S. 238) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt Wildeshausen haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt Wildeshausen keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die/Der Sondernutzungsberechtigte haftet gegenüber der Stadt Wildeshausen für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/Er haftet der Stadt Wildeshausen dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/Er hat die Stadt Wildeshausen von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt Wildeshausen aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt Wildeshausen kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt Wildeshausen sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 7 Erlaubnisfreie Nutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. Klappschilder, Kundenstopper oder Plakatständer mit einer Gesamthöhe von max. 1,20 m und einer Ansichtsfläche bis 1 m²/Seite in der Wester- und Huntestraße sowie in der Straße "Westertor". Je Geschäft ist pro 5 m Geschäftsfreite eine dieser mobilen Werbeanlagen zulässig, soweit außerhalb der Fahrbahn eine barrierefreie Durchgangsbreite für den Fußverkehr von mind. 1,50 m verbleibt. Die Werbeanlage ist nach Geschäftsschluss von der öffentlichen Fläche zu entfernen;
 2. Klappschilder, Kundenstopper und Plakatständer mit einer Gesamthöhe von max. 1,20 m und einer Ansichtsfläche bis 1 m²/Seite, die nicht unter Abs. 1 Nr. 1 fallen, soweit diese auf Gehwegen oder in einem verkehrsberuhigten Bereich aufgestellt werden und auf Gehwegen eine barrierefreie Durchgangsbreite für den Fußverkehr von mind. 2 m bzw. in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der Fahrbahn von mind. 1,50 m verbleibt;
 3. mit einer baulichen Anlage verbundene Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 m², wenn sie
 - a) außerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite und höchstens 30 cm in einen Gehweg hineinragen sowie eine barrierefreie Durchgangsbreite von mindestens 2 m für Fußgänger verbleibt oder
 - b) innerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen und eine freie Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m für Fußgänger verbleibt;
 4. Warenauslagen im Sinne von § 9, soweit nicht mehr als 5 m² in Anspruch genommen werden und eine barrierefreie Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m für Fußgänger verbleibt, wenn sie innerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 5. Orientierungs- und Bildtafeln über Wanderwege, Forst- und Fischereilehrpfade und über die nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz geschützten Teile von Natur und Landschaft;

6. Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,60 m in einen Gehweg oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, sofern auf Gehwegen eine barrierefreie Durchgangsbreite von mind. 2,00 m bzw. in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der Fahrbahn von 1,50 m verbleibt;
 7. das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeit ist vor Beginn der Stadt Wildeshausen anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat die/der bisher Sondernutzungsberechtigte die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen; durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - unverzüglich zu beseitigen;
 8. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
 9. das Aufstellen von natürlichem Blumenschmuck innerhalb eines 1-Meter-Streifens vor dem Gebäude, sofern auf Gehwegen eine barrierefreie Durchgangsbreite von mind. 2,00 m bzw. in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der Fahrbahn von 1,50 m verbleibt;
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 9 Warenauslagen

- (1) Warenauslagen sind alle Produkte, die vor den Geschäften auf bzw. in selbsttragenden, auf dem Boden stehenden mobilen Elementen zum Verkauf auf Warentischen, Warenständern, in Vitrinen und Schaufenstern angeboten werden. Auch auf dem Boden stehende, aufgehängte oder an der Wand angebrachte Produkte stellen Warenauslagen dar.
- (2) Warenauslagen sind auf Gehwegen und in verkehrsberuhigten Bereichen zulässig. Insgesamt darf die Fläche für Warenauslagen, die nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 erlaubnisfrei sind, 1 m² je laufenden Meter Geschäftsfront nicht überschreiten. Für den Fußverkehr muss auf dem Gehweg ein barrierefreier Durchgang von mind. 2,00 m bzw. im verkehrsberuhigten Bereich außerhalb der Fahrbahn von mind. 1,50 m verbleiben. Warenauslagen dürfen nicht höher als 2,00 m sein. Ausnahmen können im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden. Eine Überschreitung der Grenzen der eigenen Geschäftsfront ist unzulässig.

§ 10 Nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen

- (1) Nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen sind selbsttragende, mobile, auf dem Boden stehende oder an der Wand oder in der Luft hängende Konstruktionen, die der Geschäfts- oder Produktwerbung dienen. Hierzu zählen insbesondere Straßenaufsteller, Klappschilder, Plakatständer, Tafeln und Spannbänder.
- (2) Nicht ortsfeste Werbeeinrichtung, die nicht unter § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 fallen, bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis.
- (3) Eine Sondernutzungserlaubnis kann für maximal eine nicht ortsfeste Werbeeinrichtung pro Geschäft erteilt werden, wenn keine erlaubnisfreie mobile Werbeanlage (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2) vorhanden ist und auf Gehwegen eine barrierefreie Durchgangsbreite für den Fußverkehr von mind. 2,00 m bzw. in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der Fahrbahn von mind. 1,50 m verbleibt. Die Werbeeinrichtung darf die Größe von 1x1 m (Breite x Höhe) sowie eine Gesamthöhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- (4) Das Aufstellen von Rieseneistüten o.Ä. ist nicht zulässig.
- (5) Die Werbeanlage ist nach Geschäftsschluss von der öffentlichen Fläche zu entfernen.
- (6) Das Abstellen von Anhängern jeglicher Art zum Zwecke der Werbung ist nicht gestattet.

§ 11 Außengastronomie

- (1) Eine Außenbewirtschaftung durch gastronomische Betriebe ist unmittelbar vor der Stätte der Leistung genehmigungsfähig. Für hieran angrenzende Bereiche kann mit Zustimmung des Eigentümers des Nachbargrundstückes eine Nutzung zugelassen werden. In der Wester- und Huntestraße muss der optisch abgegrenzte Fahrbahnbereich einschließlich des Blaubasaltstreifens für den Fahrzeugverkehr freibleiben. In allen sonstigen verkehrsberuhigten Bereichen

muss die verbleibende Durchfahrtsbreite für den Fahrzeugverkehr mind. 4,00 m betragen. Für Fußgänger muss außerhalb der Fahrbahn eine barrierefreie Durchgangsbreite von mind. 1,50 m verbleiben.

- (2) Die Erlaubnis zur Außenbewirtschaftung umfasst das Aufstellen von Tischen und Stühlen.
- (3) Absperrungen/Abgrenzungen der Außenbewirtschaftungsfläche durch bauliche Einrichtungen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Wildeshausen.
- (4) Sonnenschutzeinrichtungen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Wildeshausen. Sie sind in Form von Markisen oder freistehenden Sonnenschirmen in dezenten Farben zulässig. Pavillons sind nicht genehmigungsfähig.

§ 12 Plakatierung

- (1) Plakatierungen sind an den folgenden Haupteinfallstraßen genehmigungsfähig:

Ahlhorner Straße
Delmenhorster Straße
Harpstedter Straße
Pestruper Straße
Goldenstedter Straße
Südring
Westring
Nördring
Glaner Straße

- (2) Die Plakatierung darf nur an Laternenmasten vorgenommen werden. Pro Laterne darf nur ein Plakat bzw. Doppelplakat befestigt werden. Zum Anbringen sind Kabelbinder oder kunststoffummantelter Draht zu verwenden.
- (3) Das Anbringen von Plakaten ist nicht erlaubt an Verkehrszeichen oder Verkehrssignalanlagen, im Bereich von Straßenkreuzungen und Einmündungen, an Bäumen und Einrichtungen zum Schutz der Bäume oder an bereits vorhandenen Werbeanlagen oder öffentlicher Möblierung (Mülleimer, Kunstwerke, Bänke usw.).
- (4) Die Plakate dürfen frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung angebracht werden und sind spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung einschließlich des Befestigungsmaterials zu entfernen. Je Veranstaltung darf eine Höchstzahl von 30 Plakaten nicht überschritten werden. Plakate, die ohne Erlaubnis oder nicht ordnungsgemäß angebracht worden sind, werden kostenpflichtig entfernt.

§ 13 Wahlwerbung

- (1) Informationsstände von Parteien, Wählergemeinschaften, sonstigen politischen Vereinigungen sowie Einzelbewerbern können auf öffentlichen Verkehrsflächen sowohl während als auch außerhalb der Wahlkampfzeiten betrieben werden. Sie bedürfen einer (gebührenfreien) Sondernutzungserlaubnis, die mind. 5 Werktage vor der geplanten Inanspruchnahme bei der Stadt Wildeshausen zu beantragen ist.
- (2) Für die Wahlwerbung im Straßenraum gilt abweichend von § 12 Folgendes:

Das Befestigen von Wahlplakaten an Laternenmasten ist zwei Monate vor dem Wahltermin für diejenigen, die sich mit Wahlvorschlägen an der Wahl beteiligen, zugelassen. Insgesamt dürfen an einer Laterne max. zwei (Doppel)Plakate, je Partei/Wählergemeinschaft/sonstigen politischen Vereinigung bzw. dem/der Einzelbewerber/-in jedoch max. ein (Doppel)Plakat, angebracht werden. Zum Anbringen sind Kabelbinder oder kunststoffummantelter Draht zu verwenden. Eines besonderen Genehmigungsverfahrens bedarf es nicht.

Die Plakate dürfen nicht verkehrsbehindernd aufgestellt bzw. angebracht werden. Sie sind so anzubringen, dass weder der Fahrzeug- noch der Fußgängerverkehr behindert oder sonst beeinträchtigt wird.

Das Anbringen von Wahlplakaten ist nicht erlaubt an Verkehrszeichen oder Verkehrssignalanlagen, im Bereich von Straßenkreuzungen und Einmündungen, an Bäumen und Einrichtungen zum Schutz der Bäume und an öffentlicher Möblierung (Mülleimer, Kunstwerke, Bänke usw.).

- (3) Für das Aufstellen von eigenen Großflächenplakaten, Wahltafeln und sonstigen Trägern für die Wahlwerbung ist eine Genehmigung der Stadt Wildeshausen erforderlich.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht für aufgehängte / aufgestellte (Großflächen-)Plakate, Wahltafeln und sonstige Träger für die Wahlwerbung obliegt der Partei/Wählergemeinschaft/sonstigen politischen Vereinigung bzw. dem/der Einzelbewerber/-in.
- (5) Die Plakate sind spätestens bis zum siebten Kalendertag nach der Wahl zu entfernen.

§ 14 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt Wildeshausen als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen vom 09.07.2020.

§ 15 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Stadt Wildeshausen vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG hinaus Folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
- entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder
- entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 7 dieser Satzung die durch Sondernutzung verursachten Verunreinigungen auch über den sondergenutzten Bereich hinaus nicht unverzüglich beseitigt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 64 ff. NPOG durch die Stadt Wildeshausen bleibt unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 18.12.2003 außer Kraft.

Wildeshausen, 21.07.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. (Dienstsiegel)

Thomas Eilers

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen 2. Änderungssatzung vom 09.07.2020

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 21 Nieders. Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung der Stadt Wildeshausen über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 09.07.2020 hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende 2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen vom 18.12.2003 beschlossen:

In § 1 Abs. 1 wird in Satz 1 das Wort „Bundes-“ gestrichen.

In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Datum „18.12.2003“ durch das Datum „09.07.2020“ ersetzt.

Der Gebührentarif wird neu gefasst.

Diese Änderungssatzung einschließlich des Gebührentarifs tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, 21.07.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. (Dienstsiegel)

Thomas Eilers

Anlage zu § 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen vom 18.12.2003, zuletzt geändert am 22.06.2017

1. Änderung des Gebührentarifs vom 09.07.2020

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung Maßstab	Sondernutzungsgebühr (EUR)				Mindestgebühr
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	
1	Warenauslagen (§ 9 Sondernutzungssatzung) - bis 5 m ² gebührenfrei; - im übrigen je m ²	50,00	5,00			15,00
2	Bau-, Schutt- und Abfallcontainer je m² beanspruchter Straßenfläche		1,50	0,50		15,00
3	Aufstellen von Tresen, Tischen, Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften (§ 11 Sondernutzungssatzung) je m ²	15,00	2,50			
4	Tribünen und Podeste je m ³		12,50		0,50	
5	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände je m ²		5,00		1,00	
6	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m ²		5,00			
7	Plakatierung (§ 12 Sondernutzungssatzung) je (Doppel-)Plakat				0,50	15,00
8	Altkleider-/Schuhcontainer bis zu einer Grundfläche von 1,5 m² je m²	300,00	25,00			

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 41/20 vom Freitag, den 31. Juli 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2020 178

Samtgemeinde Harpstedt

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen 179

Stadt Wildeshausen

Friedhofssatzung der Stadt Wildeshausen

6. Änderungssatzung vom 10.07.2020 179

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 09.07.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	30.249.100		985.800	29.263.300
ordentlichen Aufwendungen	30.346.900	89.100		30.436.000
außerordentliche Erträge	51.500	47.200		98.700
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.369.800		985.800	28.384.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.068.300	96.400		28.164.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.190.800	138.500		2.329.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.397.700	453.600		7.851.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.050.700	1.397.300		5.448.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	145.300			145.300
nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	35.611.300	550.000		36.161.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	35.611.300	550.000		36.161.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.050.700 € um 1.397.300 € erhöht und damit auf 5.448.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.588.700 € nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.000.000 € um 1.000.000 € erhöht und damit auf 5.000.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

Wardenburg, den 09.07.2020

Christoph Reents
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 27.07.2020 vom Landkreis Oldenburg mit Aktenzeichen 10 15 14 01/7-Ham erteilt. Der erste Nachtragshaushaltsplan 2020 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 03.08.2020 bis 11.08.2020 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 2-23, öffentlich aus. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 04407 73-198 ist aufgrund der aktuellen Schutzbestimmungen erforderlich.

Wardenburg, den 31.07.2020

Gemeinde Wardenburg
In Vertretung
Frank Speckmann

Samtgemeinde Harpstedt

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), der §§ 2, 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) sowie dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 19. Mai 2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtung vom 6. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

§ 8 Billigkeitsregelung

In begründeten Fällen kann die Samtgemeindebürgermeisterin/ der Samtgemeindebürgermeister nach pflichtgemäßen Ermessen Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

2. Der bisherige § 8 wird § 9.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2020 in Kraft.

Harpstedt, den 27. August 2020

Samtgemeinde Harpstedt
i.V. Ingo Fichter

Stadt Wildeshausen

Friedhofssatzung der Stadt Wildeshausen

6. Änderungssatzung vom 10.07.2020

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 13a des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der ab dem 01.01.2019 geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wildeshausen vom 13.11.2003 beschlossen:

I. § 10 wird wie folgt geändert:

Die Ruhezeit beginnt mit dem Tage der Beisetzung und beträgt 15 Jahre.

II. § 14a Abs. 1 S. 4 wird wie folgt geändert:

In jeder Reihengrabstelle darf nur eine Leiche bestattet werden.

III. § 15 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt geändert:

Es sind bis zu vier zusätzliche Urnenbeisetzungen pro einstelliger Wahlgrabstätte möglich.

IV. § 15 Abs. 4 S. 4 und 5 werden wie folgt geändert:

Eine Verlängerung ist für die Dauer von 1 - 30 Jahren möglich. Wird die Grabstätte für die vollständige Nutzungsdauer (30 Jahre) verlängert, handelt es sich um einen Wiedererwerb.

V. § 15a Abs. 3 S. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für diese o.g. Urnenbeisetzung betragen 50 Prozent des vollen Gebührentarifes für diese Grabart.

VI. § 16 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

In einer Urnenwahlgrabstätte können max. vier Urnen beigesetzt werden.

VII. § 16 Abs. 5 S. 6 wird wie folgt geändert:

Die Grabstätte besteht aus zehn Urnengrabstellen.

VIII. § 19 Abs. 5 (neu aufgenommen):

(5) Sofern Ausnahmegenehmigungen im Rahmen des Abs. 4 erteilt worden sind, ist eine erneute Verwendung der Grabstätte erst nach 20 Jahren möglich. Dies gilt insbesondere im Falle von ganzflächigen Grababdeckungen bei Wahlgrabstätten.

IX. § 23 Abs. 2 S. 4 wird wie folgt geändert:

Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf die Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

X. § 24 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt geändert:

Sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.

XI. § 25 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Reihengrabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

XII. § 26 Abs. 2 S. 3 wird wie folgt geändert:

In dem Entziehungsbescheid ist die/der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

XIII. Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Wildeshausen, 10.07.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Thomas Eilers

(Dienstsiegel)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 42/20 vom Freitag, den 07. August 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 182

Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)..... 182

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 160 – Bürstel 182

Bebauungsplan Nr. 248 – „Nutzhorner Landstraße, westlich Sahrener Weg“ 183

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Jan-Dierk & Bernd Lueken GbR, Rittrumer Straße 6, 26197 Westrittrum, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Westrittrum eine Grundwasserentnahme von durchschnittlich 6.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 43/1, Flur 70, Gemarkung Großenkneten, beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 04.08.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
-Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft-

Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH Betrieb EAA Großenkneten, Vor dem Esch 12, 26197 Großenkneten, hat die Errichtung einer Parkplatzfläche für das Werk Großenkneten (befristet) beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 NUVPG i.V.m § 5 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 07.08.2020

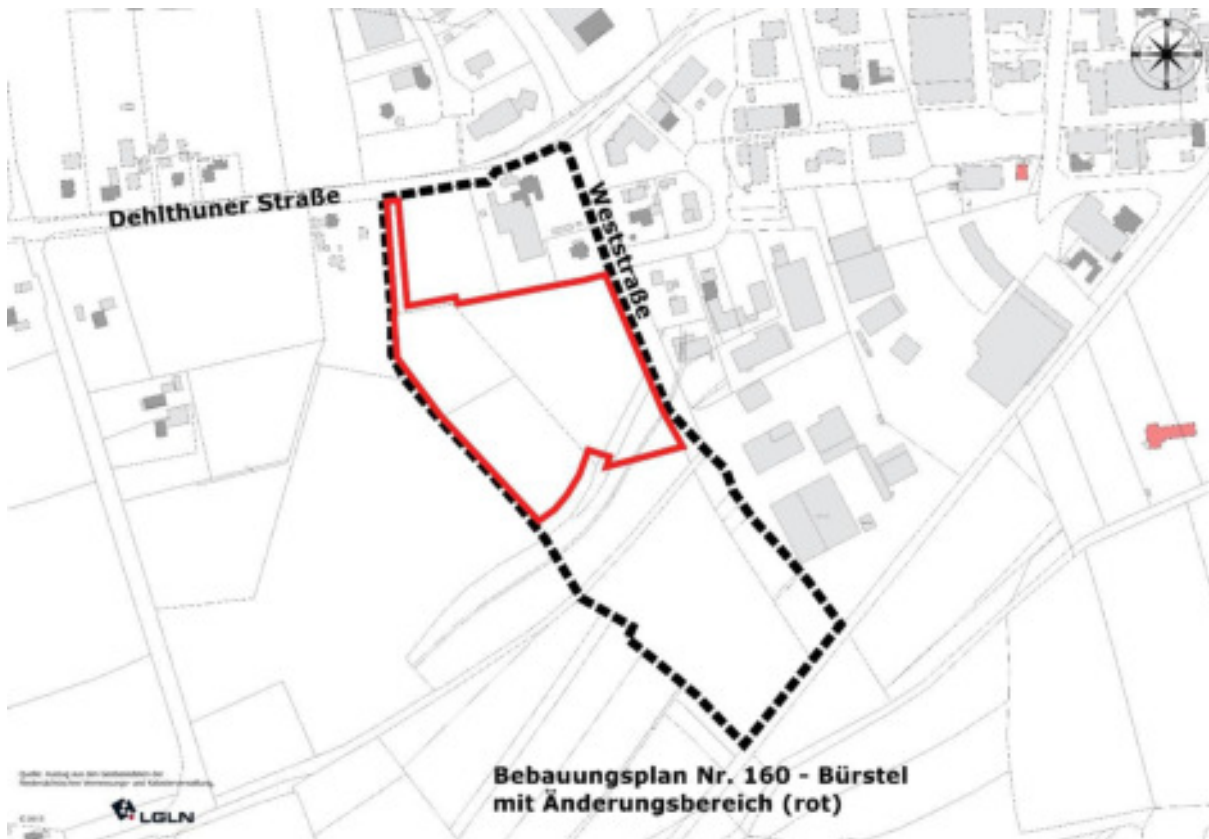
Landkreis Oldenburg
In Vertretung
Christian Wolf

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 160 – Bürstel

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 160 – Bürstel als Satzung einschließlich Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



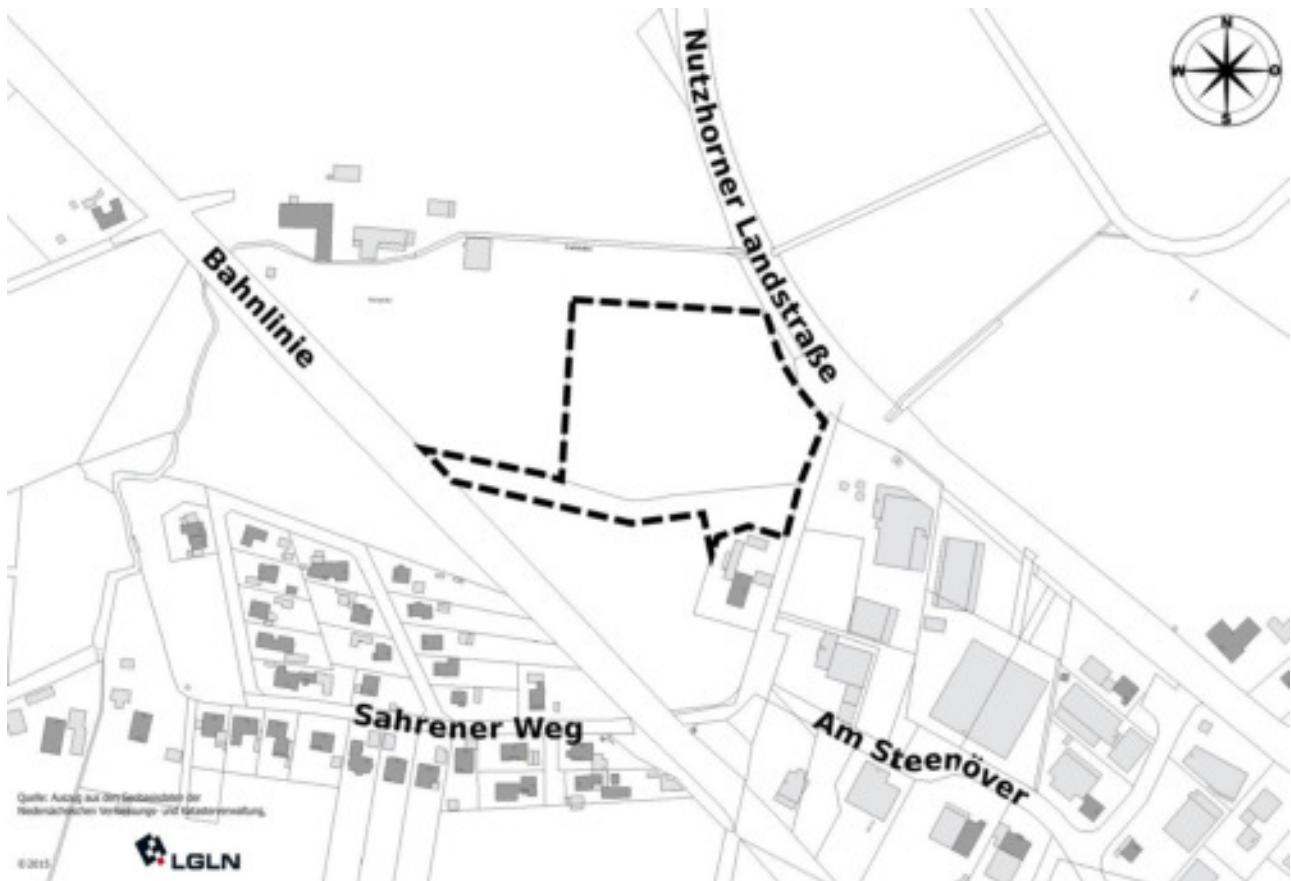
Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 160 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 04.08.2020
Alice Gerken
Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 248 – „Nutzhorner Landstraße, westlich Sahrener Weg“

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 den Bebauungsplan Nr. 248 – „Nutzhorner Landstraße, westlich Sahrener Weg“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 248 – „Nutzhorner Landstraße, westlich Sahrener Weg“ rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkese, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkese, den 03. August 2020
Alice Gerken
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 43/20 vom Freitag, den 14. August 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Widmung öffentlicher Straßenverkehrsflächen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ und des Bebauungsplanes Nr. 57 „Beim grauen Immenthun“ im Gebiet der Stadt Wildeshausen 186

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Westring“, „Immelmannstraße“ im Gebiet der Stadt Wildeshausen 188

Nutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz „Am Krandel“ in Wildeshausen 189

Entgeltordnung für den Wohnmobilstellplatz „Krandel“ in Wildeshausen 190

Widmung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche (Teilfläche) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wiekau“ - Straße „Berliner Weg“ im Gebiet der Stadt Wildeshausen 191

Widmung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche (Teilfläche) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wiekau“ - Straße „Große Wiekau“ im Gebiet der Stadt Wildeshausen 192

C. Sonstiges

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Jahresrechnung 2019 192

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

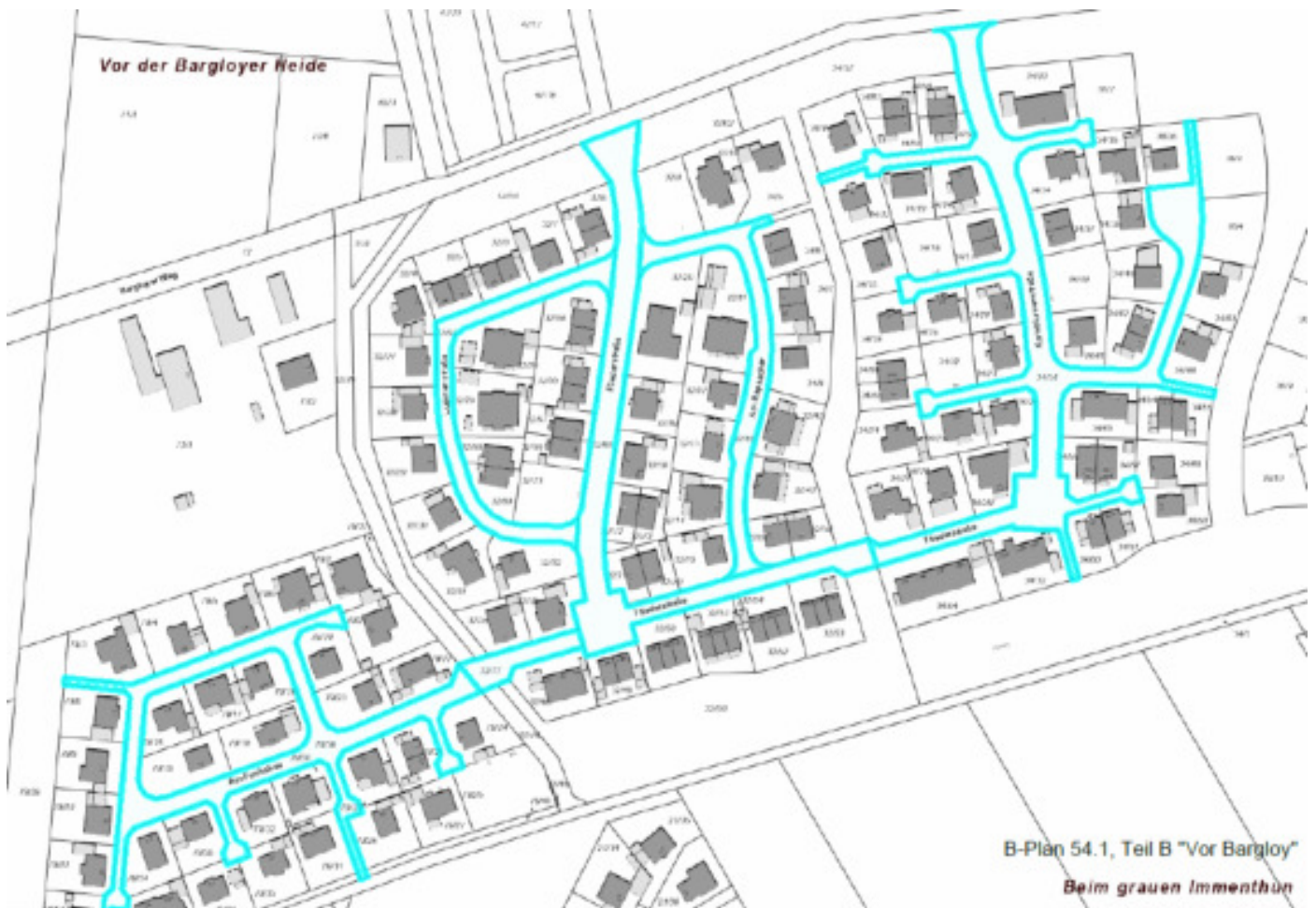
Stadt Wildeshausen

Widmung öffentlicher Straßenverkehrsflächen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ und des Bebauungsplanes Nr. 57 „Beim grauen Immenthun“ im Gebiet der Stadt Wildeshausen

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 02.07.2020 beschlossen, folgende Straßen mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr zu widmen:

Bebauungsplan Nr. 54.1, Teil B „Vor Bargloy“

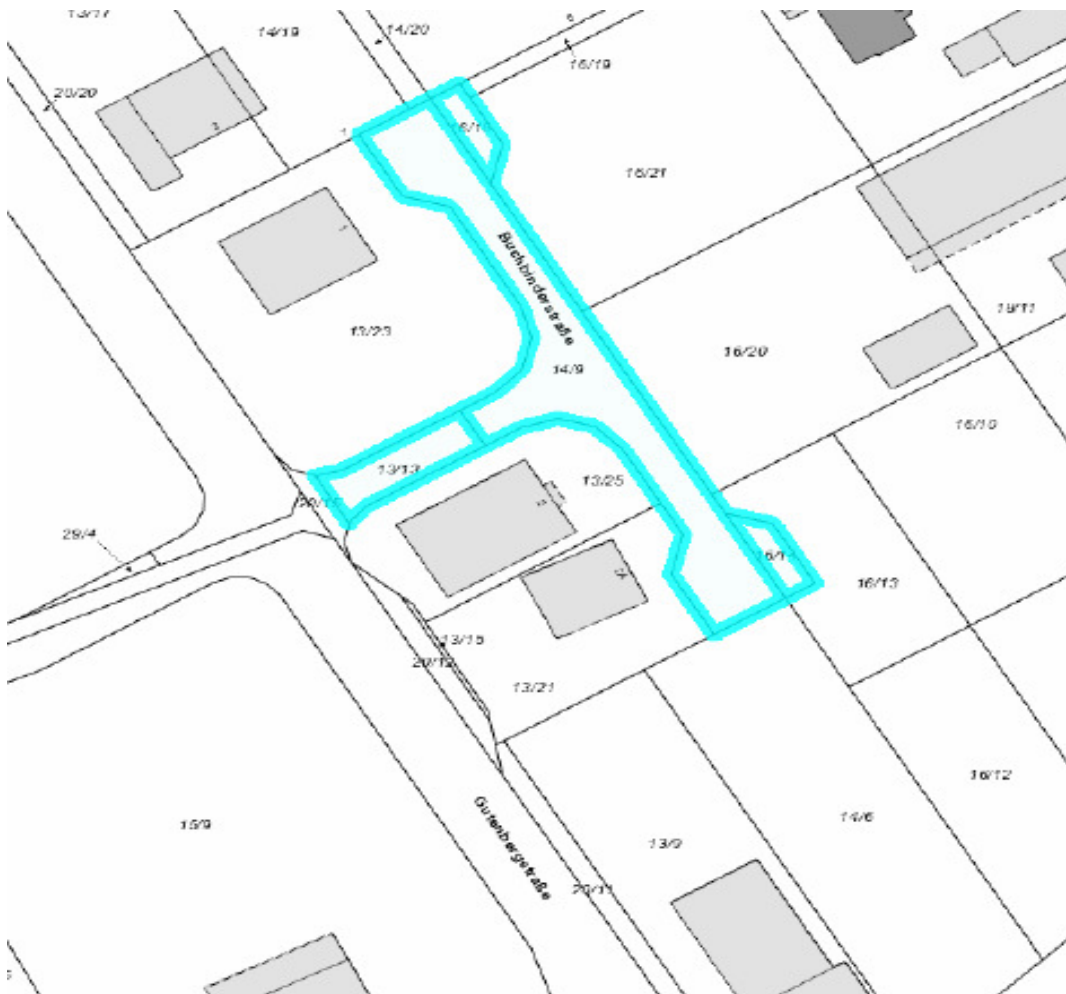
Am Fuchsbau, Flurstücke 79/38, Flur 31, Flurstück 32/77, Flur 41
Lupinenstraße, Flurstück 32/64, Flur 41
Fliederstraße, Flurstück 32/65, Flur 41
Am Rapsacker, Flurstück 32/61, Flur 41
Kornblumenstraße/Fliederstraße, Flurstück 34/51, Flur 41



Bebauungsplan Nr. 57 „Beim grauen Immenthun“

Schmiedenstraße, Flurstück 2/36, Flur 41
Weberstraße, Flurstück 21/56, Flur 41,
Buchbinderstraße, Flurstücke 16/14, 16/18, 13/13 u. 14/9, Flur 42 in der Gemarkung Wildeshausen,





Die Verkehrsflächen sind in den abgebildeten Skizzen blau umrandet. Rechtsgrundlage für die Widmung ist § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wildeshausen, 10.08.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister (L.S.)
gez.
Jens Kuraschinski

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Westring“, „Immelmannstraße“ im Gebiet der Stadt Wildeshausen

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 02.07.2020 beschlossen, die aus dem unten stehenden Lageplan ersichtliche Teilfläche der Gemeindestraße „Immelmannstraße“ (Flurstück 21/17 der Flur 35, Gemarkung Wildeshausen) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Verkehrsfläche ist in der abgebildeten Skizze blau umrandet. Rechtsgrundlage für die Widmung ist § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112).



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wildeshausen, 10.08.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez.
Jens Kuraschinski

(L.S.)

Nutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz „Am Krandel“ in Wildeshausen

§ 1 Nutzungsbestimmung

- (1) Diese Nutzungsordnung regelt die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes „Am Krandel“ in Wildeshausen.
- (2) Mit der Nutzung des Wohnmobilstellplatzes erkennen die Nutzer diese Nutzungsordnung als verbindlich an.
- (3) Für die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der geltenden Fassung.

§ 2 Nutzungsumfang

- (1) Das Parken ist nur Wohnmobilen erlaubt. Das Abstellen von Pkw und von Wohnwagen ist nicht erlaubt, ebenso das Campieren mit Zelten.
- (2) Die Wohnmobile sind auf den gekennzeichneten Stellflächen abzustellen. Die Zufahrt und die Durchfahrt sind freizuhalten.
- (3) Ein Abstellen des Wohnmobils ist nur für längstens 7 Übernachtungen am Stück zum Zwecke des Aufenthaltes in Wildeshausen gestattet.
- (4) Das Befahren oder Betreten des Wohnmobilstellplatzes erfolgt stets auf eigene Gefahr.
- (5) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Vertragspartners bzw. des Fahrzeughalters entfernt.

§ 3 Nutzungsberechtigung

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ist denjenigen Personen gestattet, die das Nutzungsentgelt gezahlt haben.

- (2) Durch vorheriges Aufladen der Guthabekarte am entsprechenden Automaten gelangt der Nutzer auf den beschränkten Platz.

§ 4 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung des Wohnmobil-Stellplatzes erhebt die Stadt Wildeshausen ein Nutzungsentgelt nach der Entgeltordnung für den Wohnmobilstellplatz „Am Krandel“.
- (2) Eine Frischwasser- und Stromversorgung kann ebenfalls vor Ort gegen ein Nutzungsentgelt bezogen werden. Während der Wintermonate ist die Frischwasserbereitstellung gegebenenfalls eingestellt.

§ 5 Nachtruhe

- (1) Die Nachtruhe auf dem Wohnmobilstellplatz beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:30 Uhr.
- (2) Während der Nachtruhe sind alle Belästigungen zu unterlassen, die ein ungestörtes Nächtigen beeinträchtigen. Insbesondere sind zu unterlassen: lautstarke Musik, laute Unterhaltung, unnötiges An- und Abfahren oder unnötiges Motorenlaufen.

§ 6 Sonstige Regelungen

- (1) Hunde sind grundsätzlich erlaubt, sind aber auf dem Wohnmobilstellplatz an der Leine zu führen. Hinterlassenschaften der Hunde sind sofort zu entsorgen.
- (2) Abfall ist in begrenzter Tagesmenge in den aufgestellten Behälter zu entsorgen.
- (3) Nach Ende des Aufenthaltes ist der Stellplatz ordnungsgemäß zu verlassen. Verunreinigungen sind zu beseitigen.
- (4) Die Entsorgung von Abwasser ist auf dem Gelände möglich. Zu diesem Zweck ist eine Abwasserentsorgungsanlage eingerichtet.
- (5) Untereinander gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird

§ 7 Hausrecht

- (1) Zur Kontrolle dieser Bestimmung obliegt der Stadt Wildeshausen sowie den von ihr Beauftragten.
- (2) Zur Durchsetzung der Bestimmungen besitzen die Stadt Wildeshausen sowie die von ihr Beauftragten das Hausrecht, insbesondere kann die Stadt Wildeshausen widerrechtlich oder unberechtigt abgestellte Fahrzeuge entfernen lassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.
Die Nutzungsordnung vom 22.12.2014 tritt damit außer Kraft.

Wildeshausen, 11.08.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Entgeltordnung für den Wohnmobilstellplatz „Krandel“ in Wildeshausen

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 5 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung vom 09.07.2020 folgende privatrechtliche Entgeltordnung für die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes Wildeshausen beschlossen.

§ 1 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes erhebt die Stadt Wildeshausen ein Nutzungsentgelt.

- (2) Das Nutzungsentgelt für den Wohnmobilstellplatz beträgt 10,00 EUR pro Tag und Fahrzeug.
- (3) Das Entgelt für Frischwasser beträgt 1,00 EUR pro 100 Liter.
- (4) Das Entgelt für Strom beträgt 0,50 EUR pro kWh.
- (5) Am Kassenautomat hat der Nutzer zunächst eine Guthabekarte aufzuladen. Die Zahlung kann nur bargeldlos erfolgen. Mit der Guthabekarte erfolgt das Ein- und Ausfahren in den beschränkten Bereich.

§ 2 Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.
Die Entgeltordnung vom 18.12.2014 tritt damit außer Kraft.

Ergänzend zu dieser Entgeltordnung gelten die Bestimmungen der Nutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz „Krandel“ in Wildeshausen.

Wildeshausen, 11.08.2020

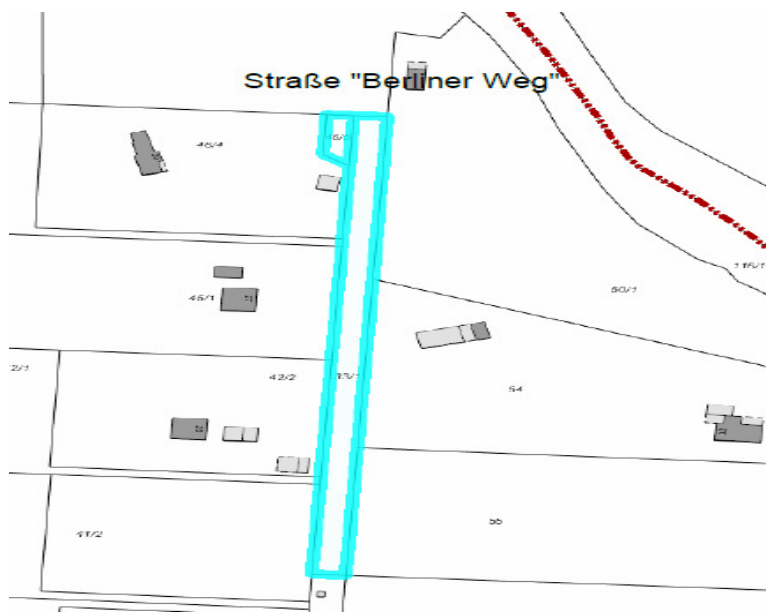
Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez.

(Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Widmung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche (Teilfläche) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wiekau“ - Straße „Berliner Weg“ im Gebiet der Stadt Wildeshausen

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 02.07.2020 beschlossen, die aus dem unten stehenden Lageplan ersichtlichen Teilflächen der Gemeindestraße „Berliner Weg“ (Flurstücke 46/5 und 33/1 der Flur 28, Gemarkung Wildeshausen) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Verkehrsflächen sind in der abgebildeten Skizze blau umrandet. Rechtsgrundlage für die Widmung ist § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112).



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wildeshausen, 10.08.2020

Stadt Wildeshausen

Der Bürgermeister
gez.
Jens Kuraschinski

(L.S.)

Widmung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche (Teilfläche) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wiekau“ - Straße „Große Wiekau“ im Gebiet der Stadt Wildeshausen

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 02.07.2020 beschlossen, die aus dem unten stehenden Lageplan ersichtliche Teilfläche der Gemeindestraße „Große Wiekau“ (Flurstück 129/3 der Flur 28, Gemarkung Wildeshausen) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Verkehrsfläche ist in der abgebildeten Skizze blau umrandet. Rechtsgrundlage für die Widmung ist § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112).



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wildeshausen, 10.08.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez.
Jens Kuraschinski

(L.S.)

C. Sonstiges

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Jahresrechnung 2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 28.05.2020 die Jahresrechnung 2019 beschlossen und dem Vorstandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 07.08.2020

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 44/20 vom Freitag, den 21. August 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung Leine - Weser (ArL)

Vorläufige Besitzeinweisung 194

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung Leine - Weser (ArL)

Vorläufige Besitzeinweisung

Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16 in 27232 Sulingen
Tel.: 04271-8010

Flurbereinigung Delmetal, Verf. Nr. 2369

Az.: 4.2.3 - HA - 2369

Vorläufige Besitzeinweisung

In der Flurbereinigung Delmetal wird gemäß § 65 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) zum

01.10.2020 - 0.00 Uhr

die **vorläufige Besitzeinweisung** angeordnet.

Für die tatsächliche Überleitung in den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke sind die **Überleitungsbestimmungen** maßgebend. Diese Unterlagen liegen in der Zeit vom

31.08. bis zum 18.09.2020

bei der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden: <https://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/>.

Jeder Teilnehmer erhält nachfolgende Unterlagen:

- **Nachweis(e) Teilnehmer**
- **Alte Grundstücke -Bestand-**
- **Neue Grundstücke -Bestand-**
- **Karte(n) des neuen Bestandes**
- **Überleitungsbestimmungen**
- **Merkblatt zu den Nachweisen**

Am **Dienstag**, dem **29.09.2020** stehen Bedienstete des ArL Leine - Weser zur Erläuterung der neuen Feldeinteilung und von Fragen im Zusammenhang mit der vorläufigen Besitzeinweisung in der Zeit von **09:00 bis 12:30 Uhr** und von **14:00 bis 18:00 Uhr** im

Schützenhaus Abbenhausen, Brümser Kamp 4, 27239 Twistringen

zur Verfügung.

Wegen der Corona Problematik ist es zwingend erforderlich vorher einen Gesprächstermin bei Frau Oldenburg (04271/801-184) zu reservieren. Anträge auf Anzeige oder Kennzeichnung der neuen Zuteilungsgrenzen können auch telefonisch gestellt werden.

Zu diesem Auskunftstermin wird hiermit geladen.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung hat für die Beteiligten folgende Wirkungen:

1. Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen festgelegten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen.
2. Gemäß § 66 FlurbG gehen mit diesem Zeitpunkt der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über.
3. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über. Sie wird in einem späteren Verfahrensabschnitt erlassen.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), angeordnet.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG sind erfüllt.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten steht fest. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten bei Bedarf am 29.09.2020 erläutert.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen sind erforderlich, um den Beteiligten die Bewirtschaftung ihrer neuen Grundstücke schon jetzt zu ermöglichen und ihnen dadurch die durch die Flurbereinigung beabsichtigte und erzielte Verbesserung der Agrarstruktur schon vor Abschluss des Verfahrens zugutekommen zu lassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Die Rechte der einzelnen Beteiligten bleiben durch die Möglichkeit, gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch einzulegen, gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zu ihrem Ablauf bei der oben genannten Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntgabe.

Beim Niedersächsischen Obergericht -Flurbereinigungssenat-, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

Im Auftrage

Burk

(L.S.)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 45/20 vom Freitag, den 28. August 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses 197

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2020 197

Planfeststellung für den Neubau eines Radweges entlang der Gemeindestraße „Ohe“,
Gemeinde Ganderkesee 199

Gemeinde Hatten

Bauleitplanung der Gemeinde Hatten;

21. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 36 – Gewerbegebiet nördlich BAB 28/Munderloh Teilbereich I – 200

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt..... 203

Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen und der Samtgemeinde Harpstedt

Planfeststellung für den Neubau eines Radweges entlang der K 225 von Wildeshausen nach Reckum (Abs. 10, Station 0008 - 3990) 203

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 1. September 2020, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 30.06.2020

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Beratungsstelle Ehrenamt - BeratE

4 Bericht zur interkommunalen Projektgruppe "Mobilität im ländlichen Raum"

5 Mitteilungen des Landrates

6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 21.08.2020

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in der Sitzung am 09.07.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	56.095.800		3.401.300	52.694.500
ordentliche Aufwendungen	54.271.400	5.900		54.277.300
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				

Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.374.900		3.401.300	50.973.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.380.700	5.900		50.386.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.735.200	135.400		1.870.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.694.000	3.938.600		11.632.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	353.100		353.100	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	986.500			986.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	56.463.200		3.619.000	52.844.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	59.061.200	3.944.500		63.005.700
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	2.598.000	7.563.500		10.161.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 2 a

nachrichtlich: Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für den Eigenbetrieb Bäder für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.912.600 Euro um 364.000 Euro erhöht und damit auf 2.276.600 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.877.000 Euro um 113.400 Euro vermindert und damit auf 5.763.600 Euro neu festgesetzt.

§ 3a

nachrichtlich: Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Bäder wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.120.000 Euro um 669.000 Euro erhöht und damit auf 1.789.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gilt, wird nicht geändert.

Ganderkesee, 09.07.2020

gez. Alice Gerken

Alice Gerken
Bürgermeisterin

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 18.08.2020 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/2 – Ham erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 31.08.2020 bis zum 09.09.2020 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 131, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 65, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 28.08.2020

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken

Planfeststellung für den Neubau eines Radweges entlang der Gemeindestraße „Ohe“, Gemeinde Ganderkesee

Der Landkreis Oldenburg führt für das o.g. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach § 38 NStrG durch.

Das o.g. Bauvorhaben gehört nicht zu den in Anlage 1 des NUVPG aufgeführten Vorhaben. Es besteht daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Auch die Vorprüfung des Einzelfalls ergab keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom **09.09.2020**

bis **22.09.2020**

bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee

während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache (Tel.: 04222 / 440 oder E-Mail: rathaus@ganderkesee.de) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Der Zugang zum Rathaus ist nur unter Einhaltung der dann geltenden Hygienevorschriften zulässig.

Gemäß § 27a VwVfG und § 3 PlanSiG sind die Unterlagen veröffentlicht auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg (www.oldenburg-kreis.de) unter dem Suchbegriff „Planfeststellung Ohe“ oder direkt unter <https://www.oldenburg-kreis.de/portal/meldungen/planfeststellung-fuer-den-neubau-eines-radweges-entlang-der-gemeindestrasse-ohe-gemeinde-ganderkesee-900000369-21700.html?rubrik=900000008>.

1. Jeder, der sich von dem geplanten Bauvorhaben betroffen fühlt, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also **bis zum 06.10.2020**,
 - bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee (E-Mail: rathaus@ganderkesee.de)
 - beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (E-Mail: info@oldenburg-kreis.de)

Einwendungen schriftlich erheben. Die Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift ist nicht möglich. Gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG ist daher auch die Erhebung von Einwendungen per E-Mail zulässig.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner anzugeben. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben oder zu dem Plan Stellungnahmen abgegeben, werden diese in einem Erörterungstermin erörtert. Der Termin wird ortsüblich bekannt gegeben. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Ggf. wird der Erörterungstermin gemäß § 5 Abs. 2 PlanSiG durch eine Online-Konsultation ersetzt. Dies würde ortsüblich bekanntgemacht werden. Die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten würden gesondert benachrichtigt werden.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche sind, soweit über sie nicht bereits in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht Gegenstand des Erörterungstermins, sondern eines gesonderten Entschädigungsverfahrens.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten gemäß § 24 Abs. 4 NStrG die Beschränkung für bauliche Anlagen an Straßen nach § 24 Abs. 1 und 2 NStrG und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.
8. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Aufgrund der DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren vom Landkreis Oldenburg erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.oldenburg-kreis.de/portal/seiten/datenschutz-900000001-21700.html>

Ganderkesee, den 25.08.2020

Alice Gerken
Bürgermeisterin

Gemeinde Hatten

**Bauleitplanung der Gemeinde Hatten;
21. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 36 – Gewerbegebiet nördlich BAB 28/Munderloh Teilbereich I –**

Der Landkreis Oldenburg hat die vom Rat der Gemeinde Hatten am 29.04.2020 beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 22.07.2020, Az. 1528-19-15, genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 29.04.2020 den Bebauungsplan Nr. 36 – Gewerbegebiet nördlich BAB 28/Munderloh Teilbereich I – als Satzung beschlossen.

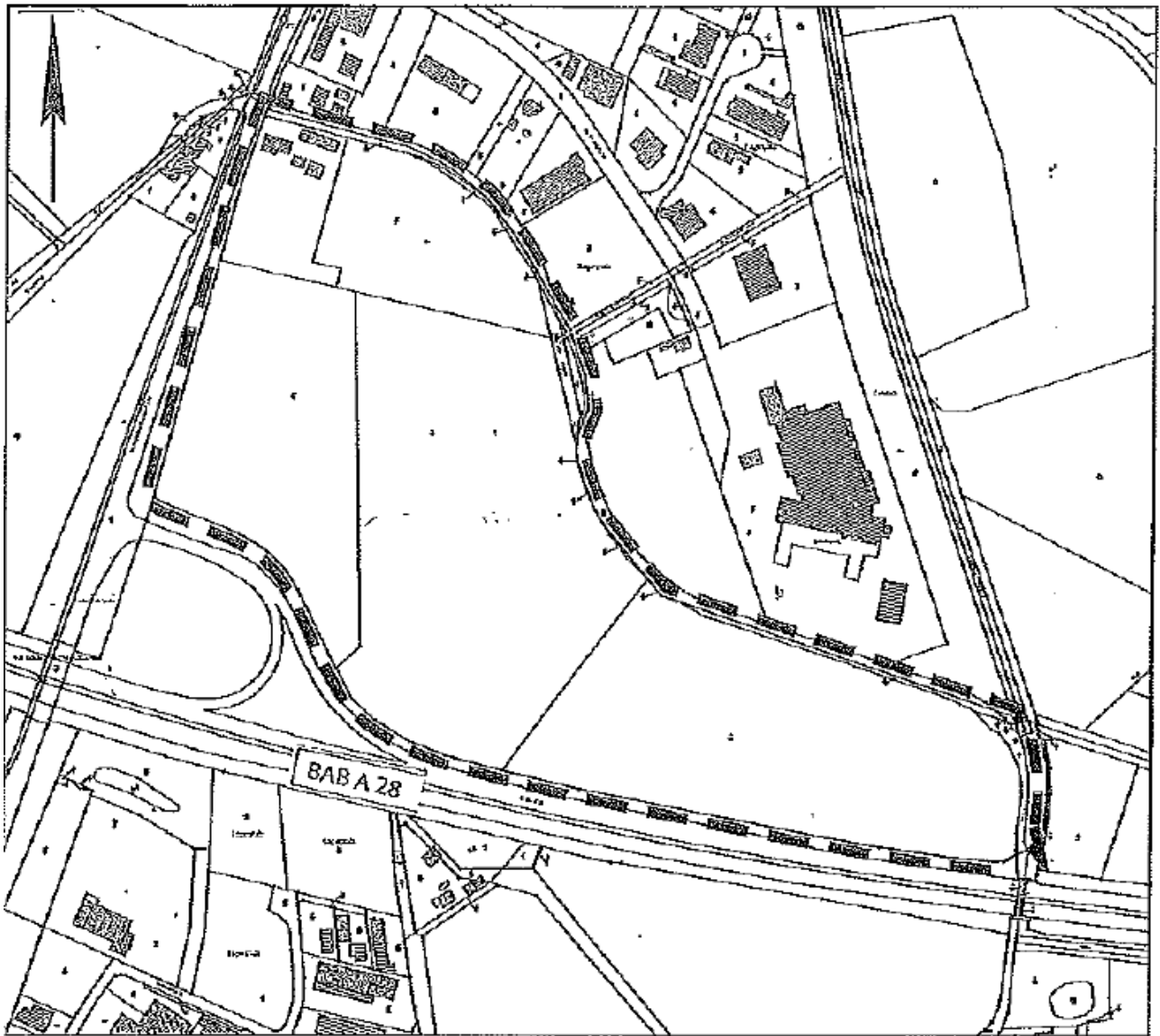
Gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird die Auslegung der Bauleitpläne durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die 21. Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplan Nr. 36 – Gewerbegebiet nördlich BAB 28/Munderloh Teilbereich I – sowie deren Begründungen und die zusammenfassenden Erklärungen können auf der Internetseite der Gemeinde Hatten (www.hatten.de) unter der Rubrik „Rathaus + Politik/Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Hatten, Fachbereich Bauen und Planen, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Es wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 04482/922-261 gebeten.

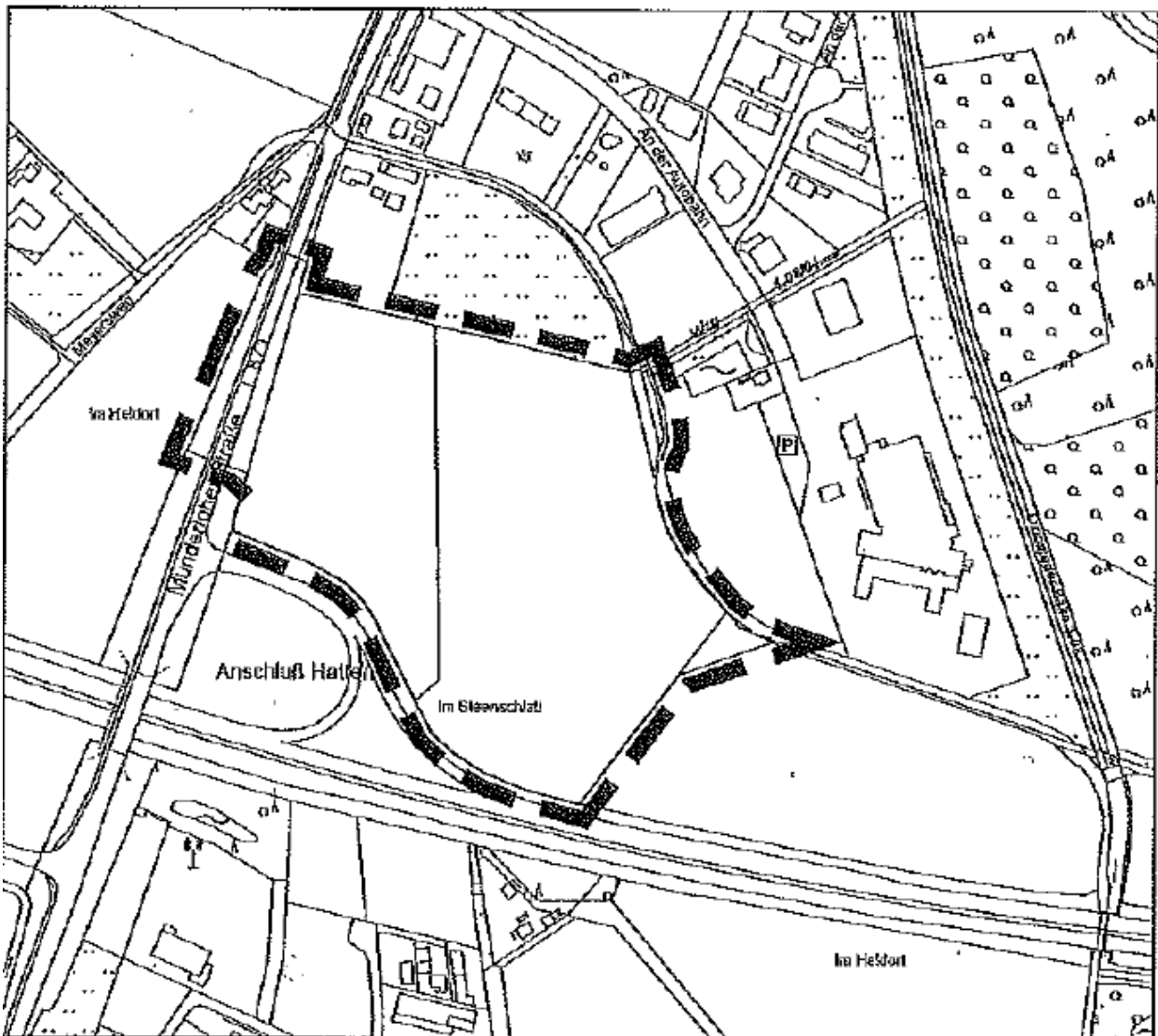
Auskünfte über des Inhalt der Bauleitpläne werden telefonisch, per E-Mail oder nach vorheriger Terminvereinbarung erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 36 – Gewerbegebiet nördlich BAB 28/Munderloh Teilbereich I – rechtsverbindlich.

Die Geltungsbereiche sind aus den nachstehend abgedruckten Kartenauszügen ersichtlich.



21. Änderung des Flächennutzungsplanes



Bebauungsplan Nr. 36 "nördlich BAB 28/Munderloh"

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Dr. Christian Pundt

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt

Am 10.09.2020 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 25.06.2020/30.06.2020
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Oldenburg
Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit
8. Regionale Wohnungsmarktstrategie (MORO)
9. Regionales Mobilitätskonzept Radverkehr (RMK:R)
10. Befreiungen/Ausnahmen gemäß § 31 BauGB
11. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
12. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 26.08.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage
gez. Manfred Meyer

Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen und der Samtgemeinde Harpstedt

Planfeststellung für den Neubau eines Radweges entlang der K 225 von Wildeshausen nach Reckum (Abs. 10, Station 0008 - 3990)

Der Landkreis Oldenburg führt für das o.g. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren durch.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 19.03.2020 bis 01.04.2020 bei der Samtgemeinde Harpstedt sowie der Stadt Wildeshausen zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Dies wurde jedoch durch den aufgetretenen Corona-Virus beeinträchtigt.

Daher werden die Planunterlagen erneut

vom **09.09.2020**

bis **22.09.2020**

bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt und

bei der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige Terminvereinbarung und das Einhalten der geltenden Hygienevorschriften notwendig.

Gemäß § 27a VwVfG und § 3 PlanSiG sind die Unterlagen auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg unter dem Suchbegriff „Planfeststellung K 225“ oder direkt unter <https://www.oldenburg-kreis.de/portal/meldungen/planfeststellung-fuer-den-neubau-eines-radweges-an-der-k-225-von-wildeshausen-nach-reckum-900000288-21700.html?rubrik=900000008> veröffentlicht.

1. Jeder, der sich von dem geplanten Bauvorhaben betroffen fühlt, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also **bis zum 06.10.2020**,
 - bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt (E-Mail: gemeinde@harpstedt.de) oder
 - bei der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen (E-Mail: stadt.wildeshausen@wildeshausen.de) oder
 - beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (E-Mail: info@oldenburg-kreis.de)

Einwendungen schriftlich erheben. Die Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG ist daher auch die Erhebung von Einwendungen per E-Mail zulässig.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner anzugeben. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben oder zu dem Plan Stellungnahmen abgegeben, werden diese in einem Erörterungstermin erörtert. Der Termin wird ortsüblich bekannt gegeben. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Ggf. wird der Erörterungstermin gemäß § 5 Abs. 2 PlanSiG durch eine Online-Konsultation ersetzt. Dies würde ortsüblich bekanntgemacht werden. Die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten würden gesondert benachrichtigt werden.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche sind, soweit über sie nicht bereits in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht Gegenstand des Erörterungstermins, sondern eines gesonderten Entschädigungsverfahrens.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten gemäß § 24 Abs. 4 NStrG die Beschränkung für bauliche Anlagen an Straßen nach § 24 Abs. 1 und 2 NStrG und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.
8. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Aufgrund der DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren vom Landkreis Oldenburg erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.oldenburg-kreis.de/portal/seiten/datenschutz-900000001-21700.html>

Harpstedt, den 25.08.2020

Wildeshausen, den 25.08.2020

Samtgemeinde Harpstedt
Samtgemeindebürgermeister
Herwig Wöbse

Stadt Wildeshausen
Bürgermeister
Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 46/20 vom Freitag, den 4. September 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses.....	206
Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses	206
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	207

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Am Dienstag, 8. September 2020, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 23.06.2020
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Antrag des Vereins Wildwasser Oldenburg e.V. auf finanzielle Unterstützung der coronabedingten finanziellen Einbußen im Jahr 2020
- 4 Zuschussantrag der Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen „Wildwasser Oldenburg e.V.“ für das Jahr 2021
- 5 Zuschussantrag des „Oldenburger Interventionsprojektes (OLIP) – Täterarbeit bei häuslicher Gewalt“ für das Haushaltsjahr 2021
- 6 Ambulante Palliativpflege
- 7 Mitteilungen des Landrates
- 8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt

Landkreis Oldenburg, 28.08.2020

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Am Dienstag, 8. September 2020, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 03.03.2020 - öffentlicher Teil -
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Reform der Bundesfernstraßenverwaltung; Umstrukturierung der Straßen- und Autobahnmeisterei in Wildeshausen
- 4 Kreisverkehrsplatz Huntlosen (L 871); Zuschuss gemäß Grundsatzbeschluss
- 5 Kreuzung B 213 / K 342 / K 286 in Havekost
- 6 Verbreiterung von Radwegen im Zuge von Sanierungsmaßnahmen
- 7 Regionales Mobilitätskonzept: Radverkehr; Zwischenbericht

8 Mitteilungen des Landrates

9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 28.08.2020

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Hartwig Hemme, Hageler Damm 4, 26197 Großenkneten, hat zur Berechnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Hagel eine Grundwasserentnahme von durchschnittlich 6.800 m³ jährlich auf dem Flurstück 42, Flur 18, Gemarkung Großenkneten, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 03.09.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 47/20 vom Freitag, den 11. September 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 209

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie 209

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Am Dienstag, 15. September 2020, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Finanzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 26.11.2019

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Finanzwirtschaftliche Situation des Landkreises Oldenburg

4 Erhebung der Kultur- und Heimatpflege zum wesentlichen Produkt

5 Wesentliche Produkte für das Haushaltsjahr 2021

6 Wirtschaftlichkeitsberechnungen; Berücksichtigung der Regelungen nach § 12 KomHKVO

7 Mitteilungen des Landrates

8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 04.09.2020

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie

Am 24.09.2020 um 17:00 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 05.02.2020
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Verkehrssicherheit im Umfeld der St.-Peter-Straße
Antrag der Gruppe Bündnis 90/Die GRÜNEN - Piraten vom 24.09.2019
8. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
9. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 09.09.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 48/20 vom Freitag, den 18. September 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses.....	211
Online-Konsultation im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau eines Radweges entlang der K 225 von Wildeshausen nach Reckum (Abs. 10, Stat. 0008 - 3990).....	211

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Stadt Wildeshausen</i>	
Hinweis auf das Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Daten aus dem Melderegister.....	212
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft	213
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schulangelegenheiten.....	213

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 22. September 2020, findet um 16:00 Uhr im Gut Altona, Wildeshauser Straße 34, 27801 Dötlingen eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 16.06.2020 und 07.07.2020
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 7. Nährstoffbericht 2020
- 4 Bauleitplanung zur Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebiets "Wildeshausen-West" (12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wildeshausen)
- 5 Vorstellung der Ergebnisse aus dem Ottermonitoring 2020 von Dr. Hans-Heinrich Krüger
- 6 Nutriakontrolle im Landkreis Oldenburg; Bericht von Enno Kuhlmann und Kreisjägermeister Friedrich Hollmann
- 7 Ökologische Verbesserung der Ahlhorner Fischteiche
- 8 Mitteilungen des Landrates
- 9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 11.09.2020

Carsten Harings
Der Landrat

Online-Konsultation im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau eines Radweges entlang der K 225 von Wildeshausen nach Reckum (Abs. 10, Stat. 0008 - 3990)

Der im Planfeststellungsverfahren für das o.g. Bauvorhaben vorgesehene Erörterungstermin wird gemäß § 5 Abs. 2 PlanSiG durch eine Online-Konsultation ersetzt. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

1. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 PlanSiG von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.
2. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen per E-Mail zugesandt. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich innerhalb eines Monats nach Erhalt der E-Mail schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 PlanSiG).

Zur Teilnahme berechtigt sind neben den unter Nr. 1 genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen; E-Mail-Adresse: info@oldenburg-kreis.de) bis spätestens 16.10.2020 schriftlich oder per E-Mail die Teilnahme an der Online-Konsultation beantragen.

3. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).
4. Diese Bekanntmachung wird veröffentlicht
- in der Kreiszeitung (Ausgabe für die Landkreise Diepholz und Oldenburg)
- im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg
- als Aushang im Amtshof der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt
- auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg (www.oldenburg-kreis.de)
5. Entschädigungsansprüche sind, soweit über sie nicht bereits in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht Gegenstand der Online-Konsultation, sondern eines gesonderten Entschädigungsverfahrens.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach der Online-Konsultation und damit nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Aufgrund der DSGVO wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen des Anhörungsverfahrens mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren vom Landkreis Oldenburg erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.oldenburg-kreis.de/portal/seiten/datenschutz-900000001-21700.html>

Wildeshausen, den 10.09.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Hinweis auf das Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Daten aus dem Melderegister

Nach den § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 2 und 3, § 50 Abs. 1 – 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG), welches am 1. November 2015 in Kraft getreten ist, in Verbindung mit § 58c des Soldatengesetzes sowie nach den Regelungen des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) kann jeder Einwohner/jede Einwohnerin (betroffene Personen) in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen der Meldebehörde nach dem Bundesmeldegesetz:

1. An das Bundesamt für Wehrverwaltung:
Nach § 36 des Bundesmeldegesetzes können betroffene Personen einer Datenübermittlung nach § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes widersprechen. Diese Übermittlung sieht vor, die Daten Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift von der Meldebehörde zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zur Verfügung zu stellen.
Betroffene Personen im Sinne dieser Vorschrift sind Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die noch nicht volljährig sind, da die Daten jener Personen zu übermitteln sind, die im nächst folgenden Jahr volljährig werden.
2. An öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung der Tatsache, dass der Ehegatte oder die Lebenspartnerin/der Lebenspartner einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Übermittlungssperren sowie Sterbetag). Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentliche-rechtliche Religionsgesellschaft.
3. An Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie an Träger für Abstimmungen; Volks- und Bürgerbegehren und Volksinitiativen (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften).
4. An Presse und Rundfunk sowie an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften und zusätzlich Tag und Art des Jubiläums).
5. An Adressbuchverlage (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohner/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben).

Einwohner/innen, die bereits eine Erklärung zu Widerspruchsrechten bei ihrer Gemeinde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern, können allerdings, wenn gewünscht, jederzeit eine Erweiterung oder auch eine Einschränkung der von ihnen eingelegten Widersprüche zu den oben genannten Datenübermittlungen vornehmen.

Wildeshausen, 14.09.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez

(Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft

Am 30.09.2020 um 17:00 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 14.05.2020
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
8. Änderungssatzung
8. Änderungssatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Wildeshausen
8. Änderungssatzung
9. Konsolidierter Gesamtabschluss des Konzern Stadt Wildeshausen für das Geschäftsjahr 2013
Endgültige und geprüfte Zahlen
10. Verzicht auf die weitere Aufstellung von Gesamtabschlüssen des Konzerns Stadt Wildeshausen ab dem Geschäftsjahr 2014
11. Haushaltslage und Ausblick; Einsparmaßnahmen zum Haushalt und Erstellung einer Prioritätenliste
Antrag der CDU-Fraktion vom 27.03.2020
12. Zuschussantrag Johanneum
13. Zuschussanträge für das Haushaltsjahr 2021
14. Erste Nachtragshaushaltssatzung und Erster Nachtragshaushaltsplan 2020
15. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
16. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 15.09.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schulangelegenheiten

Am 01.10.2020 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Ausschusses für Schulangelegenheiten mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 07.11.2019
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Zuschussantrag der Privatschule "Gut Spasche"
Kosten für Schulschwimmen, Beförderung zum Schulschwimmen und Schulverwaltungstätigkeiten
8. Erstellung eines Konzeptes zur Realisierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in den Grundschulen
Antrag der CDU-Fraktion vom 20.11.2019
9. Rückübertragung der Schulträgerschaft für die Haupt- und Realschule Wildeshausen an den Landkreis Oldenburg
Antrag des Ratsmitglieds Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 24.05.2020
10. Aktuelle und künftige Raumbedarfe an der Hauptschule und Realschule, sowie der Grundschule Holbeinschule

11. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
12. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 16.09.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 49/20 vom Freitag, den 25. September 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses 216

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 216

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt..... 217

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses

Am Dienstag, 29. September 2020, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 30.06.2020

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Zuschussantrag des gemeinnützigen Vereins "pro:connect - Integration durch Bildung und Arbeit e. V." für die Entwicklung, Erprobung und Versteigerung zukunftsorientierter Instrumente für die berufliche Integration von Migranten in den deutschen Arbeitsmarkt für den Zeitraum 01.01.2021 bis 30.06.2022
- 4 Unterstützung der "Koordinierungsstelle Integration im und durch Sport" des Kreissportbunds Oldenburg Land e. V.
- 5 Förderung von Integrations- und Sprachkursen
- 6 Bericht der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten zum laufenden Mentoring-Programm "Frau.Macht.Demokratie."
- 7 Mitteilungen des Landrates
- 8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 18.09.2020

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 29. September 2020, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 16.06.2020

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Beratungsangebot aus den Frühen Hilfen "Zuwachs kommt"
- 4 Kindertagesstättenplanung gem. § 13 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)
- 5 Antrag der Gemeinde Ganderkesee auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung einer zweiten Hortgruppe am Hort Heide, Schulweg 64, 27777 Ganderkesee
- 6 Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes

7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 18.09.2020

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt

Am 07.10.2020 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 10.09.2020
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Bebauungsplan Nr. 54.1 "Vor Bargloy" Teil D-1
Beschluss über die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 BauGB (Stadium II)
8. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54.1 "Vor Bargloy" Teil B, 1. Änderung
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 BauGB (Stadium II)
9. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 "Windpark Glane"
Beschluss über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Absatz 3 BauGB) (Stadium II)
10. Nachnutzung der Villa Knagge
Antrag auf Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 "Am Krandel", 3. Änderung (Stadium I) und Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Sanierung des Gebäudes
11. Aufhebung der Ablösesatzung
12. Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Oldenburg
Empfehlungen der Fraktionen für die Abgabe der städtischen Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung
13. Änderung der Richtlinie der Stadt Wildeshausen über die Vergabe von Wohnbaugrundstücken
Antrag der SPD-Fraktion vom 17.08.2020
14. Sachstandsbericht zur Auftragsvergabe des Neubaus Kindergarten Weizenstraße
Antrag des Ratsmitglieds Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 12.05.2020
15. Befreiungen/Ausnahmen gemäß § 31 BauGB
16. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
17. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 22.09.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez.

Manfred Meyer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 50/20 vom Freitag, den 9. Oktober 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

46. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 92

- „Alter Dorfweg, Achternmeer“ - 219

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

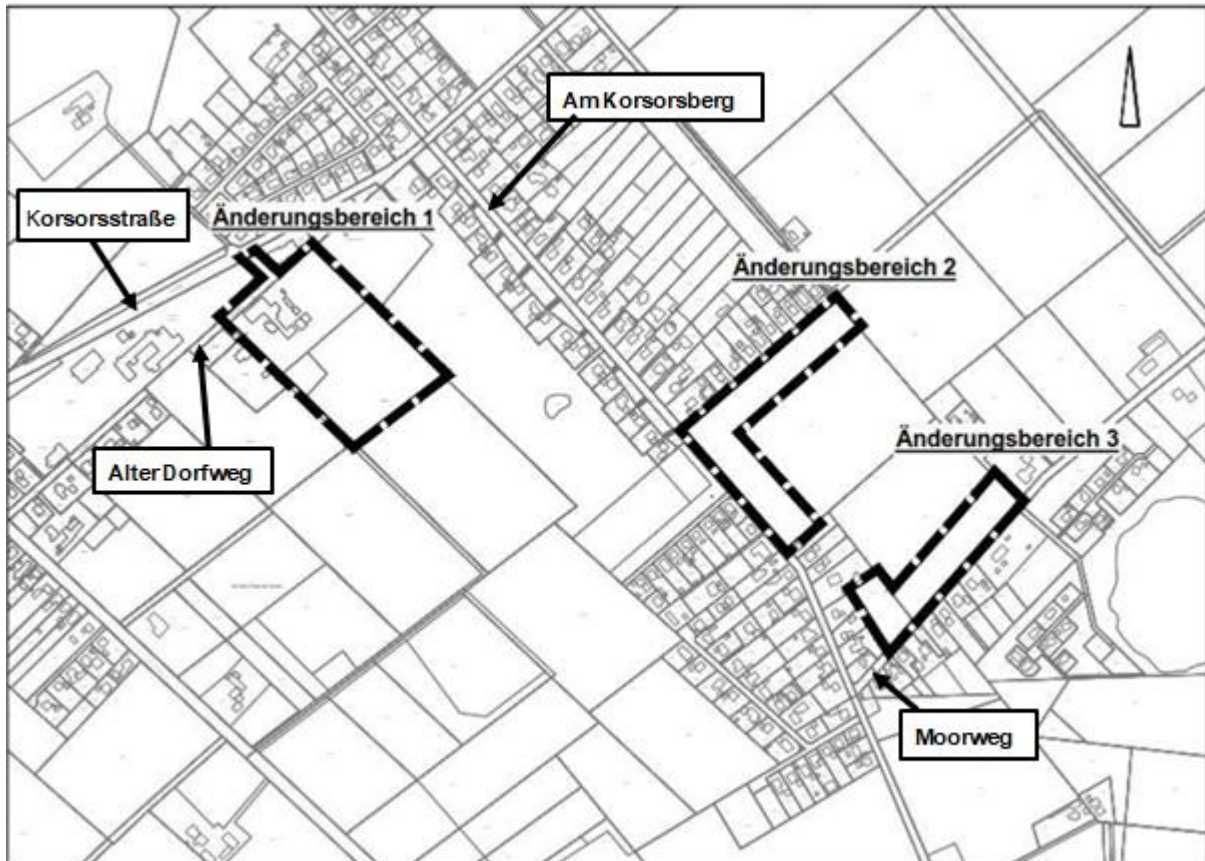
46. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 92

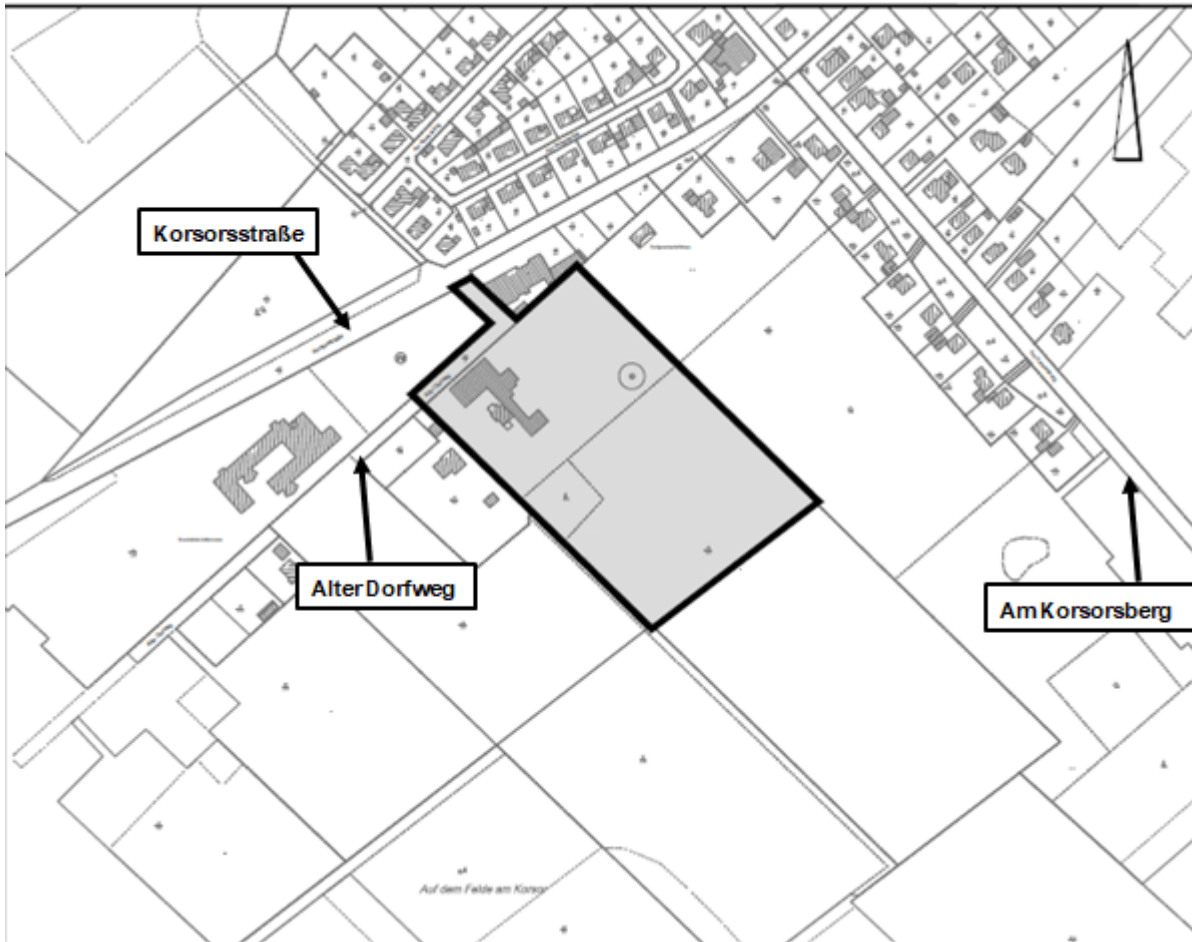
- „Alter Dorfweg, Achternmeer“ -

Der Landkreis Oldenburg hat die vom Rat der Gemeinde Wardenburg am 20.02.2020 beschlossene 46. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 17.06.2020, Az. 9-9-15, genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 den Bebauungsplan Nr. 92 „Alter Dorfweg, Achternmeer“ als Satzung beschlossen.



Geltungsbereich der 46. FNP-Änderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 92 sowie deren Begründungen und die zusammenfassenden Erklärungen können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Gem. §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB werden mit dieser Bekanntmachung die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 92 „Alter Dorfweg, Achternmeer“ rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 01.10.2020

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 51/20 vom Montag, den 12. Oktober 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 durch Einschränkungen des sozialen Lebens im Landkreis Oldenburg vom 12.10.2020 222

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Der Landrat des Landkreises Oldenburg erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 sowie des § 30 Abs. 1 und § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende

Allgemeinverfügung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 durch Einschränkungen des sozialen Lebens im Landkreis Oldenburg vom 12.10.2020

1. Es wird festgestellt, dass am 12.10.2020 die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coron-Viruserreger SARS-CoV-2 im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen betragen hat.

Ab der öffentlichen Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung gelten die in § 6 Abs. 3 und Abs. 6 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) geregelten Einschränkungen für private Zusammenkünfte und Feiern, die im Gebiet des Landkreises Oldenburg stattfinden:

1. Private Zusammenkünfte und Feiern die auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel wie zum Beispiel in zur eigenen Wohnung gehörenden Gärten oder Höfen stattfinden (§ 6 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung) sind unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 Nds. Corona-Verordnung, mit nicht mehr als 25 Personen zulässig (§ 6 Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung).
2. Private Zusammenkünfte und Feiern, die an öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und in gastronomischen Betrieben, stattfinden (§ 6 Abs. 5 Nds. Corona-Verordnung) sind, unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 Nds. Corona-Verordnung, mit nicht mehr als 50 Personen zulässig (§ 6 Abs. 6 Nds. Corona-Verordnung).

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zur Feststellung durch Allgemeinverfügung, dass die oben beschriebenen Einschränkungen nicht mehr vorliegen.

3. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.

4. Die Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtlicher Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Oldenburg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Wildeshausen, 12.10.2020

Carsten Harings
Landrat des Landkreises Oldenburg

Fundstellen: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385)

Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARSCoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 07. Oktober 2020 (Nds. GVBl Nr. 35/2020, Seite 346) in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds GVBl. 2006, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds GVBl. 2020, S. 244)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 52/20 vom Freitag, den 16. Oktober 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 224

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen 224

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen..... 227

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems

Schlussfeststellung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Neuenkoop-Köterende 228

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Herbert Wilke GbR, Grüner Weg 4, 26197 Großenkneten, hat Grundwasserentnahmen zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen beantragt:

- Großenkneten Grüner Weg (Hofstelle), Flurstück 88/13, Flur 48, Gemarkung Großenkneten, durchschnittlich 7.650 m³ jährlich,
- Großenkneten Haschenbroker Weg, Flurstück 184/1, Flur 48, Gemarkung Großenkneten, durchschnittlich 7.650 m³ jährlich,
- Großenkneten Beverbrucher Straße, Flurstück 71/2, Flur 48, Gemarkung Großenkneten, durchschnittlich 4.500 m³ jährlich,
- Wardenburg Beverbrok, Flurstück 187/10, Flur 33, Gemarkung Wardenburg, durchschnittlich 7.650 m³ jährlich.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 15.10.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Bauleitplanung der Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 i. V. m. § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 „Windpark Glane“.

Der Geltungsbereich des Bauleitplans ist aus dem nachstehenden Planausschnitt ersichtlich.



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat am 14.12.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 „Windpark Glane“ beschlossen. Mit der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und Fläche für die Landwirtschaft“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Nutzungen geschaffen werden.

Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 24.10.2019 wurden in der Zeit vom 30.11.2019 bis 13.01.2020 die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB des unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erstellten Planentwurfs sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB erfolgte auf Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 02.07.2020 in der Zeit vom 18.07.2020 bis 01.09.2020.

Aufgrund der im Rahmen der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen wurden Änderungen an der Planung vorgenommen, die gemäß § 4a Absatz 3 BauGB die erneuten Beteiligungen erforderlich machen.

Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 08.10.2020 werden die geänderten Planungsunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich des Umweltberichts, sowie die nach Einschätzung der Stadt Wildeshausen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom 24.10.2020 bis zum 09.11.2020 im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen in Zimmer 134 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (<http://www.wildeshausen.de>) eingesehen werden. Darüber hinaus sind diese auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<http://www.uvp.niedersachsen.de/portal>) zugänglich.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit Stellungnahmen zur o. g. Bauleitplanung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft, das Ergebnis wird mitgeteilt.

Die Änderungen sind im Entwurf des Bebauungsplans durch Einrahmungen und in der Begründung durch blaue Schrift kenntlich gemacht. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den ergänzten oder geänderten Teilen abgegeben werden können.

Zu der Planung liegen unterschiedliche Arten umweltbezogener Informationen vor:

Gutachten und Untersuchungen:

- Enercon GmbH Aurich: Spascher Heide – Glane; Berechnung Schallimmissionen, 25.04.2019
- Enercon GmbH Aurich: Spascher Heide – Glane; Berechnung des astronomisch maximal möglichen Schattenwurfs, 26.04.2019
- moritz-umweltplanung: Stadt Wildeshausen, Standortkonzept Windenergie – Teilbereich Glane – Untersuchungen zum Uhu-Vorkommen 2019, Oldenburg Juli 2019
- moritz-umweltplanung: Stadt Wildeshausen, Standortkonzept Windenergie – Teilbereich Glane – Untersuchungen zum Uhu-Vorkommen 2018, Oldenburg Juli 2018
- moritz-umweltplanung: Stadt Wildeshausen: Fachbeitrag Avifauna – Teilbereich Glane, Oldenburg August 2017
- moritz-umweltplanung: Stadt Wildeshausen: Fachbeitrag Biotoptypen, Oldenburg, März 2017
- moritz-umweltplanung: Stadt Wildeshausen: Fachbeitrag Fledermäuse, Oldenburg, März 2017
- NWP Planungsgesellschaft mbH: Stadt Wildeshausen: Standortkonzept Windenergie 2017, Oldenburg September 2017
- F2E Fluid & Engineering GmbH & Co. KG: Gutachten zu Risiken durch Bauteilversagen an Windenergieanlagen für den Standort Glane; Hamburg, 07.08.2019
- Örtliche Erfassung des Landschaftsbildes im März 2018; Ergänzung der Siedlungsbereiche im Oktober 2019

Stellungnahmen folgender Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB:

- Landkreis Oldenburg zu Landschaftsbild, Kompensationsmaßnahmen, besondere Böden (Plaggenesch), zusätzliche Eingriffe durch Zuwegung, Sandabbau und Nachnutzung Naturschutz, Maßnahmen zur Überwachung, artenschutzrechtliche Konflikte, Brut- und Gastvögel, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Alternativenprüfung, Umweltinformationszentrum, optisch bedrückende Wirkung zu umliegenden Wohngebäuden, Maß der baulichen Nutzung (auch Rotorfläche)
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege zu archäologischem Potenzial
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zum Bodenschutz, Sauerogasbohrungen, unterirdische Süßgasleitungen und unterirdische Sauerogasleitungen
- OOWV zu Wasserleitungen
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu Mindestabständen, Gefahr durch Eiswurf, Fahrtwegprüfung
- Nds. Landesforsten zur Ausweisung überbaubarer Fläche in der Gemeinbedarfsfläche, Schutz des Baumwurzelsbereiches
- ExxonMobil Production Deutschland zu Sauerogasbohrungen, unterirdische Süßgasleitungen und unterirdische Sauerogasleitungen mit Schutzstreifen und erforderlichen Abständen
- EWE Netz GmbH zu Versorgungsanlagen
- Nowega GmbH zu einer Gashochdruckleitung
- LGLN zu möglicher Kampfmittelbelastung
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu möglichen Beeinträchtigungen eines Interessengebietes Funk
- Gasunie zu einer Erdgastransportleitung

Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB:

- eine Stellungnahme von Privat zu der Ausstattung der Windenergieanlagen mit einer Aussichtsplattform und zur farbigen Gestaltung des Windparks
- NABU zu Kompensation des Landschaftsbildes

Stellungnahmen folgender Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB:

- Landkreis Oldenburg zur Festsetzungsverpflichtung gem. § 16 Absatz 3 BauNVO, zu Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des Artenschutzes (Avifauna), zur Kompensation des Eingriffs hinsichtlich Biotoptypen und Boden, zu Baum- und Gehölzschutz, zur Erschließung über die K 242, zur Erforderlichkeit einer Prospektion im Rahmen des Denkmalschutzes
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu möglichen Beeinträchtigungen eines Interessengebietes Funk
- EWE Netz GmbH zum Schutz von Versorgungsleitungen
- Gasunie zu Schutzbereichen der Erdgastransportleitungen
- LGLN zu möglicher Kampfmittelbelastung
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege zum Schutz von Bodendenkmalen
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zur Vermeidung von Gefahren durch Eisabwurf
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zu Grundwasserhaltungen

Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB liegen nicht vor.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter thematisiert:

1. zum Schutzgut Mensch:

- Immissionsschutz (Schall, Schattenwurf, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung, Erholungsnutzung)

- Umweltinformationszentrum
 - Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung: Schattenabschaltmodul, weitere Maßnahmen auf Umsetzungsebene
2. zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:
- artenschutzrechtliche Verträglichkeit, potenzielle Auswirkungen auf Pflanzen und Biotoptypen, Brut- und Gastvögel, Fledermäuse, weitere Artengruppen
 - Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung: Abstände, Positionierung der WEA-Standorte und Erschließungskonzeption, Begrenzung der zulässigen Flächeninanspruchnahmen, Waldbrandschutz, weitere Maßnahmen auf Umsetzungsebene
 - Maßnahmen zum Ausgleich: Nutzungsextensivierung auf Flächen im Bereich der Hunte-Niederung
3. zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft:
- Bodenversiegelung, temporär und dauerhaft
 - Plaggenesch
 - Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung: wasserdurchlässige Befestigung, weitere Maßnahmen auf Umsetzungsebene
 - Maßnahmen zum Ausgleich: Nutzungsextensivierung auf Flächen im Bereich der Hunte-Niederung
4. zum Schutzgut Landschaft:
- Beeinträchtigungen durch Bauhöhe, Drehbewegung der Rotoren, Flugsicherungslichter, Lärmemissionen, Schlagschatten
 - Wertigkeit des Landschaftsbildes
 - Sichtverschattung
 - Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung: Regelungen zum Erscheinungsbild der WEA, weitere Maßnahmen auf Umsetzungsebene
 - abschließende Ermittlung der Auswirkungen auf Ebene der Genehmigung nach BImSchG möglich
5. zum Schutzgut Kultur und Sachgüter:
- denkmalschutzrechtliche Meldepflicht bei Erdarbeiten
 - Umnutzung landwirtschaftlicher Nutzfläche
 - Vermeidungsmaßnahmen auf Umsetzungsebene

Wildeshausen, 09.10.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 29.10.2020 um 17:00 Uhr findet in der Gaststätte Schönherr, Dügstrup 8, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 09.07.2020
4. Mitteilung des Ratsvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 08.10.2020
7. Dieser Tagesordnungspunkt wird auf plattdeutsch behandelt.
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
8. Änderungssatzung
8. Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Wildeshausen
8. Änderungssatzung
9. Konsolidierter Gesamtabschluss des Konzern Stadt Wildeshausen für das Geschäftsjahr 2013
Endgültige und geprüfte Zahlen
10. Verzicht auf die weitere Aufstellung von Gesamtabschlüssen des Konzerns Stadt Wildeshausen ab dem Geschäftsjahr 2014
11. Rückübertragung der Schulträgerschaft für die Haupt- und Realschule Wildeshausen an den Landkreis Oldenburg
Antrag des Ratsmitglieds Karl Schulze Temming-Hanhoff vom 24.05.2020
12. Aufhebung der Ablösesatzung

13. Änderung der Richtlinie der Stadt Wildeshausen über die Vergabe von Wohnbaugrundstücken
Antrag der SPD-Fraktion vom 17.08.2020
14. Verkauf einer Mischgebietsfläche an Wildeshauser Taxen, Bleicherstraße
Anpassung Verkaufspreis
15. Satzung der Stadt Wildeshausen zur Änderung satzungsrechtlicher Vorschriften
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 29.10.2020
16. Sanierung des Freibades im Krandelbad Wildeshausen
Aktualisierung des Projektbeschlusses
17. Erste Nachtragshaushaltssatzung und Erster Nachtragshaushaltsplan 2020
Sachstand nach der Klausurtagung
18. Annahme von Zuwendungen durch die Stadt Wildeshausen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
19. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
20. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
21. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 14.10.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

Gez.

Jens Kuraschinski

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL)
Weser-Ems
Markt 15/16, 26122 Oldenburg



Flurbereinungsverfahren Neuenkoop-Köterende
Az.: 4.1.3-611-2132 / 0.9

Oldenburg, den 06.10.2020

SCHLUSSFESTSTELLUNG **des vereinfachten Flurbereinungsverfahrens Neuenkoop-Köterende**

Das vereinfachte Flurbereinungsverfahren Neuenkoop-Köterende wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungs-gesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) durch folgende Feststellungen abgeschlossen:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes des vereinfachten Flurbereinigungs-verfahrens Neuenkoop-Köterende einschließlich seines Nachtrages ist erfolgt.
2. Die Beteiligten haben keine Ansprüche mehr, die in dem vereinfachten Flur- bereinigungsverfahren Neuenkoop-Köterende hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Neuenkoop-Köterende bleibt als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen.

Begründung

Der Flurbereinigungsplan des o. g. Flurbereinigungsverfahrens ist einschließlich seines Nachtrages vollständig ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und in seinem Nachtrag genannten Teilnehmer übergegangen. Das Liegenschaftskataster wurde entsprechend berichtigt und alle Ersuchen auf Berichtigung der betroffenen Grundbücher wurden gestellt.

Die Teilnehmergeinschaft des v. g. Flurbereinigungsverfahrens bleibt aufgrund von mitgeteilten, aber noch nicht ausgezahlten Zahlungsverpflichtungen zunächst bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg bzw. Markt 15/16, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die folgenden Unterlagen auf Dauer bei den Gemeinden Berne und Hude einsehen:

- Eine Ausfertigung der Karte, die die neue Feldeinteilung nachweist.

- Ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und 2 Teilnehmerverzeichnisse (alphabetisch und nach Ordnungsnummern)
- Die Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages, die auf Dauer von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher eingetragen wurden.
- Eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird die Schlussfeststellung des Flurbereinigungsverfahrens Neuenkoop-Köterende auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

(Doolmann)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 53/20 vom Freitag, den 16. Oktober 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 durch Einschränkungen des sozialen Lebens im Landkreis Oldenburg vom 16.10.2020..... 331

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 durch Einschränkungen des sozialen Lebens im Landkreis Oldenburg vom 16.10.2020

Gemäß § 28 Absatz 1 sowie des § 30 Abs. 1 und § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGÖGD) i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern

1. In dem Landkreis Oldenburg hat die Zahl der Neuinfektionen im Verhältnis zur Bevölkerung den Wert 50 (Anzahl der Infektionen im Verhältnis zu 100.000 Einwohnern innerhalb von 7 Tagen) überschritten.
2. Abweichend von § 6 Abs. 1 und 2 der Nds. Corona-Verordnung gilt bis auf weiteres für private Zusammenkünfte und Feiern, welche
 - a) in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten

oder

 - b) auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen, die unter freiem Himmel stattfinden,dass die Anzahl der Teilnehmenden auf **maximal 10 Personen** begrenzt wird.
3. Abweichend von § 6 Abs. 5 der Nds. Corona-Verordnung gilt bis auf weiteres für private Zusammenkünfte und Feiern, die an öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und in gastronomischen Betrieben, stattfinden, dass die Anzahl der Teilnehmenden auf **25 Personen** begrenzt wird.

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.**
3. **Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.**
4. **Die Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**
5. **Die Allgemeinverfügung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 durch Einschränkungen des sozialen Lebens im Landkreis Oldenburg vom 12.10.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.**

Begründung:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf § 6 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung vom 07.10.2020).

Die im Kreisgebiet des Landkreises Oldenburg steigenden Infektionszahlen mit dem Corona-virus „Covid 19“ veranlassen zu dieser Maßnahme.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Wildeshausen, 16.10.2020

Carsten Harings
Landrat des Landkreises Oldenburg

Fundstellen: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385)

Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARSCoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 07. Oktober 2020 (Nds. GVBl Nr. 35/2020, Seite 346) in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds GVBl. 2006, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds GVBl. 2020, S. 244)

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 54/20 vom Freitag, den 23. Oktober 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses.....	234
Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt.....	234
Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Musikschule des Landkreises Oldenburg	235
Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH.....	235

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Landkreis Wesermarsch

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untere Hunte“ im Gebiet der Stadt Elsfleth und der Gemeinde Berne im Landkreis Wesermarsch, in der Gemeinde Hude im Landkreis Oldenburg und der kreisfreien Stadt Oldenburg Vom 13.10.2020	236
---	-----

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 27. Oktober 2020, findet um 17:00 Uhr im Gut Altona, Wildeshäuser Straße 34, 27801 Dötlingen eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 22.09.2020
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Grundwassergüte im Landkreis Oldenburg - Überwachungsprogramm
- 4 Kompensationsflächenkataster für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landkreis Oldenburg
- 5 Haushaltsansätze für 2021 im Zuständigkeitsbereich des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses
- 6 Mitteilungen des Landrates
- 7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 16.10.2020

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt

- 1.) Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt, beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Podding & Partner, Bremen, hat am 29.04.2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
- 2.) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg hat im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Schreiben vom 21.08.2020 (Az. 14 52 10) keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
- 3.) Der Aufsichtsrat der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH entschied am 22.09.2020 einstimmig, den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag der Gewinnrücklage zu entnehmen.
- 4.) Den Geschäftsführern und dem Aufsichtsrat wurde durch die Gesellschafterversammlung am 22.09.2020 einstimmig Entlastung erteilt.
- 5.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 7 Tagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Hinweis:

Aufgrund der aktuellen Lage wegen der Corona-Pandemie ist der Besucherverkehr im Kreishaus bis auf Weiteres deutlich eingeschränkt. Eine Einsichtnahme muss somit vorher unbedingt telefonisch vereinbart werden (04431 85240, Frau Dierig). Bitte tragen Sie zudem beim Eintritt ins Kreishaus einen geeigneten Mund-Nasenschutz und desinfizieren Sie sich am Eingang die Hände.

Wildeshausen, 15.10.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Musikschule des Landkreises Oldenburg

- 1) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilte mit Schreiben vom 11.06.2020, Az.: 14 21 13, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer, am 04.06.2020 abgeschlossener Prüfung der Musikschule des Landkreis Oldenburg gGmbH, Wildeshausen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2019 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2) Die Gesellschafterversammlung hat am 01.07.2020 den Jahresabschluss 2019 festgestellt.
Dem Geschäftsführer wurde einstimmig Entlastung erteilt.
- 3) Die Gesellschafterversammlung entschied am 01.07.2020 einstimmig, den ausgewiesenen Jahresüberschuss der Betriebsmittelrücklage und der freien Rücklage zuzuführen.
- 4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2019 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 7 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Hinweis:

Aufgrund der aktuellen Lage wegen der Corona-Pandemie ist der Besucherverkehr im Kreishaus bis auf Weiteres deutlich eingeschränkt. Eine Einsichtnahme muss somit vorher unbedingt telefonisch vereinbart werden (04431 85240, Frau Dierig). Bitte tragen Sie zudem beim Eintritt ins Kreishaus einen geeigneten Mund-Nasenschutz und desinfizieren Sie sich am Eingang die Hände.

Wildeshausen, 15.10.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH

- 1) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilte mit Bestätigungsvermerk vom 01.04.2020, Az.: 14 21 03, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer Prüfung der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg (Prüfzeitraum März 2020 -abgeschlossen am 01.04.2020) der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2019 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2) Die Gesellschafterversammlung hat im Frühjahr 2020 durch eine Abstimmung im Umlaufverfahren den Jahresabschluss 2019 festgestellt.
Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wurde jeweils einstimmig Entlastung erteilt.
- 3) Gewinne wurden entsprechend der Zielsetzung der Gesellschaft nicht erzielt.
- 4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2019 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 7 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Hinweis:

Aufgrund der aktuellen Lage wegen der Corona-Pandemie ist der Besucherverkehr im Kreishaus bis auf Weiteres deutlich eingeschränkt. Eine Einsichtnahme muss somit vorher unbedingt telefonisch vereinbart werden (04431 85240, Frau Dierig). Bitte tragen Sie zudem beim Eintritt ins Kreishaus einen geeigneten Mund-Nasenschutz und desinfizieren Sie sich am Eingang die Hände.

Wildeshausen, 15.10.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

C. Sonstiges

Landkreis Wesermarsch

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untere Hunte“ im Gebiet der Stadt Elsfleth und der Gemeinde Berne im Landkreis Wesermarsch, in der Gemeinde Hude im Landkreis Oldenburg und der kreisfreien Stadt Oldenburg

Vom 13.10.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 23, 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) in der zurzeit geltenden Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Oldenburg und der Stadt Oldenburg verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Untere Hunte“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt größtenteils in der naturräumlichen Region Watten und Marschen sowie zu geringen Teilen in der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest. Das Gebiet umfasst Flächen in der Stadt Elsfleth und der Gemeinde Berne im Landkreis Wesermarsch, in der Gemeinde Hude im Landkreis Oldenburg sowie in der kreisfreien Stadt Oldenburg. Bei dem LSG handelt es sich um den tidebeeinflussten Abschnitt der Hunte, der sich vom Wasserkraftwerk (WKW) Oldenburg (Achterdiek 2, 26131 Oldenburg) in nordöstlicher Richtung bis zur Mündung der Hunte in die Weser bei Weser-km 32 - 33 erstreckt sowie im Stadtgebiet Oldenburg um den Abschnitt der Bundeswasserstraße „Stadtstrecke Küstenkanal“ von KüK-km 0,00 bis ca. KüK-km 1,20 und der „Neuen Hunte“ (KüK-km 1,20 bis Wasserkraftwerk). Als Bundeswasserstraße stellt die „Untere Hunte“ die seewärtige Zufahrt zum Hafen Oldenburg dar. Der gesamte Abschnitt ist kanalartig ausgebaut, vertieft und begradigt, die Ufer sind massiv befestigt und nur in einigen Bereichen von Ufervegetation gesäumt, Vorland ist nur im Bereich von Alt- und Totarm-Resten (Hunte-km 12,5 und 14,6 rechts und km 15,9 links, bei Wehrder, Neuenhuntorf, Buttell und Blankenburg sowie Hunte-km 6, 9, 11 und 12 links, bei Iprump, Gellenerhörne, Holler Sandberg und Hollersiel) oder gefluteter Polderbereiche wie z.B. dem „Würdemannsgroden“ vorhanden.
- (3) Die Lage des LSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1). Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen Detailkarten im Maßstab 1:15.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung und können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Elsfleth, der Gemeinde Berne und der Gemeinde Hude sowie in den unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Wesermarsch, des Landkreises Oldenburg und der Stadt Oldenburg unentgeltlich eingesehen werden. (*Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 244 des Amtsblattes.*)
- (4) Der überwiegende Teil des LSG „Untere Hunte“ liegt im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 174 „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ (DE 2716-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Zudem liegen einige Bereiche des LSG zugleich auch im Europäischen Vogelschutzgebiet V 11 „Hunteniederung“ (DE 2816-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), welches im Norden (von Hunte-km 3,7 bis 7,8) das Gebiet überlappt. Im Osten grenzt es zudem an das FFH-Gebiet 026 „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ (DE 2516-331). In den Detailkarten sind die Teilflächen des LSG, die im FFH-Gebiet bzw. Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der beiden o.g. Richtlinien dienen, durch Schrägschraffuren gekennzeichnet.
- (5) Das LSG hat eine Gesamtgröße von ca. 334 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 19 NAG-BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Eignung des Gebietes für eine naturnahe Erholung sowie des Schutzes des Gewässers als Lebensstätte bzw. Biotop schutzbedürftiger wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für das FFH-Gebiet wertbestimmenden Arten und Lebensraumtypen (LRT).
- (2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere:
 1. die Erhaltung und Entwicklung der Unteren Hunte und angrenzender Bereiche (Alt- und Totarmreste sowie geflutete Polderbereiche) mit ihren spezifischen Lebensraumbedingungen für wild lebende Tier- und Pflanzenarten wie z.B. den Fischotter (*Lutra lutra*),
 2. die Erhaltung und Entwicklung eines Nebenflusses der Weser mit naturnahen Bereichen als Lebensraum und Laichgebiet von Fisch- und Rundmaularten, gesäumt von feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichten und vereinzelt Auwaldstrukturen,
 3. die Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität und Durchgängigkeit der Unteren Hunte als Biotopverbundelement und Wandergewässer von Arten wie Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) und Lachs (*Salmo salar*) zwischen den Laich- und Juvenilhabitaten in den Oberläufen des HunteSystems und den im Meer gelegenen Nahrungshabitaten.
- (3) Das LSG „Untere Hunte“ verbindet die Naturschutzgebiete „Mittlere Hunte“ und „Tideweser“ miteinander und leistet so einen wichtigen Beitrag zur ökologischen Vernetzung.
- (4) Teilbereiche des LSG sind als FFH-Gebiet 174 „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ (DE 2716-331) sowie als EU-Vogelschutzgebiet V 11 „Hunteniederung“ Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes Natura 2000. Die Unterschutzstellung der „Unteren Hunte“ als Teilgebiet der o.g. Gebiete trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im genannten FFH-Gebiet zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen sowie das LSG als Teil eines wichtigen Rastgebietes wertbestimmender Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet V 11 zu erhalten und dient damit der Umsetzung der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:
 1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **91E0* – Auenwälder mit Erle, Esche, Weide**
Erhaltungsziel sind Weiden-Auwälder, die verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung aufweisen, aus standorttypischen, autochthonen Baumarten bestehen und einem Wasserhaushalt unterliegen, der durch hohe Grundwasserstände und periodische Überflutungen geprägt ist; sie enthalten einen hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen, wie feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen, mit besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Der Flächenanteil der Weiden-Auwälder im Schutzgebiet ist beständig oder nimmt zu; charakteristische Tier- und Pflanzenarten der Weiden-Auwälder wie z.B. Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*) kommen in stabilen Populationen vor.
 2. der Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) **6430 – Feuchte Hochstaudenfluren**
Erhaltungsziel sind artenreiche Hochstaudenfluren und ihre Vergesellschaftungen mit Röhrichten an den Ufern und feuchten Auwaldrändern, die von charakteristischen Arten wie Echtem Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) geprägt werden und keine oder geringe Anteile von stickstoffliebenden Pflanzen (Nitrophyten) sowie keine gebietsfremden Pflanzen (Neophyten) aufweisen; die Ausdehnung der „Feuchten Hochstaudenfluren“ ist beständig oder nimmt zu.
 3. der Tierarten des Anhang II der FFH-Richtlinie
 - a) **Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) und Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)**
 - Gewährleistung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Unteren Hunte (d.h. keine Aufstiegs-/ Abstiegshindernisse) zwischen dem marinen Aufwuchsgebiet (Nordsee) sowie den Laichplätzen und den Aufwuchshabitaten der Larven (Querder) in stromaufwärts gelegenen Gewässerabschnitten und Zuflüssen,
 - Erhaltung oder Wiederherstellung eines physikochemischen Gewässerzustands, der weder aufsteigende Laichtiere noch abwandernde Jungtiere beeinträchtigt.

4. der als Gastvögel wertbestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie)
 - a) **Löffelente** (*Anas clypeata*)
 - Erhaltung von freien Wasserflächen mit randständigen, bultigen Seggen-, Binsen- oder Schilfbeständen,
 - Erhaltung und Entwicklung von Flachwasserlebensräumen mit hohem Nahrungsangebot im Bereich der Alt- und Totarmreste sowie gefluteter Polderbereiche.
 - b) **Pfeifente** (*Anas penelope*)
 - Erhaltung von freien Wasserflächen mit randständigen, bultigen Seggen-, Binsen- oder Schilfbeständen,
 - Erhaltung und Entwicklung von Flachwasserlebensräumen mit hohem Nahrungsangebot im Bereich der Alt- und Totarmreste sowie gefluteter Polderbereiche.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 26 BNatSchG sind nach Maßgabe der im Folgenden näher aufgeführten Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die folgenden Handlungen sind verboten:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu zerstören oder zu entnehmen, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu füttern, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen sowie ihre Lebensstätten und Entwicklungsformen zu beeinträchtigen, zu entnehmen oder zu zerstören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen einschließlich Wohnmobilen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen und Mobilheimen zu befahren oder Kraftfahrzeuge bzw. Anhänger dort abzustellen,
4. die Alt- und Totarmreste sowie geflutete Polderbereiche außerhalb der Bundeswasserstraße in den Landkreisen Wesermarsch und Oldenburg sowie den Würdemannsgroden in der Stadt Oldenburg mit motorisierten Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich ferngesteuerten Modellbooten zu befahren,
5. den Gewässerabschnitt der „Neuen Hunte“ zwischen der BAB-Brücke A 28 und dem Wasserkraftwerk Oldenburg mit motorisierten Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich ferngesteuerten Modellbooten zu befahren; zulässig ist das Befahren mit nicht motorisierten Wasserfahrzeugen unter Meidung der dortigen Abströme. Das Befahren des Gewässerabschnittes der „Neuen Hunte“ und der Betrieb des Yachthafens zwischen der BAB-Brücke A 28 und der Einmündung in die Bundeswasserstraße Küstenkanal sind generell zulässig,
6. zu zelten, zu lagern, zu grillen, offenes Feuer zu entzünden oder Feuerwerke zu zünden,
7. im Vogelschutzgebiet Hunde ganzjährig unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung oder im Dienst als Rettungs- oder Hütehunde geschieht; darüber hinaus gelten im gesamten LSG die gesetzlichen Anleinzeiten vom 1. April bis 15. Juli eines jeden Jahres gemäß § 33 NWaldLG,
8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
9. Bohrungen und Sprengungen durchzuführen,
10. Stoffe aller Art, soweit nicht unter Absatz 2 fallend, wie z.B. Müll, Bauschutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten, zu verbrennen oder einzubringen,
11. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung der terrestrischen Flächen im Schutzgebiet kommen kann,
12. ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Leitungen jeder Art, Kabel und Rohre zu verlegen, Masten zu errichten oder rechtmäßig bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern sowie baugenehmigungsfreie Anlagen zu errichten,
13. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
14. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
15. im LSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen) oder Drachen zu betreiben und bemannte Luftfahrzeuge (z.B. Ballone, Hängegleiter, Gleitschirme, Hubschrauber) zu starten und abgesehen von Notfallsituationen zu landen,

16. die landseitigen Bereiche des LSG außerhalb der vorhandenen Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen,
 17. ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Schilder, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, zu denen keine rechtliche Verpflichtung besteht; ausgenommen sind Schilder zur Kennzeichnung des LSG,
- (2) Um den Anforderungen des Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu entsprechen, sind nach § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG im Schutzgebiet die folgenden Handlungen untersagt, soweit die Erheblichkeitsschwelle des § 34 BNatSchG überschritten wird:
1. die Errichtung künstlicher Inseln, Anlagen und Bauwerke,
 2. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit sowie die Tide-, Strömungs- und Transportprozesse im Sinne der Erhaltungsziele negativ verändern,
 3. Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere vergleichbare Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer im Sinne der Erhaltungsziele negativ zu verändern.
- (3) Die Verbote in Abs. 1 bis 2 gelten nicht für:
1. Maßnahmen, die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienen,
 2. Maßnahmen, die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben des Ausbauunternehmers für das im Landeseigentum befindlichen Hutesperrwerks sowie des Wasserkraftwerkes Oldenburg mit Tosbecken und Fischaufstiegsanlage dienen,
 3. die Schifffahrt, einschließlich des ruhenden Verkehrs und der Nutzung des wasserseitigen Zugangs der Werften, Industrie- und Hafenanlagen nach Maßgabe der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung und den zur Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung ergangenen Bekanntmachungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest (bis 30.04.2013) und den Bekanntmachungen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nord (ab 01.05.2013), abrufbar im Elektronischen Wasserstraßen-Informationsservice www.elwis.de sowie der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung,
 4. Maßnahmen, die der Gefahrenabwehr, dem Katastrophenschutz, dem Hochwasserschutz, der Kampfmittelbeseitigung und der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens dienen.
- (4) Alle sonstigen Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes oder des Vogelschutzgebietes in seinen für den besonderen Schutzzweck nach § 2 Abs. 5 maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.
- (5) § 26 Abs. 2 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Zulässige Handlungen

- (1) Für die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten zulässigen Handlungen oder Nutzungen gelten die Verbote des § 3 Abs. 1 bis 2 dieser Verordnung nicht und sie bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein zulässig sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich der Zufahrten zu Anlegern, Werften, Industrie- und Hafenanlagen durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke und Flächen,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen an Land nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung,

3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung; hierunter fallen auch Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen, sofern diese als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuft werden,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein; die Verwendung anderer Materialien nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Einbringen von Kalkschotter oder Bauschutt,
 5. die Beseitigung und das Management von gebietsfremden bzw. invasiven Arten, soweit sie nicht dem Jagdrecht unterliegen, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. die sach- und fachgerechte Bekämpfung des Bisams im Rahmen der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach den Grundsätzen des Nds. Wassergesetzes und der Unterhaltung von Dämmen nach dem Wasserhaushaltsgesetz unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer,
 7. das Betreiben von unbemannten Luftfahrtsystemen zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben,
 8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, insbesondere in den Hafen-, Sportboothafen-, Werften- und Industriefahrten sowie Liegewannen nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes und unter Beachtung des § 34 BNatSchG,
 9. die Nutzung, der Betrieb und die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Deich-, Küstenschutz- und Hafenanlagen, Schiffsanleger, Slipanlagen, Richtfunk-, Kabel- und Rohrleitungstrassen,
 10. die Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen im LSG, einschließlich Küstenschutzanlagen; ausgenommen davon sind Rammarbeiten jeder Art, diese bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und sind mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen; Sofortmaßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder eines unmittelbar drohenden Schadens sowie zur Behebung einer akuten Störung sind ohne Anzeige zulässig, die zuständige Naturschutzbehörde ist anschließend unverzüglich zu informieren,
 11. die Mahd von Jungschilfflächen zur Reetgewinnung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Zulässig ist die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei sowie die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung im Sinne des Niedersächsischen Fischereigesetzes und nach den folgenden Vorgaben:
1. Ausübung der fischereilichen Nutzung (einschließlich Monitoringmaßnahmen wie z.B. Elektrobefischung) nur unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und des natürlichen Uferbewuchses und der im Gebiet vorkommenden sensiblen Vogel- bzw. sonstigen Tierarten sowie ohne Einrichtung befestigter Angelplätze,
 2. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung von semiaquatischen Säugetieren und deren Jungtieren (z.B. Fischotter) und tauchenden Vogelarten weitestgehend ausgeschlossen ist (z.B. unter Verwendung von Otterschutzkreuzen, speziellen Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln).
- (4) Zulässig ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern sie nicht über die Kernfunktionen nach § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz hinausgeht und nach den folgenden Vorgaben:
1. Ausübung der jagdlichen Nutzung nur unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften und des natürlichen Uferbewuchses und der im Gebiet vorkommenden sensiblen Vogel- bzw. sonstigen Tierarten,
 2. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 - b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
 - c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Artbedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 3. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung von semiaquatischen Säugetieren und deren Jungtiere (z.B. Fischotter) und tauchenden Vogelarten weitestgehend ausgeschlossen ist (z.B. unter Verwendung von Otterschutzkreuzen, speziellen Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln); der Einsatz von Drahtfallen und Fallen mit innen freiliegenden Metallteilen ist untersagt.

- (5) Zulässig ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach den folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Grünlandflächen,
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Grünlanderneuerung; Nachsaaten als Übersaat oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wild- und Hochwasserschäden sowie das Beseitigen von Treibsel und dadurch verursachte Narbenschäden sind zulässig,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Entwässerungseinrichtungen wie Gruppen, Beetgräben oder Drainagen sind zulässig,
 - e) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln; eine fachgerechte horstweise Bekämpfung von Problemunkräutern, Neophyten oder Schaderregern ist nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - f) ohne Liegenlassen von Mähgut; das Mähgut eines Pflegeschnittes nach der letzten Beweidung eines Jahres darf, wenn eine Bergung nicht mehr möglich ist, auf der Fläche verbleiben,
 - g) ohne die Anlage von Futter- und Dungmieten,
 - h) ohne Düngung der Außendeichflächen vor den Haupt- und Sommerdeichen; mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist eine bedarfsgerechte Düngung zulässig,
 - i) mit Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken.
- (6) Zulässig ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG nach folgenden Vorgaben:
- a) auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die als wertbestimmender Lebensraumtyp gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 1 kartiert wurden,
 - b) Holzentnahme und Pflege müssen grundsätzlich schonend für Boden und Bestand sowie unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten erfolgen,
 - c) Kahlschläge sind grundsätzlich verboten; die Holzentnahme darf nur einzelstammweise, durch Femelhieb oder Lochhieb vollzogen werden; das Einbringen von nicht lebensraumtypischen Baumarten ist nicht erlaubt,
 - d) in Altholzbeständen sind der Holzeinschlag und die Pflege zwischen dem 1. März und 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt,
 - e) eine Düngung ist grundsätzlich verboten,
 - f) eine Bodenbearbeitung ist nicht gestattet, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden oder Fungiziden ist verboten; der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel muss mindestens zehn Werkzeuge vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG muss nachvollziehbar belegt ausgeschlossen werden,
 - i) vor der Holzentnahme und Pflege müssen eine dauerhafte Markierung und Belassung aller Horst- und Höhlenbäume erfolgen,
 - j) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; zulässig bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - k) ein Neu- oder Ausbau von Wegen erfolgt nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - l) eine Entwässerungsmaßnahme erfolgt nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen mindestens 4 Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich oder in anderer Weise bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens, auch im Rahmen eines Anzeigeverfahrens, kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Zulässig sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit deren vorheriger Zustimmung durchgeführten Erhaltungs-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Untersuchungen und Kontrollen im LSG.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der LSG-Verordnung unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-, Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Erhaltungs-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen gemäß § 22 Abs. 1 und § 65 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Maßnahmen und die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente und fachlichen Grundlage zur Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
 1. die Maßnahmen aus dem „Integrierten Bewirtschaftungsplan Weser“ (IBP-Weser),
 2. der Fachbeitrag 1 „Natura 2000“ zum IBP Weser,
 3. der „Leitfaden Fische – Leitfaden zum Schutz von Fischen, Neunaugen und Schweinswalen bei Bau- und Unterhaltungstätigkeiten an der Tideweser“,
 4. das Wasserkörperdatenblatt - Hunte Tidebereich (WK 25073),
 5. die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme zur Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie),
 6. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,

7. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote gemäß § 3 Abs. 1 bis 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer zulässigen Handlung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen, eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtsblättern der Landkreise Wesermarsch und Oldenburg sowie der kreisfreien Stadt Oldenburg am 31.10.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Hunte“ (OL-S-141) vom 04.11.1976 sowie über das Landschaftsschutzgebiet „Blankenburger Holz und Klostermark“ (OL-S-531) vom 25.11.1997, soweit sie räumlich die Bereiche des neu verordneten LSG „Untere Hunte“ betreffen, außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Brake, den 13.10.2020

Landkreis Wesermarsch

In Vertretung
Hans K e m m e r i e s
Erster Kreisrat

Übersichtskarte zur Verordnung LSG "Untere Hunte"

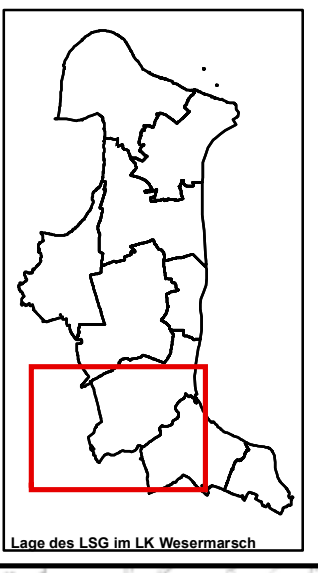


Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Straße 15
26919 Brake
Tel.: +49 4401/927-0
Fax: +49 4401/3471

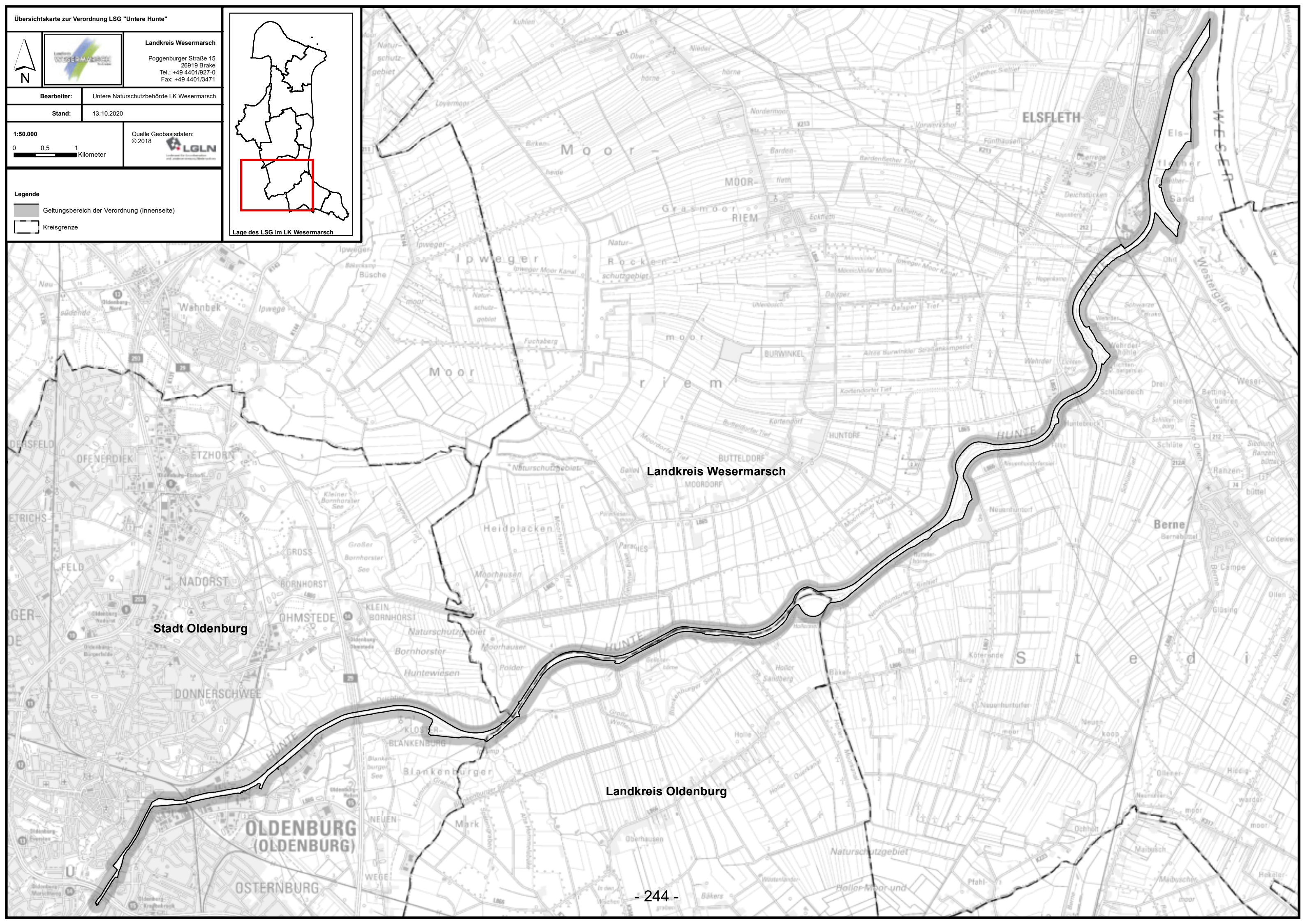
Bearbeiter: Untere Naturschutzbehörde LK Wesermarsch
Stand: 13.10.2020

1:50.000
0 0,5 1 Kilometer
Quelle Geobasisdaten:
© 2018
LGLN
Landesgeodätisches Landesamt Niedersachsen

Legende
Geltungsbereich der Verordnung (Innenseite)
Kreisgrenze



Lage des LSG im LK Wesermarsch



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 55/20 vom Freitag, den 23. Oktober 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 23.10.2020 246

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 23.10.2020

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 3 Abs. 2 Nds. Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) und § 3 Abs. 1 S. 1 und S. 3 Nds. Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. **An folgenden Orten ist gem. § 3 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und zwar**
 - **im Innenstadtbereich der Stadt Wildeshausen, auf den Straßen Westerstraße, Huntestraße und Westertor, einschließlich der Zugangsbereiche Gildeplatz und des Parkplatzes Neue Straße sowie auf dem Marktplatz (s. Anlage „Stadt Wildeshausen“),**
 - **im Ortskern Ganderkesee auf dem Marktplatz (an der Rathausstraße) (s. Anlage „Ortskern Ganderkesee“),**
 - **in Ganderkesee, Ortsteil Bookholzberg, auf der östlichen Seite der Stedinger Straße zwischen der Einfahrt zu den Verbrauchermärkten ALDI, Inkoop und Friedensweg (s. Anlage „Bookholzberg“),**
 - **in Großenkneten, Ortsteil Ahlhorn, im Bereich des Sanierungsgebietes „Wildeshauser Straße“ (s. Anlage „OT Ahlhorn“).**
2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.**
3. **Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.**
4. **Die Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**
5. **Die Allgemeinverfügung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 durch Einschränkungen des sozialen Lebens im Landkreis Oldenburg vom 16.10.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.**

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht welt-, deutschland-, niedersachsen- und kreisweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen im Landkreis Oldenburg innerhalb weniger Tage. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 am 11.03.2020 als Pandemie eingestuft.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis Oldenburg wird derzeit als hoch eingeschätzt. COVID-19 ist sehr infektiös. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben.

Ziel muss sein, die Infektionskurve zu verlangsamen, um eine weitere Ausbreitung innerhalb des Landkreises zu verhindern. Weitreichende effektive Maßnahmen sind daher dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen.

Gem. § 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 2 Nds. Corona-Verordnung ist an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn sich die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung auf 50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beläuft. Gem. § 3 Abs. 2 S. 3 Nds. Corona-Verordnung legen die Landkreise und kreisfreien Städte die vorgenannten betreffenden Örtlichkeiten fest.

Seit Freitag, dem 16.10.2020, ist die Anzahl der positiv getesteten Personen stark angestiegen. Derzeit ist eine weite Verbreitung des Infektionsgeschehens im gesamten Landkreis zu beobachten. Trotz der Vorgaben der Nds. Corona-Verordnung und des Vorliegens von Hygienekonzepten in Schulen, Vereinen, gastronomischen Einrichtungen/Betrieben, Unternehmen, Betrieben des Einzel- und Großhandels, Alten- und Pflegeheimen und bei der Sportausübung konnte eine Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht verhindert werden.

Im Landkreis Oldenburg liegt der 7-Tage-Inzidenzwert über 50 pro 100.000 Einwohner.

Es wurde unter Einbeziehung der örtlichen Kommunen und nach epidemiologischer Beurteilung festgelegt, dass in den vorgenannten Örtlichkeiten eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss, weil sich gezeigt hat, dass sich hier zeitweise sehr viele Menschen aufhalten oder begegnen, so dass der Mindestabstand von 1,5 m oftmals nicht eingehalten wird oder werden kann. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Gleichzeitig kann nicht sichergestellt werden, dass die Personen in den vorgenannten Örtlichkeiten sich nicht in unterschiedliche Richtungen bewegen.

Es ist deshalb geboten, dass die vorgenannten Örtlichkeiten gem. § 3 Abs. 2 S. 3 Nds. Corona-Verordnung festgelegt werden. Ohne die Festlegung dieser Örtlichkeiten würde sich das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 und 2 Nds. Corona-Verordnung auf das gesamte Gebiet des Landkreises Oldenburg erstrecken.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Wildeshausen, 23.10.2020

Christian Wolf
Erster Kreisrat des Landkreises Oldenburg

Fundstellen:

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der aktuell gültigen Fassung

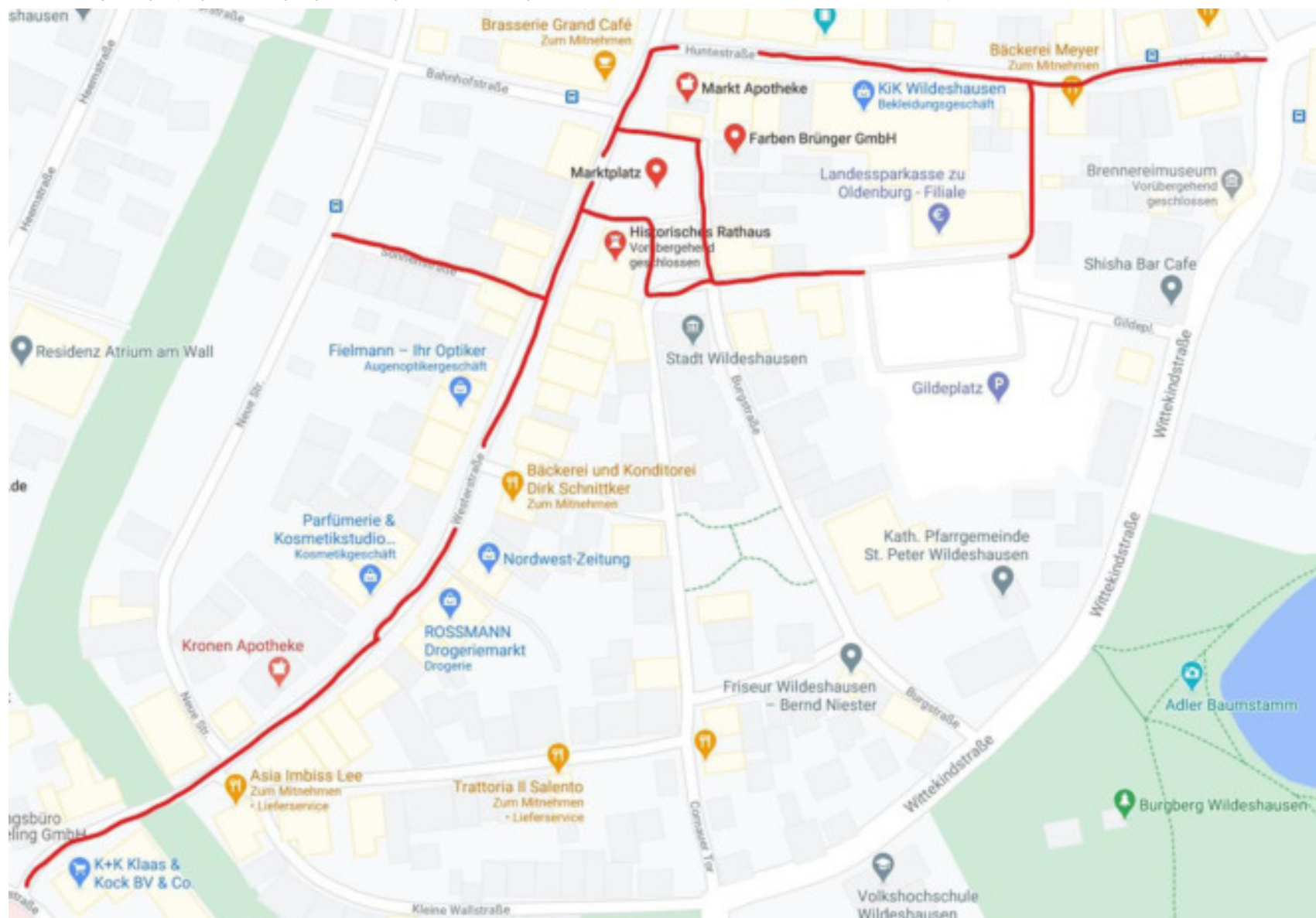
Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARSCoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 07. Oktober 2020 in der aktuell gültigen Fassung

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds GVBl. 2006, S. 178), in der aktuell gültigen Fassung

Anlagen:

Stadt Wildeshausen:

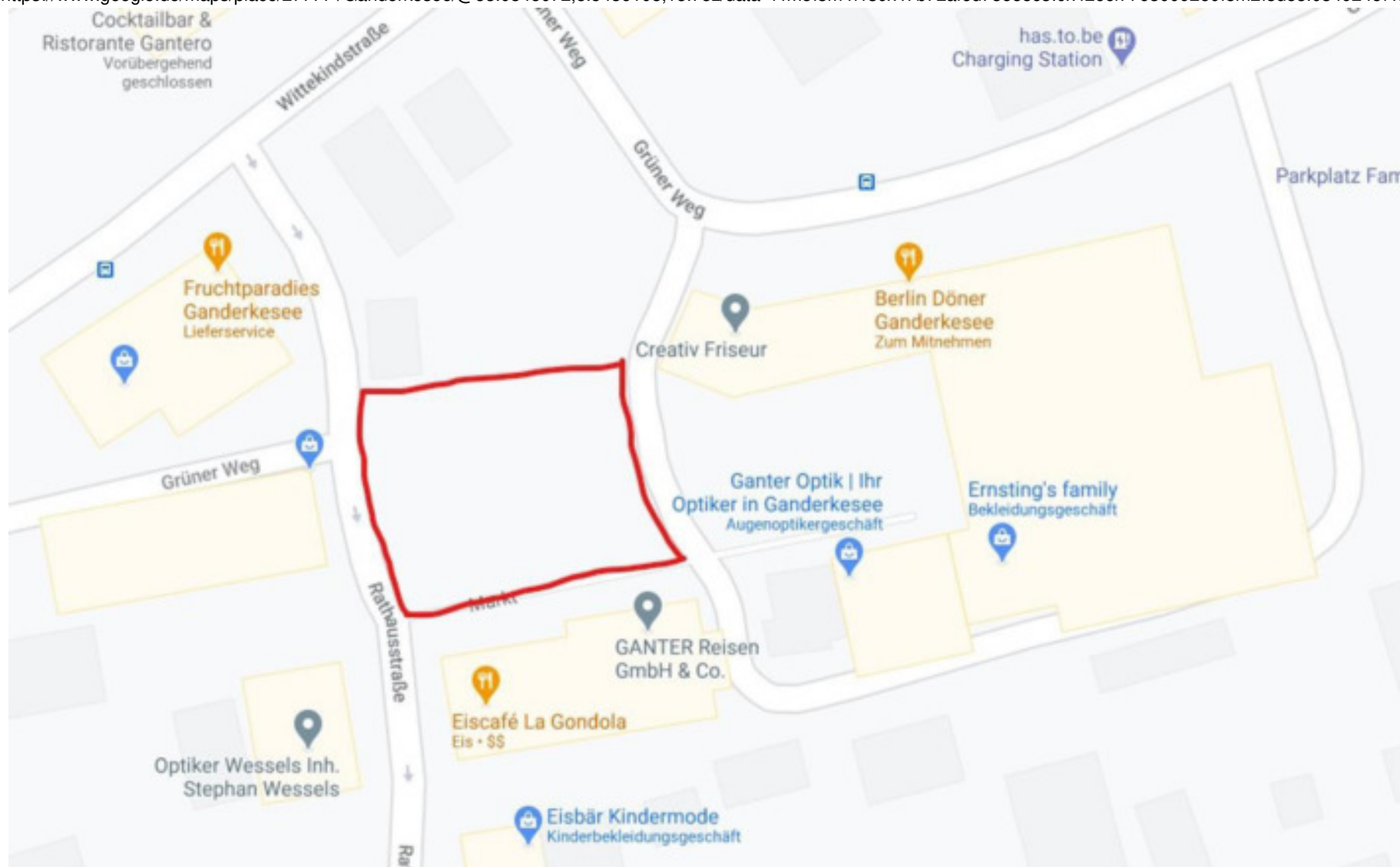
Quelle: Googlemaps (<https://www.google.de/maps/search/Marktplatz+Wildeshausen/@52.8960923,8.4352763,18z>)



Ortskern Ganderkesee:

Quelle: Googlemaps

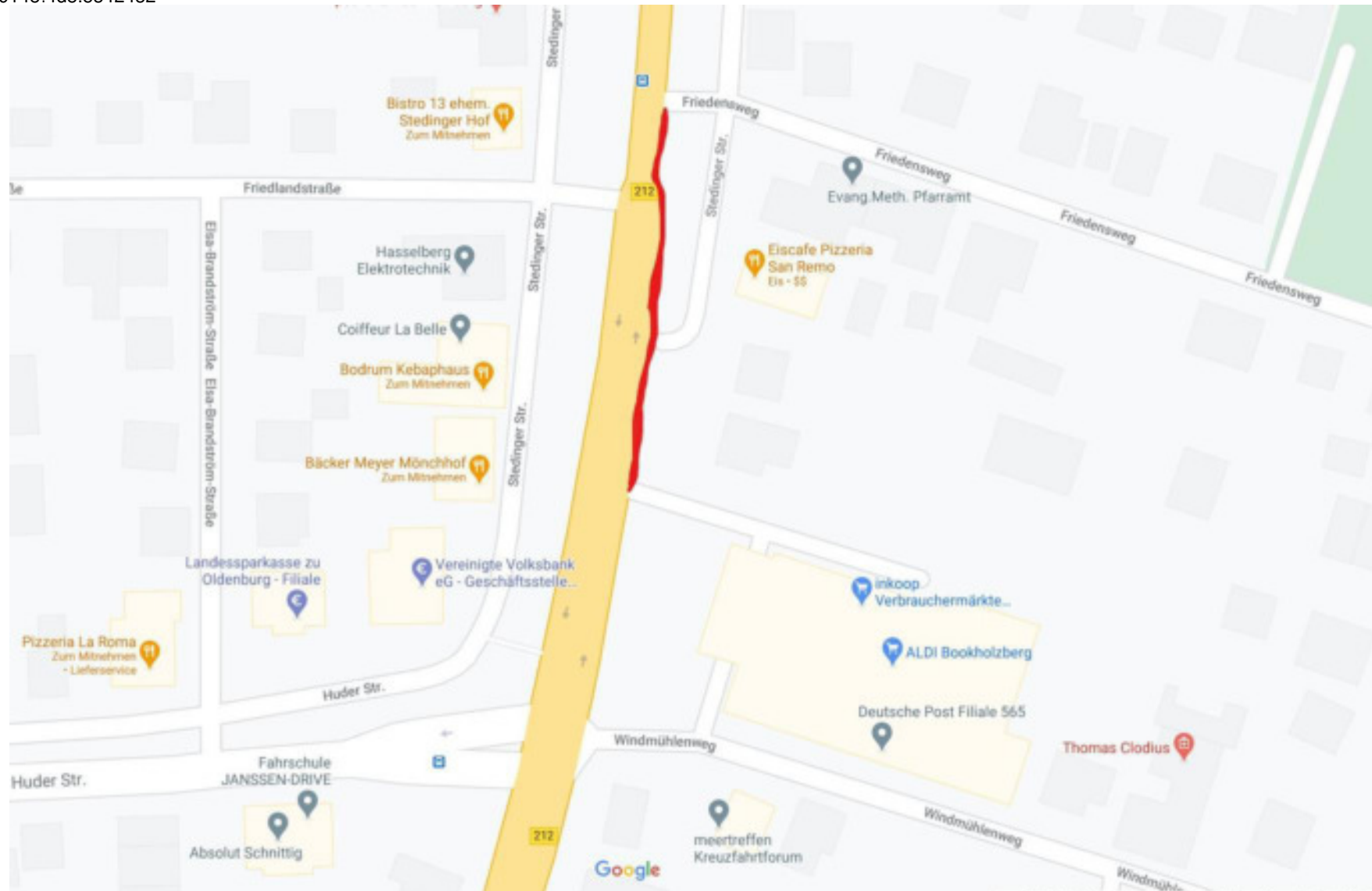
(<https://www.google.de/maps/place/27777+Ganderkesee/@53.0345072,8.5436108,18.75z/data=!4m5!3m4!1s0x47b72afed73e88c3:0x426cf77630092e0!8m2!3d53.0349245!4d8.5426865>)



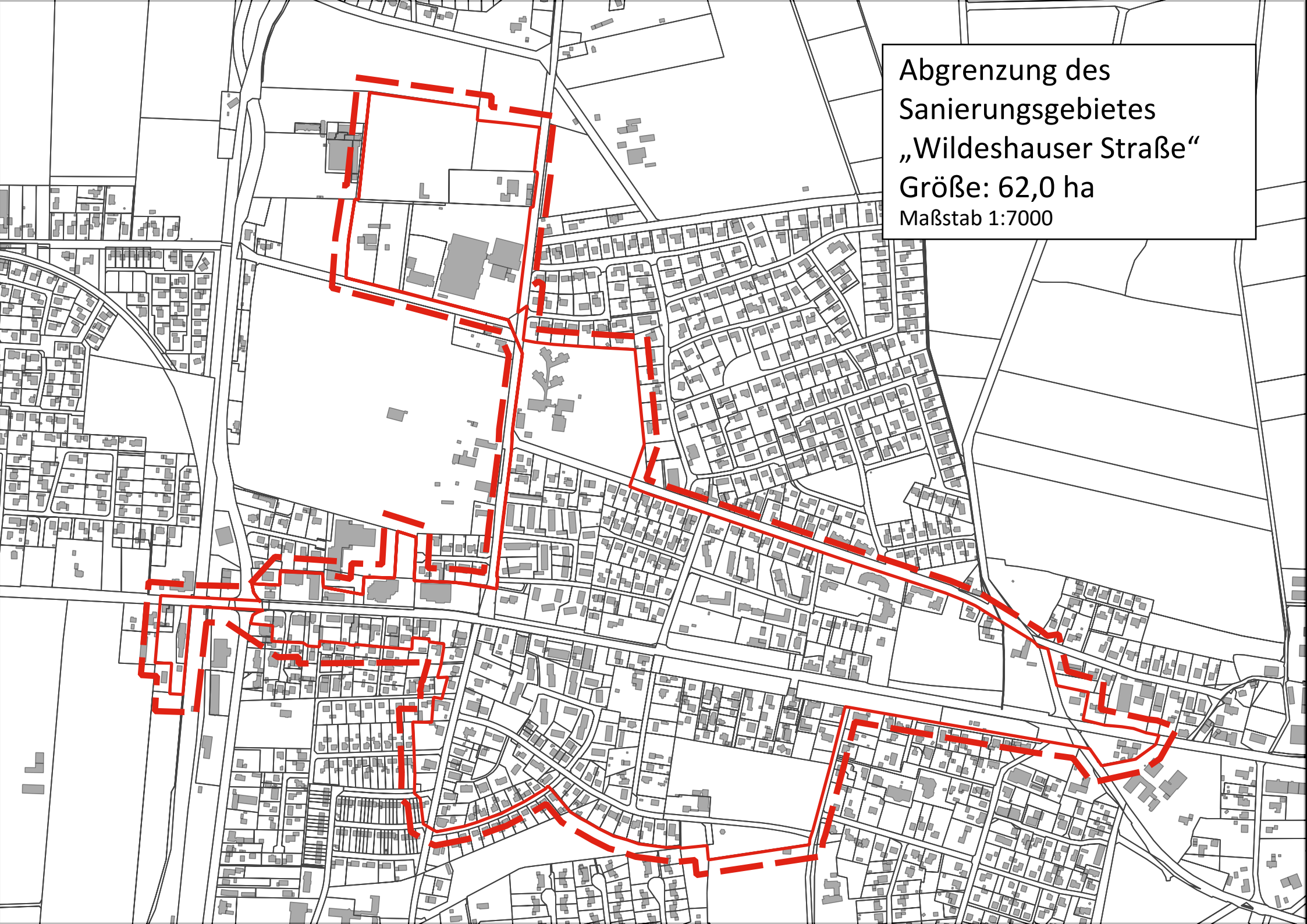
Bookholzberg:

Quelle: Googlemaps

(<https://www.google.de/maps/place/Bookholzberg,+27777+Ganderkesee/@53.0954772,8.5310324,18.5z/data=!4m5!3m4!1s0x47b6d585be9595c5:0xa26cf79eb7fbd6018m2!3d53.0969148!4d8.5342432>)



Abgrenzung des
Sanierungsgebietes
„Wildeshauser Straße“
Größe: 62,0 ha
Maßstab 1:7000



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 56/20 vom Freitag, den 30. Oktober 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 253

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses 253

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 254

Samtgemeinde Harpstedt

Bauleitplanung der Samtgemeinde Harpstedt

22. Änderung des Flächennutzungsplanes 255

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie 256

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 3. November 2020, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 29.09.2020
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Beratung der einschlägigen Haushaltsansätze 2021 - Teilhaushalt 15 Jugendamt
- 4 Antrag der Gemeinde Großenkneten auf Gewährung eines Kreiszuschusses für den Anbau einer Krippengruppe an den Ev. Kindergarten Regenbogenland, Großenkneten
- 5 ESF-Programm "Jugend stärken im Quartier"
- 6 Antrag der Gemeinde Großenkneten auf Gewährung eines Kreiszuschusses für den Anbau einer Kindergartengruppe an den Ev. Hans-Roth-Kindergarten in Ahlhorn
- 7 Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
- 8 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 23.10.2020

In Vertretung
Christian Wolf
Erster Kreisrat

Öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

Am Dienstag, 3. November 2020, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 23.06.2020
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Gründung des Zweckverbandes „Klosterensemble Hude“
- 4 Schülerbeförderung - aktuelle Situation
- 5 Jubiläum Kunst- und Kulturpreis
- 6 Antrag auf Bezuschussung der Betriebskosten durch die Schule Gut Spasche
- 7 Haushalt 2021 - Amt 40 - Schulamt, Hochbau
- 8 Haushaltsansätze im Bereich Kultur für das Jahr 2021

9 Mitteilungen des Landrates

10 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 23.10.2020

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hatten in der Sitzung am 16.09.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	-21.763.100		-1.270.100	-20.493.000
ordentliche Aufwendungen	21.423.300		56.200	21.367.100
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-21.413.100		-1.270.100	-20.143.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.483.300		56.200	20.427.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-5.305.200	-4.811.700		-10.116.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.591.200	5.901.100		14.492.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	-4.891.300		-4.891.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	211.800	20.000		231.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	-26.718.300		-8.432.900	-35.151.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	29.286.300	247.700	5.864.900	35.151.200
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	2.568.000		2.568.000	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 4.891.300 EUR erhöht und damit auf 4.891.300 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.970.000 EUR nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 1.800.000 € um 1.500.000 € auf 3.300.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hatten, den 16.08.2020

Gez. Dr. Christian Pundt

Dr. Christian Pundt
Bürgermeister

Die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 19.10.2020 durch den Landkreis Oldenburg erteilt.

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 115 in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 02. November bis einschließlich 10. November 2020

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Kirchhatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, Zimmer OG 07, öffentlich aus.

Dr. Christian Pundt
Bürgermeister

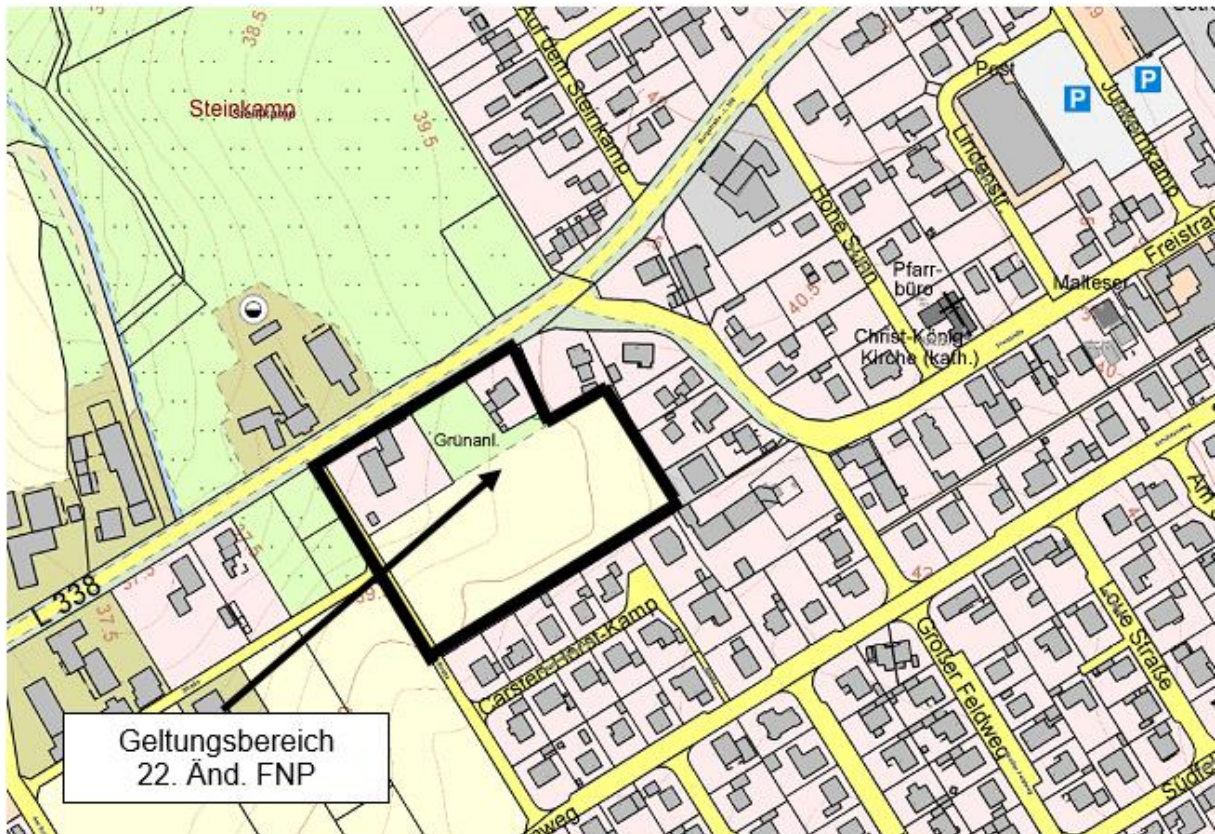
Samtgemeinde Harpstedt

Bauleitplanung der Samtgemeinde Harpstedt 22. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Samtgemeinde Harpstedt hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen. Diese 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) am 08.10.2020 genehmigt (Aktenzeichen: 546-20-15).

Durch die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen Sonderbauflächen für den großflächigen Einzelhandel / Nahversorgungsstandort ausgewiesen werden.

Das Plangebiet zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im westlichen Teil der Ortslage von Harpstedt und grenzt südlich an die Landesstraße 338 an. Der Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Amtshof der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über die Inhalte erteilt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Harpstedt geltend gemacht worden sind. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht gleichfalls innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Harpstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Harpstedt, den 22.10.2020

gez. Herwig Wöbse

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie

Am 12.11.2020 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Soziales und Familie mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 24.09.2020
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Betriebskostenzuschuss für die Kindertagesstätte Eulennest;
 1. Anpassung der Finanzierungsbedingungen
 2. Unterhaltungszuschüsse

8. Sachstandsbericht zu den Erfahrungen der Fundtierunterbringung beim Tierheim & Pension Bergedorf
9. Überwachung des ruhenden Verkehrs im Umfeld der Schulen
10. Straßenreinigung in der Stadt Wildeshausen - 3. Änderung der Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnisse Teil A und B)
11. Platzsituation in den Kindertagesstätten - Kindergartenjahr 2020/2021
12. Außerschulische Sportförderung - Zuschüsse für 2021
13. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
14. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 28.10.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 57/20 vom Freitag, den 6. November 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses 259

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses 259

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2020 260

Stadt Wildeshausen

Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Wildeshausen über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze 261

Gesamtabschluss des Konzern Stadt Wildeshausen 262

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur 262

Zweckverband KommunalService NordWest

Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes KommunalService NordWest 263

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses

Am Dienstag, 10. November 2020, findet um 14:30 Uhr in den Sitzungsräumen A + B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Integrations- und Gleichstellungsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 29.09.2020

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Modellvorhaben "Screening EU-Zuwanderung"

4 Haushaltsansätze 2021; Zuständigkeitsbereich Integrations- und Gleichstellungsausschuss

5 Mitteilungen des Landrates

6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 30.10.2020

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Am Dienstag, 10. November 2020, findet um 17:00 Uhr im Gymnasium Wildeshausen, Sporthalle, Humboldtstr. 3, 27793 Wildeshausen eine öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 08.09.2020
- öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Erneute Erweiterung des Kreishauses II

4 Haushaltsansätze des Ordnungsamtes für 2021 im Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

5 Haushaltsansätze des Straßenverkehrsamtes für 2021

6 Verkehrssicherheitskonzept für den Landkreis Oldenburg

7 Haushaltsansätze des Veterinärarnamtes für 2021

8 Vorstellung des Jahresberichts 2019 des Veterinärarnamtes

9 Haushaltsansätze Kreisstraßen, Radwege für 2021

10 Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Kreisstraßen und Radwege 2021 – 2024

11 "Regionales Mobilitätskonzept: Radverkehr" (RMK:R)

12 Mitteilungen des Landrates

13 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 30.10.2020

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in der Sitzung am 08.10.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	52.694.500	2.272.000		54.966.500
ordentliche Aufwendungen	54.277.300	178.200		54.455.500
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.973.600	2.272.000		53.245.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.386.600	178.200		50.564.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.870.600	72.000		1.942.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.632.600	396.400		12.029.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	986.500			986.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	52.844.200	2.344.000		55.188.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	63.005.700	574.600		63.580.300
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	10.161.500		1.769.400	8.392.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 2a

nachrichtlich: Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für den Eigenbetrieb Bäder für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.763.600 Euro um 300.000 Euro erhöht und damit auf 6.063.600 Euro neu festgesetzt.

§ 3a

nachrichtlich: Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Bäder wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gilt, wird nicht geändert.

Ganderkesee, 08.10.2020

gez. Alice Gerken

L.S.

Alice Gerken
Bürgermeisterin

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 26.10.2020 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/2 – Ham erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 09.11.2020 bis zum 18.11.2020 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 131, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 65, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 04.11.2020

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken

Stadt Wildeshausen

Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Wildeshausen über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 29.10.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wildeshausen über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung) vom 19.06.1975, zuletzt geändert durch Art. 8 der EuroGlättungssatzung der Stadt Wildeshausen vom 21.01.2001, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, den 02.11.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez.
Jens Kuraschinski

Gesamtabschluss des Konzern Stadt Wildeshausen

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 29.10.2020 den Gesamtabchluss des Konzern Stadt Wildeshausen beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Das folgende Jahresergebnis wurde beschlossen:

Gesamtergebnisrechnung:

Das Jahresergebnis weist einen Überschuss in Höhe von 2.184.443,61 EUR aus. Der Anteil des ordentlichen Ergebnisses beträgt 2.370.977,15 EUR. Das außerordentliche Ergebnis weist einen Fehlbetrag in Höhe von 186.533,564 EUR aus.

Gesamtbilanz:

Die Bilanzsumme des Konzerns Stadt Wildeshausen beträgt insgesamt 132.749.348,55 EUR.

Der Gesamtabchluss liegt in der Zeit vom 09.11.2020 – 17.11.2020 während der Dienststunden im Stadthaus, Am Markt 1, Dachgeschoss Zimmer 215, 27793 Wildeshausen zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Wildeshausen, 03.11.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur

Am 19.11.2020 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 01.07.2020
4. Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Ehrenamt stärken - Vorteile schaffen
8. Liveübertragung und Aufzeichnungen von Sitzungen
9. Sanierung der Widukindhalle
10. Nachnutzung Feuerwehrhaus an der Huntestraße zum Urgeschichtlichen Zentrum
11. Richtlinie für die Nutzung der neuen Wildeshäuser Kommunikationslinie außerhalb der Stadtverwaltung
12. Antrag auf einen jährlichen Zuschuss
Museumsverein für die Dampfkornbranntweinbrennerei in Wildeshausen e. V.
13. Verwendung Infrastrukturrücklage

14. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
15. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 04.11.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Zweckverband KommunalService NordWest

Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes KommunalService NordWest

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.11.2019 zu dem vom Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Ganderkesee geprüften Jahresabschluss 2018 wie folgt beschlossen:

1. Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2018 gemäß Jahresabschlussbericht vom 25.04.2019, bestätigt durch den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH vom 02.07.2019 und dem Vermerk des RPA Ganderkesee vom 30.09.2019 wird festgestellt.
2. Dem Geschäftsführer wird für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt.
3. Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2018 mitsamt Prüfungsbericht liegt in der Zeit vom 09.11. bis 20.11.2020 im Empfangsbereich des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes, Georgstraße 4, 26919 Brake, öffentlich aus.

Brake, 30.10.2020

Zweckverband KommunalService NordWest

Nordhausen
Geschäftsführer

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 58/20 vom Freitag, den 13. November 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung Nr. 1/2020 Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest....	265
Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses	267
Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses.....	267
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	268

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Stadt Wildeshausen</i>	
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt.....	268
Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen	269
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft	269
Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung der Stadt Wildeshausen) vom 29.11.2012, 8. Änderungssatzung vom 10.11.2020	270
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.06.2013, 8. Änderungssatzung vom 10.11.2020.....	270
<i>Gemeinde Dötlingen</i>	
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Campingplatz Aschenbeck“, Dötlingen (vereinfachtes Verfahren)	271
<i>Zweckverband KommunalService NordWest</i>	
Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung	272

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung Nr. 1/2020 Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ordnen wir Folgendes an:

- I. Sämtliches im Landkreis Oldenburg gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich**
 - 1. in geschlossenen Ställen oder**
 - 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),****zu halten.**
- II. Die sofortige Vollziehung der Maßnahme zu I. wird angeordnet.**
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis wir diese wieder aufheben.**

Begründung:

Diese Verfügung basiert auf § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Grundlage dieser Allgemeinverfügung ist die in § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung genannte Risikobewertung. Der Risikobewertung wurde zugrunde gelegt, dass der Landkreis Oldenburg einerseits Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel ist und andererseits eine sehr hohe Wirtschaftsgeflügeldichte, wie auch die benachbarten Landkreise Vechta und Cloppenburg aufweist.

Durch die örtlichen Gegebenheiten mit mehreren stehenden und fließenden Gewässern einschließlich der Nähe zur Nordsee dient der Landkreis Oldenburg einer Vielzahl wildlebender Wat- und Wasservögel als Durchzugsgebiet. Des Weiteren finden Zugvögel im Kreisgebiet ideale Voraussetzungen, unter anderem an dem Verlauf der Hunte und der Delme, um zu rasten. Aber auch abgeerntete Felder (z.B. Mais) werden von Wildvögeln gerne zur Rast aufgesucht.

Das FLI schätzt das Risiko weiterer Einträge von HPAI H5-Viren nach Deutschland weiterhin als hoch ein. Die Ausbreitung von HPAI H5-Viren in Wasservogelpopulationen in Deutschland und ein Eintrag in deutsche Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird ebenfalls als hoch eingeschätzt.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Infektionen des Menschen mit den hochpathogenen H5 Viren wurden bislang nicht bekannt; dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden.

Seit dem 30.10.2020 wurden in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Niedersachsen insgesamt 49 Ausbrüche von HPAI H5 bestätigt. In Schleswig-Holstein handelte es sich um bisher 44 Ausbrüche bei Wildvögeln und um zwei Ausbrüche in privaten Geflügelhaltungen mit 57 bzw. 36 Hühnern. In einer privaten Kleintierhaltung im Landkreis Vorpommern-Rügen (Mecklenburg-Vorpommern) ist die Geflügelpest ebenfalls nachgewiesen worden. Die Gemeinde Zingst ist nun Sperrgebiet, die Nachbargemeinden sind Beobachtungsgebiet. In Niedersachsen wurde am 05.11.2020 der Ausbruch der HPAI H5 bei einer Ente im Landkreis Cuxhaven festgestellt. Proben einer weiteren verdächtigen Pfeifente aus dem Landkreis Cuxhaven befinden sich derzeit zur weiteren Untersuchung im FLI.

Dem FLI folgend stehen die aktuellen Funde von HPAI H5-Viren bei Wasser- und Greifvögeln in Küstenregionen der Nord- und Ostsee zeitlich und räumlich im Zusammenhang mit dem bereits begonnenen Herbstzug von Wasservögeln aus den Regionen, in denen HPAIV H5N8 nachgewiesen wurde und wo es vermutlich in unbekanntem Umfang unentdeckt in Wasservogelpopulationen zirkuliert. Der Vogelzug (auch Wasservögel) ist derzeit in vollem Gange, und die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen weiter zunehmen bzw. durch Kälteeinbrüche beschleunigt. Diese Bedingungen begünstigen die Virusübertragung und Ausbreitung.

In Anbetracht dieser Entwicklungen hat der Schutz der Hausgeflügelbestände vor einem Eintrag der Geflügelpest höchste Priorität. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt muss auch von einer Übertragungsmöglichkeit durch die Wildvogelpopulation ausgegangen werden.

Ebenso ist es in den Niederlanden bereits zu Ausbrüchen in Wirtschaftsgeflügelbeständen und bei einem Hobbyhalter gekommen. In Lutjegast (Gemeinde Westerkwartier, Provinz Groningen) wurde auf einem Legehennenbetrieb mit rund 48.000 Tieren das Aviäre Influenzavirus H5 diagnostiziert. zu einem zweiten HPAI-Ausbruch bei Geflügel in der Provinz Gelderland. HPAI H5 wurde am 05.11.2020 in einem Bestand mit 100.000 Legehennen in Puiflijk festgestellt. Der Bestand befindet sich innerhalb der Schutzzone des ersten HPAI-Ausbruchs am 28.10.2020. Alle Tiere des Ausbruchsbetriebs sowie 115.000 Tiere eines Aufzuchtbetriebs in der 1-Kilometer-Zone werden getötet. Eine Schutz- und eine Überwachungszone wurde eingerichtet.

Aufgrund der hochinfektiösen Viruserkrankung und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche im In- und Ausland, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza bereits in andere Bestände verschleppt bzw. aus anderen Beständen eingeschleppt wurde. Auch nach Einschätzung des FLI kann die Aufstallung von Freilandgeflügel in betroffenen Regionen als wirksame Methode zur Verhinderung der Viruseinschleppung in Erwägung gezogen werden.

Im Landkreis Oldenburg werden zur Zeit mehr als 8,4 Millionen Stück Geflügel gehalten. Die Maßnahme dient dem Schutz der Geflügelbestände im Landkreis Oldenburg vor einer Ansteckung durch Wildvögel. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.

Wir haben uns die Entscheidung, in der Anordnung der Aufstallung keinen konkreten Termin zur Aufhebung festzusetzen, nicht leicht gemacht. Wir erkennen durchaus, dass es insbesondere im Hinblick auf die Vermarktung von z.B. Freilandeiern, aufgrund der Aufstallung und deren Dauer, zu Deklarations- und Vermarktungsproblemen kommen kann. Gleichwohl wäre die Angabe einer konkreten Frist zu diesem Zeitpunkt aus unserer Sicht unredlich. Denn gerade jetzt ist die Bestimmung eines möglichen Endes der Aufstallung leider (noch) nicht auf Fakten basierend möglich. Dennoch werden wir selbstverständlich die Lage regelmäßig evaluieren und die weitere Notwendigkeit einer Aufstallungsanordnung kritisch hinterfragen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Anordnung der Aufstallung des Geflügels eine milde Maßnahme darstellt, die insbesondere auch dabei helfen soll, dass der Eintrag des Virus über Wildvögel in den Bestand auch im Interesse des jeweiligen Geflügelhalters verhindert wird.

Die Maßnahme ist effektiv und führt schnell zu einer hohen Wirksamkeit hinsichtlich der Verhinderung des Kontaktes mit Wildvögeln. Eine aufschiebende Wirkung einer Klage würde diesen notwendigen schnellen Erfolg bis zum Abschluss eines Gerichtsverfahrens verhindern. Dies führt in der Abwägung der Einzelinteressen an der Wahrung der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage und der Interessen der Allgemeinheit an einem schnellen Vollzug der Maßnahme dazu, dass die Interessen der Allgemeinheit an einer Anordnung der sofortigen Vollziehung überwiegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim **Verwaltungsgericht Oldenburg**, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 12.11.2020

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Itd. Veterinärdirektor

Hinweis:

Auffälligkeiten im Geflügelbestand, beispielsweise eine erhöhte Sterblichkeit oder ein Rückgang der Leistung sind unverzüglich dem Veterinäramt per Mail (veterinaeramt@oldenburg-kreis.de) oder per Fax (04431 – 85 468) zu melden. Danke!

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (**Tiergesundheitsgesetz**)
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (**AGTierGesG**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils geltenden Fassung.

Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 17. November 2020, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Struktur- und Wirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 01.09.2020
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Klimaschutz im Landkreis Oldenburg
- 4 Wirtschaftsförderung; Verlängerung Programm "SAVE 2020"
- 5 Haushaltsansätze 2021; Zuständigkeitsbereich Struktur- und Wirtschaftsausschuss
- 6 Wirtschaftliche Folgen der Corona-Pandemie im Landkreis Oldenburg
- 7 Regionale Wohnungsmarktstrategie im Kommunalverbund Niedersachsen/Bremen e.V.
- 8 Chancen für den Ökolandbau / die regionale Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten im Landkreis Oldenburg
- 9 Mitteilungen des Landrates
- 10 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 06.11.2020

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Am Dienstag, 17. November 2020, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 08.09.2020
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Zuschuss Krankenhaus Johanneum Wildeshausen
- 4 Antrag des DRK-Kreisverbandes Oldenburg-Land e.V. auf Kofinanzierung des Mehrgenerationenhauses Wildeshausen für die Förderperiode 2021 bis 2028
- 5 Zuschussantrag der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e. V. für die Beratung und Unterstützung erwerbsloser und einkommensarmer Menschen im Landkreis Oldenburg sowie Ergänzungsfinanzierung der Beratungsarbeit für das Jahr 2021
- 6 Bezahlbarer Wohnraum im Landkreis Oldenburg
- 7 Haushaltsentwurf für das Jahr 2021: Amt für Teilhabe und Soziale Sicherung, Kommunales Jobcenter, Gesundheitsamt
- 8 Mitteilungen des Landrates
- 9 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt

Landkreis Oldenburg, 06.11.2020

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Spascher Sand Immobilien GmbH, Spasche 1, 27793 Wildeshausen, hat zur Bewässerung von Grünanlagen und die Befüllung von Teichen die Erhöhung der Entnahmemengen einer Grundwasserentnahme auf durchschnittlich 24.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 23/73, Flur 40, Gemarkung Wildeshausen, beantragt.
Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 12.11.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
-Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft-

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt

Am 18.11.2020 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 07.10.2020
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde

7. Steuerungskonzept zur verträglichen Innenentwicklung
8. Änderung von Bebauungsplänen in Wohnquartieren
Anträge vom 29.09.2020 und 05.10.2020
9. Bebauungsplan Nr. 4.3 "Düngstruper Straße/Bargloyer Straße", 1. Änderung
Aufstellungsbeschluss (Stadium I)
10. Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 4.3 "Düngstruper Straße/Bargloyer Straße", 1. Änderung
11. Befreiungen/Ausnahmen gemäß § 31 BauGB
12. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
13. Einwohnerfragestunde

Auf § 1 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wildeshausen (verkürzte Ladungsfrist) weise ich hin.

Wildeshausen, den 09.11.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez.

Manfred Meyer

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 25.11.2020 um 18:00 Uhr findet in der Turnhalle Wallschule, Im Hagen 4, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 29.10.2020
4. Mitteilung des Ratsvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
Empfehlung aus dem Verwaltungsausschuss vom 25.11.2020
7. Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4.3
"Düngstruper Straße/Bargloyer Straße",
1. Änderung
8. Annahme von Zuwendungen durch die Stadt Wildeshausen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
9. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
10. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
11. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 10.11.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft

Am 26.11.2020 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Controlling und Wirtschaft mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder

- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 30.09.2020
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Wildeshausen
3. Änderungssatzung im Zuge der Leistungserweiterung
8. Satzung der Stadt Wildeshausen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 21.12.2006 (13. Änderungssatzung) sowie der Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 21.12.2006 (14. Änderungssatzung)
9. Jahresabschluss 2014 der Stadt Wildeshausen
Beschlussfassung, Ergebnisverwendung und Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters
10. Zuschussanträge für das Haushaltsjahr 2021
11. Doppelhaushaltssatzung und Doppelhaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022
12. Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht der StEM "Vor Bargloy"
13. Prüfbericht des Landesrechnungshofes im Bezug auf die Organisation eigener Steuerangelegenheiten der Kommunen
14. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
15. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 11.11.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen) vom 29.11.2012, 8. Änderungssatzung vom 10.11.2020

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Änderung der o. g. Satzung vom 29.11.2012 beschlossen:

I. § 4 wird wie folgt geändert:

Die jährliche Gebühr beträgt:

- a) für die Straßenreinigung 0,61 EUR / m Straßenfront.
- b) für den Winterdienst 0,00 EUR / m Straßenfront.

II. Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Wildeshausen, 10.11.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.06.2013, 8. Änderungssatzung vom 10.11.2020

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, der § 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandschG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Änderung der o. g. Satzung vom 27.06.2013 beschlossen:

I. § 5 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

II. Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Wildeshausen, 10.11.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Gemeinde Dötlingen

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Campingplatz Aschenbeck“, Dötlingen (vereinfachtes Verfahren)

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Campingplatz Aschenbeck“, Dötlingen (vereinfachtes Verfahren) einschließlich Begründung, als Satzung beschlossen. Die Änderung erfolgte im Rahmen einer Klarstellung bzw. Ergänzung der textlichen Festsetzungen. Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Kartenauszug kenntlich gemacht.



Geltungsbereich 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 21 „Campingplatz Aschenbeck“, Dötlingen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Campingplatz Aschenbeck“, Dötlingen, einschließlich Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 108, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg treten die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Campingplatz Aschenbeck“, Dötlingen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
Spille

Zweckverband KommunalService NordWest

Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am 23.11.2020, um 17:00 Uhr, die 25. Sitzung der Verbandsversammlung im großen Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Ganderkesee durch.

Tagesordnung

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung durch die Vorsitzende
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 4 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 24. Sitzung der Verbandsversammlung am 27.11.2019 in der Betriebsstelle Ganderkesee
- TOP 5 Beschluss des ersten Nachtrags zur Haushaltssatzung 2020 und des ersten Nachtrags zum Wirtschaftsplan 2020
- TOP 6 Durchführung der Straßen- und Sinkkästenreinigung in Eigenleistung
- TOP 7 Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Ovelgönne
Zweckvereinbarung über die Übertragung der Unterhaltung der Straßenbeleuchtung.
- TOP 8 Beschluss der Haushaltssatzung 2021 und des Wirtschaftsplanes 2021
- TOP 9 Feststellung des Ergebnisses des Wirtschaftsjahres 2019 und Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2019
- TOP 10 Verwendung der kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Mitgliedsgemeinde Ganderkesee.
- TOP 11 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten
- TOP 12 Berichte des Geschäftsführers
- TOP 13 Anfragen, Anregungen, Sonstiges

Ganderkesee, den 09.11.2020

Alice Gerken
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 59/20 vom Freitag, den 20. November 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 274

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 274

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Benutzungsordnung für das Haus der Generationen 275

Gemeinde Prinzhöfte

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Prinzhöfte
-Hebesatzsatzung- 278

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt 279

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.06.2013
8. Änderungssatzung vom 10.11.2020 280

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Am Dienstag, 24. November 2020, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Finanzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 15.09.2020

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018; Erteilung der Entlastung

4 Haushaltsansätze 2021; Zuständigkeitsbereich Finanzausschuss

5 Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2021

6 Mitteilungen des Landrates

7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 13.11.2020

Carsten Harings
Der Landrat

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Oldenburg hat, mit der Entscheidung vom 04.11.2020 gem. §§ 4 i.V.m. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Windpark Wunderburg GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, einen Genehmigungsbescheid mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Tenor:

Genehmigungsbescheid

Aufgrund der §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs zur 4. BImSchV wird hiermit der

Windpark Wunderburg GmbH & Co. KG Stephanitorsbollwerk 3 28217 Bremen

die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer **Anlage von 6 Windenergieanlagen** des Typs Vestas V 126, Nennleistung 3,45 MW, 137 m Nabenhöhe nach Maßgabe dieses Bescheides und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

Standort der Anlage sind die Grundstücke, 27243 Prinzhöfte, Wunderburg, Gemarkung: Prinzhöfte Flur: 3, Flurstück: 40/3; Flur: 12, Flurstück: 10/1; Flur: 4, Flurstücke. 8, 22/1; Flur: 5, Flurstücke: 4/5, 6

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, erhoben werden.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG jeweils in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 04.11.2020, sowie die Begründung liegt in der Zeit vom 23.11.2020 bis zum 07.12.2020 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 168, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags
freitags

von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

nach vorheriger Terminabsprache: 04431/85-339, 85-344, 85-345.

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung in der Corona-Krise und dem damit eingeschränkten Zugang zum Kreishaus des Landkreises Oldenburg ist die Einsichtnahme in den vorgenannten Unterlagen **bis auf weiteres nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** möglich. Bitte wenden Sie sich dazu innerhalb der genannten Dienststunden telefonisch an die vorgenannten Telefonnummern. Die am Tage der Einsichtnahme geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen und zu beachten.

Die Bekanntmachung einschließlich der v.g. Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie über der Homepage des Landkreises Oldenburg unter <http://www.oldenburg-kreis.de> unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht erhoben, so dass der Erörterungstermin am 15.09.2020 gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes kein Erörterungstermin durchzuführen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Ende der Auslegungsfrist Dritten gegenüber als zugestellt gilt.

Wildeshausen, den 20.11.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Benutzungsordnung für das Haus der Generationen

Benutzungsordnung für das Haus der Generationen, Schulweg 1b, 27801 Neerstedt

Gemäß § 30 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.10.2019 hat der Rat der Gemeinde Dötlingen am 01.10.2020 folgende Benutzungsordnung für das Haus der Generationen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Anerkennung der Haus- und Benutzungsordnung des kommunalen Gebäudes „Haus der Generationen“, Am Sportplatz 1b in Neerstedt ist Voraussetzung für die vertragliche Nutzung/Überlassung einzelner Räumlichkeiten.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Das Haus der Generationen dient als zentraler Begegnungsort, der das menschliche und gesellschaftliche Miteinander fördert. Ferner soll das Haus der Generationen ein wesentlicher Bestandteil des kulturellen Angebotes der Gemeinde darstellen und die bereits vorhandene Vereinsarbeit festigen oder gar erweitern.

Es gibt spezielle Angebote für alle Generationen, insbesondere im Rahmen der Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII). Die Angebote und Aktionen dienen der kulturellen, politischen und sozialen Bildung.

- (2) Im Rahmen freier Zeiten können die nachfolgend genannten Räume für einzelne, nicht kommerzielle Veranstaltungen auch Dritten (Nutzern) im Sinne des § 3 Abs. 2 zur Verfügung gestellt werden:
 - Gruppenraum I
 - Gruppenraum II
 - Saal
 - Tee-Küche
 - Büro II

- Gemeinschaftsraum
 - Gruppenraum III
- (3) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit zu gefährden oder unzumutbare Beeinträchtigungen der Einrichtungen des Hauses der Generationen einschließlich Außenanlagen oder des dort tätigen Personals befürchten lassen.

§ 2 Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Dötlingen - nachfolgend Gemeinde genannt - hat das Verfügungs- und Hausrecht für das Haus der Generationen. Der Bürgermeister bzw. seine Beauftragten, insbesondere die Leitung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses der Generationen, sorgen für die Einhaltung der Benutzungsordnung sowie der Hausordnung und sind weisungsberechtigt.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, jederzeit die Räume im Haus der Generationen zu Kontrollzwecken zu betreten, auch wenn sie von Dritten genutzt werden.

§ 3 Benutzer

- (1) Der Offene Bereich im Haus der Generationen steht allen Besucherinnen und Besuchern im Rahmen der Öffnungszeiten, die sichtbar im Eingangsbereich angeschlagen sind, zur Verfügung.
- (2) Die Räume gem. § 2 Abs. 2 stehen auch zur Verfügung:
- den Dötlinger Vereinen, Verbänden, Kindergärten, Schulen für deren Arbeit bzw. für Veranstaltungen im Sinne des Nutzungskonzeptes für das Haus der Generationen und für nicht kommerzielle Veranstaltungen.

§ 4 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Haus der Generationen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.
- (2) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.
- (3) Die Nutzungsüberlassung von Räumen an Dritte ist bei den Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern des Hauses der Generationen unter Mitteilung von Nutzungszweck, Nutzungszeit und Nutzungsumfang schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Vergabe geeigneter Räume erfolgt in Abstimmung mit der Leitung des Hauses der Generationen. Über die Nutzung im Einzelnen wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die Bedingungen Benutzungsordnung sowie der Hausordnung und die damit verbundenen Pflichten an. Der Nutzungsvertrag ersetzt keine evtl. erforderlichen Anzeigepflichten oder Genehmigungen anderer Dienststellen der Gemeinde oder anderer Behörden. Diese sind vom Nutzer in Eigenverantwortung zu erfüllen bzw. einzuholen.
- (5) Der Nutzer darf die ihm überlassenen Räumlichkeiten nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck nutzen. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Leitung des Hauses der Generationen bzw. im Verhinderungsfall der Vertretung.
- (6) Werden vertraglich vereinbarte Nutzungszeiten nicht in Anspruch genommen, so ist dies der verantwortlichen Mitarbeiterin oder dem verantwortlichen Mitarbeiter des Hauses der Jugend unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Gemeinde kann jederzeit vom Nutzungsvertrag zurücktreten oder ihn kündigen, wenn der Nutzer das Nutzungsentgelt oder die Sicherheitsleistung (§ 5) nicht oder nicht bei Fälligkeit erbracht hat. Rücktritt und Kündigung sind schriftlich zu erklären.

§ 5 Nutzungsentgelt

- (1) Das Haus der Generationen steht den in der Gemeinde Dötlingen tätigen Verbänden, Vereinen, Gruppen und Initiativen kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Für die Nutzungsüberlassung von Räumen des Hauses der Generationen wird ein Nutzungsentgelt festgesetzt. Dieses Nutzungsentgelt ergibt sich aus Anlage 1 dieser Benutzungsordnung.
- (3) Verbrauchsmaterial wie Flipchart - Papier, Moderationsmaterial u. ä. kann nach Absprache zur Verfügung gestellt werden und wird gesondert abgerechnet.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 100,00 € zu verlangen, die bei Vertragsverletzungen des Nutzers, insbesondere zur Behebung etwaiger Beschädigungen, Verunreinigungen einbehalten werden kann.
- (5) Das im Nutzungsvertrag aufgeführte Entgelt und die ggf. festgesetzte Sicherheitsleistung hat der Nutzer innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung an die Gemeinde zu zahlen, sofern im Nutzungsvertrag keine andere Fälligkeit vereinbart wird.

§ 6 Übergabe der Räume

- (1) Die Räumlichkeiten werden wie besehen zur Verfügung gestellt. Sie werden dem Nutzer in dem Zustand, in dem sie sich befinden, zur Nutzung überlassen. Für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung für den beabsichtigten Nutzungszweck wird keine Gewähr geleistet. Eine Garantie für den ordnungsgemäßen Zustand wird seitens der Gemeinde nicht übernommen. Der Nutzer prüft die Räumlichkeiten vor ihrer Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand für den vorgesehenen Nutzungszweck und stellt sicher, dass schadhafte Einrichtungsteile nicht benutzt werden. Nach Beendigung der jeweiligen Nutzung sind von dem Nutzer die überlassenen Räumlichkeiten zu kontrollieren.
- (2) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie weiteren Mobiliars in den genutzten Räumen hat der Nutzer vorzunehmen. Das Wegräumen des Mobiliars nach Beendigung der Veranstaltung obliegt ebenfalls dem Nutzer, es sei denn, dass mit dem nachfolgenden Nutzer oder den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Hauses der Generationen eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

§ 7 Bewirtschaftung

- (1) Eine Bewirtschaftung in eigener Regie des Nutzers ist grundsätzlich möglich. Dazu kann dem Nutzer die Tee-Küche des Hauses der Generationen mit sämtlichem Inventar zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung des Hauses der Generationen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden oder Verluste jeder Art, die Besucherin/ Besucher und Nutzer im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird in dem rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Die Gemeinde haftet insbesondere nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Besucherinnen/Besuchern und Nutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen. Die Besucherinnen/Besucher und die Nutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Schadensersatzansprüchen ihrer selbst für Schäden frei, die im Zusammenhang mit dem Besuch/der Nutzung des Hauses der Generationen stehen. Dies gilt auch für Rückgriffsansprüche der Besucherinnen/Besucher und der Nutzer gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Eine Freistellungsverpflichtung besteht nicht, soweit der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde eingetreten ist.
- (2) Bei unvorhergesehenen Ereignissen, die den Betrieb des Hauses der Generationen stören oder geplante Veranstaltungen behindern, haben die Besucherinnen/ Besucher und Nutzer gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (3) Besucherinnen/Besucher und Nutzer haften gegenüber der Gemeinde für Schäden, die von ihnen an den Räumlichkeiten, einschließlich Inventar, Einrichtungsgegenständen, Mobiliar usw. verursacht werden.

§ 9 Weitere Haftung bei Nutzungsüberlassung

- (1) Dem Nutzer obliegt für die ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten für die Dauer der Nutzung die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die von ihm, den Veranstaltungsteilnehmern und sonstigen Personen, die dem Nutzer zuzurechnen sind, an den überlassenen Räumlichkeiten, einschließlich Inventar, Einrichtungsgegenständen, Mobiliar usw. durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages verursacht werden.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Schadensersatzansprüchen seiner selbst, der Veranstaltungsteilnehmer und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten stehen. Dies gilt auch für Rückgriffsansprüche des Nutzers gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Nutzer hat die Gemeinde, sofern diese für Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen wird, die auch der Nutzer begangen hat, von Ansprüchen Dritter freizustellen. Eine Freistellungsverpflichtung besteht nicht, soweit der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt eingetreten ist.
- (4) Die Haftung des Nutzers besteht bis zur Beendigung der jeweiligen Nutzung; dies ist der Fall, sobald alle Personen/Gäste das Haus der Generationen verlassen haben und die Rückgabe der Räumlichkeiten erfolgt ist.
- (5) Auf Verlangen hat der Nutzer vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und vor Übernahme der Räumlichkeiten nachzuweisen.

§ 10 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung/-en und benennt ggf. verantwortliche Beauftragte.
- (2) Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Bei geplanten feuergefährlichen Aktivitäten ist der Nutzer verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Weitere Informationen hierzu erteilt ggf. situationsabhängig die örtliche Feuerwehr. Dem Nutzer werden die Verpflichtungen nach § 38 Abs. 1 bis 4 der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung übertragen, sofern die beabsichtigte Veranstaltung unter die Versamm-

lungsstättenverordnung fällt. Ggf. entstehende Kosten sind nicht vom Nutzungsentgelt erfasst und sind vom Nutzer zu tragen.

- (3) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Benutzungsordnung und die Hausordnung eingehalten werden.
- (4) Der Nutzer hat die überlassenen Räume in einem sauberen, ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten und die Räume besenrein zu verlassen. Dekorationen des Nutzungsberechtigten sind nur an den dafür vorgesehenen Aufhängvorrichtungen zulässig. Zusätzliche Befestigungshalterungen (Klebestreifen, Schrauben, Nägel, Dübel usw.) dürfen nicht angebracht werden. Die Dekoration muss den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen und darf grundsätzlich nur für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung angebracht werden. Überlassene Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach Benutzung dem Personal zu übergeben.
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet, während der Nutzungszeit auftretende Schäden und Unfälle der Gemeinde - den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Hauses der Generationen - unverzüglich mitzuteilen. Es wird klargestellt, dass dem Nutzer weiterhin die Verkehrssicherungspflicht obliegt und er - sofern möglich - unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorzunehmen hat. Dies gilt auch für Verluste/Beschädigungen von zur Verfügung gestelltem Inventar oder Material.

§ 11 Hausordnung

Die Hausordnung für das Haus der Generationen wird vom Bürgermeister erlassen und im Haus der Generationen ausgehängt/ausgelegt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises in Kraft.

Dötlingen, den 01.10.2020

gez.
Ralf Spille
Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für das Haus der Generationen, Schulweg 1b, 27801 Neerstedt der Gemeinde Dötlingen vom 01.10.2020

Für die Nutzungsüberlassung von Räumen des Hauses der Generationen wird ein Nutzungsentgelt festgesetzt. Dieses Nutzungsentgelt beinhaltet die Betriebs- und Reinigungskosten. Zudem werden lineare Abschreibungen auf Basis des Nominalerhalts berücksichtigt.

Die Nutzungsentgelte werden wie folgt festgesetzt:

Raum	Nutzungsentgelt je Stunden
Büro II	2,50 €
Gemeinschaftsraum	5,00 €
Gruppenraum III	3,00 €
Gruppenraum I	3,00 €
Gruppenraum II	3,50 €
Saal	5,00 €
Gesamtes Gebäude	15,00 €

Gemeinde Prinzhöfte

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Prinzhöfte -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 10, 14 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und dem § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Prinzhöfte in seiner Sitzung am 19.02.2020 die nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden folgendermaßen festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer für die | |
| a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Prinzhöfte, den 19.02.2020

Bürgermeister
(Lehmkuhl)

Stadt Wildeshausen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt

Am 01.12.2020 um 18:15 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 18.11.2020
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Bebauungsplan Nr. 72 "Windpark Glane"
Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
8. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 "Windpark Glane"
Satzungsbeschluss (Stadium III)
9. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 "Stadtfelde", 4. Änderung
Abwägung und Satzungsbeschluss (Stadium III)
10. Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Oldenburg
Finale gemeindliche Stellungnahme, inklusive der Stellungnahmen der Fraktionen
11. Nachnutzung der Villa Knagge
Antrag auf Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 "Am Krandel" (Stadium I) und Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Sanierung des Gebäudes
12. Diskussion der 2. Fortschreibung der Wohnungsbedarfsprognose der Stadt Wildeshausen 2019
Arbeitskreis zur Definition der behutsamen Nachverdichtung
13. Benennung der Erschließungsstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 "Stadtfelde" in "Am Spascher Ring"
14. Befreiungen/Ausnahmen gemäß § 31 BauGB
15. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
16. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 16.11.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez.

Manfred Meyer

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.06.2013

8. Änderungssatzung vom 10.11.2020

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, der § 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandschG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Änderung der o. g. Satzung vom 27.06.2013 beschlossen:

I. § 5 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

II. Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Wildeshausen, 10.11.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)
Jens Kuraschinski

Anlage: Gebührenverzeichnis für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wildeshausen 2021

1. Gebühren für Einsatzkräfte Euro/Stunde

1.1 Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr Wildeshausen	52,00 €
1.2 Einsatzkraft für eine Brandsicherheitswache	36,00 €

Hinzuzurechnen sind die Kosten für entstandenen Verdienstausschlag.

2. Gebühren für Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Wildeshausen Euro/Stunde

Einsatzleitwagen	277,00 €
Gerätewagen Logistik	366,00 €
Löschgruppenfahrzeug ohne Tank	329,00 €
Löschgruppenfahrzeug mit Tank	292,00 €
Tanklöschfahrzeuge	351,00 €
Feuerwehrdrehleiter	398,00 €
Rüstwagen	303,00 €
Rettungsboot	346,00 €
Mannschaftstransportfahrzeuge	250,00 €
Kommandowagen	148,00 €

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen (Ziffer 2) verstehen sich inkl. Beladung der Fahrzeuge. Diese können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden.

Für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen (Ziffer 2) im Rahmen von Brandsicherheitswachen wird eine Gebühr von 50 % der für die eingesetzten Fahrzeuge maßgeblichen Gebühren erhoben.

3. Gebühren für die Rettungs-/Einsatzgeräte Euro/Stunde

Dekontaminations-Anlage	292,00 €
-------------------------	----------

4. Verbrauchsmaterial/Entsorgung/Transport

Verbrauchsmaterialien werden direkt nach der verbrauchten Menge, die Kosten für die Entsorgung und den Transport gesättigter Bindemittel und sonstiger entsorgungspflichtiger Materialien nach tatsächlich anfallender Menge, jeweils zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 7,04 % berechnet.

5. Verpflegung

War eine Verpflegung der Einsatzkräfte erforderlich, werden die entstandenen Kosten als Auslage abgerechnet.

6. Unfugalarme

Es werden die Gesamtkosten des jeweiligen Einsatzes in Rechnung gestellt.

7. Sonstige Inanspruchnahme

Die Abrechnung für den Einsatz von Fahrzeugen/Gerätschaften sowie für Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr benannt ist, erfolgt in Anlehnung der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Gebühr für vergleichbare Fahrzeuge/Gerätschaften und Leistungen.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 60/20 vom Freitag, den 27. November 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger..... 282

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)..... 282

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil B, 1. Änderung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist sowie die Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB 282

Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen 285

Satzung der Stadt Wildeshausen zur Änderung satzungsrechtlicher Vorschriften vom 05.11.2020 286

Nieberding-Stiftung

Öffentliche Sitzung der Nieberding-Stiftung 287

C. Sonstiges

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2020:

Das letzte Amtsblatt für das Jahr 2020 wird voraussichtlich am 18. Dezember 2020 erscheinen.

Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist Mittwoch, der 16. Dezember 2020, 12 Uhr.

Das erste Amtsblatt 2021 ist am 8. Januar 2021 vorgesehen.

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Ordnungsamt

27793 Wildeshausen, den 12.11.2020

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Der Landkreis Oldenburg gibt gemäß § 10 Abs. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes öffentlich bekannt:

Herr Jan-Gerd Dittjen ist mit Wirkung vom 01.01.2021 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk OL-7-10 (Ganderkesee-Süd) bestellt.

Carsten Harings
Landrat

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Jan-Bernd Stolle, Hellbusch 5, 26197 Großenkneten, hat zur Berechnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Bissel eine Grundwasserentnahme von durchschnittlich 50.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 8, Flur 43, Gemarkung Großenkneten, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 26.11.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil B, 1. Änderung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist sowie die Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 02.07.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil B, 1. Änderung mit dem im anliegenden Lageplan dargestellten Geltungsbereich im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufzustellen.

Anlass des Verfahrens ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer kommunalen Kindertagesstätte, deren Baukörper über eine Gebäudelänge von mehr als 50 m verfügt. Neben der entsprechenden Festsetzung einer abweichenden Bauweise für einen Teilbereich der gemischten Baufläche ist vorgesehen, die missverständlichen und teilweise fehlerhaften Nutzungsschablonen dahingehend zu überarbeiten, dass sie mit den in der Begründung dargelegten Planinhalten übereinstimmen.

Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 08.10.2020 wird in der Zeit **vom 05.12.2020 bis 12.01.2021** die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB durchgeführt. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil B, 1. Änderung mit der Begründung liegt in dieser Zeit im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen in Zimmer 134 während der Dienststunden öffentlich aus. Gleichzeitig können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren eingesehen werden. Darüber hinaus sind diese auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<http://www.uvp.niedersachsen.de/portal>) zugänglich.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit, Stellungnahmen zu der genannten Planung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

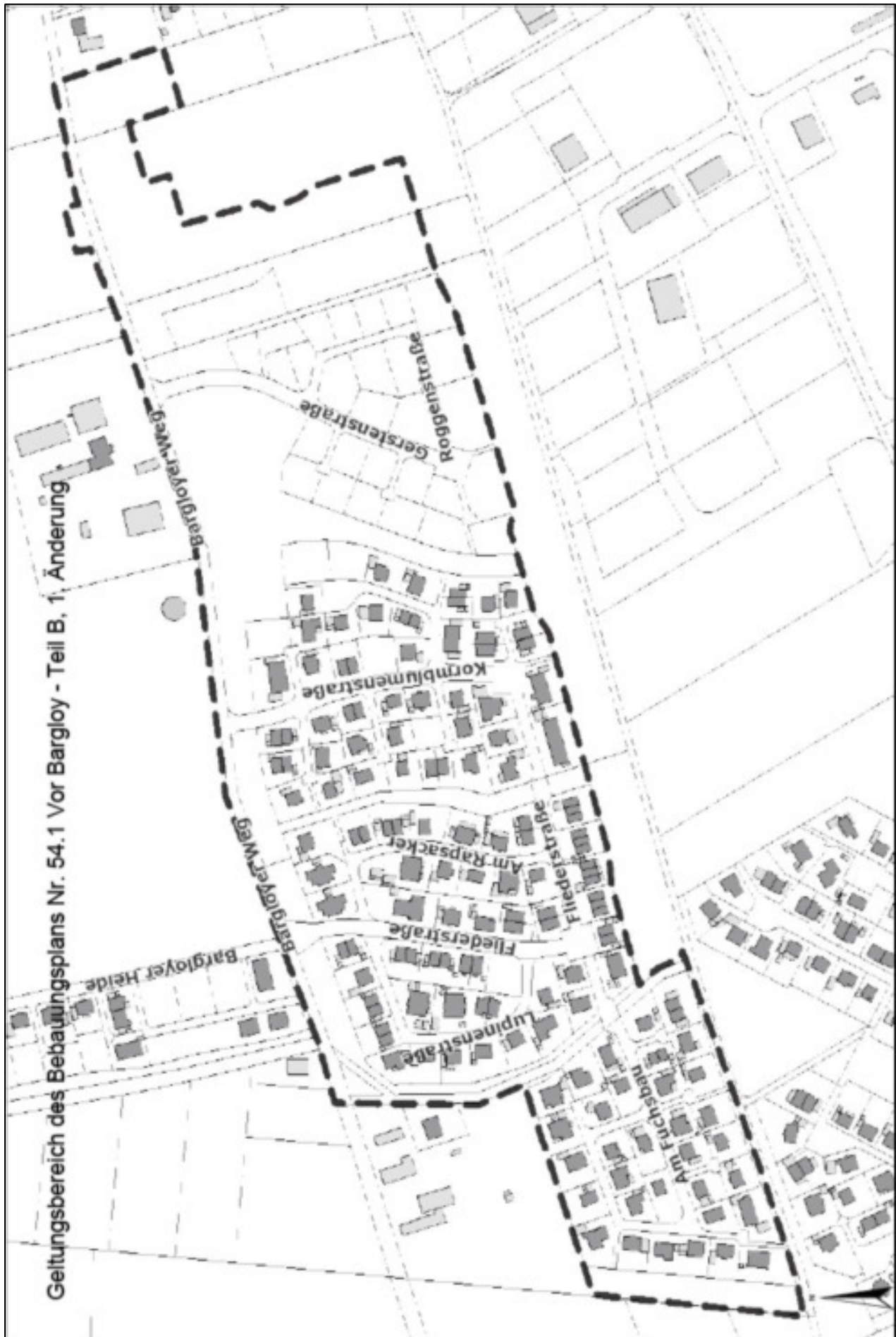
Es wird darauf hingewiesen, dass der Bauleitplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt wird. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB wird ebenfalls nicht erstellt.

Wildeshausen, 23.11.2020
Stadt Wildeshausen

Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski



Öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 10.12.2020 um 17:00 Uhr findet in der Gaststätte Schönherr, DÜngstrup 8, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 25.11.2020
4. Mitteilungen des Ratsvorsitzenden
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 03.12.2020
7. Überwachung des ruhenden Verkehrs im Umfeld der Schulen
8. Straßenreinigung in der Stadt Wildeshausen - 3. Änderung der Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnisse Teil A und B)
9. Ehrenamt stärken - Vorteile schaffen
10. Liveübertragung und Aufzeichnungen von Sitzungen
11. Nachnutzung Feuerwehrhaus an der Huntestraße zum Urgeschichtlichen Zentrum
12. Richtlinie für die Nutzung der neuen Wildeshauser Kommunikationslinie außerhalb der Stadtverwaltung
13. Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Wildeshausen
3. Änderungssatzung im Zuge der Leistungserweiterung
14. Satzung der Stadt Wildeshausen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 21.12.2006 (13. Änderungssatzung) sowie der Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 21.12.2006 (14. Änderungssatzung)
15. Jahresabschluss 2014 der Stadt Wildeshausen
Beschlussfassung, Ergebnisverwendung und Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters
16. Zuschussanträge für das Haushaltsjahr 2021
17. Prüfbericht des Landesrechnungshofes im Bezug auf die Organisation eigener Steuerangelegenheiten der Kommunen
18. Bebauungsplan Nr. 72 "Windpark Glane"
Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
19. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 "Windpark Glane"
Satzungsbeschluss (Stadium III)
20. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 "Stadtfelde", 4. Änderung
Abwägung und Satzungsbeschluss (Stadium III)
21. Nachnutzung der Villa Knagge
Antrag auf Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49 "Am Krandel" (Stadium I) und Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Sanierung des Gebäudes
22. Benennung der Erschließungsstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 "Stadtfelde" in "Am Spascher Ring"
23. Doppelhaushaltssatzung und Doppelhaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022
24. Annahme von Zuwendungen durch die Stadt Wildeshausen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
25. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
26. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
27. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, 25.11.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Satzung der Stadt Wildeshausen zur Änderung satzungsrechtlicher Vorschriften vom 05.11.2020

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Stadt Wildeshausen über die Abwägung der Abwasserabgabe vom 21.11.1985

Die Satzung der Stadt Wildeshausen über die Abwägung der Abwasserabgabe vom 21.11.1985 erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Abs. 1 b) erhält folgende Fassung:

“für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 96 Abs. 1 NWG zu beseitigen hat (Direkteinleitungen).”

Artikel 2

Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wildeshausen vom 15.10.2015

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wildeshausen vom 15.10.2015 erhält folgende neue Fassung:

§ 16 erhält folgende Fassung:

“Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Wildeshausen gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Wildeshausen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).”

Artikel 3

Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wildeshausen 13.11.1992

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wildeshausen vom 13.11.1992 erhält folgende neue Fassung:

1. § 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. den §§ 64 ff. des Nieders. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der zurzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden.”

2. § 22 Abs.1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

“Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt,”

Artikel 4

Änderung der Satzung über den Schutz von Landschaftsbestandteilen im Gebiet der Stadt Wildeshausen vom 11.02.1999

Die Satzung über den Schutz von Landschaftsbestandteilen im Gebiet der Stadt Wildeshausen vom 11.02.1999 erhält folgende neue Fassung:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

“(1) Ordnungswidrig im Sinne des §10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in § 3 aufgezählten Verboten zuwiderhandelt,
- b) eine Anzeige nach § 4 Buchst. D unterlässt,
- c) seiner Duldungspflicht nach § 6 nicht nachkommt,

d) Nebenbestimmungen einer nach § 5 genehmigten Befreiung nicht erfüllt.“

2. §7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.“

Artikel 5

Änderung der Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 18.12.2003

Die Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 18.12.2003 erhält folgende neue Fassung:

Folgende Änderung in Anlage XII:

“Ziff. 1.1.5 wird geändert in Ziff. 1.2. mit folgendem Inhalt: Ziff. 1.2 Digitale Zusendung

Ziff. 1.2.1 soweit Datei bereits existent ist -> kostenlos

Ziff. 1.2.2 soweit Datei noch zu erstellen ist bis 9 Seiten -> kostenlos

Ziff. 1.2.3 soweit Datei noch zu erstellen ist 10Seiten -> pauschal 5,00, jede weitere Seite 0,50

2.2 Ziff. 2.2.2 wird der Betrag von 1.0001,00 in 1,00 geändert.

2.3 Ziff. 3.1.1 wird geändert in Ziff. 3.1.2.

2.4 Vormals leere Ziff. unter 3.1. wird geändert in 3.1.1.

2.5 Ziff. 7.4 wird insoweit geändert, dass die Vertragswerte gestrichen werden. Der Betrag von 55 EUR wird in der Spalte rechts neben Ziff. 7.4 eingefügt.

2.6 Der Betrag in Ziff. 7.5 soll von 30 EUR auf 55 EUR angehoben werden.

2.7 Stundensätze für den Verwaltungsaufwand

Es sind die zum Zeitpunkt der Anwendung jeweils geltenden Stundensätze gemäß der Allgemeinen Gebührenordnung vom 16.01.2020 § 1 Abs. 4 Satz 5 AllGO zugrunde zu legen.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wildeshausen, den 05.11.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

(Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Niederding-Stiftung

Öffentliche Sitzung der Nieberding-Stiftung

Am 10.12.2020 um 16:15 Uhr findet in der Gaststätte Schönherr, Duingstrup 8, 27793 Wildeshausen eine Sitzung des Beirates der Nieberding-Stiftung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Mitglieder des Beirates
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 12.12.2019
4. Mitteilungen des Beiratsvorsitzenden
5. Mitteilungen des Vorstandes
6. Jahresabschluss 2019 der Nieberding-Stiftung
(vorläufige Zahlen)

7. Vermögensanlage der Nieberding-Stiftung
Verabschiedung einer Anlagerichtlinie
8. Gewährung von Zuschüssen für das Haushaltsjahr 2021
9. Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021
10. Logo für die Nieberding-Stiftung
Ideenvorstellung

Wildeshausen, 25.11.2020

Nieberding-Stiftung
Der Vorstand

gez.
Jens Kuraschinski

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 61/20 vom Freitag, den 4. Dezember 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 290

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

Bauleitplanung des Flecken Harpstedt

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 56 „Sondergebiet großflächiger nahversorgungsrelevanter Einzelhandel Wildeshäuser Straße“

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) 290

Bauleitplanung des Flecken Harpstedt

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57 „SO Lebensmitteleinzelhandel am Junkernkamp“

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) 292

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4.3 „Düngstruper Straße/Bargloyer Straße“, 1. Änderung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden 293

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4.3 „Düngstruper Straße/Bargloyer Straße“, 1. Änderung 294

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil D-1 gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist 297

Zweckverband KommunalService NordWest

Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes KommunalService NordWest 299

26. Sitzung der Verbandsversammlung 299

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Karl-Heinz Wilkens, An der Possenkuhle 13, 26197 Großenkneten, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen folgende Grundwasserentnahmen beantragt:

- Amelhausen, Deepenweg, Flurstück 8/1, Flur 71, Gemarkung Großenkneten, im Mittel 24.750 m³ jährlich,
- Amelhausen, Trift, Flurstück 70/1, Flur 71, Gemarkung Großenkneten, im Mittel 22.500 m³ jährlich,
- Hespenbusch, Possenkuhle, Flurstück 49/2, Flur 76, Gemarkung Großenkneten, im Mittel 24.750 m³ jährlich.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 03.12.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

Bauleitplanung des Flecken Harpstedt

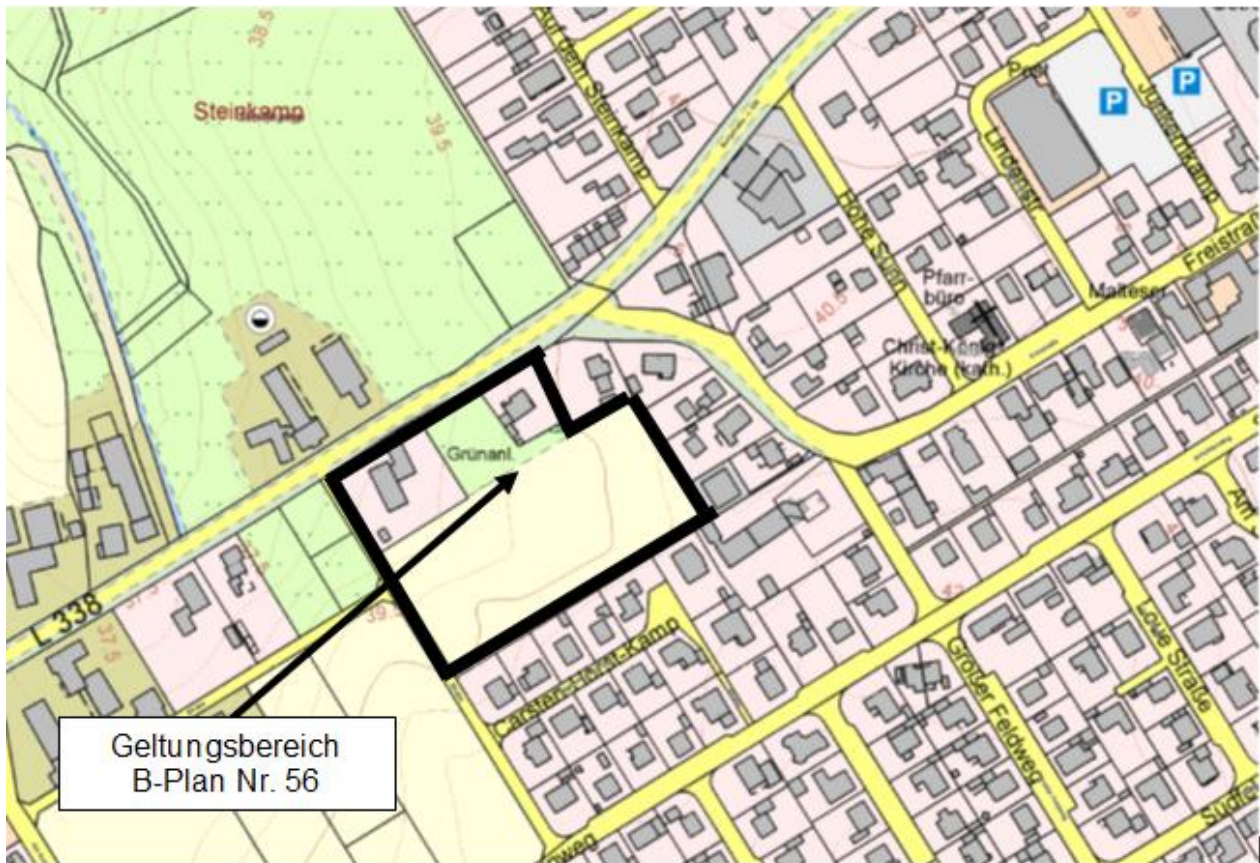
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 56 „Sondergebiet großflächiger nahversorgungsrelevanter Einzelhandel Wildeshauser Straße“

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat des Flecken Harpstedt hat in seiner Sitzung am 23.11.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 56 „Sondergebiet großflächiger nahversorgungsrelevanter Einzelhandel Wildeshauser Straße“ mit den textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wurde ebenfalls beschlossen.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 „Sondergebiet großflächiger nahversorgungsrelevanter Einzelhandel Wildeshauser Straße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Lebensmittelvollsortimenters und eines Lebensmitteldiscounters sowie zusätzliche Shops/Aktionsflächen im Flecken Harpstedt geschaffen werden.

Das Plangebiet zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 56 „Sondergebiet großflächiger nahversorgungsrelevanter Einzelhandel Wildeshauser Straße“ liegt im westlichen Teil der Ortslage von Harpstedt und grenzt südlich an die Landesstraße 338 an. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 „Sondergebiet großflächiger nahversorgungsrelevanter Einzelhandel Wildeshauser Straße“ ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 56 „Sondergebiet großflächiger nahversorgungsrelevanter Einzelhandel Wildeshauser Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ab sofort liegt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 56 „Sondergebiet großflächiger nahversorgungsrelevanter Einzelhandel Wildeshauser Straße“ mit den textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung bei der Samtgemeinde Harpstedt, Zimmer 37, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich kann der Plan über die Homepage der Samtgemeinde Harpstedt (auf www.harpstedt.de unter Verwaltung- Amtshof- Bauamt- Bauleitpläne) eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt geltend gemacht worden ist. Auch die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gem. § 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Harpstedt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Flecken Harpstedt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die oben genannten Verletzungen z.B. von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Harpstedt, den 26.11.2020

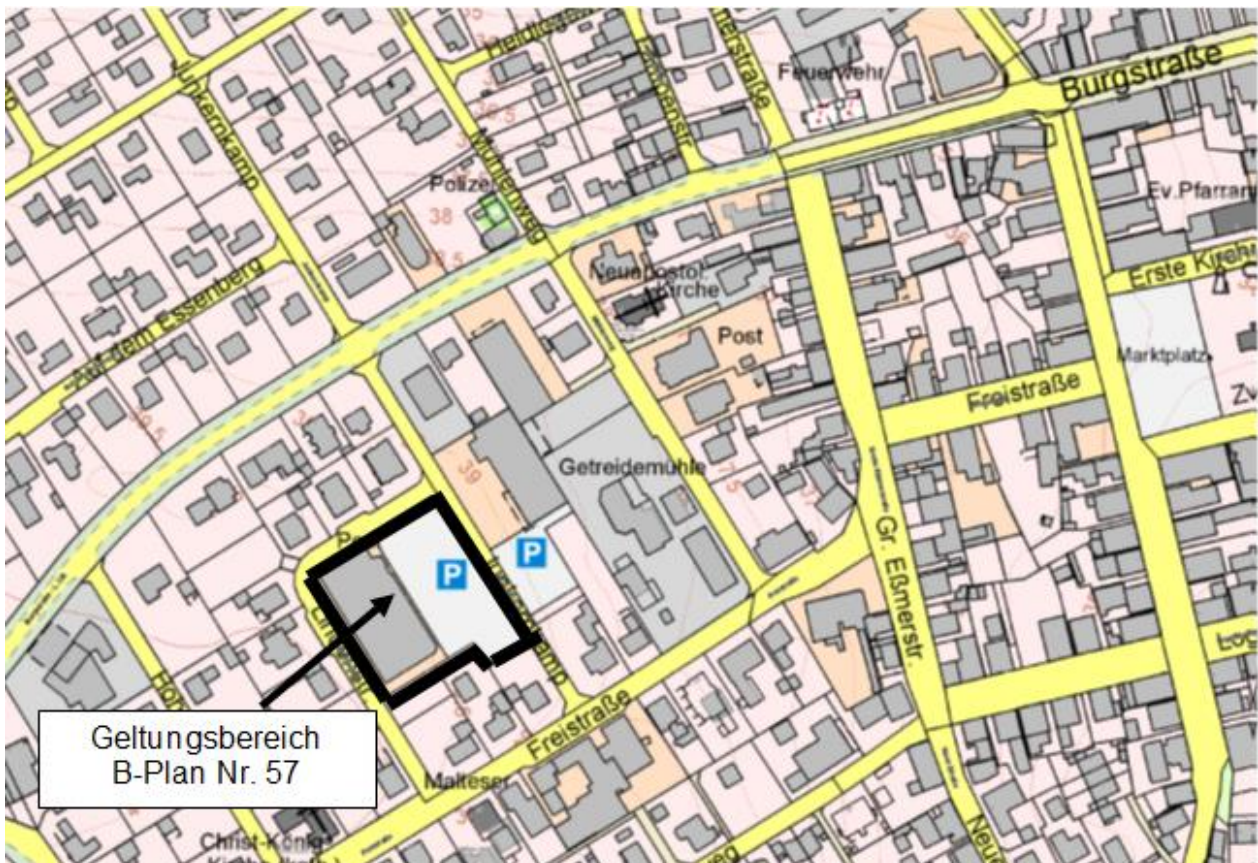
gez. Ingo Fichter

**Bauleitplanung des Flecken Harpstedt
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 57 „SO Lebensmitteleinzelhandel am Junkernkamp“
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat des Flecken Harpstedt hat in seiner Sitzung am 23.11.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 „SO Lebensmitteleinzelhandel am Junkernkamp“ mit den textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wurde ebenfalls beschlossen.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 „SO Lebensmitteleinzelhandel am Junkernkamp“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Lebensmitteldiscounters einschließlich Back-Shop im Flecken Harpstedt geschaffen werden.

Das Plangebiet zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57 „SO Lebensmitteleinzelhandel am Junkernkamp“ liegt mitten in der Ortslage von Harpstedt und grenzt westlich an die Straße „Junkernkamp“ an. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 57 „SO Lebensmitteleinzelhandel am Junkernkamp“ ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplanes Nr. 57 „SO Lebensmitteleinzelhandel am Junkernkamp“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ab sofort liegt der vorhabenbezogene Bebauungsplanes Nr. 57 „SO Lebensmitteleinzelhandel am Junkernkamp“ mit den textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Samtgemeinde Harpstedt, Zimmer 37, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich kann der Plan über die Homepage der Samtgemeinde Harpstedt (auf www.harpstedt.de unter Verwaltung- Amtshof- Bauamt- Bauleitpläne) eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt geltend gemacht worden ist. Auch die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gem. § 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Harpstedt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Flecken Harpstedt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die oben genannten Verletzungen z.B. von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen

Harpstedt, den 26.11.2020

gez. Ingo Fichter

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4.3 „Düngstruper Straße/Bargloyer Straße“, 1. Änderung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 25.11.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 4.3 „Düngstruper Straße/Bargloyer Straße“, 1. Änderung mit dem im Lageplan dargestellten Geltungsbereich im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufzustellen.



Die städtebauliche Zielsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.3 ist, den Charakter der vorhandenen Siedlungsstruktur zu erhalten, indem das Maß der baulichen Nutzung so geordnet wird, dass sich zukünftige Vorhaben mit ihrer Kubatur in die Umgebungsbebauung einfügen. Die Änderung des Bebauungsplanes sieht daher vor, die derzeit geltenden Festsetzungen zu modifizieren und zu ergänzen. Hierzu gehören u. a. Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen und zur Geschossigkeit. Dabei beschränkt sich der Änderungsbereich auf die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Wildeshausen, 26.11.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

(L.S.)

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4.3 „Düngstruper Straße/Bargloyer Straße“, 1. Änderung

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 25.11.2020 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 25.11.2020 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Geltungsbereich eine Bebauungsplanänderung aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4.3 „Düngstruper Straße/Bargloyer Straße“, 1. Änderung und ergibt sich aus der Karte, die als Anlage Teil dieser Satzung zur Veränderungssperre ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Veränderungssperre eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Herbeiführung der Fälligkeit der Ansprüche durch schriftlichen Antrag bei der Stadt Wildeshausen wird hingewiesen.
Wildeshausen, den 25.11.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinski

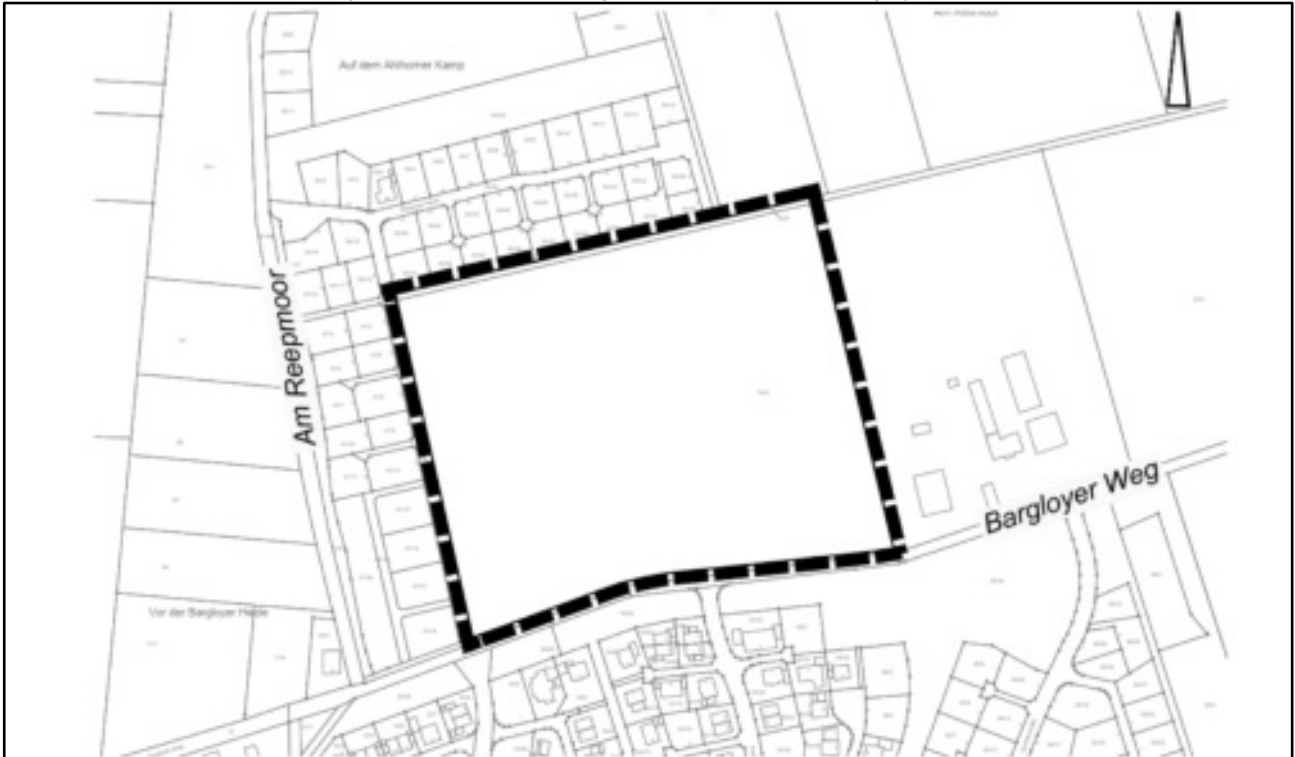


Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil D-1 gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat am 05.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil D – 1 beschlossen.

Mit dem Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bereitstellung von Wohnbauflächen im Bereich der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Vor Bargloy“ geschaffen werden. Hierzu werden Festsetzungen zu Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) getroffen. Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan Örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 Absatz 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil D-1



Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 02.07.2020 wurde in der Zeit vom 18.07.2020 bis 01.09.2020 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Am 08.10.2020 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, den unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erstellten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil D-1 gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen.

Die Entwurfsunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich des Umweltberichts, sowie die nach Einschätzung der Stadt Wildeshausen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen werden in der Zeit vom 12.12.2020 bis zum 18.01.2021 im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, Zimmer 134 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (<http://www.wildeshausen.de>) unter der Rubrik Bürgerservice/Bauen und Wohnen/Aktuelle Bauleitplanverfahren eingesehen werden. Darüber hinaus sind diese auch über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<http://www.uvp.niedersachsen.de/portal>) zugänglich.

Während der Auslegungszeit besteht Gelegenheit Stellungnahmen zur o. g. Bauleitplanung abzugeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft, das Ergebnis wird mitgeteilt.

Für diese Bauleitplanung liegen unterschiedliche Arten umweltbezogener Informationen vor:

Gutachten und Untersuchungen:

- Ausführungen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen in der Begründung und dem Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 54.1 "Vor Bargloy" Teil D - 1
- Bodenuntersuchungen / Erstellung Streckengutachten / Trassengutachten für Kanalisationsleitungen / Ermittlung maßgebender kf-Wert für den Bebauungsplan 54.1 D „Vor Bargloy“

- Schalltechnischer Bericht zur Verkehrs- und Gewerbelärmsituation im Bebauungsplangebiet
- Faunistische Erfassung der Brutvögel im Rahmen des Bebauungsplan 54.1 „Vor Bargloy“ Teil D, Untersuchungsjahr 2018

Stellungnahmen folgender Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB:

- Landkreis Oldenburg: zum Naturschutz: Pflanzenarten, deren Qualität und Pflege, Konkretisierung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen; zur Abfallwirtschaft: Müllsammelstellen, Hinweis auf die RAS 06; zum Denkmalschutz: denkmalrechtliche Genehmigungen, Suchschnitttraster zur Auffindung von Denkmalsubstanz, archäologische Ausgrabungen; zum Brandschutz: Löschwasserversorgung
- Polizeiinspektion Delmenhorst/Oldenburg-Land/Wesermarsch: zu Vorfahrtsregelungen, Sichtbehinderungen in Einmündungsbereichen, Parkmöglichkeiten, Gestaltung von Fahrbahnoberflächen, Position von Verkehrszeichen
- Landesamt für Geoinformation und Landvermessung zu denkbarer Kampfmittelbelastung
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen, Umgang mit Oberboden, Vegetationstechnik, Verwertung von Bodenmaterial, Lagerung von Bodenschichten, teilweise Lage innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes
- OOWV: zum Schutz von vorhanden und zukünftigen Versorgungsanlagen (Hochbauten, Straßenbau, Bäume), Versorgungstreifen, Brandschutz, Löschwasserversorgung
- Hunte Wasseracht: zur Oberflächenentwässerung
- EWE NETZ GmbH: zu Schutz und Planung von Versorgungsanlagen
- Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen zur Schülerbeförderung

Äußerungen von Bürgerinnen und Bürgern nach § 3 Absatz 1 BauGB:

- Eine privater Stellungnahme zu Grundstücksgrößen, Grundflächen- und Geschossflächenzahl, zum Baumschutz und zur Wärmeversorgung

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter thematisiert:

1. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Beeinträchtigung des Naturhaushalts durch den Entfall des Lebensraums
2. Fläche und Boden
Bodenversiegelung, Verlust der Funktion im Naturhaushalt als Lebensraum, als Bestand von Nährstoff- und Wasserkreisläufen, als Schadstofffilter, -puffer und Stoffumwandler; Beeinträchtigungen durch Abgrabungen, Auffüllungen und Umlagerungen; Veränderungen durch Grünflächengestaltungen
3. Wasser
Versickerung und Grundwasserneubildung, Entwässerung und Regenwasserrückhaltung
4. Klima und Luft
Veränderung der lokalklimatischen Bedingungen, Luftfeuchte
5. Landschaft
Verringerung von Offenland, Einschränkungen für die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Naturnähe, Sichtbeziehungen
6. Mensch
Schallimmissionen, Naherholung, Wohnraum, Nachbarschaften
7. Kultur- und Sachgüter
Schaffung neuer Sachgüter (Wohnhäuser, Gärten, Wege) durch Umnutzung der landwirtschaftlichen Fläche
8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wildeshausen, 26.11.2020

Stadt Wildeshausen

Der Bürgermeister

(L. S.)

gez. Jens Kuraschinskii

Zweckverband KommunalService NordWest

Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes KommunalService NordWest

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.11.2020 zu dem vom Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Ganderkesee geprüften Jahresabschluss 2019 wie folgt beschlossen:

1. Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2019 gemäß Jahresabschlussbericht vom 24. und 25.04.2020, bestätigt durch den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH vom 11.09.2020 und dem Vermerk des RPA Ganderkesee vom 26.10.2020 wird festgestellt.
2. Dem Geschäftsführer wird für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
3. Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2019 mitsamt Prüfungsbericht liegt in der Zeit vom 07.12. bis 18.12.2020 im Empfangsbereich des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes, Georgstraße 4, 26919 Brake, öffentlich aus.

Brake, 27.11.2020

Zweckverband KommunalService NordWest

Nordhausen
Geschäftsführer

26. Sitzung der Verbandsversammlung

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am 16.12.2020, um 17:00 Uhr, die 26. Sitzung der Verbandsversammlung im großen Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Ganderkesee durch.

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung durch die Vorsitzende
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 4 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 25. Sitzung der Verbandsversammlung vom 23.11.2020
- TOP 5 Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Ovelgönne
- TOP 6 Berichte

Ganderkesee, den 26.11.2020

Alice Gerken
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 62/20 vom Donnerstag, den 10. Dezember 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Umsetzung des § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 09.12.2020 301

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2020:

Das letzte Amtsblatt für das Jahr 2020 wird voraussichtlich am 18. Dezember 2020 erscheinen.

Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist Mittwoch, der 16. Dezember 2020, 12 Uhr.

Das erste Amtsblatt 2021 ist am 8. Januar 2021 vorgesehen.

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Umsetzung des § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 09.12.2020

Der Landkreis Oldenburg erlässt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 27.10.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.11.2020 (Nds. GVBl. S. 408), folgende Allgemeinverfügung:

1a. Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel

An folgenden Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel besteht die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

In der Gemeinde Großenkneten:

Im Ortsteil Ahlhorn auf der Wildeshauser Straße von der Einmündung Waldstraße/Haydenstraße bis einschließlich Lether Gewerbestraße (Lether Gewerbegebiet) – (siehe Anlage OT Ahlhorn).

In der Gemeinde Hude:

In Hude-Nord auf dem Bahnhofsvorplatz und der Parkstraße – (siehe Anlage Hude Bahnhofsvorplatz).

In Hude-Süd auf der Schützenstraße / Am Klüterort - (siehe Anlage Hude Schützenplatz).

In der Stadt Wildeshausen

Im Innenstadtbereich auf den Straßen Huntestraße, Westerstraße, und Westertor, auf dem Marktplatz, auf dem Gildeplatz und der Parkpalette inklusive aller Zufahrten und Zuwegungen sowie den Zugangsbereichen zum Parkplatz Neue Straße - (siehe Anlage Stadt Wildeshausen).

1b. Mund-Nasen-Bedeckung auf Wochenmärkten

An folgenden Örtlichkeiten besteht auf Wochenmärkten die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

In der Gemeinde Ganderkesee:

Im Ortskern Ganderkesee auf dem Marktplatz (an der Rathausstraße) während des Wochenmarktes am Freitag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Im Ortsteil Bookholzberg, auf der östlichen Seite der Stedinger Straße zwischen der Einfahrt zu den Verbrauchermärkten ALDI, Inkoop und Friedensweg während des Wochenmarktes am Donnerstag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

In der Gemeinde Hude:

In Hude-Süd: auf dem Schützenplatz während des Wochenmarktes am Freitag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Ausnahmen der Mund-Nasen-Bedeckung

Die Ausnahmen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus der jeweils aktuell geltenden Nds. Corona-Verordnung finden im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung Anwendung.

3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung, jedoch längstens bis einschließlich 01.04.2021.
4. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann.
5. Die Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
6. Die Allgemeinverfügung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Landkreis Oldenburg vom 23.10.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Die Klage hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 09.12.2020

In Vertretung

gez.

Christian Wolf
Erster Kreisrat




 Landkreis Oldenburg
 - Der Landrat -

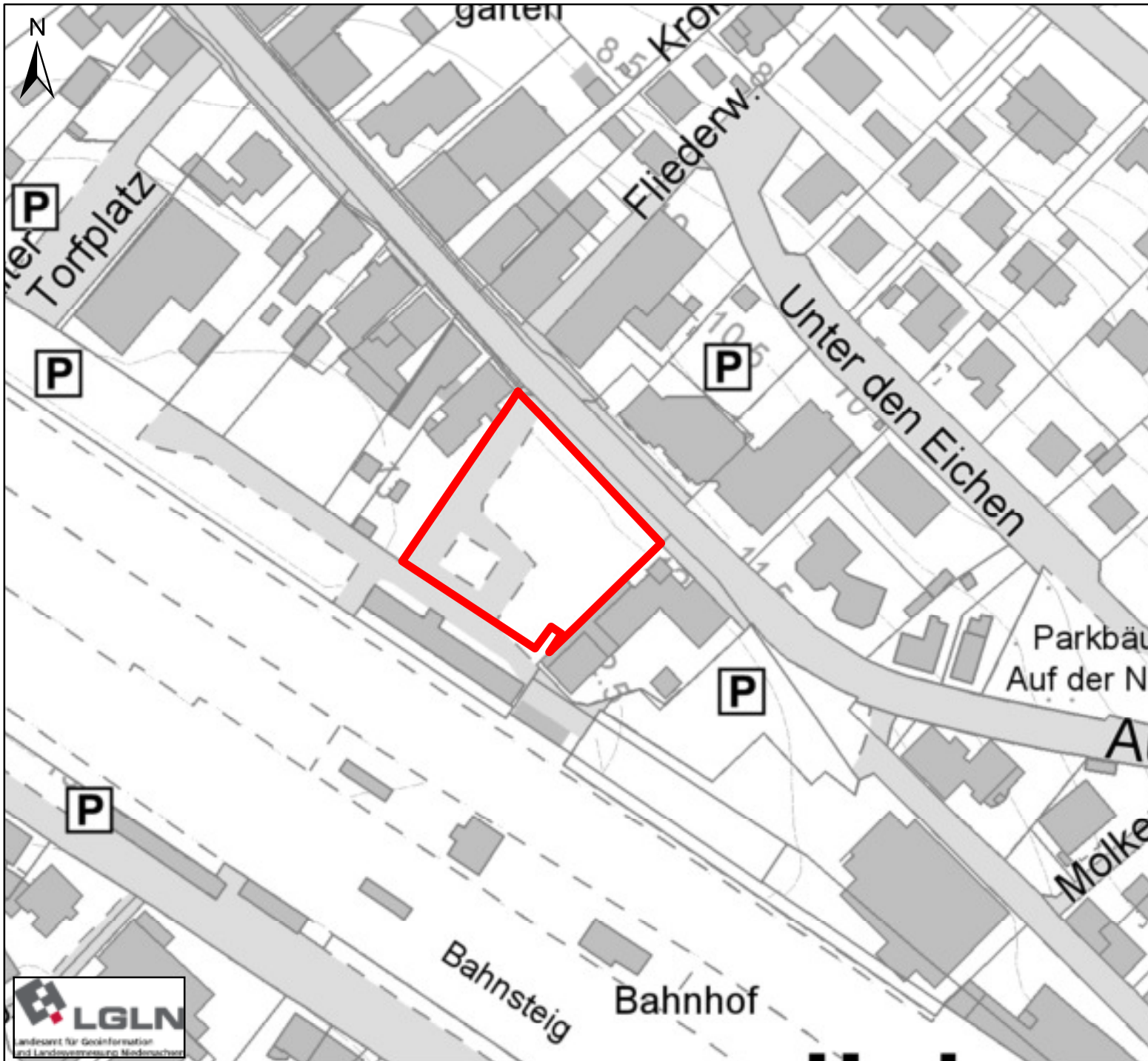
Gesundheitsamt

Gemeinde Großenkneten
 OT Ahlhorn
 Wildeshauser Straße von der
 Einmündung Waldstraße/Haydenstraße bis
 zum Lether Gewerbegebiet (Fa. Heidemark)
 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
 (gem. § 3 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung)

Wildeshausen, 09.12.2020

Maßstab

1:7.500

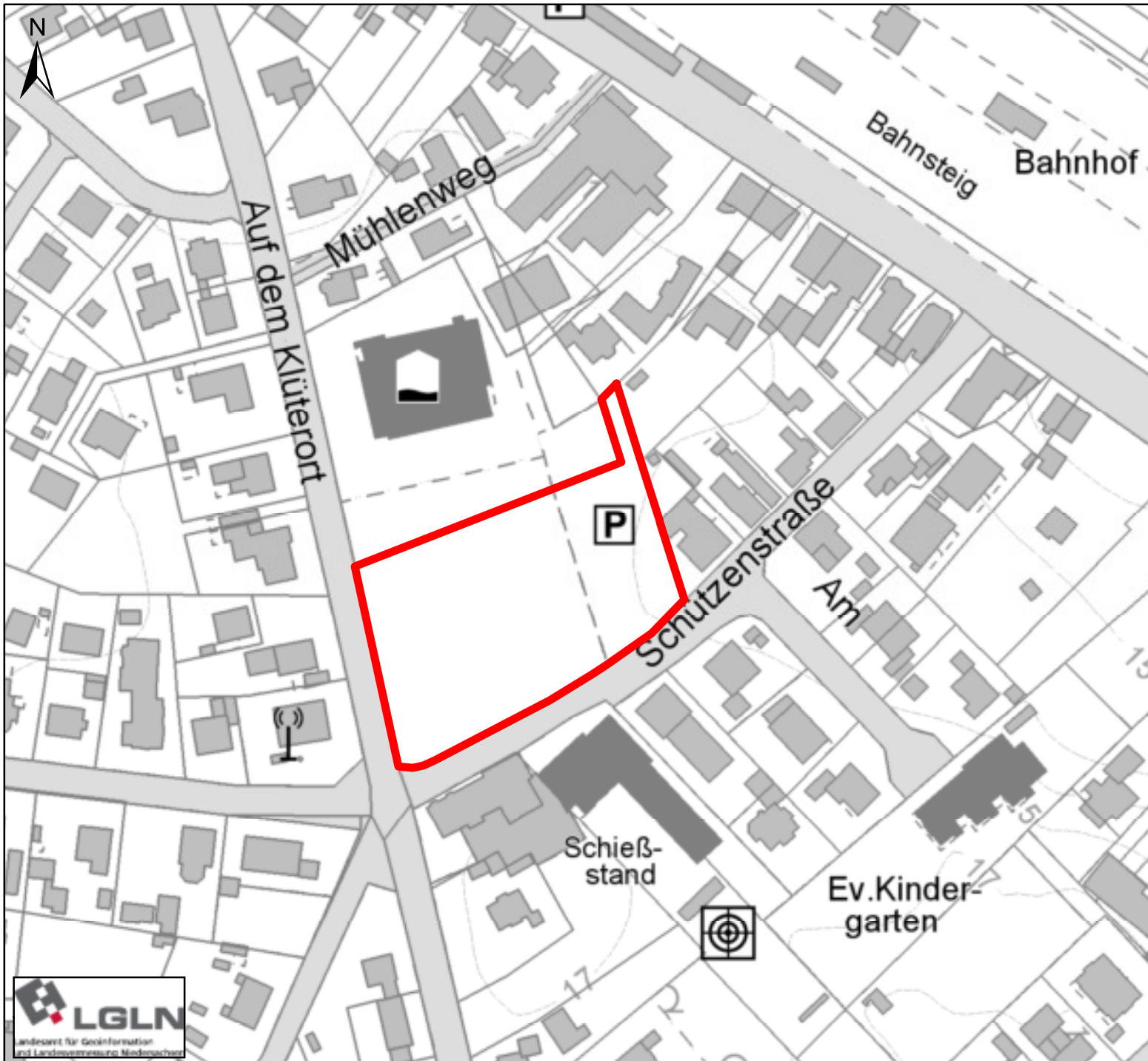


 **Landkreis Oldenburg**
- Der Landrat -
Gesundheitsamt

Gemeinde Hude
Hude - Bahnhofsvorplatz -
Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
(gem. § 3 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung)

Wildeshausen, 09.12.2020

Maßstab: 1:1.500



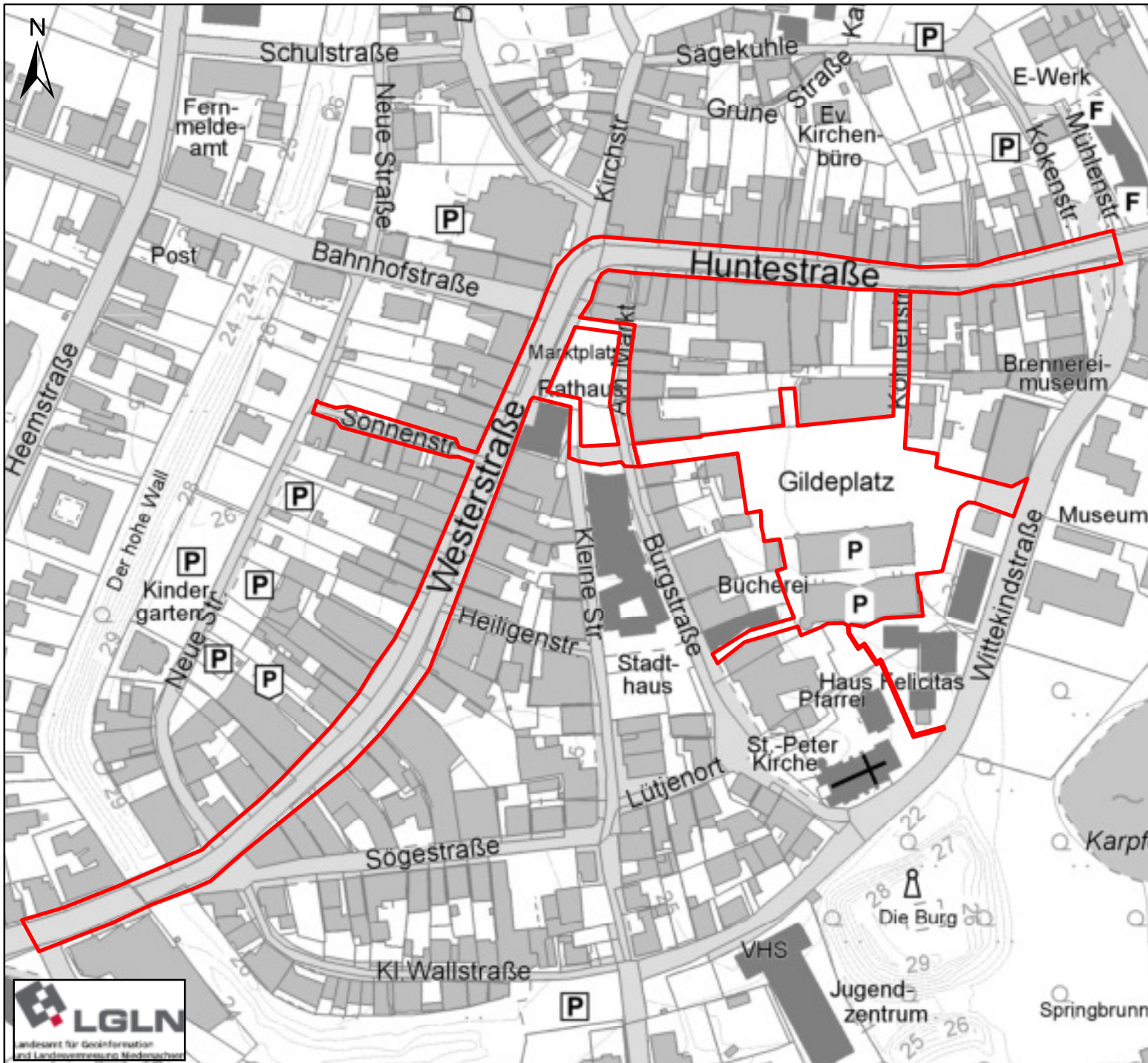
 **Landkreis Oldenburg**
- Der Landrat -
Gesundheitsamt


Gemeinde Hude
Hude - Schützenplatz -
Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
(gem. § 3 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung)

Wildeshausen, 09.12.2020

Maßstab: 1:1.750






Landkreis Oldenburg
 - Der Landrat -
Gesundheitsamt

Stadt Wildeshausen
 im markierten Bereich der Innenstadt
 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
 (gem. § 3 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung)

Wildeshausen, 09.12.2020	
Maßstab:	1:2.500

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 63/20 vom Freitag, den 11. Dezember 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg.....	308
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	308
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	309

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Wardenburg</i> 48. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 93 - „Betriebshof Abel“ -	309
--	-----

C. Sonstiges

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2020:

Das letzte Amtsblatt für das Jahr 2020 wird voraussichtlich am 18. Dezember 2020 erscheinen.

Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist Mittwoch, der 16. Dezember 2020, 12 Uhr.

Das erste Amtsblatt 2021 ist am 8. Januar 2021 vorgesehen.

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Am Dienstag, 15. Dezember 2020, findet um 17:00 Uhr im Gymnasium Wildeshausen, Sporthalle, Humboldtstr. 3, 27793 Wildeshausen eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 14.07.2020 - öffentlicher Teil -
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Gründung des Zweckverbandes „Klosterensemble Hude“
- 4 Jubiläum Kunst- und Kulturpreis
- 5 Erneute Erweiterung des Kreishauses II
- 6 Wirtschaftsförderung; Verlängerung Programm "SAVE 2020"
- 7 Zuschuss Krankenhaus Johanneum Wildeshausen
- 8 Antrag des DRK-Kreisverbandes Oldenburg-Land e.V. auf Kofinanzierung des Mehrgenerationenhauses Wildeshausen für die Förderperiode 2021 bis 2028
- 9 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018; Erteilung der Entlastung
- 10 Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2021
- 11 Kreiswahlleitung zur Kommunalwahl im September 2021
- 12 Bestimmung der Wahlbereiche für die Kreiswahl im September 2021
- 13 Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
- 14 Berufung einer Beamtin zur Rechnungsprüferin
- 15 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 16 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 17 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 07.12.2020

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Grotelüschen Pallast GbR, Am Griesenmoor 7, 26197 Großenkneten, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Pallast eine Grundwasserentnahme von durchschnittlich 7.500 m³ jährlich auf dem Flurstück 60/4, Flur 76, Gemarkung Großenkneten, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 09.12.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Malte Hoffrogge, Krim 2, 27801 Dötlingen, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Iserloy eine Grundwasserentnahme von durchschnittlich 3.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 4, Flur 70, Gemarkung Dötlingen, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 09.12.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

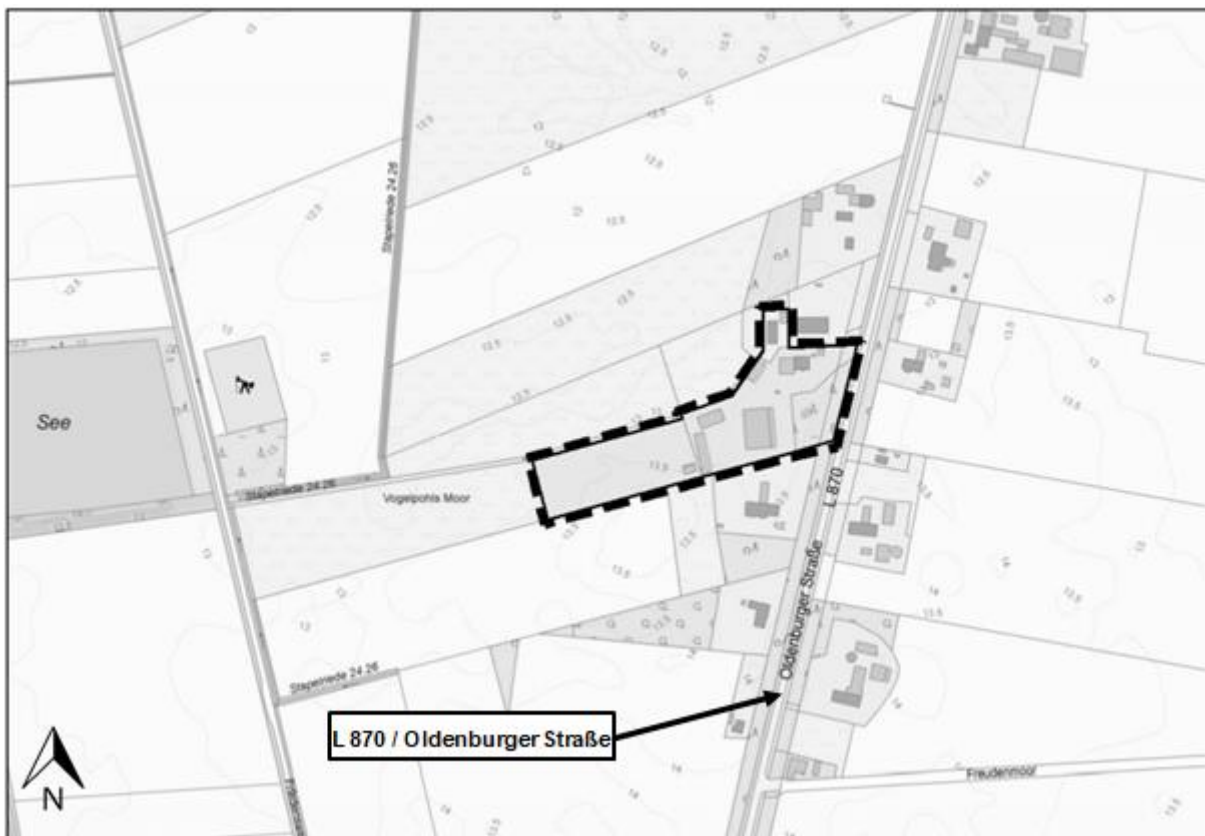
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

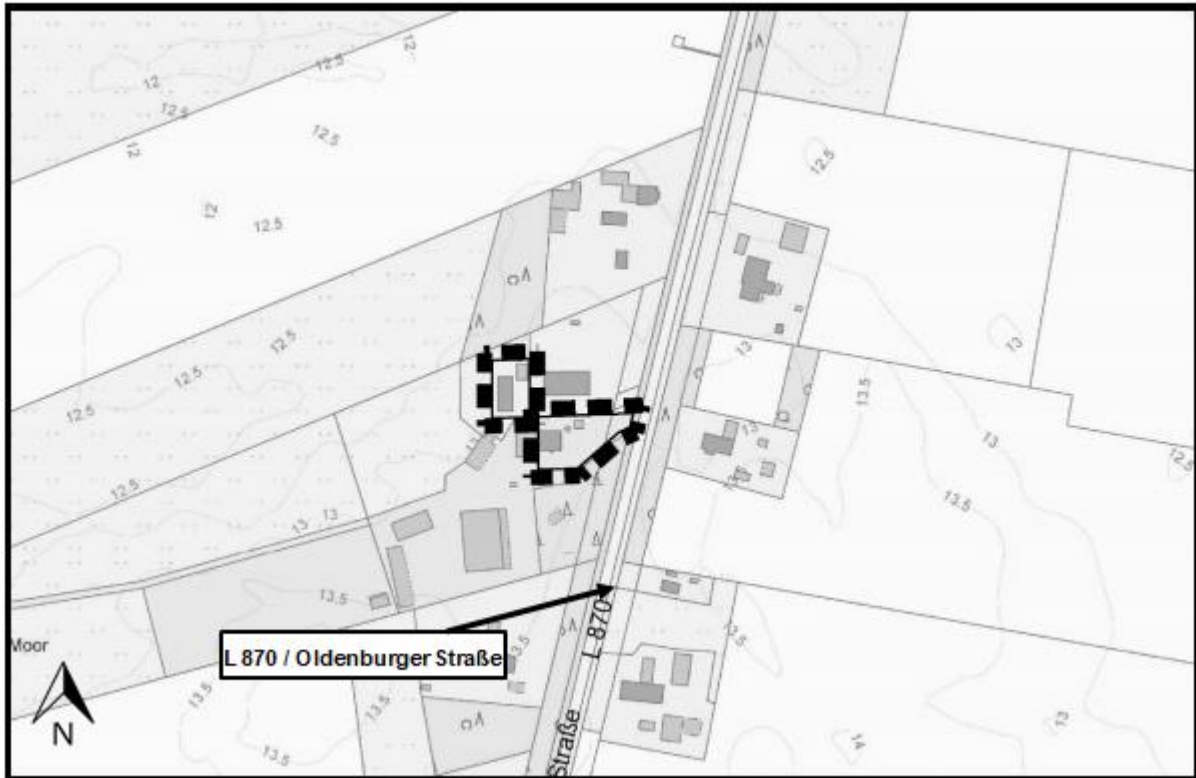
48. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 93 - „Betriebshof Abel“ -

Der Landkreis Oldenburg hat die vom Rat der Gemeinde Wardenburg am 09.07.2020 beschlossene 48. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 10.11.2020, Az. 2376-19-15, genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 den Bebauungsplan Nr. 93 „Betriebshof Abel“ als Satzung beschlossen.



Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 93 sowie deren Begründungen und die zusammenfassenden Erklärungen können im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Bauamt, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Gem. §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) werden mit dieser Bekanntmachung die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und der Bebauungsplan Nr. 93 „Betriebshof Abel“ rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 02.12.2020

Gemeinde Wardenburg
Der Bürgermeister
Christoph Reents

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 64/20 vom Freitag, den 18. Dezember 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)..... 313

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dötlingen 313

1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Dötlingen 313

Gemeinde Ganderkesee

Zweckvereinbarung über das Betreiben einer Erwachsenenbildungseinrichtung 314

Gemeinde Wardenburg

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg 316

21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen 317

Stadt Wildeshausen

Jahresabschluss 2014..... 317

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wildeshausen (Straßenreinigungssatzung)

3. Änderungssatzung vom 14.12.2020 317

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abgabensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.12.2006

13. Änderungssatzung vom 14.12.2020 318

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.12.2006

14. Änderungssatzung vom 14.12.2020 318

Benennung einer Straße im Gebiet der Stadt Wildeshausen..... 319

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

<i>Zweckverband KommunalService NordWest</i>	
Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020	320
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021	322

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ralf Brüning, Thölstedt 16, 27793 Wildeshausen, hat zur Berechnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Hesterhöhe eine Grundwasserentnahme von durchschnittlich 7.200 m³ jährlich auf dem Flurstück 89, Flur 6, Gemarkung Wildeshausen, beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 18.12.2020

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dötlingen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 17.12.2020 die folgende Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Dötlingen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 365 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v.H. |
| 2. Für die Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Dötlingen, den 18.12.2020

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister

Ralf Spille

1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Dötlingen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Dötlingen beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 5 Abs. 3 und 4) beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Dötlingen, den 18.12.2020

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister

Ralf Spille

Gemeinde Ganderkesee

Zweckvereinbarung über das Betreiben einer Erwachsenenbildungseinrichtung

Zweckvereinbarung
über das Betreiben einer Erwachsenenbildungseinrichtung

zwischen

der Gemeinde Ganderkesee, vertreten durch die Bürgermeisterin, Mühlenstraße 2-4,
27777 Ganderkesee

- nachstehend „**Gemeinde Ganderkesee**“ genannt -

und

der Gemeinde Hude, vertreten durch den Bürgermeister, Parkstraße 53, 27798 Hude

- nachstehend „**Gemeinde Hude**“ genannt -

Gemeinde Ganderkesee und Gemeinde Hude gemeinsam werden nachstehend „**Kommunen**“ genannt.

I.

Vorbemerkungen:

Die Kommunen nehmen jeweils für ihren Bereich die Aufgaben nach dem Nds. Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) wahr.

Die Gemeinde Ganderkesee betreibt zum Zwecke der Erwachsenenbildung im Sinne des NEBG eine Volkshochschule mit der Bezeichnung „regioVHS Ganderkesee-Hude“ als Eigenbetrieb - nachstehend „**regioVHS**“ genannt.

Zum Zweck der Aufgabenwahrnehmung nach dem NEBG haben die Gemeinde Ganderkesee und die Gemeinde Hude im Juli 2004 eine Zweckvereinbarung geschlossen, die mit Ablauf des 31.12.2020 enden wird. Nach dieser Vereinbarung führt die Gemeinde Ganderkesee derzeit auch im Bereich von der Gemeinde Hude Kurse und Unterricht im Sinne des NEBG durch. Die Gemeinde Ganderkesee bedient sich dabei der regioVHS.

Der stellvertretende Leiter der regioVHS ist Angestellter der Gemeinde Hude und wird von der Gemeinde Hude bezahlt - nachstehend „**Mitarbeiter Hude**“ genannt.

Sollte die Gemeinde Hude den Arbeitsvertrag mit dem Mitarbeiter Hude über dessen reguläres Renteneintrittsalter hinaus verlängern, ist der Mitarbeiter Hude von der Gemeinde Hude selbst wieder einzusetzen. Seine Funktion als stellvertretender Leiter der regioVHS endet in jedem Fall spätestens mit Erreichen des regulären Renteneintrittsalters.

II.

Mit Wirkung ab dem 01.01.2021 schließen die Gemeinde Ganderkesee und die Gemeinde Hude auf Grundlage von §§ 1, 5 ff. Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), folgende neue Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgaben / Erlaubnis

1. Die Gemeinde Ganderkesee wird im Auftrag der Gemeinde Hude für diese Aufgaben nach dem NEBG durch die regioVHS wahrnehmen und in Hude aus dem jeweiligen allgemeinen Unterrichtsangebot der regioVHS Kurse - nachstehend „**Kurse**“ genannt - anbieten und pädagogisch betreuen.
2. Bis zum Ausscheiden des Mitarbeiters Hude aus dem aktiven Dienst, längstens bis zur Erreichung des regulären Renteneintrittsalters des Mitarbeiters Hude - nachstehend „**Ausscheiden des Mitarbeiters Hude**“ genannt - wird die regioVHS in Hude regelmäßig Büro- und Beratungszeiten im Umfang von wöchentlich bis zu acht Stunden anbieten, ausgenommen während der Schulferien.

Beratungen für Teilnahmeinteressenten an Kursen und Dozenten wird die regioVHS danach nur noch bei Bedarf und nach vorheriger Absprache in Hude durchführen.

3. Bis zum Ende des Semesters, in dem Mitarbeiter Hude ausscheidet, bietet die regioVHS in Hude Kurse an, die sich in Art und Umfang an den im Kalenderjahr 2019 angebotenen Kursen orientiert (= einschließlich der Kurse gem. nachstehend Ziffer 4. Satz eins).
4. Ab dem Ausscheiden des Mitarbeiters Hude wird die regioVHS in Hude Kurse der Kategorien „Bewegung“ (z.B. Aquafit, Bodystyling, Rückenfitness, Bewegung im Wasser, Aqua-Gymnastik) und „Entspannung“ (z.B. Yoga, Bogenschießen, Entspannungsoase für Kinder, Progressive Muskelentspannung, Entspannter Schlaf) nicht mehr anbieten - nachstehend „**Zeitpunkt der Kurseinschränkung**“ genannt.

Erfolgt das Ausscheiden des Mitarbeiters Hude innerhalb eines laufenden Semesters, gilt dies ab dem Beginn des diesem Ereignis zeitlich unmittelbar folgenden Semesters.

5. Auf Wunsch der Gemeinde Hude wird die regioVHS im zuständigen Fachausschuss der Gemeinde Hude über die Arbeit der regioVHS in Hude, insbesondere über geplante / durchgeführte Kurse, berichten.
6. Sofern und soweit die Gemeinde Hude nach dem Ausscheiden des Mitarbeiters Hude die regioVHS um eine Erweiterung der Angebote / Kurse in Hude bittet, wird die regioVHS dies wohlwollend prüfen. Die Pauschale ist dann anzupassen.

§ 2 Räumlichkeiten

Die Gemeinde Hude stellt der regioVHS zur Wahrnehmung der beauftragten Aufgaben in Hude geeignete Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme von Räumlichkeiten oder Einrichtungen in Hude durch die regioVHS, die nicht im Eigentum der Gemeinde Hude stehen, bedarf der vorherigen Abstimmung zwischen der regioVHS und der Gemeinde Hude.

§ 3 Entgelterhebung

Die regioVHS ist berechtigt, von den Teilnehmern der Kurse Entgelte zu erheben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den Gebühren / Entgelten, die die regioVHS für die im Gebiet der Gemeinde Ganderkesee angebotenen Kurse erhebt.

§ 4 Kostenbeteiligung und Leistung

1. Die vom Land Niedersachsen und / oder vom Landkreis Oldenburg für die Erwachsenenbildungsarbeit gezahlten Zuwendungen erhalten die Gemeinde Ganderkesee bzw. die regioVHS. Entsprechendes gilt bei finanzieller Förderung von Kursen durch andere Förderer.
2. Die Gemeinde Hude erstattet der regioVHS die Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Hude auf Entgelte gem. § 3 von der regioVHS gewährte Nachlässe (z.B. im Rahmen der Familien- und Sozialcard) in voller Höhe gegen Nachweis. Die Abrechnung erfolgt jeweils nach Abschluss eines Semesters.
3. Bis zum Ausscheiden des Mitarbeiters Hude beteiligt sich die Gemeinde Hude am Aufwand der regioVHS für die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß § 1 Ziffer 1. nur noch in der Weise, dass sie die Personalkosten für den Mitarbeiter Hude trägt.
4. Ab dem Ausscheiden des Mitarbeiters Hude wird die Gemeinde Hude beginnend mit dem Kalendermonat, der auf den Kalendermonat des Ausscheidens des Mitarbeiters Hude unmittelbar folgt, eine jährliche Pauschale in Höhe von € 20.000,00 - nachstehend „**Pauschale**“ genannt, an die Gemeinde Ganderkesee zahlen. Die Pauschale entspricht der Vergütung eines Kursangebotes in Hude im Umfang von 1.200 Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr. Unter- oder Überschreitungen der Stundenanzahl bis zu 20 % lassen die Höhe der Pauschale unberührt.
5. Die Pauschale ist jeweils bis zum 15. April eines Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Scheidet der Mitarbeiter Hude im Laufe eines Kalenderjahres aus, schuldet die Gemeinde Hude bezogen auf das restliche Kalenderjahr den zeitanteiligen Pauschalbetrag, fällig am 15. Dezember des Jahres des Ausscheidens.

6. Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis 2015 = 100 gegenüber dem Monat, ab dem die Pauschale gem. vorstehend Ziffer 4. geschuldet wird, um mindestens 10 %, so kann jede Vertragspartei eine Anpassung der Pauschale in Höhe der Änderung verlangen. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung der Pauschale ist die Regelung aus Satz 1 dieses Absatzes entsprechend anzuwenden.
7. Reduziert der Mitarbeiter Hude seine Arbeitszeit oder sollte der Mitarbeiter Hude länger als sechs Wochen erkranken, kann die Gemeinde Ganderkesee befristet eine Ersatzkraft einstellen. Die hierfür entstehenden Personalkosten erstattet die Gemeinde Hude an die Gemeinde Ganderkesee, längstens bis zum Zeitpunkt der Kurseinschränkung.

§ 5 Beginn und Beendigung der Zweckvereinbarung

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2021 und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6 Schriftform / salvatorische Klausel

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Geltung dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, auf Verlangen der anderen Vertragspartei unwirksame Bestimmungen entsprechend dem von den Vertragsparteien Gewollten durch eine rechtlich einwandfreie Form zu ersetzen.

Ganderkesee, den 11. Dezember 2020

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Hude
Der Bürgermeister

Alice Gerken

Holger Lebedinzew

Gemeinde Wardenburg

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 15.07.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 244), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert am 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 112), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVbl. 2017, 121), geändert am 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 309), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg vom 08.12.2005 in der Fassung vom 12.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt je Meter Quadratwurzel 0,77 € jährlich.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wardenburg, 17.12.2020

Gemeinde Wardenburg

Christoph Reents
Bürgermeister

21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 15.07.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 244), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NW G) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl., S. 64), zuletzt geändert am 20.05.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 88) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), geändert am 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 309), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Wardenburg vom 16.01.1992 in der Fassung vom 12.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung je cbm
- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben | 24,79 € |
| b) aus Hauskläranlagen | 54,00 €. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wardenburg, 17.12.2020

Gemeinde Wardenburg

Christoph Reents
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Jahresabschluss 2014

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung vom 10.12.2020 den Jahresabschluss 2014 der Stadt Wildeshausen beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Der ordentliche Ergebnisüberschuss in Höhe von 1.487.380,42 EUR wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der außerordentliche Fehlbetrag in Höhe von 10.137,13 EUR wird aus der Rücklage aus den Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gedeckt.

Der o.g. Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 21.12.2020 – 08.01.2021 während der Dienststunden im Stadthaus, Am Markt 1, Dachgeschoss Zimmer 215 in 27793 Wildeshausen zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Wildeshausen, 11.12.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.
Jens Kuraschinski

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wildeshausen (Straßenreinigungssatzung)

3. Änderungssatzung vom 14.12.2020

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl.

S. 359) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung – Straßenverzeichnis Teil A – wird wie folgt geändert:

In die Reinigung durch Großkehrmaschine (TAZ) werden folgende Straßen aufgenommen:

Benzstraße
Bleicherstraße (Teilstück Visbeker Straße bis einschließlich Kreisverkehr)
Böttcherstraße
Gerberstraße

II. Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung – Straßenverzeichnis Teil B – wird wie folgt geändert:

Zum Eintrag „Windmühlenweg“ wird der Zusatz „ohne Stichstraßen“ ergänzt.

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wildeshausen, 14.12.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abgabensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.12.2006

13. Änderungsatzung vom 14.12.2020

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Änderung der o. g. Satzung beschlossen:

I. § 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben je cbm eingesammelten Abwassers 17,50 EUR.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers und Fäkalschlammes 45,00 EUR.

II. Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft

Wildeshausen, 14.12.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 21.12.2006

14. Änderungsatzung vom 14.12.2020

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Änderung der o. g. Satzung beschlossen:

I. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Wird in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach § 14 Buchst. a) Zuschläge erhoben und zwar bei einer Verschmutzung des Schmutzwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB).

von 1.759 mg/l - 2.637 mg/l CSB 0,45 EUR / m³
von 2.638 mg/l - 3.516 mg/l CSB 0,90 EUR / m³
von 3.517 mg/l - 4.395 mg/l CSB 1,34 EUR / m³
von 4.396 mg/l - 5.274 mg/l CSB 1,79 EUR / m³
von 5.275 mg/l - 6.153 mg/l CSB 2,24 EUR / m³
je weitere 879 mg/l CSB 0,45 EUR / m³.

Bei der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages ist der Jahresmittelwert zu Grunde zu legen.

II. § 25 wird wie folgt geändert:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 12 Abs. 4 die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig der Stadt anzeigt.
 2. entgegen § 23 Abs. 1 und 2 seinen Auskunftspflichten nicht, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
 3. entgegen § 24 Abs. 1 bis 3 den Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

III. Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Wildeshausen, 14.12.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

(Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Benennung einer Straße im Gebiet der Stadt Wildeshausen

Der Rat der Stadt Wildeshausen hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 beschlossen, die im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Stadtfelde“ gelegene Erschließungsstraße in

„Am Spascher Ring“

zu benennen. Die Verkehrsfläche ist in der abgebildeten Skizze gelb dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wildeshausen, 14.12.2020

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Zweckverband KommunalService NordWest

Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020

I.

Aufgrund der §§ 16 Absatz 3 und 18 Absatz 1 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.V.m. § 115 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in der Sitzung am 23.11.2020 gemäß § 6 i.V.m. § 9 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.03.2015 folgende erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem ersten Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge erhöht bzw. vermindert (Veränderung WP 2020 zu 1. Nachtrag 2020) und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan

	Plan 2020 EURO	1. Nachtrag 2020 EURO	Veränderung Plan 2020 zu 1. NT 2020 EURO
die Erträge	7.764.000	8.213.000	449.000
die Aufwendungen	7.764.000	8.063.000	299.000
die Erneuerungsrücklage	0	150.000	150.000

nachrichtlich

das Gesamtergebnis	0	0	0
--------------------	---	---	---

Im Vermögensplan

	Plan 2020 EURO	1. Nachtrag 2020 EURO	Veränderung Plan 2020 zu 1. NT 2020 EURO
mit Einnahmen für Investitionstätigkeiten	350.000	520.000	170.000
mit Ausgaben für Investitionstätigkeiten	350.000	351.000	1.000
mit Einnahmen für Finanzierungstätigkeiten	262.000	132.000	-130.000
mit Ausgaben für Finanzierungstätigkeiten	262.000	301.000	39.000

nachrichtlich Gesamtbetrag:

mit Ausgaben bzw. Einnahmen von	612.000	652.000	40.000
---------------------------------	---------	---------	--------

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) bleibt bestehen (0,00 EURO).

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag (0,00 EURO) der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag (250.000,00 EURO), bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Verbandsmitglieder leisten folgende Umlage:

	Plan 2020 EURO	1. Nachtrag 2020 EURO	Veränderung Plan 2020 zu 1. NT 2020 EURO
Gemeinde Ganderkesee			
Umlage	3.474.968	3.571.968	97.000
Finanzierung aus kurzfr. Verbindlichkeiten	297.000	200.000	-97.000
Sonderprogramm Geh- und Radwege	0	100.000	100.000
Summe	3.771.968	3.871.968	100.000
Gemeinde Hude			
Umlage	2.152.000	2.152.000	0
Sonderprogramm Geh- und Radwege	0	50.000	50.000
Summe	2.152.000	2.202.000	50.000
OOWV	0	0	0
Summe der Umlagen	5.923.968	6.073.968	150.000

§ 6

Die Rücklage der Mitgliedsgemeinde Hude für die Erneuerung des Kunstrasenspielfeldes am Huder Bach beträgt im Jahr 2020 EUR 8.000,- und summiert sich somit zum Jahresende 2020 auf EUR 24.000,-. Die Summe der Zinserträge aus der Rücklage aus den Vorjahren (Stand 31.12.2019) beträgt EUR 0,-.

Die Rücklage der Mitgliedsgemeinde Ganderkesee für die Erneuerung der zwei Kunstrasenspielfelder VfL Stenum und TSV Ganderkesee beträgt im Jahr 2020 EUR 16.000,- und summiert sich somit zum Jahresende auf EUR 16.000,-. Im Vorjahr bestanden noch keine Rücklagen, so dass auch keine Zinserträge ausgewiesen werden können.

II.

Vom Landkreis Oldenburg wurde am 07.12.2020 unter Az. 10 15 14 01/9-Ham festgestellt, dass gegen die erste Nachtragshaushaltsatzung keine Bedenken bestehen.

III.

Die erste Nachtragshaushaltssatzung und der erste Nachtragswirtschaftsplan des Zweckverbandes KommunalService NordWest für das Wirtschaftsjahr 2020 liegen vom 04.01.2021 bis am 15.01.2021 im Empfang des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brake, 08.12.2020

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021

I.

Aufgrund der §§ 16 Absatz 3 und 18 Absatz 1 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.V.m. § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in der Sitzung am 23.11.2020 gemäß § 6 i.V.m. § 9 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird

Im Erfolgsplan

mit Erträgen von	7.628.000,00 EURO
mit Aufwendungen von	7.628.000,00 EURO

Im Vermögensplan

mit Einnahmen für Investitionstätigkeiten von	400.000,00 EURO
mit Ausgaben für Investitionstätigkeiten von	550.000,00 EURO

mit Einnahmen für Finanzierungstätigkeiten von	416.000,00 EURO
mit Ausgaben für Finanzierungstätigkeiten von	266.000,00 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag:

mit Ausgaben bzw. Einnahmen von	816.000,00 EURO
---------------------------------	-----------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf

0,00 EURO

festgesetzt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

250.000,00 EURO

festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsmitglieder leisten folgende Umlage:

	Planwert 2021 EURO
Gemeinde Ganderkesee	
Umlage	EUR 3.703.892
zzgl. Finanzierung aus kurzfristigen Verbindlichkeiten	EUR 200.000
Summe	3.903.892
Gemeinde Hude	2.253.676
OOWV	0
Summe	6.157.568

Zusätzlich leistet die Gemeinde Hude eine Zahlung in Höhe von 8.000,00 € für die Rücklage zur Erneuerung des Kunstrasenspielfeldes am Huder Bach. Die Gemeinde Ganderkesee leistet zusätzlich eine Zahlung in Höhe von 16.000,00 € für die Rücklage zur Erneuerung der Kunstrasenspielfelder des VfL Stenum und des TSV Ganderkesee.

II.

Vom Landkreis Oldenburg wurde am 07.12.2020 unter Az. 10 15 14 01/9-Ham festgestellt, dass gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken bestehen. Kreditaufnahmen für Investitionstätigkeiten sind nicht vorgesehen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes KommunalService NordWest für das Wirtschaftsjahr 2021 liegen vom 04.01.2021 bis am 15.01.2021 im Empfang des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brake, 08.12.2020

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 65/20 vom Dienstag, den 22. Dezember 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (2/2020)..... 325

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (2/2020)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Stadt Cloppenburg, Bauernschaft Kellerhöhe, ist am **21.12.2020** der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Der Ausbruch berührt aufgrund der räumlichen Nähe hinsichtlich der Einrichtung eines Anschlussbeobachtungsgebietes auch das Gebiet des Landkreises Oldenburg.

Das **Anschlussbeobachtungsgebiet Großenkneten (Ahlhorn-Bissel)** für den Ausbruch in der Stadt Cloppenburg im Landkreis Cloppenburg wird mit dieser Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand in der Stadt Cloppenburg, soweit das Gebiet des Landkreises Oldenburg betroffen ist, festgelegt und wie folgt gefasst.

Das Anschlussbeobachtungsgebiet ist bildlich in der Anlage 1 als äußere blaue Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Anschlussbeobachtungsgebiet Großenkneten (Ahlhorn-Bissel):

- Ausgangspunkt ist an der Kreisgrenze zum Landkreis Cloppenburg das „Heumoor“ entlang der Straße „An der Lethe“.
- Weiter auf dem Mühlendamm, die BAB A 29 querend bis zur Stromtrasse nahe „Goosthöhe“,
- der Stromtrasse in südöstlicher Richtung folgen bis zur L 870,
- Richtung Sage entlang der „Sager Straße“,
- am Sager Ortsrand in die Straße „Barkenshorn“ bis zur nächsten Kreuzung,
- „Roggenkamp“, „Alter Kirchweg“, „Dorfkamp“ bis zur Straße „Sager Esch“ (L 871),
- hier der Richtung Großenkneten folgend bis zum „Rickensand“,
- vom „Rickensand“ auf die Straße „Wachtberg“ Richtung „Moorschlatt“.
- Von dort entlang der Stromtrasse in südlicher Richtung bis zum Umspannwerk „Bakenhus“,
- auf die „Ahlhorner Straße“ (K 239) in Richtung Ahlhorn bis zum „Dünhoop“.
- Über „Dünhoop“ und der „Wildeshäuser Straße“ in östlicher Richtung bis „Rüspelbusch“,
- entlang „Rüspelbusch“ und „Sehresch“ auf die „Visbeker Straße“ Richtung „Engelmannsbäke“ (L880),
- weiter der BAB A 1 folgend Richtung Osnabrück bis zur Kreisgrenze und von dort wieder entlang der Kreisgrenze zum Ausgangspunkt „An der Lethe“ im „Heumoor“ in der Bauernschaft Bissel.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer. Der Landkreis Oldenburg ist hierbei nur hinsichtlich der Einrichtung eines Beobachtungsgebietes vom Ausbruch der Geflügelpest in der Stadt Cloppenburg, Landkreis Cloppenburg, betroffen.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Hierbei ist auch in die Betrachtung einzubeziehen, dass im Landkreis Oldenburg am 22.12.2020 ebenfalls ein Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden ist. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 22.12.2020

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - o die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - o Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.

Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.

Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

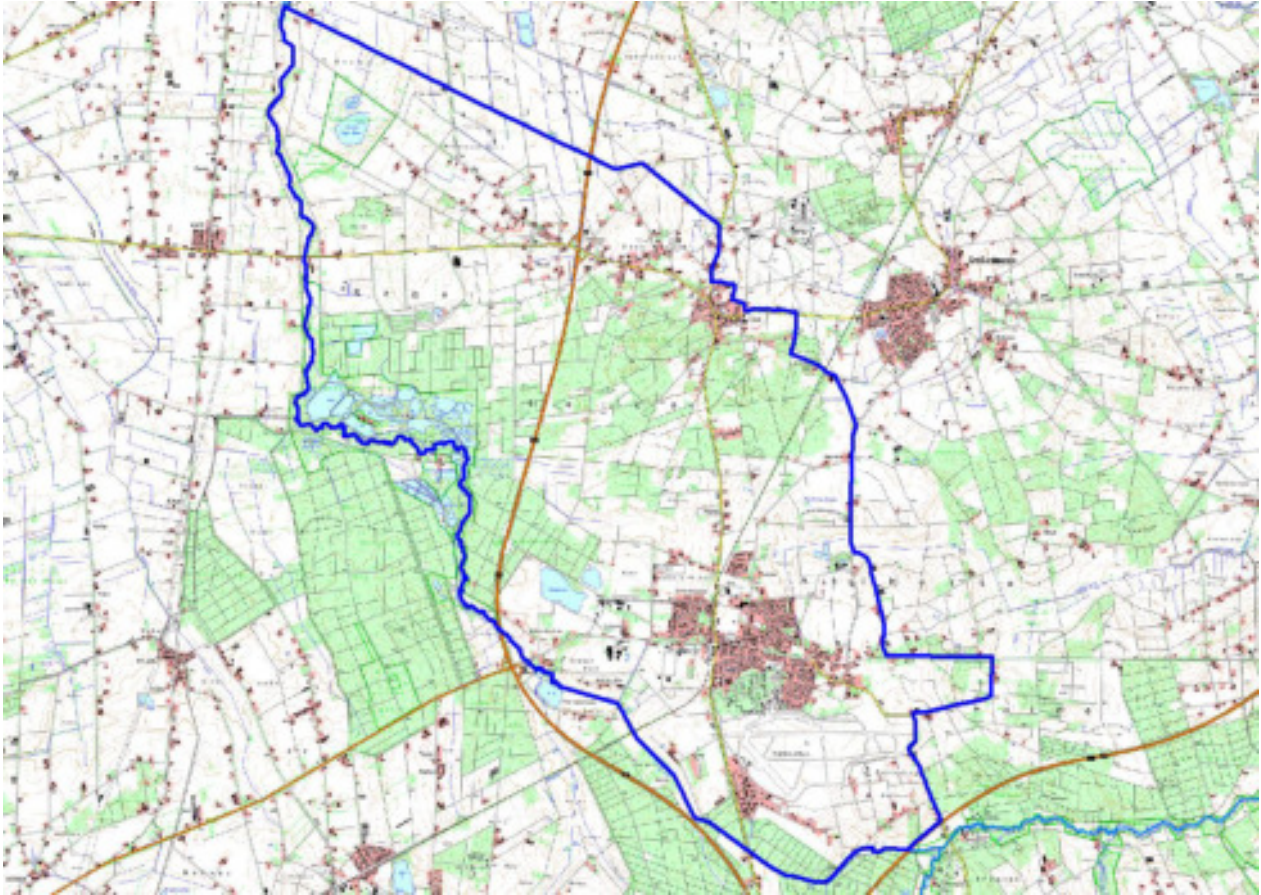
Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Oldenburg sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Anlage 1 – Anschlussbeobachtungsgebiet Großenkneten (Ahlhorn-Bissel)



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 66/20 vom Mittwoch, den 23. Dezember 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (3/2020)..... 329

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (3/2020)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Prinzhöfte, Bauernschaft Klein Henstedt, ist am 22.12.2020 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt.

Der Sperrbezirk ist in der **Anlage 1** als rote Linie mit folgende Verlauf dargestellt:

Beschreibung Sperrbezirk:

- Ausgangspunkt des Sperrbezirks ist im Süden der Schnittpunkt der Stadt-/Kreisgrenze Delmenhorst/Landkreis Oldenburg und der Straße Annen
- Der Straße Annen folgend, Ortholzer Weg bis Kreuzungspunkt Henstedter Weg, Buswendeplatz
- Ostwärts auf die Annenstraße
- Von dort dem Dünsener Bach folgen Richtung BAB A 1 (Groß Ippener)
- Über die Autobahn zur Harpstedter Straße in Groß Ippener
- Harpstedter Straße, Delmenhorster Landstraße (L 776) bis zur Querverbindung, die direkt am Waldrand Staatsforst Hasbruch zur Delme führt
- Der Querverbindung folgen bis auf die Delme und der Samtgemeindegrenze Flecken Harpstedt und Prinzhöfte auf die Straße Stiftenhöfter Straße
- Am Windpark, Kreuzung Oldenburger Weg, gedachte Querverbindung über den Eschenbach zum Wunderburger Weg
- Auf die K 9 bis zur Straße Wunderburg
- Wunderburg folgen bis zur BAB A1
- BAB A 1 Richtung Bremen bis zur Flachsbäke
- Entlang der Flachsbäke bis zur Gemeindegrenze Harpstedt/Dötlingen
- Über den Altonaer Mühlbach bis zur B 213
- B 213 Richtung Delmenhorst bis Hengsterholz
- Über Wirtschaftsweg am Rande von Hengsterholz auf den Bassumer Heerweg
- Neustädter Str., Heidloge, B 213/Wildeshauser Landstr. Richtung Sethe
- Auf der Trahe, Sethe, Am Segelflugplatz entlang der Grenze des Standortübungsplatzes über die Wiggersloger Str. bis zur Kreisgrenze
- Südwärts Richtung Ausgangspunkt des Sperrbezirks an der Kreisgrenze entlang bis zur Straßenkreuzung Annen und Am Kronschlatt

Die Grenze des Sperrbezirks verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für das Sperrgebiet die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

Außerdem wird um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand festgelegt.

Das Beobachtungsgebiet ist in der **Anlage 1** als blaue Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beschreibung Beobachtungsgebiet

- Ausgangspunkt des Beobachtungsgebietes im Süden ist der Kreuzungsbereich L 341 und K 6 Wildeshauser Str. in Beckeln Richtung Wildeshausen, der K 6 folgend Hackfeld, Kellinghausen, Reckum auf die K 225
- Im Reckumer Kreuzungsbereich die Verbindung zur Katenbäker Straße folgend bis zum Hubertusweg in Wildeshausen
- Weiter auf Marschweg bis Huntetor, Zwischenbrücken, entlang der Hunte flussabwärts Richtung Dötlingen über die A1 bis zum Altarm der Hunte
- Von dort aus der Querverbindung zum Heideweg/In den Badbergen folgen Richtung Dötlingen
- Krummer Weg, Zum Sande bis zum Kreuzungspunkt Gerichtsstätte
- Zu Aschenbeck auf die Aschenstedter Str./K 237, Krim, An der Dackheide auf die Neerstedter Str./K 237 Richtung Neerstedt
- In Neerstedt auf die Hauptstraße/L 872, Ortsdurchfahrt auf die Kirchhatter Straße bis zum Rittrumer Mühlbach
- Flussabwärts, Flusskreuz in Richtung Nuttel bis zur Straße Hinterm Feld
- In Nuttel auf den Stedinger Weg Richtung Dingstede bis zur Kreuzung Dachsweg
- Der Straße Hinterm Felde folgend bis Kreuzung Auf dem Varel/Alte Dorfstraße auf die Straße Tange
- Am Ohlande, Orthstraße, Welsestraße, der Welse über Brüning, Almsloh und Elmelohe folgen bis zur Kreisgrenze Landkreis Oldenburg/Stadt Delmenhorst
- Von dort der Kreisgrenze folgen bis zur Straße Zum Neuen Lande Richtung Beckeln
- Auf dem Wirtschaftsweg parallel zur Stromtrasse weiter bis zum Kreuzungsbereich die direkte Verbindung zur K 341 genommen werden kann

Die Grenze des Beobachtungsgebiets verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides kann Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 23.12.2020

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweise für den Sperrbezirk

- Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verwendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - o die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - o die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - o Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - o nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - o betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - o Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - o eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - o der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verwendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - o eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - o die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - o Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Oldenburg sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Aktuelle Informationen veröffentlichen wir parallel auf BIWAPP – Die Bürger Information & Warn App

BIWAPP ist die kostenlose offizielle Smartphone-App des Landkreises Oldenburg zur Warnung und Information der Bevölkerung. Aktuelle Informationen und Katastrophenmeldungen erhalten Sie direkt auf Ihr Smartphone.

Hierzu laden Sie sich BIWAPP aus Ihrem App-Store herunter und fügen Sie Orte aus dem Landkreis Oldenburg hinzu, um aktuelle Informationen, insbesondere zum Geflügelpestgeschehen, zu erhalten.

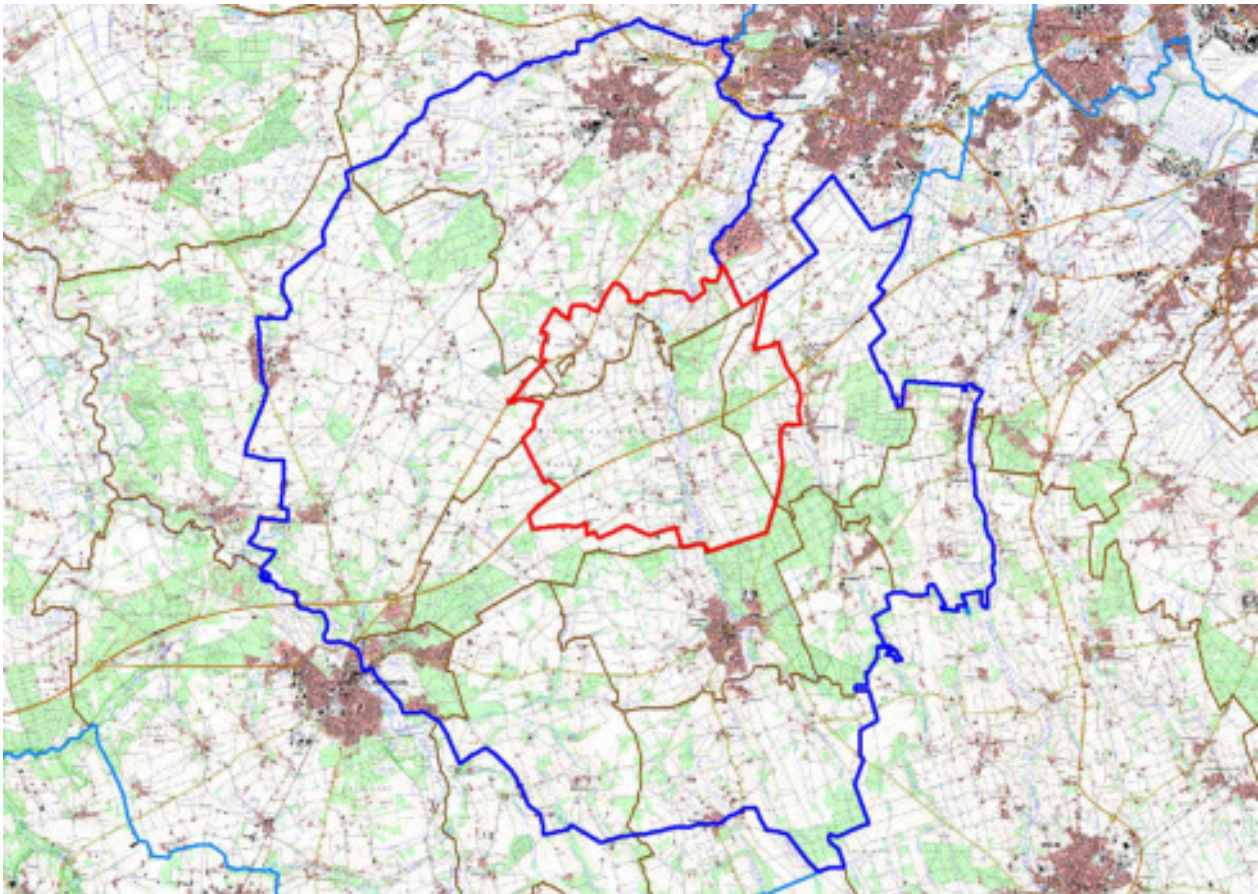
Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

Alternativ finden Sie den Link zum Geoportal auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“.

Anlage 1:



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 67/20 vom Montag, den 28. Dezember 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Umsetzung des § 10a Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 28.12.2020 334

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Oldenburg zur Umsetzung des § 10a Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 28.12.2020

Der Landkreis Oldenburg erlässt gemäß. § 10a Abs. 1 Nds. Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2020 (Nds. GVBl. S. 566), folgende Allgemeinverfügung:

1. Verbot von Feuerwerken

An folgenden Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie auf öffentlich zugänglichen Flächen ist das Veranstellen von Feuerwerken untersagt:

Gemeinde Großenkneten:

- Im **Ortsteil Ahlhorn** auf dem Dorfplatz (Katharinenstraße 15) sowie auf der Wildeshauser Straße von der Einmündung Kirchstraße / Höhe Wildeshauser Straße 36 bis zur Straße Am Bahnhof jeweils links und rechts entlang der Wildeshauser Straße, einschließlich der Parkflächen der Einkaufsmärkte Edeka, Rewe und Netto, allen Freiflächen, dem Bahnhofsvorplatz sowie dem Wendehammer (s. Anlage OT Ahlhorn)
- Im **Ortsteil Großenkneten** auf dem Wilhelm-Wellmann-Platz (Ahlhorer Straße 1) sowie dem Parkplatz bei Aldi / Edeka (Am Rieskamp 2) (s. Anlage OT Großenkneten)
- Im **Ortsteil Huntlosen** auf dem Dorfplatz (Bahnhofstraße), dem Evergem-Platz (Bahnhofstraße / Kreisverkehr) und dem zu Edeka gehörendem Parkplatz (Bahnhofstraße 52) (s. Anlage OT Huntlosen)

Gemeinde Hude:

- In Hude-Nord im Bahnhofstunnel, auf dem Bahnhofsvorplatz, auf dem alten Torfplatz sowie auf dem Parkplatz / Verbindungsweg zwischen beiden Plätzen (s. Anlage Hude)
- In Hude-Süd auf dem Schützenplatz an der Schützenstraße / Am Klüterort (s. Anlage Hude)
- Auf der Parkstraße / Auf der Nordheide (L867) zwischen der Gemeinestraße Lindenstraße und Gemeinestraße Stöverskamp (s. Anlage Hude)
- P+R Parkplatz neben der Hauptstraße (K348) und neben der Bahnhofstraße (K285) beim Bahnhof in Wüstring (s. Anlage Wüstring)

Stadt Wildeshausen:

- Auf dem Wildeshauser Marktplatz, Gildeplatz (inkl. Parkpalette), Stellmacherplatz, Krandelparkplatz sowie den Burgberg nebst Parkanlage (s. Anlagen 1 und 2 Wildeshausen)

Samtgemeinde Harpstedt:

- Auf dem Marktplatz Harpstedt und den direkt angrenzenden Straßenabschnitten (s. Anlage Samtgemeinde Harpstedt)

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt in der Zeit vom 31.12.2020 bis zum Ablauf des 1. Januar 2021.
3. In der Zeit vom 31. Dezember 2020, 21.00 Uhr, bis zum 1. Januar 2021, 7.00 Uhr, ist gem. § 10a Abs. 1 S. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2020, auch das Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 im Sinne des § 3 a des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), auf belebten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie auf belebten öffentlich zugänglichen Flächen untersagt.
4. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann.
5. Die Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

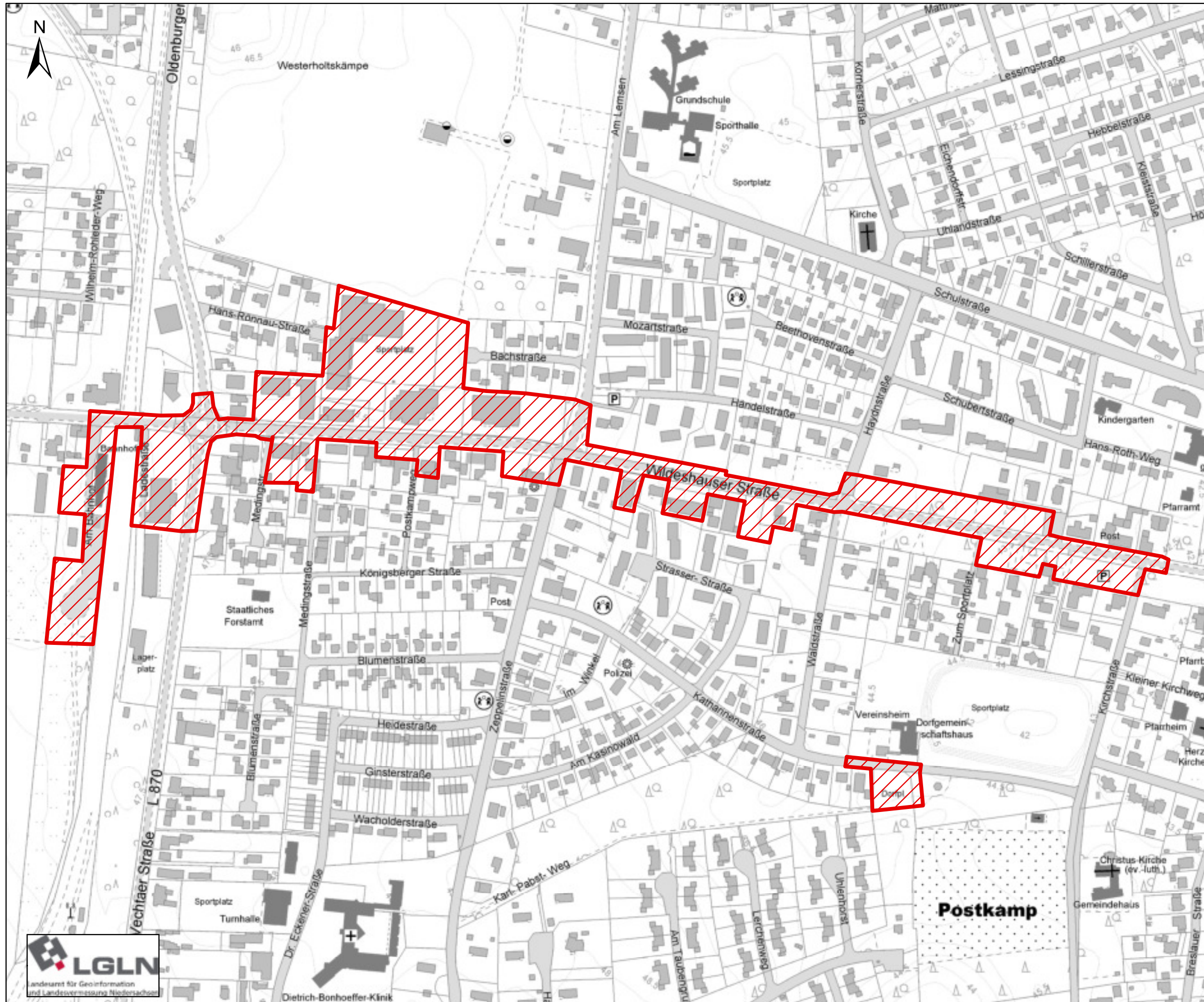
Die Klage hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis: Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 28.12.2020

In Vertretung

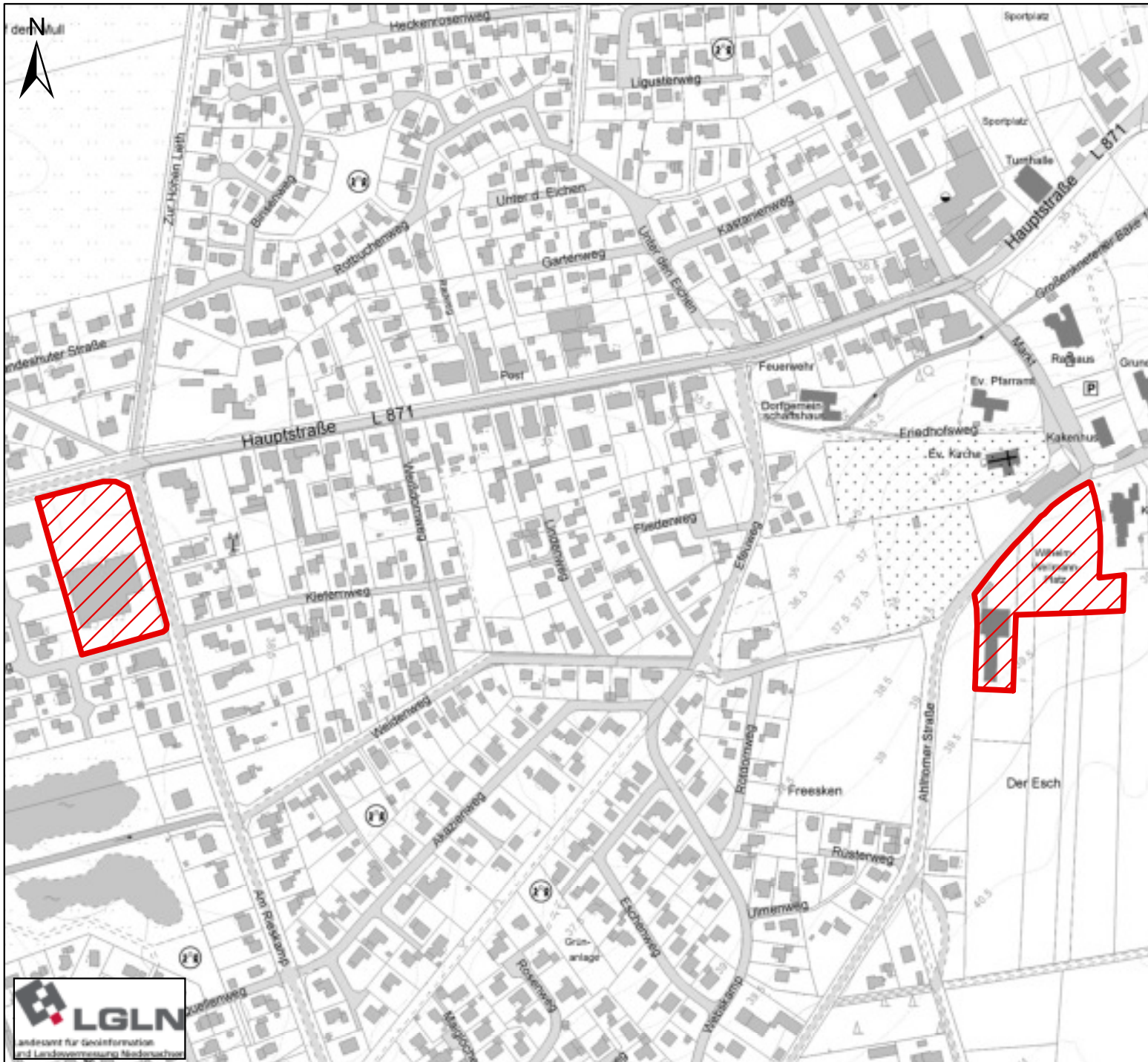
Christian Wolf
Erster Kreisrat




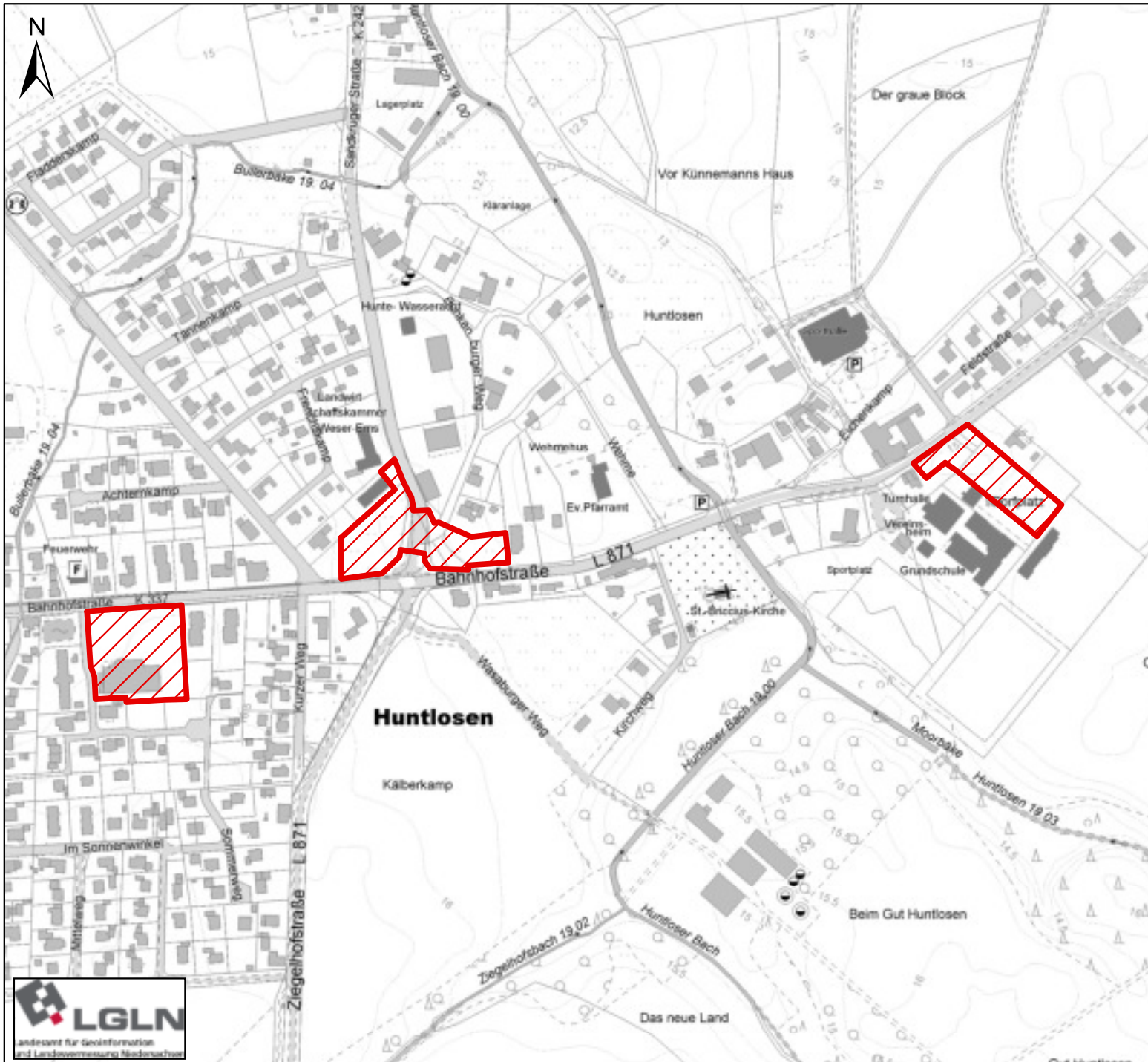

Landkreis Oldenburg
 - Der Landrat -
Gesundheitsamt

Gemeinde Großenkneten
 Ahlhorn
 Verbot von Feuerwerken
 (gem. § 10 a Abs. 1,2
 Nds. Corona-Verordnung)
 im rot markierten Bereich entlang der
 Wildeshäuser Straße sowie am Dorfplatz

Wildeshausen, 28.12.2020
 Maßstab 1:4.000



 Landkreis Oldenburg - Der Landrat -	
Gesundheitsamt	
Gemeinde Großenkneten Großenkneten Parkplatz Edeka/Aldi und Wilhelm-Wellmann-Platz	
Verbot von Feuerwerken (gem. § 10 a Abs. 1,2 Nds. Corona-Verordnung)	
Wildeshausen, 28.12.2020	
Maßstab:	1:5.000



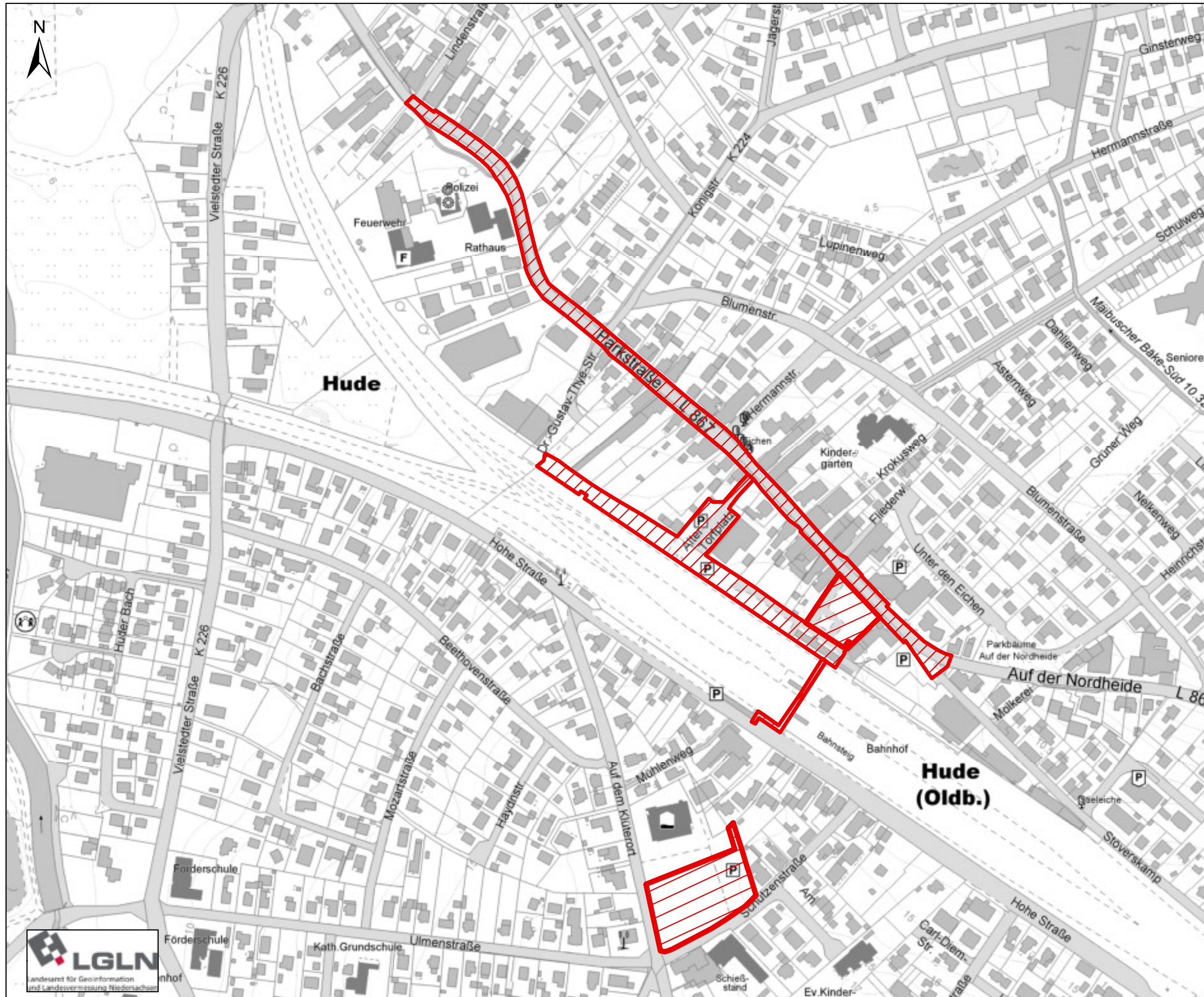

Landkreis Oldenburg
 - Der Landrat -
Gesundheitsamt

Gemeinde Großenkneten
Huntlosen
Parkplatz Edeka, Evergem-Platz
und Dorfplatz

Verbot von Feuerwerken
(gem. § 10 a Abs. 1,2
Nds. Corona-Verordnung)

Wildeshausen, 28.12.2020

Maßstab:	1:5.000
----------	---------



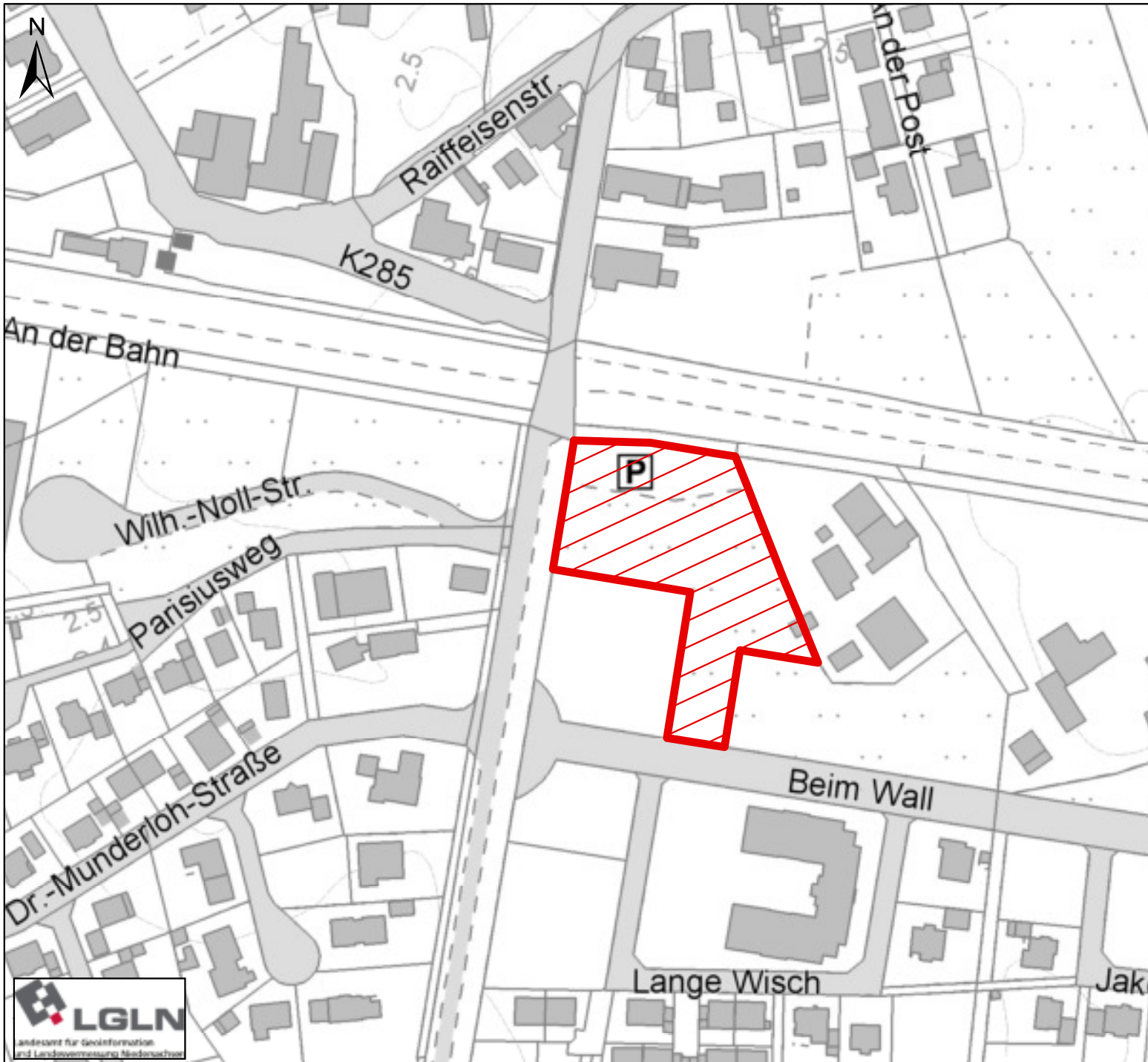

Landkreis Oldenburg
 - Der Landrat -
Gesundheitsamt

Gemeinde Hude
 Anlage 1
 Hude

 Verbot von Feuerwerken (gem. § 10 a
 Abs. 1,2 Nds. Corona-Verordnung)
 in den rot markierten Bereichen der
 Parkstraße/Auf der Nordheide,
 Bahnhofsvorplatz, Bahnhofstunnel,
 Schützenplatz und Alter Torfplatz

Wildeshausen, 28.12.2020
 Maßstab 1:3.500



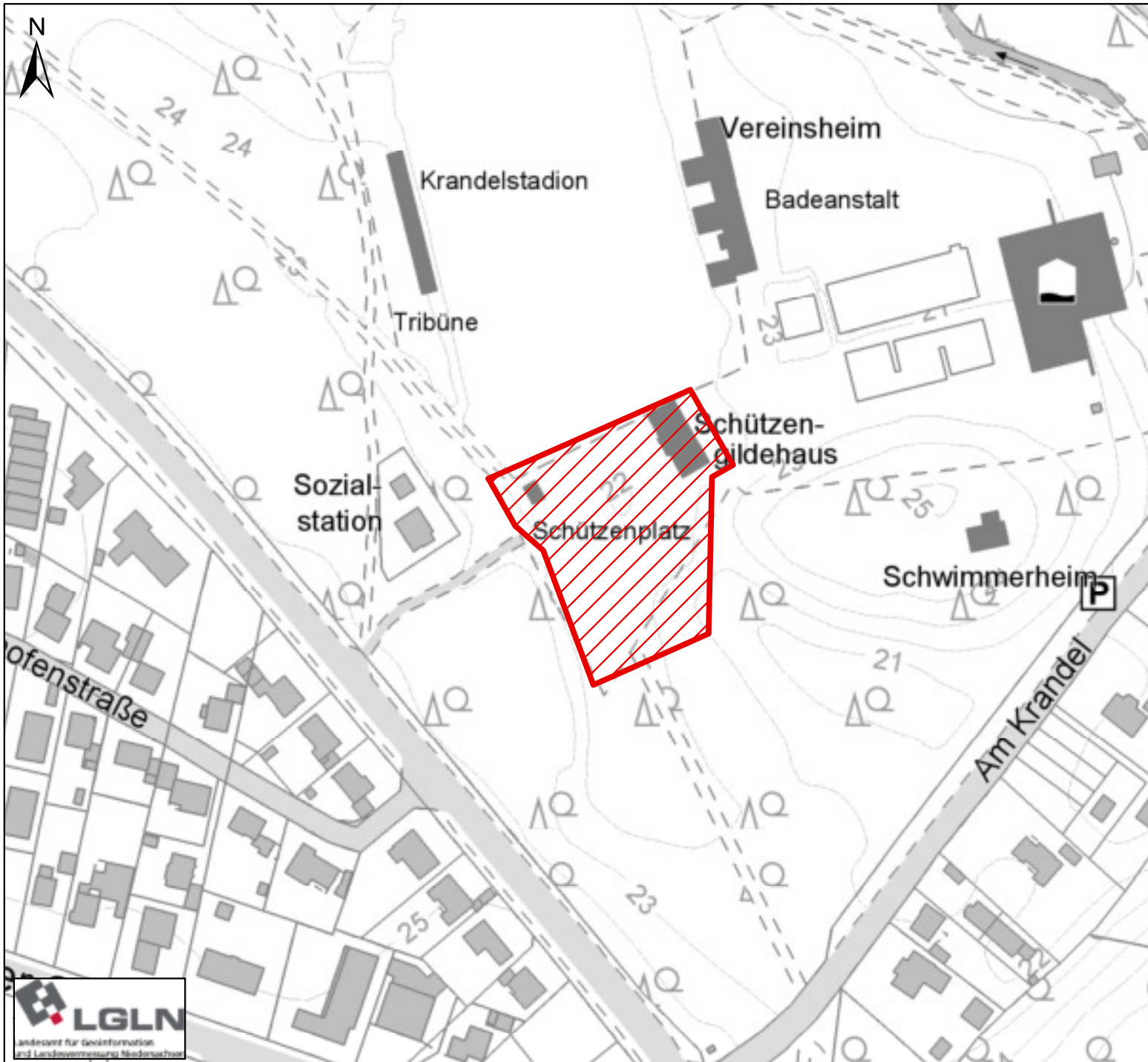



Landkreis Oldenburg
 - Der Landrat -
Gesundheitsamt

Gemeinde Hude
 Anlage 2
 Wüsting
 - P+R Parkplatz -
 Verbot von Feuerwerken
 (gem. § 10 a Abs. 1,2
 Nds. Corona-Verordnung)

Wildeshausen, 28.12.2020

Maßstab: 1:2.000



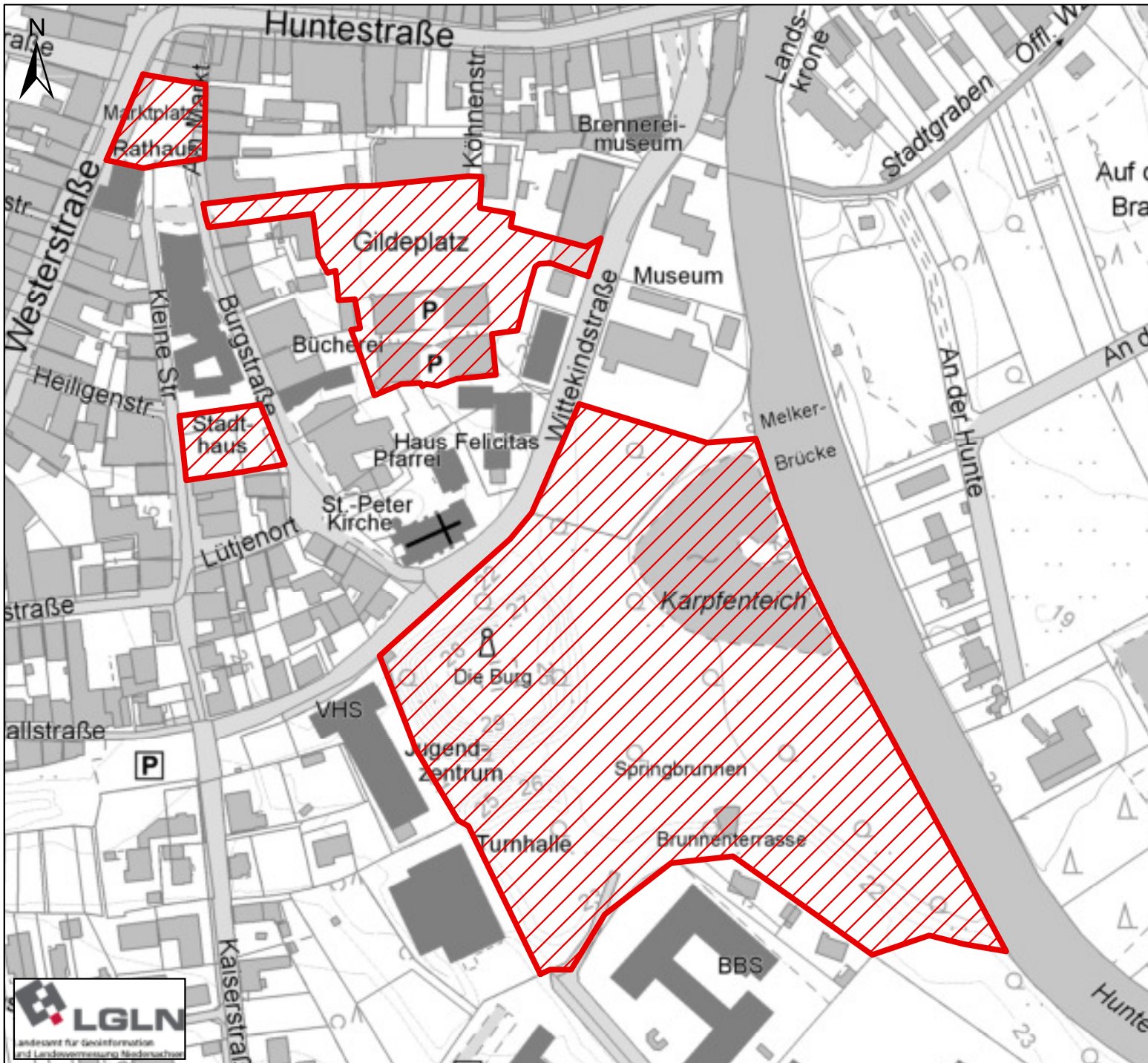

Landkreis Oldenburg
 - Der Landrat -
Gesundheitsamt

Stadt Wildeshausen
 Anlage 1
 Verbot von Feuerwerken (gem. § 10 a
 Abs. 1,2 Nds. Corona-Verordnung)
 im rot markierten Bereich
 des Krandelplatzes

Wildeshausen, 28.12.2020

Maßstab: 1:2.000





 **Landkreis Oldenburg**
- Der Landrat -

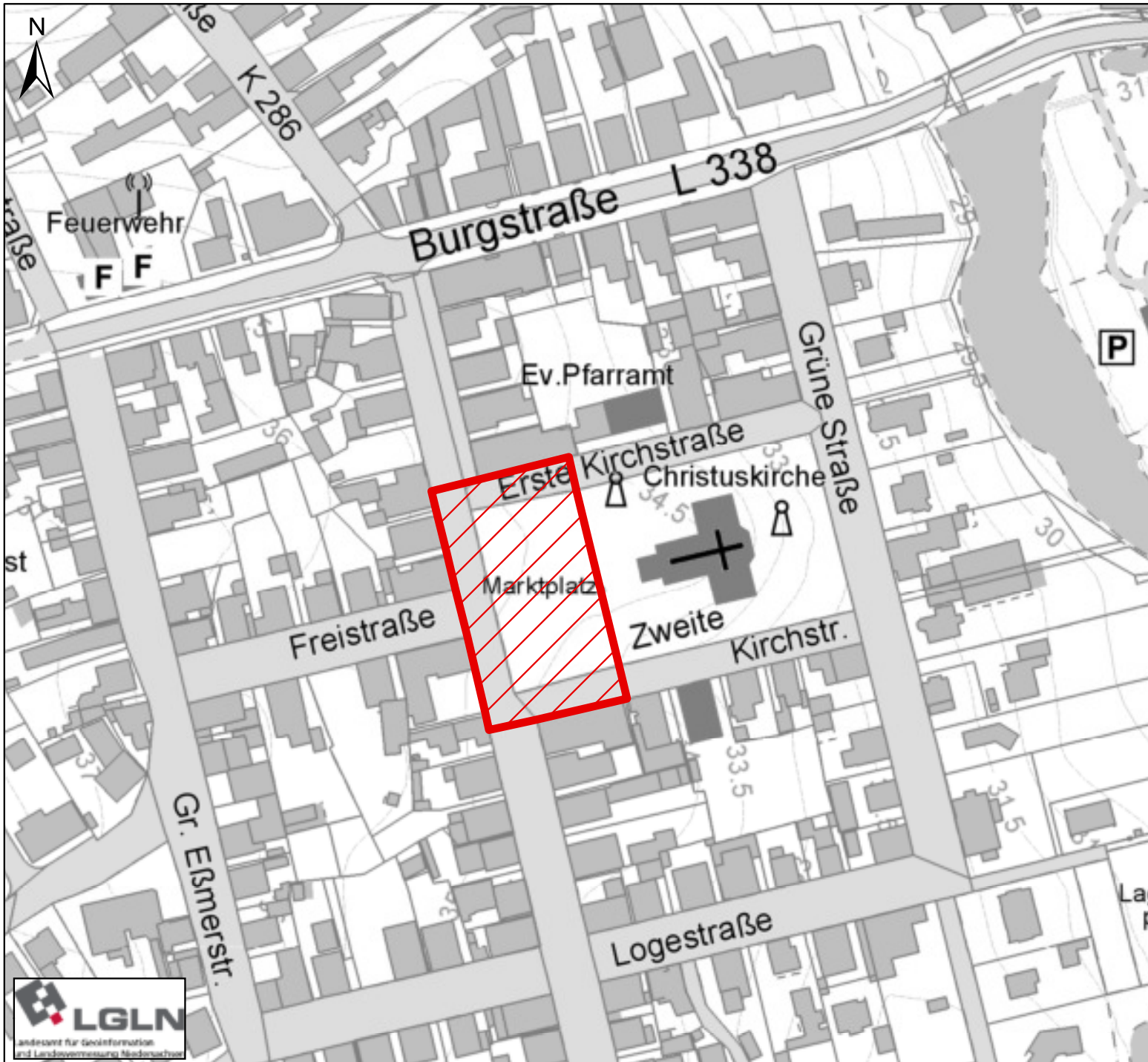
Gesundheitsamt


Stadt Wildeshausen
Anlage 2

Verbot von Feuerwerken
(gem. § 10 a Abs. 1,2
Nds. Corona-Verordnung)
im den rot markierten Bereichen

Wildeshausen, 28.12.2020

Maßstab: 1:2.500



 Landkreis Oldenburg - Der Landrat -	
Gesundheitsamt	
Samtgemeinde Harpstedt Harpstedt - Marktplatz mit angrenzenden Straßen -	
Verbot von Feuerwerken (gem. § 10 a Abs. 1,2 Nds. Corona-Verordnung)	
Wildeshausen, 28.12.2020	
Maßstab:	1:2.000

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 68/20 vom Dienstag, den 29. Dezember 2020

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (4/2020)..... 345

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (4/2020)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Das Gebiet des Landkreises Oldenburg ist jetzt zusätzlich von 5 verschiedenen Ausbrüchen im Landkreis Cloppenburg unmittelbar betroffen. Dies betrifft sowohl die Einrichtung von 2 Sperrbezirken als auch die Einrichtung eines gemeinsamen Beobachtungsgebietes. Damit betreffen derzeit insgesamt 6 Ausbrüche auf Cloppenburger Seite den Landkreis Oldenburg (s.a. Allgemeinverfügung 2/2020, veröffentlicht im Amtsblatt 65/20).

Im Landkreis Cloppenburg wurden folgende Ausbrüche der Geflügelpest amtlich festgestellt:

- Gemeinde Garrel, Ortsteil Kellerhöhe, Feststellung am 24.12.2020 (CLP 02)
- Gemeinde Garrel, Feststellung am 26.12.2020 (CLP 03)
- Gemeinde Bösel, Ortsteil Petersdorf, Feststellung am 27.12.2020 (CLP 04)
- Gemeinde Garrel, Feststellung am 27.12.2020 (CLP 05)
- Gemeinde Garrel, Ortsteil Beverbruch, Feststellung am 27.12.2020 (CLP 06)

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt.

Der **Anschlussperrbezirk I (Benthullen/Harbern)** bezieht sich auf den Ausbruch in der Gemeinde Bösel, Ortsteil Petersdorf (CLP 04).

Der **Anschlussperrbezirk II (Ahlhorner Fischteiche)** bezieht sich auf den Ausbruch in der Gemeinde Garrel, Ortsteil Beverbruch (CLP 06).

Der **Anschlussperrbezirk I (Benthullen/Harbern)** ist in der **Anlage 1** als rote Linie mit folgendem Verlauf dargestellt:

Beschreibung Anschlussperrbezirk I (Benthullen/Harbern):

- Ausgangspunkt des Sperrbezirkes ist im Westen der Schnittpunkt der Kreisgrenze Cloppenburg/ Oldenburg und die Korsorsstraße in Harbern II
- Der Korsorsstraße Richtung Achternmeer folgen bis Stromtrasse querend
- Von dort der Stromtrasse südlich Richtung Beverbruch (Cloppenburg) bis zur Kreisgrenze folgen
- Anschließend der Kreisgrenze im Uhrzeigersinn entlang zum Ausgangspunkt des Sperrbezirkes in Harbern II

Die Grenze des Sperrbezirkes verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für das Sperrgebiet die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

Der **Anschlussperrbezirk II (Ahlhorner Fischteiche)** ist in der **Anlage 2** als rote Linie mit folgendem Verlauf dargestellt:

Beschreibung Anschlussperrbezirk II (Ahlhorner Fischteiche):

- Ausgangspunkt des Sperrbezirkes ist im Westen der Schnittpunkt der Kreisgrenze Cloppenburg/ Oldenburg an der Lethe auf Höhe der Straße Sager Meerweg in Bissel
- Weiter über den Sager Meerweg Richtung BAB 29 auf Garreler Straße (L871)
- Der L871 Richtung Garrel bis Einmündung Ringstraße folgen
- Über Ringstraße, Wirtschaftsweg an der Gasanlage und Strohhiede auf BAB 29
- Der BAB 29 Richtung Osnabrück bis zur Kreisgrenze Oldenburg / Cloppenburg an der Lethe folgen
- Anschließend der Kreisgrenze Oldenburg/ Cloppenburg an der Lethe entlang zum Ausgangspunkt des Sperrbezirkes in Bissel

Die Grenze des Sperrbezirkes verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für das Sperrgebiet die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

Außerdem wird um die o.g. **Anschlussperrbezirke I (Benthullen/Harbern) und II (Ahlhorner Fischteiche)** ein **gemeinsames Anschlussbeobachtungsgebiet II (Wardenburg/Großenkneten)** mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um die Seuchenbestände festgelegt.

Das **gemeinsame Anschlussbeobachtungsgebiet 2 (Wardenburg/Großenkneten)** ist in der **Anlage 3** als blaue Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

**Beschreibung gemeinsames Anschlussbeobachtungsgebiet II
(Wardenburg/Großenkneten):**

Das Anschlussbeobachtungsgebiet II umfasst die gesamte Gemeinde Wardenburg und Teile der Gemeinde Großenkneten. Daher wird im weiteren Verlauf lediglich die Grenze des Anschlussbeobachtungsgebietes in der Gemeinde Großenkneten näher beschrieben.

Verlauf Anschlussbeobachtungsgebiet in der Gemeinde Großenkneten:

- **Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt der Gemeindegrenzen Wardenburg/ Großenkneten und Hatten am Naturschutzgebiet Barneführer Holz**
- **Von dort der Gemeindegrenze Wardenburg und Großenkneten bis zur Bahntrasse folgen**
- **Anschließend über die Bahntrasse Richtung Cloppenburg bis L871 (Döhler Straße) querend in Großenkneten**
- **Der Döhler Straße bis Einmündung Moorbeker Straße folgen**
- **Weiter über Moorbeker Straße, Hageler Straße, Hageler Damm auf Wildeshäuser Straße**
- **Wildeshäuser Straße in östlicher Richtung bis Rüspegelbusch**
- **Entlang Rüspegelbusch und Sehresch auf die Visbeker Straße Richtung Engelmansbäke (L880) bis BAB A 1**
- **Weiter der BAB A 1 folgend Richtung Osnabrück bis zur Kreisgrenze und von dort entlang der Kreisgrenze bis zur Gemeindegrenze Wardenburg / Großenkneten an der Lethe**
- **Abschließend der Gemeindegrenze Wardenburg / Großenkneten östlich bis zur Bahntrasse folgen**

Die Grenze des Beobachtungsgebiets verläuft hinsichtlich der genannten Straßen jeweils in der Straßenmitte, so dass die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet die zentrumsseitig liegenden Betriebe innerhalb des Gebietes betreffen.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer. Ausgangspunkt sind hierbei die Seuchenausbrüche auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit haben wir zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen hierbei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim **Verwaltungsgericht** Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 29.12.2020

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für den Sperrbezirk:

- Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln

befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landkreises Oldenburg sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Aktuelle Informationen veröffentlichen wir parallel auf BIWAPP – Die Bürger Information & Warn App

BIWAPP ist die kostenlose offizielle Smartphone-App des Landkreises Oldenburg zur Warnung und Information der Bevölkerung. Aktuelle Informationen und Katastrophenmeldungen erhalten Sie direkt auf Ihr Smartphone.

Hierzu laden Sie sich BIWAPP aus Ihrem App-Store herunter und fügen Sie Orte aus dem Landkreis Oldenburg hinzu, um aktuelle Informationen, insbesondere zum Geflügelpestgeschehen, zu erhalten.

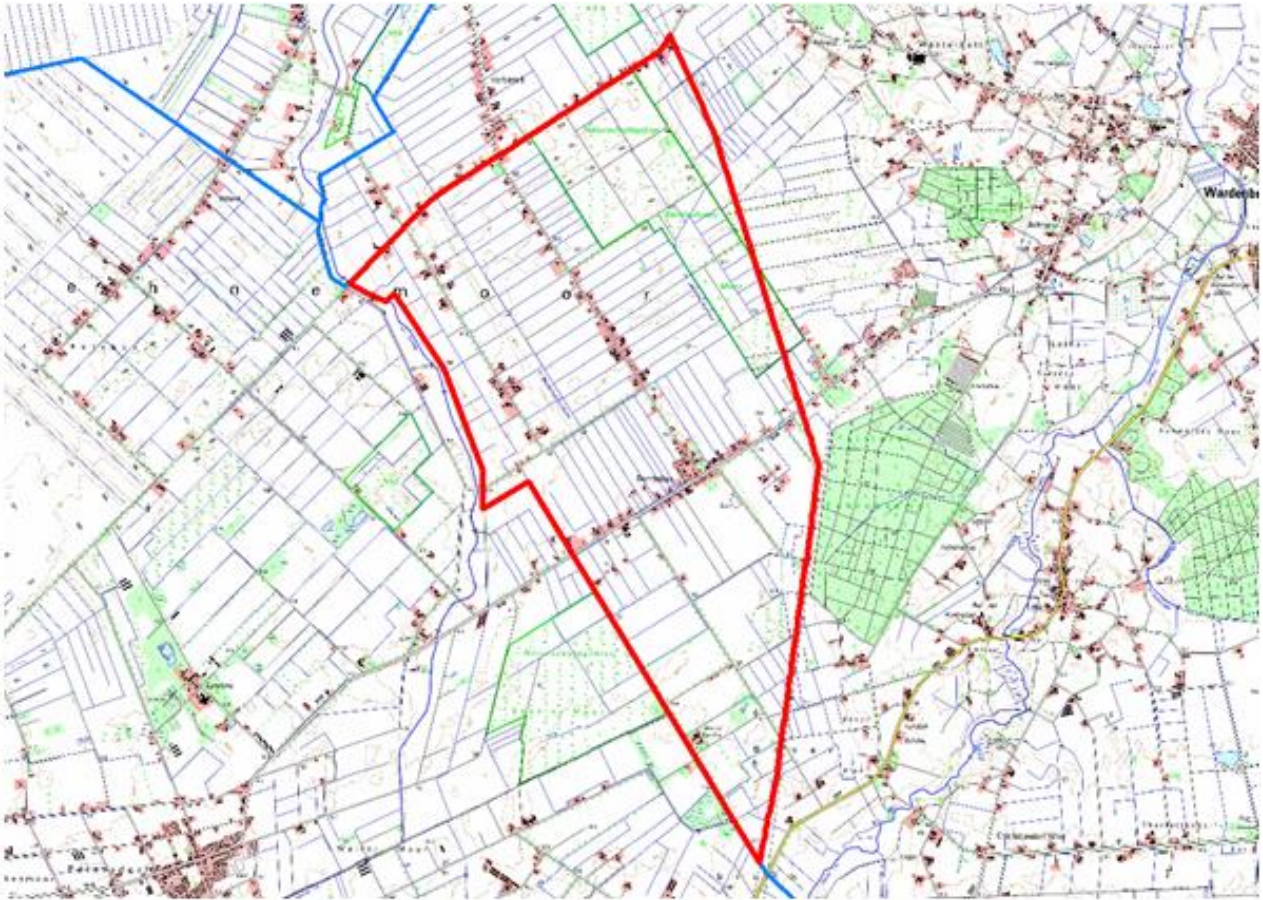
Interaktive Karte:

Eine interaktive Karte zur Geflügelpest können Sie im Geoportal des Landkreises Oldenburg bei Eingabe folgender Adresse in Ihrem Webbrowser aufrufen:

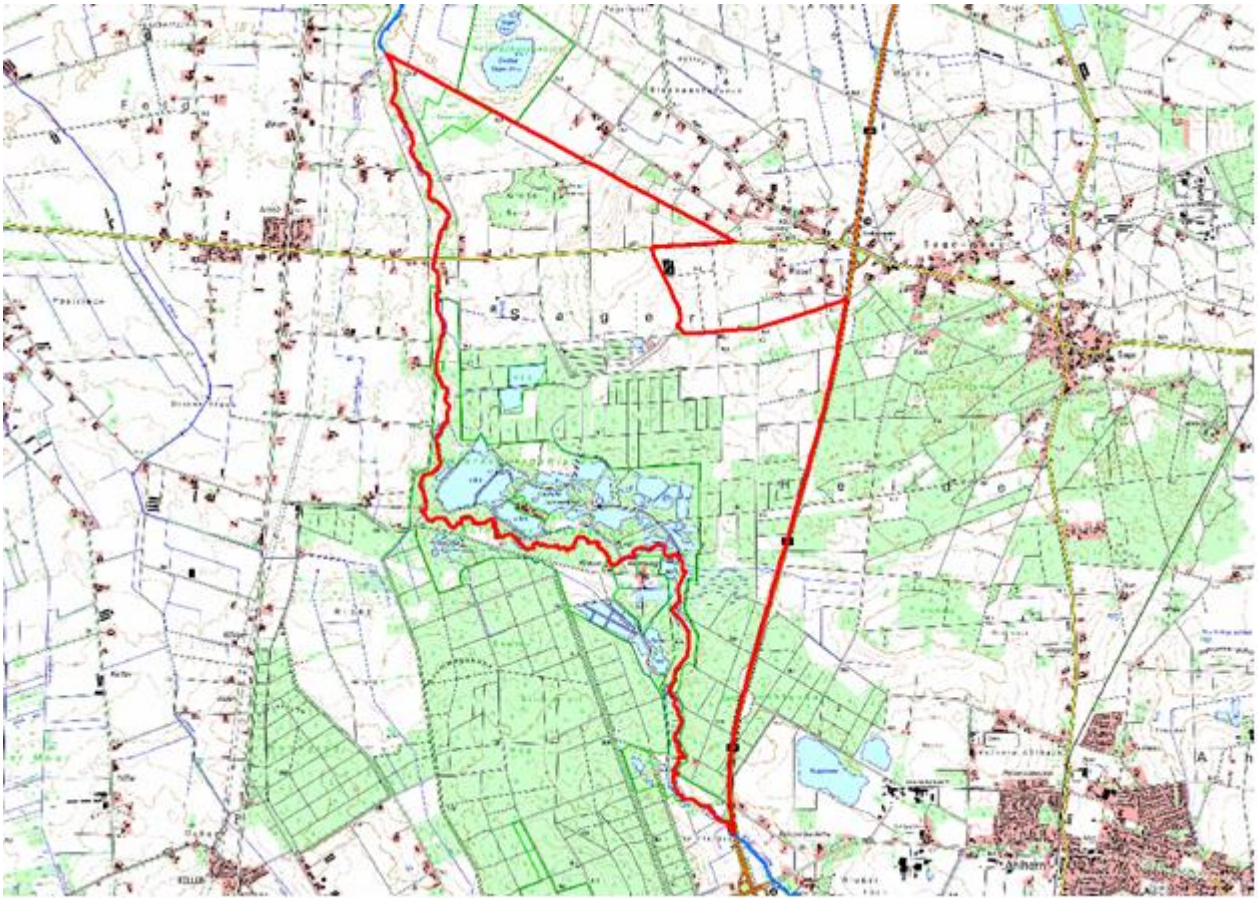
<https://oldenburg-kreis.maps.arcgis.com/home/index.html>

Alternativ finden Sie den Link zum Geoportal auf der Homepage des Landkreises Oldenburg im Bereich „TOP-Dienstleistungen“.

Anlage 1: Anschlussperrbezirk I (Benthullen/Harbern)



Anlage 2: Anschlussperrbezirk II (Ahlhorner Fischteiche)



Anlage 3: gemeinsames Anschlussbeobachtungsgebiet II (Wardenburg/Großenkneten)

